

Zeitschrift: Jahresbericht der Naturforschenden Gesellschaft Graubünden
Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft Graubünden
Band: 17 (1872-1873)

Anhang: Kommentar zu Hans Ardüers Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Commentar

zu Hans Ardüfers Chronik.

Wie der Vorbericht meldet und der Augenschein lehrt, beginnt unsere Chronik mit einer Lücke von mehreren Blättern, die wir um so lebhafter vermissen, als Ardüfer auf denselben in gewohnter naiv plastischer Weise tief empfundene Eindrücke aus früher Jugendzeit mitgetheilt hatte. Wir können aus dem erhaltenen Fragment und der chronologischen Reihenfolge der Begebenheiten schliessen, dass der Chronist eines der erschütterndsten Ereignisse rhätischer Geschichte des sechszehnten Jahrhunderts, das sich im Jahr 1572 in Chur zutrug, das strafgerichtliche Verfahren gegen Dr. Joh. Planta Freiherr zu Rhäzüns, als Augenzeuge dargestellt hatte. Nach einer Mittheilung am Eingange seiner Selbstbiographie befand sich Ardüfer als Zögling der Lateinschule zu St. Nicolai im Jahr 1572 in Chur und war bei der Abführung des damaligen Leheninhabers von Rhäzüns zur Gerichtsstatt und der Vollziehung des Todesurtheiles an ihm höchst wahrscheinlich zugegen. Das Wenige, was das Bruchstück seiner Erzählung uns berichtet, hebt in so ergreifenden Detailzügen den Gegensatz der Stimmung des Verurtheilten und seiner Gegner hervor, es berührt so manchmal, anscheinend unwesentliche und doch zur eindringlichen Vorführung jenes blutigen Trauerspiels höchst bezeichnende Einzelheiten und trägt durch Lebendigkeit der Zeichnung jener verhängnissvollen

Vorgänge der Art das Gepräge der persönlichen Anschauung an sich, dass an der Anwesenheit des Verfassers bei jenem Act rhätischer Volksjustiz kaum gezweifelt werden kann.

So erachten wir es denn auch unsererseits nicht für unangemessen, mit Hervorhebung der massgebenden Gesichtspunkte an dieser Stelle jene Planta'sche Tragödie in etwas einlässlicher Weise darzustellen. Sie fiel in eine Zeit, da die kirchliche Reform in Deutschland und der Schweiz bereits ihren Abschluss gefunden, in den rhätischen Bünden aber und deren Vogteien noch in vollem Flusse sich befand und deshalb Freund und Feind in wachsender Spannung erhielt. Diese stach aber namentlich bei der Masse der Bevölkerung gegen die Feindseligkeit späterer Zeiten, selbst die Gegenwart nicht ausgenommen, durch eine gewisse Weitherzigkeit in konfessionellen Dingen vorthailhaft ab. Das Gebiet reformfreundlicher Bestrebungen reicht wie anderwärts, so namentlich auch in den drei gemeinen Landen ungleich weiter als die Grenzen, auf welche der Abfall von Rom im Laufe von nahezu einem Jahrhundert später durch physische Gewalt und nach und nach durch die Kapuzinermision beschränkt worden ist. Neben oligarchischen Standesgelüsten finden wir auch die Parteilidenschaft in ungleich höherem Grade bei den oberen als den untern Schichten der Gesellschaft, vorzugsweise in der Mitte der geistlichen und weltlichen Führer des Landes, von denen jene die theologische Satzung über die religiöse Wahrheit, und diese die Politik über den Glauben stellten, die Einen wie die Anderen zur Erreichung ihrer Absichten das Volk in Aufregung versetzten und sich an auswärtige Machthaber anlehnten. So wird es wohl zutreffen, wenn wir die stürmischen Auf-

tritte des Jahres 1572 unserer Bündnergeschichte auf den Hader kirchlicher Wirren und den Groll politischer Parteiung, auf den Wankelmuth des Volkes und die verderbliche Einmischung fremder Gewalten in bündnerische Verhältnisse zurückführen.

Die zweite Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts war eine Periode der Restauration und schöpferischen Kraft für die römische, des Stillstandes und dogmatischer Verknöcherung für die evangelische Kirche. Rom setzte besonders drei Hebel in Bewegung, um den ihm noch übrig gebliebenen Boden zu behaupten, den verhassten Gegner aus seinem ehemaligen Besitzthum zu verdrängen und die frühere Alleinherrschaft auf kirchlichem Gebiete wieder zu erringen. Wir meinen die Gründung der Gesellschaft Jesu, welche 1540 durch Paul den III. (1536—1549) die Sanktion der Kirche erhielt; das tridentinisehe Concilium, welches im Jahr 1545 zusammentrat und den 4. Dezbr. 1563 nach Abhaltung von 25 Sitzungen sich auflöste, und die Aufstellung des Glaubensgerichtes, der Inquisition, das von Paul III. in Italien eingeführt, von Paul IV. (1555—1559) bestätigt und erneuert ward, und unter Pius IV. (1559 bis 1565 und Pius V. (1565—1572) eine meist grauenvolle Thätigkeit entwickelte. Die Jünger Loyalas, durch sorgfältige Auswahl, aus einer Elite meist bezahlter Ordensmitglieder bestehend, hervorragend durch einen namhaften Grad wissenschaftlicher Bildung, soweit die straffgezogenen Schranken des Dogmas es zulassen, weltmännisch gewandt infolge der, wie keiner anderen geistlichen Korporation ihnen vergönnten Freiheit des Verkehrs mit dem öffentlichen Leben, in ihrer Gesammtheit durch stramme Or-

ganisation dem Dienste des einen Zweckes geweiht, bei unbedingter Hingebung, von einem Willen auf dasselbe Ziel hingelenkt und durch Volubilität der Moral und Rechtsbegriffe von individueller Verantwortung für ihre Handlungen im Auftrage der Obern, losgesprochen, haben sich für Restauration der römischen Satzungen, welche die Gesellschaft sich zur Hauptaufgabe machte als die wirksamsten Werkzeuge erwiesen und in wenigen Jahrzehnten das ausserordentlichste geleistet. — Das Tridentinum, welches im Dogma jedes, auch das geringste Zugeständniss an den Zeitgeist mit Schroffheit ablehnte und das Erbe der kirchlichen Tradition selbst den berechtigten Ansprüchen vieler seiner besten Glaubensgenossen zum Trotz in seinen unhaltbarsten Vorschriften bewahrte, erwies sich des entschiedensten Fortschrittes feindlich auf dem Gebiete der Lehre; es legte aber um so grösseres und lebhafteres Interesse für Fragen der Disziplin und sorgfältiger Heranbildung des Clerus, der speziellen Seelsorge, der Armen- und Krankenpflege an den Tag, und rief besonders in diesen beiden Richtungen eine derartige Corporationsthätigkeit ins Leben, dass selbst der Protestantismus mächtig davon angeregt wurde, vom altgewohnten Widerspruch abliess und zur Nachahmung sich entschloss und somit von der Protestation zur Imitation überging. Was das Tridentinum durch seinen stabilen Glauben, und der Jesuitismus durch seine kasuistische Moral nicht auszurichten vermochte, das suchte die Inquisition durch Kerker und Scheiterhaufen zu vollbringen.

Der evangelischen Kirche stand nun freilich kein Orden zur Seite wie ihn die römische an den Loyoliten hatte; die Stelle derselben nicht sowohl nach Aussen, als

vielmehr, ja nahezu ausschliesslich gegen meist vorgebliche Feinde im Schosse des Protestantismus selbst, vertraten indess die theologischen Klopffechter und ihre Gesinnungsgenossen lutherischen und kalvinisch-zwinglischen Bekenntnisses, die zu Stadt und Land mit fanatischer Bitterkeit einander böses Spiel zu bereiten suchten, den geselligen Verkehr mit einander möglichst vermieden, mitunter sogar die wechselseitigen Handelsbeziehungen abbrachen, in der Gefahr einander Hülfe verweigerten und wohl auch mit dem gemeinsamen Gegner wider einander sich verbanden. Als Seitenstück zum Tridentinum katholischer, können die Bekenntnisschriften evangelischer Seite angesehen werden. Diese zeugen, soweit sie dem Reformationszeitalter angehören, von schöpferischer Kraft und ächt evangelischem Geist, von Tiefsinn und Weichherzigkeit zugleich und gelten mit Recht als ein denkwürdiges Vermächtniss ihrer Urheber und sind von bleibendem historischem Werthe. Die nachreformatorischen Symbole — Bekenntnisschriften — tragen aber das Gepräge jenes Epigonengeschlechtes, das den grossen Männern der Reformation folgte, persönlicher Produktivität ermangelnd, den Geist der Sache verkannte und an dem Buchstaben festhielt, auf der grossen Meister Worte ängstlich schwur, mit unerbittlicher Strenge auf Einhaltung der aufgestellten Satzungen drang, und mancher Orte in Deutschland und in der Schweiz zum Ausschluss von der Kirchengemeinschaft, zur Verbannung und Einkerkerung und in einzelnen Fällen sogar zu Hinrichtungen schritt. — Im evangelischen Bünden hatte diese straffe Disciplin in Wahrung der Symbole Amtsentsetzung gegen einheimische und fremde Geistliche und die Verdrängung mancher tüch-

tigen Kraft aus der Mitte der italienischen Emigranten, ja mitunter auch des weltlichen Armes zur Bestrafung der Häretiker in der reformirten Kirche zur Folge. Zum Beleg dafür nehmen wir hier nur den vormaligen Bischof Vergerio von Istria, Pfarrer in Vicosoprano und die beiden Geistlichen Gantner in Chur und Möhr in Grüşch. In Sachsen schied der berühmte Präceptor Germaniæ gebrochenen Herzens, nicht zum wenigsten, wie er selbst klagt, infolge des furor theologorum¹, während sein Schwiegersohn Peucer designirter Leibarzt Kaiser Maximilians II., der sich vergebens für seine Freilassung verwendete, zwölf Jahre, vorgeblicher Häresie willen, im Kerker schmachten musste. So erhielt die evangelische Kirche, zum Glück freilich mit beschränkterer Strafgewalt, mehr vorübergehend und vereinzelt auch ihre Inquisitionsgerichte, welche die eigenen Glaubensgenossen verfolgte.

Nach einer erfolg- und ideenreichen Periode stand mithin der Protestantismus in sich selbst zerfahren und seinen Grundsätzen untreu, der Eintracht ebenso sehr als der Produktionskraft entbehrend, einem Gegner gegenüber, der nach manchen Schlägen und Einbussen neugekräftigt und siegermuthigt auf dem Kampfplatz erschien und an die Wiedereroberung des Verlorenen die Hand anlegte. In wenigen Decennien sollte derselbe die verhasste Häresie aus Oesterreich, Italien und Spanien verdrängen, in den Niederlanden aber bei vereitelter Vernichtungsarbeit ermatten, in Frankreich nach vielen wechselvollen Kämpfen, die nicht weniger von politischem als kirchlichem Hader eingege-

¹ Wegen der Wuth der Theologen.

bene St. Barthelemy feiern und in Deutschland den grauenvollsten aller Kriege entflammen, in den rhätischen Bünden infolge hierarchischer Machtsprüche blutige Repressalien hervorrufen und im Veltlin durch Anschüren des konfessionellen Haders im kleineren Masstabe die Vorboten ähnlicher Szenen, wie in andern Ländern liefern.

II.

Da die kirchliche Sachlage in den italienischen Vogteien von wesentlichem Einfluss auf das strafgerichtliche Vorgehen im Jahre 1572 in gemeinen Landen gewesen ist, so können wir nicht umhin, dieselbe in einigen Zügen zu berühren. Die Ursachen, welche der Umbildung der kirchlichen Zustände riefen, waren im Wesentlichen allerorten dieselben und thaten sich auch im Veltlin wie anderwärts kund: in der namenlosen Vernachlässigung der geistlichen Bedürfnisse des Volkes und in der Unwissenheit des Clerus, in dem stetsfort wachsenden Verlangen des religiös empfänglicheren Theiles der Bevölkerung nach etwas Besserem als die damaligen kirchlichen Zustände darboten, und in dem Einfluss, den die reformfreundlichen Bestrebungen in dem benachbarten Italien und in herrschenden Landen auf die Vogteien ausübten.

Laut Protokoll des 2. Bundestages² liessen sich katholische Abgeordnete aus dem Veltlin in bitteren Klagen über ihre einheimischen Geistlichen und die Verwahrlosung der Bevölkerung dahin vernehmen: Die Priester seien roh und unwissend, sie könnten nur Messe lesen und wären untüchtig für den Unterricht des Volkes und die Ausübung des

² 1576 zu Davos.

Predigtamtes; die Jugend wachse auf nach Art der Unvernünftigen; es gebe in ganz Veltlin, Cläfen miteingerechnet, weder Knaben noch Töchter, ja nicht einmal Männer und Greise, die das Gebot des Herrn, die zehn Gebote oder den Glauben d. h. das apostolische Symbolum zu recitiren verständen, mit Ausnahme derer, welche ein günstiges Geschick einer bessern Bildung theilhaftig gemacht habe. Die Beschwerden der Veltlinergesandten an die rhätischen Tagherren mögen vielleicht das Gepräge der Uebertreibung an sich tragen, weil sie dadurch einen früher gefassten und laut Protokoll des Bundestages³ zu Chur erneuerten Beschluss des Inhalts, das „frömdde mönchen und prister sollen aberkannt bliben“, rückgängig zu machen und auswärtige Ordensgeistliche in den Dienst ihrer Kirche ziehen wollten; die Thatsache arger Uebelstände bleibt dessenungeachtet unleugbar stehen. Dieser Umstand in Verbindung mit dem Verlangen nach Erbauung und Belehrung auf kirchlichem Gebiete musste der Neuerung in religiösen Dingen auch im Veltlin einen zugänglichen Boden bereiten. Den Ausschlag zur theilweisen kirchlichen Umwälzung dasselbst gaben sodann einwandernde italienische Priester, welche um des Glaubens willen aus ihrer Heimath sich flüchteten und bei der Bevölkerung und deren Regenten auf der südlichen Abdachung der rhätischen Bünde in den ladinischen Gegenden des Gotteshauses und namentlich in den sprachverwandten Vogteien freundliche Aufnahme und ein willkommenes Arbeitsfeld fanden. So entstanden in Cläfen, Tirano, Teglio, Sondrio, Montagna, Berbenno, Traona,

³ 1573.

Morbegno, Caspano, Dubino, etc. reformirte Gemeinden. ⁴⁾ —

Sehen wir noch zu, was ein paar Geschichtschreiber aus dem Veltlin, die wir zum Oeftern zitiren werden, ein Aelterer aus dem achtzehnten und ein Jüngerer aus dem neunzehnten Jahrhundert, als Forscher beide gleich ehrenwerth und ihrem katholischen Glauben gleich zugethan, aber in Würdigung kirchenhistorischer Thatsachen sehr von einander abweichend, über die vorliegende Sachlage urtheilen. Der Aeltere von ihnen war Xaverio Quadrio, geb. 1695 zu Ponte im Veltlin, einem der angesehensten Geschlechter des Thales angehörig, in einem Jesuitenkollegium erzogen und seit seinem fünfzehnten Altersjahr Ordensmitglied; berühmter Lehrer und fruchtbarer Schriftsteller zugleich, hielt er sich in Zürich und Paris, in Rom und in vielen grossen Städten Italiens auf und starb im Jahr 1756 in einem Barnabitenkloster der Weltstadt an der Tiber. Nach seinem, fünf Folianten umfassenden Werke ⁵⁾ über Geschichte und Charakteristik jeder Poesie, dürfte die Schrift, die uns am nächsten liegt, seine beste Leistung sein. Es sind kritisch-historische Abhandlungen ⁶⁾ über sein heimathliches Thal in der unverhüllten Absicht, für die Rechte und Freiheiten seiner Mitbürger gegen rhätische Unbilden in die Schranken zu treten. Haller ⁷⁾ spricht sich im Ganzen sehr günstig über dieses Werk aus. Er nennt die Darstellung zierlich und flüssig, rühmt den Fleiss des Verfassers, die Geschichte seines Vaterlandes aus den ältesten Geschichtsschriften, Urkunden, Sagen zu erläutern,

⁴⁾Rosio a Porta: Compendio della storia della Rezia p. 285 f.
⁵⁾Della storia e della Ragione d'ogni poesia Vol. V. ⁶⁾Dissertazioni critico-storiche intorno alla di qua dalle alpi oggi detta Valtellina, 3 Vol. Milano 1755. ⁷⁾Bibliothek der Schw.-G. IV, Nr. 855 p. 458.

und meint, dass er jedem Liebhaber der Bündnergeschichte willkommen und unentbehrlich sei. Seine nichtsweniger als kritische Liebhaberei für die wunderlichsten Märchen ⁸⁾ stimmt sodann weder mit dem Titel des Werkes, noch mit dem Zeitalter der Aufklärung, in dem es erschien, lässt sich aber leicht aus andern Umständen erklären.

Unser Autor hatte weitaus den grössten Theil seines Lebens in dem Ausland zugebracht und war auch fern von seinem heimathlichen Thal verschieden; er hing aber demselben mit warmer Liebe an, und erwies sich denn auch nicht karg in Lobspenden gegenüber den anmuthigen Gefilden an der Adda und ihrer Bevölkerung. Dem eifrigen Kirchenmann lag vor allem an der unverkümmerten Heilighaltung der religiösen Satzungen, wesshalb er mit hoher Befriedigung vom Veltlin sagt, dass es bereits in unchristlicher Zeit ein Herd der reinen Lehre und Zufluchtsort in den Glaubensverfolgungen gewesen sei und durch Zeichen und Wunder vielfach verherrlicht, als ein Land der Heiligen⁹⁾ gegolten habe. Es blieb denn auch von kirchenfeindlichen Einflüssen unberührt, als die schwärmerischen Sekten der Katharer, der Arme von Lyon die Markgrafschaft Trevisio, die Lombardei und selbst den Kirchenstaat mit ihren Irrlehren heimsuchten und in den Predigern des Dominikanerordens auf gottbestellte Wächter des rechtgläubigen Weizens gegen ketzerisches Unkraut stiessen. Hatte somit das Veltlin, wie Quadrio berichtet, in alter Zeit als willkommener Hort der rechtgläubigen Kirche gedient, so sollte es später namentlich auch wegen seiner Abschliessung von Italien durch den grossen See — Como —

⁸⁾Dissert. Vol. III. p. 41. seg. ⁹⁾Terra de' Santi.

und der Oeffnung des Thales gegen die Wiege der Häresie — Deutschland — trotz der Wachsamkeit der Benediktiner, Prediger — Dominikaner — Franziskaner und Humiliaten, zunächst unter dem Schutz der kirchenfeindlichen Gibellinen eine Zufluchtsstätte und dann vollends nach der Occupation des Landes von Seite der drei Bünde unter dem starken Arm einer meist gleichgesinnten Regierung, die Heimath der Apostaten werden.

Wenn Quadrio sodann die Behauptung aufstellt, dass die rhätischen Bünde darauf ausgingen, die Veltliner aus Bundesgenossen in Unterthanen umzuwandeln und in diesem Streben durch die Thalleute selbst unterstützt worden seien, weil diese auf Betrieb den Squadra Traona ihnen aus freien Stücken wegen bestehender Misstände die peinliche Gerichtsbarkeit — *pena di Sangue* — übertrugen und damit das einzig wirksame Mittel zur Unterdrückung der Häresie aus der Hand gaben, so beruht diese Angabe auf einer Fiction. Die Bündner waren ebensowenig wie die Eidgenossen gewohnt, auf das Recht der Eroberung zu bundesgenössischen Zwecken zu verzichten und haben erwiesenermassen vom Jahre 1512 bis zur Vereinigung des Veltlins mit der cisalpinischen Republik im Jahre 1797 sämtliche Hoheitsrechte und somit auch die niedere und höhere Gerichtsbarkeit ununterbrochen ausgeübt, wie die Geschichte und die bewährtesten Gewährsmänner: Fortunat Sprecher ¹⁰⁾, Ulisses v. Salis ¹¹⁾ und Romegialli ¹²⁾ trotz der oft von Seite der Veltliner aufgewärmten Märchen der

¹⁰Rhätische Chronica 7. B. p. 346. — ¹¹Fragmente der Staatsgeschichte des Thales Veltlin Bd. I. p. 237—268. — ¹²Storia della Valtellina e della già conte di Bormio e Chiavenna 3 Vol. Sondrio 1834. —

fünf Artikel ¹³⁾ bezeugen. Wir haben in dem Letzgenannten einige jüngere Geschichtsschreiber des Veltlins angeführt, auf die wir uns im Verlaufe dieser Darstellung zum Oefteren berufen werden. Romegialli, keineswegs ein Freund des einstmaligen rhätischen Regiments in seinem Heimaththal, gesteht doch offen die Thatsache ein, dass seit dem Jahre 1515 kein Einheimischer mit der Richterwürde betraut gewesen sei. Die wenigen Veltliner, die früher zu Amtleuten ernannt wurden, hatten ihre Aemter nicht im Namen des Thales, sondern der bündnerischen Regierung verwaltet und die Uebergewalt derselben bei den Wahlen seit 1515 hatte in dem Aufstande der Thaleute zu Gunsten Frankreichs infolge der Schlacht bei Marignano und der energischen Dämpfung desselben durch die Bündnertruppen ihren Grund.

Wenn Quadrio mithin wie die meisten Veltliner-Scribenten von politischer und kirchlicher Leidenschaft im Bunde mit einem verzeihlichen Patriotismus in dem berührten Punkte zu einer Entstellung der historischen Wahrheit sich fortreissen lässt, so behält er allerdings darin Recht, dass das transalpinische Thalgelände an der Adda, welches früher ein Hort der Rechtgläubigkeit gewesen sein

(¹³) Hiernach hätten sich die Veltliner infolge eines zu Ilanz den 13. April 1513, somit ein Jahr nach der rhätischen Besitznahme gegenüber dem Bisthum Chur und gemeinen Landen geschlossenen Vertrages zum Gehorsam und zu einer jährlichen Abgabe von Gulden tausend pflichtig erklärt, wogegen ihnen von Seite des bündnerischen Souverains der Einsitz mit berathender und entscheidender Stimme an den Bundestagen gleich einheimischen Gerichten bewilligt und die Ausübung altherkömmlicher Befugnisse und Rechte nebst Steuerfreiheit gegenüber dem deutschen Reich und dem Herzogthum Mailand zugesichert worden wären. Das thatsächliche Vorhandensein jener Artikel hat bekanntlich nie bewiesen werden können,

soll, nunmehr die Zuflucht der Apostasie von dem allein seligmachendem Kirchentum wurde und von einer in ihrer Mehrheit gleichgesinnten Regierung allen möglichen Vorschub fand; wesshalb denn auch die Klage, dass die Gläubigen — Santi — schutzlos blieben und die Häretiker straflos ausgingen, auf den Standpunkt einer exklusiven Satzungsorthodoxie ihre volle Berechtigung hat. Von richtiger Beurtheilung der Sachlage und der staatsmännisch kirchlichen Bestrebungen des rhätischen Souverains zeugt sodann die Bemerkung Romegiallis ¹⁴⁾ wornach dieser darauf ausging, die Bevölkerung des Veltlins von ihren Verbindungen mit den benachbarten katholischen Machthabern und namentlich mit Spanien, als Inhaber des Herzogthums Mailand, abzulösen. Diese Grossmacht in jener Zeit war wegen ihrer Unduldsamkeit in Glaubenssachen den Reformirten und ihren Predigern mit Recht verhasst. Dieser Hass wurde in den rhätischen Bünden namentlich durch den Umstand genährt, dass die spanisch-mailändischen Gouverneure aus den politischen Anschlägen des Madriderhofes auf die bündnerischen Vogteien kein Hehl machten und in der Gleichartigkeit einen Haupthebel zur Erreichung derselben fanden. Trennung auf religiösem Gebiet musste desshalb der rhätischen Regierung als das wirksamste Mittel zur Entfremdung der Bevölkerung von der mailändischen Regierung und Vereitelung ihrer Eroberungsgelüste abgeben. So wurde die Reform im Veltlin in den beiden Grafschaften von protestantischer Seite bestens befördert und von Seite der katholischen Bevölkerung in gemeinen Landen nie im Ernst hinterhalten.

¹⁴⁾Storia della Valtellina Vol. II. p. 86

Desshalb wurden auch durchgreifende und zum Theil den Gegner herausfordernde Anstrengungen gemacht, um zum angestrebten Ziele zu gelangen. Man begnügte sich nicht blos damit, den wegen Abfall vom römischen Glauben vor den Nachstellungen der Inquisition aus Italien flüchtigen Priestern Schutz und gastfreundliche Aufnahme zu bieten, sondern suchte vor Allem auch diejenigen ferne zu halten, welche dem Gelingen der kirchlichen Umgestaltung hinderlich zu werden drohten. So wurde der Orden der Jesuiten im Jahre 1561 aus dem Veltlin gewiesen und das Vermächtniss des Ritters Anton Quadrio in Ponte zur Gründung eines Collegiums der Gesellschaft Jesu aufgehoben; fremden Geistlichen die Ausübung kirchlicher Amtsthätigkeit nebst Aufenthalt in den rhätischen Vogteien verboten, den einheimischen Clerikern die Entfernung aus der Heimath ohne ausdrückliche Erlaubniss der Amtleute untersagt, die geistliche Gerichtsbarkeit des Bisthums Como abgeschafft und die Vornahme von Visitationsreisen ins Addathal nur unter Vorbehalt einer nicht leicht erhältlichen bundestäglichen Guttheissung zugestanden. Blieben doch selbst die eindringlichsten Vorstellungen, welche der spanisch-maländische Statthalter von Sessa machte, um die Verweigerung des Asyls gegenüber den des Glaubens willen Verfolgten bei der rhätischen Regierung im Veltlin durchzusetzen, ebenso erfolglos als das Gesuch, welches die katholischen fünf Orte 16 Jahre später in ähnlicher Absicht an die Tagherren zu Chur gelangen liessen. ¹⁵⁾

¹⁵⁾Landesprotok. 1576.

So trug man auch rhätischerseits kein Bedenken, ehemalige kirchliche Foundationen und Benefizien einzuziehen und zu evangelischen Zwecken zu verwenden. Das geschah unter Anderm mit dem St. Ursusstift und der vormaligen Besetzung des Humiliatenordens zu Teglio, einer der ältesten Kirchen des Thales ¹⁶⁾. Die Humiliaten sind nach gewöhnlicher Annahme im 11. Jahrhundert während der Regierung Heinrichs II. entstanden und waren Mailänder im Exil, die aus der Heimath vertrieben, das Bedürfniss einer engeren Gemeinschaft empfanden und sich zu frommen Uebungen und gemeinsamer Arbeit mit einander einigten. Jeder sollte von seiner Hände Arbeit leben; Verwaltung des Vermögens war gemeinschaftlich. Die Körperschaft bestand anfangs durchweg aus Laien, meist Handwerkern, durch religiöse und oekonomische Bande mit einander verbunden, ein kommunistischer Verein im edleren Sinne des Wortes, der bald Anklang fand und sich allmählig über Oberitalien verbreitete. Zu dem weltlichen trat später durch den Beitritt von Mönchen auch ein geistliches Element. Der Orden bildete eine Art Mittelstufe zwischen Kloster und Welt, erhielt als Affilirter des Benedictinerordens ¹⁷⁾ 1546 die Sanktion der Kirche und gelangte allmählig zu bedeutendem Besitzstand namentlich auch im Veltlin. Das St. Ursulastift sollte nun von Seite der rhätischen Regierung durch bundestägliche Sitzung d. d. 18. Jan. 1555 eingezogen und der konvertirten Familie Guicciardi zu Teglio durch Ueberreichung einer rechtsgültigen Urkunde in Verwaltung übergeben werden, jedoch mit

¹⁶⁾Quadrio II. Bd. p. 171. ¹⁷⁾Hase's Kircheng. pg. 261. —

der Vollmacht, dieselbe nach Gutfinden auf Andere überzutragen, zudem unter der ausdrücklichen Verpflichtung, die betreffenden Einkünfte nur zur Ehre Gottes und zu frommen Zwecken im Dienste der evangelischen Lehre zu verwenden. Wir haben darunter vornämlich an die Unterstützung der verdrängten Emigranten reformirten Bekenntnisses und an den Unterhalt der protestantischen Seelsorger im Veltlin zu denken. Dieser Beschluss erscheint um so bemerkenswerther, als nicht blos protestantische, sondern auch katholische Abgeordnete, darunter auch Dr. Joh. Planta, das ihrige dazu beigetragen hatten. Das Haupt der Familie Guicciardi, welche angesehene Geistliche, Gelehrte, Aerzte, Kunstkenner aus ihrer Mitte geliefert hat, war damals Andreas, einem angesehenen Geschlechte angehörend. Unter seinen Söhnen stand besonders Pietro Martyre in hohem Ansehen; er war als Erzpriester zu Mazzo der Nachfolger des Johann Angelo de Medici gewesen, der später als Pius IV. den päpstlichen Thron bestieg. Sein Uebertritt zur Reform hatte grosses Aufsehen gemacht. Auf die Geltung des Mannes in der öffentlichen Meinung seiner Thalgenossen nicht blos, sondern auch in weiteren Kreisen weist sogar das wenig schmeichelhafte Urtheil Quadrios hin: Von Geschlecht ein Edelmann von ausgezeichneter Begabung, wenn er es verstanden hätte, sie im Dienste des Guten zu verwenden — *se avesse saputo valesene in bene* — da er sich aber in die Netze der marktschreierischen Irrlehren fangen liess und den verführerischen Vorspiegelungen der Neuerer nachgab, entsagte er in beklagenswerther Weise dem alten Glauben und der Archipretur. Romegialli ¹⁸⁾

¹⁸⁾ II. Bd. p. 54. —

bedauert als das bedenklichste Zeichen des Verfalls der herrschenden Kirche, dass Welt- und Ordensgeistliche von ihr abfielen und in das feindliche Lager übergiengen und bemerkt, dass die Mutter der Gläubigen unter anderweitigen Verlusten auch denjenigen Peter Martyrs zu beklagen hatte, dem die Bündner in ihrer Freude über eine so vorzügliche Acquisition — *egregia acquisizione* — die Einnahmen jener alten Pfarrkirche überliessen zum Unterhalt der reformirten Predikanten und ihrer Proselyten. Romegialli verlegt die Apostasie des Peter Martyr und den Antritt der Administration der Propsteigüter zu Teglio, als Nachfolger seines Vaters, ins Jahr 1572 und weicht, was seine Conversion betrifft, von den bündnerischen Berichterstatern, welche dieselbe mit Recht ins Jahr 1554 setzen, ab, liefert aber jedenfalls das richtige Datum in Betreff Uebernahme der Stiftsgüter¹⁹⁾.

Dieses herausfordernde, aggressive Vorgehen von Seite der Bündner in kirchlichen Dingen und der wachsende Abfall von den römischen Satzungen hatte leichtbegreiflich eine Reaktion von gegnerischer Seite zur Folge, welche die grössten Anstrengungen zur Abwehr der Häresie aufbot, leider aber von unbändigem Ketzerhass angestachelt, die Schranken des Erlaubten vielfach überschritt und sogar auf die Bahn des Verbrechens sich fortreissen liess. Die leitenden Persönlichkeiten im Ausland waren Erzbischof Borromäus von Mailand und der Inquisitor Ghislieri zu Como, später als Papst Pius V., und im Inland vornämlich Bischof Beatus a Porta und Dr. Planta, Freiherr zu Rhäzüns.

¹⁹⁾ Bd. II. p. 98.

Carl Borromäus, von mütterlicher Seite Neffe Papst Pius IV., 1538 zu Arona geboren, durch Talent und eifriges Streben gleich ausgezeichnet, vom Commendaturabt rasch zum apostolischen Protonotar befördert und schon im zweiundzwanzigsten Altersjahr auf den erzbischöflichen Stuhl des hl. Ambrosius und zur Kardinalswürde erhoben; wegen seiner einfachen Lebensweise und seiner Kasteiungen beim Volke hochgehalten; wegen seiner Lebensrettung aus Meuchlerhänden als Schützling des Himmels hochgepriesen; als Vater der Armen durch Aufopferung eines grossen Theiles seiner Einkünfte, als Tröster der Pestkranken — 1576 — durch Einsetzung seines Lebens bewundert; durch Seelenstrenge ehrwürdig und wegen seiner Verdienste um Hebung der Zucht bei Welt- und Ordensgeistlichen wie durch Verbesserung der Schulen in hohem Grade lobenswerth, übte auf die Reformthätigkeit des Tridentinerkonziliums einen wohlthätigen Einfluss aus, vertraute bei seiner Wirksamkeit mehr der Macht des Worts als Zwangsmassregeln, und fiel den 3. Nov. 1584 übermässigen Anstrengungen und der mönchischen Askese zum Opfer. Zwei Jahre nach seinem Tode bewirkte er durch die Erfolge seines Lebens die Entstehung des nach ihm genannten Bundes der sieben Orte zur Wahrung und Pflege katholischer Interessen, und im Jahr 1610 seine Aufnahme in die Zahl der Heiligen. Die Gründung dieses Bundes nebst Einführung der Jesuiten in den Jahren 1574 und 1580 in Luzern und Freiburg, der Kapuziner in den folgenden achtziger Jahren in der Urschweiz und in Appenzell, und die Stiftung einer ständigen Nuntiatur für die Eidgenossenschaft stellen indess diese Thatsache im Hinblick auf Pflege friedlichen Zusammenwirkens beider

Konfessionen zur Förderung des gemeinen Wohles, als des Geistes und willensgewaltigen Mannes mindestens bedenkliches Vermächtniss dar. Die Abwehr weiteren Fortschrittes, womöglich gänzliche Verdrängung der Häresie von den südlichen Abhängen der Alpen, hatte sich der Nachfolger des heiligen Ambrosius in der mailänder Diözese zur Lebensaufgabe gemacht; mit den Mitteln, welche die Gütereinziehung des Humiliatenordens ihm einbrachte, hatte der Prälat das Kollegium Helvétium gegründet, in welchem vierzig Jünglinge aus Bünden und der Schweiz unentgeltlich Pflege und Unterhalt erhalten und auf den geistlichen Beruf vorbereitet werden sollten. Das Streben des ausserordentlichen Mannes und seiner Gesinnungsgenossen, welche auf eine Restauration des römischen Kirchenwesens in den bezeichneten Gegenden lossteuerten, musste aber das konfessionelle Bewusstsein über Gebühr wachrufen und verschärfen und infolge dessen eine Entfremdung und Erbitterung der Gemüther erzeugen, welche allmählig in eine Spannung der Gegensätze ausartete, die in dem zweiten Dezennium des siebenzehnten Jahrhunderts mit der blutigen Katastrophe der Akatholiken im Veltlin endete.

Bewegte sich das Auftreten des Kardinalerzbischofs Borromeo trotz aller Strenge doch immerhin inner den Schranken des Erlaubten, so sollte das Vorgehen Ghislieris, des Inquisitors, wie des Papstes gegen die Häretiker in eine leider nur zu masslose und gewaltsame Verfolgung umschlagen. Von ihm gilt indess was Schiller von Philipp II. von Spanien sagt, er war ein Fanatiker aus Ueberzeugung, eine Thatsache, die beiden gegenüber, weil vielfach durch den Geist der Zeit geheiligt, als Entschuldigung geltend gemacht werden mag. Ein dienstwilliger Sendling der Inquisition, schlug

Ghislieri seinen Sitz in Como auf und wandte von dort aus besonders den herrschenden Landen und Vogteien Rhätens seine Aufmerksamkeit zu. Vor ihm waren nicht einmal verdächtige Katholiken geschweige denn die Protestanten sicher und mit den Laien auch Geistliche der Verfolgung ausgesetzt. Letzteres erfuhr auch der damalige Bischof, Thomas Planta von Chur (1549—1559), der mehr feiner Weltmann als salbungsvoller Prälat war und namentlich auch wegen seines häufigen Verkehrs mit den Spitzen der Gesellschaft von Chur seine streng kirchliche Gesinnung verdächtig erscheinen liess. Ghislieri Michele kömmt nach Morbegno und hebt durch Zeugeneinvernahme den Prozess gegen Planta an, der durch Abordnung des Johann Travers im Namen der drei Bünde, die ohne Unterschied der Konfession für die Ehre des Landes eintreten zu sollen glaubten, vor dem drohenden Einschreiten des Inquisitors zwar bewahrt werden konnte, aber bald darauf der Vorladung nach Rom den Gehorsam nicht verweigern durfte und nur einer entschiedenen Verwendung von Seite der rhätischen Regierung bei dem römischen Stuhl seine Rückkehr aus der Weltstadt in die Heimat zu verdanken hatte. Dem eifrigen Späher der Inquisition lag es ganz besonders daran, sein italienisches Heimatland gegen den immermehr umsichgreifenden Abfall von der orthodoxen Kirche zu bewahren und bereits der Häresie verfallene Theile des transalpinischen Gebiets von derselben zu befreien. Der Glaubenseifer machte die Geschlechter jener Tage an vielen Orten erfinderisch. Die Druckerei Landolfi zu Puschlav war ein Stationsposten zum Schmuggel ketzerischer Druckwerke, denen Waaren zur Emballage dienten, nach Como und der Lombardei. Dieser Schleichhandel mit jenen

verpönten Produkten entging den Späheraugen des eifrigen Jüngers des hl. Dominikus nicht; er übte eine summarische Justiz, legte Sequester auf die Waaren und liess die Bücher verbrennen und die Handelsleute hatten das Nachsehen; sie fanden mit ihren Klagen vor Gericht selbstverständlich kein Gehör. Der heilige Mann, *il sant uomo* wie ihn Quadrio nennt, begnügte sich indess nicht mit der Verbrennung häretischer Schriften; gefährlicher noch erschienen ihm die reformfreundlichen Geistlichen als beredte Apostel der Apostasie und strafbarer als die todten Lettern. So wurde er denn auch ein unversöhnlicher Feind der geistlichen Häretiker am südlichen Thalgelände des Alpengebirges und verlor dieselben auch nach Besteigung des päpstlichen Stuhles als Pius V. nicht aus den Augen. Ein sehr beliebter Geistlicher, Francesco Cellario zu Morbegno, der sich wegen seines Glaubens willen aus Italien dahin geflüchtet hatte, wollte von dem Besuche der Synode zu Zutz über Cläfen — 1568 — nach seiner Pfarrei zurückkehren. Da der ehemalige Mönch und nun eifrige Protestant mit seinen irrthümlichen Lehren — *falsi dommi*²⁰ — seine Vaterstadt Mantua heimsuchte, so hatte der stets wachsame Ghislieri auch als Pius V. auf dem Stuhl des Apostelfürsten seinen ehemaligen Missionsposten an der Adda nicht vergessen und einem nicht minder eifrigen Jünger des hl. Dominikus, Pietro Angelo Casanova, den Auftrag erteilt, Cellario bei geeignetem Anlass zu überfallen, was denn auch bei der eben berührten Gelegenheit ihm glücklicher Weise gelang — *il che felicemente lui riuscì di fare.* — Der Unglückliche wurde in der Nähe von Cläven festge-

²⁰) Quadrio II. Bd. p. 59.

nommen, in Ketten nach Piacenza und von dort unter sicherem Geleit „buono guardie“ nach Rom abgeführt und verbrannt. Was hier Quadrio, dem wir diese Erzählung entnommen, als preiswürdige Glaubensthat darstellt, bezeichnet Romegialli als einen eigentlichen Meuchelmord, un vero assassinio²¹, und berichtet, dass die Häupter der Bünde²² der höchst hülfsbedüftigen Wittwe mit ihren zehn Kindern auf zwölf Jahre einen Beitrag von 30 rheinischen Gulden aussetzten und diese Zusage im Jahr 1580 auf weitere zwölf Jahre erneuerten und auf die Auslieferung des Frevlers Casanova einen namhaften Betrag setzten. Sprecher lässt das unglückliche Opfer fanatischer Blutgier von einem Mönch von Plurs, den er Taretto nennt, festgenommen werden²³. Wir wollen keinem von beiden den bedenklichen Ruhm steitig machen; wohl aber als den höchsten Triumph von Pius V. Regierung den Sieg der heiligen Ligue über die türkische Flotte bei Lepanto bezeichnen, der bekanntlich grösstentheils sein Werk gewesen ist. Diese Thatsache in Verbindung mit dem damals herrschenden Fanatismus, welchen die Kirche als den Ihrigen sanktionirte und Ketzern gegenüber nur das Recht der Ausrottung, aber keine Pflichten der Menschlichkeit und vollends nicht der Achtung individueller Glaubensüberzeugung gelten liess, mag das Auftreten des hohen Prälaten in einem weniger gehässigen Lichte, wenn auch keineswegs schuldlos erscheinen lassen. In den Herzen der Bündner beider Konfessionen, wie sie damals waren, liess aber sein Verfahren eine Bitterkeit und ein Misstrauen zurück, welches nicht

²¹) II. Bd. p. 100.

²²) Protok. Ilanz 1569.

²³) Chronik V. Buch p. 212.

das Wenigste zu dem tragischen Geschick des Dr. Joh. Planta, Herrn zu Rhäzüns, beigetragen hat.

Johann Planta, beider Rechte Doctor, wurde im Jahr 1558 infolge eines Darlehens von Gulden 13000 rheinisch an Kaiser Ferdinand I. Pfandinhaber der damaligen österreichischen Herrschaft Rhäzüns und Obersaxen, auf bündnerischem Boden. Dieselbe ging gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts infolge geschehener Auslösung in das unbeschränkte Verfügungsrecht der Habsburger über, wurde in ihrem Namen bis zum Jahre 1818 verwaltet und fiel endlich infolge einer Schlussnahme des Wienerkongresses vom Jahre 1814 als kaum ernstlich gemeinter Ersatz für den Verlust des Veltlins und der beiden Grafschaften Cläven und Worms als gleichberechtigtes Glied den drei Bünden zu. Im Jahr 1568 zog Planta auch die Herrschaft Hohen-trins und Flims für fünf- bis sechstausend Gulden käuflich an sich und dürfte wohl der einzige rhätische Bundsmann gewesen sein, auf dessen Schuldenregister selbst eine Majestät figurirte. Sohn der Anna Maria und des Konrad Planta, dieses an der bischöflichen Pfalz in Chur, in seinem heimatlichen Thal Unterengadin und am Hofe Kaiser Karls des V. wohlangesehenen Mannes, stieg Dr. Planta denn auch in schneller Stufenfolge zu den höchsten Würden empor, welche die rhätische Republik ihm zu bieten vermochte und wurde im Jahr 1547 Vikar und 1550 Landshauptmann im Veltlin. Er war 1551 Podestat zu Morbegno gewesen, galt als sehr geschätztes Mitglied an den Bundes- und Beitagen gemeiner Lande und wurde häufig mit wichtigen Missionen an die Tagsatzungen der schutzverwandten Eidgenossen und an auswärtige Machthaber be-

traut. Er selbst wohnte meist zu Rhäzüns, sein Bruder Balthasar bewohnte das väterliche Schloss Wildenberg zu Zernetz und ein zweiter Bruder Conradin siedelte von dort nach Fideris im Prättigau über. Balthasar trug durch sein Ansehen das Meiste zur Annahme der Reform in seiner Heimathgemeinde Zernetz bei, wurde so der Stammhalter der planta'schen-evangelischen Linie und hatte an seinem Bruder Conradin einen Glaubensverwandten. Unter den sechs Gattinnen, mit denen er im Laufe seines Lebens sich vermählte, war die Eine, Benvenuta Campell, Schwester des berühmten rhätischen Geschichtsschreibers und Reformators dieses Namens. Als Kuriosität mag noch angemerkt werden, dass Balthasar Planta an einer Deputation sich betheiligte, welche über Sebastian Münsters Kosmographie, in welcher die Engadiner mit Zigeunern und Dieben auf gleiche Linie gestellt worden sein sollten, bei dem Rathe zu Basel, wo der Verfasser Universitätslehrer gewesen war, bittere Klage führte und auf Satisfaktion drang. Diese wurde denn auch den Deputirten durch die amtliche Erklärung zu Theil, dass jener Vorwurf weder ihnen noch ihren Nachkommen zum Nachtheil gereichen solle.

Während demnach seine beiden jüngern Brüder vom väterlichen Glauben abfielen und der kirchlichen Neuerung anhängen, blieb Dr. Joh. Planta demselben treu und wurde ein immer eifrigerer Katholik. Zwei Schwestern Plantas beschlossen ihr Leben in Klosterzellen; die beiden andern vermählten sich mit reformirten Gatten. Ein Sohn Dr. Planta's war der Domdekan Conrad, der durch seine Habgier mit das Meiste zum Verderben seines Vaters beitragen sollte; zwei andere Söhne, Anton und Jakob, nebst

einer Tochter gingen unverehelicht mit Tod ab, und der vierte Sohn Johann, welcher später die Herrschaft Rhäzüns verwaltete und die höchsten Würden in gemeinen Landen bekleidete, wurde der Stammhalter der katholischen Linie, die im Jahr 1701 mit Conrad Planta erlosch. Dr. Joh. Planta, Freiherr zu Rhäzüns, stand mithin nach Herkunft, Glücksgütern und amtlicher Stellung als einer der einflussreichsten Männer in den rhätischen Landen da und empfahl sich namentlich auch den Parteigängern der altherrkömmlichen kirchlichen Ueberlieferung durch rückhaltlose Hingebung an den römischen Stuhl. Ihn sollte Papst Pius V. im Kampfe mit den kirchlichen Neuerungen zu einer Rolle ausersehen, welche ihm unerwartet, nach dem mildesten Urtheil, statt der Siegespalme die Märtyrerkrone einbrachte.

So wurde Dr. Joh. Planta, in Anbetracht seines Glaubenseifers und seiner Ergebenheit an den römischen Stuhl, von Pius V., dessen Name seit seiner Kanonisirung im Jahr 1712 unter den Heiligen der römischen Kirche glänzt, durch eine Bulle vom 1. März 1570 zum päpstlichen Generalvikar mit unbeschränkter Vollmacht ernannt, alle geistlichen Pfründen, Abteien, Präposituren, Klöster, kirchlichen Stiftungen in herrschenden gemeinen Landen und in den italienischen Vogteien, die in Händen von Laien, Ketzern, abtrünnigen Geistlichen oder sonst untauglichen Personen sich befänden, einzuziehen und in eigene Verwaltung zu nehmen, aber auch gutfindenden Falles seine Söhne oder andere geeignete Personen damit zu betrauen.

In streitigen Fällen sollten die Bischöfe von Chur und Como in letzter Instanz ohne Weiterzug, unter An-

drohung von Bann und Interdikt gegen Widerspenstige, bindende Entscheide fällen. Im Nothfall waren die Inhaber der Bisthümer Basel, Konstanz und Alexandrien angewiesen, selbst mit dem Aufgebot des weltlichen Armes dem Sachwalter des heiligen Stuhles in dem Werke der kirchlichen Restauration Handreichung zu thun und die Widersacher mit der Ungnade des allmächtigen Gottes und seiner beiden Apostel Petrus und Paulus zu schrecken.

Die Säkularisirung kirchlicher Stiftungen in alt fry Rhätien war nicht als Landes- sondern als Bundessache behandelt und von den Gerichten, gegenüber dem Kloster St. Jakob im Prättigau, von den Oberbündnern mit der Nonnenabtei Katzis, vom Gotteshause mit der Abtei St. Luzi und dem Nikolaistift theilweise im Einverständniss mit den Stiftsangehörigen selbst vollzogen und der Erlös der verfügbar gewordenen Einnahmen und Güter zu Pfrund-, Schul- und andern humanitarischen Zwecken von den Bundesbehörden unter Guttheissung der Gemeinden verwendet worden. Mit dem päpstlichen Restitutionsedict mochte es wohl hauptsächlich auf die beiden ehemaligen Klöster St. Luzi und Nikolai abgesehen sein. Der tragische Ausgang des letzten Abtes zu St. Luzi (1529) hatte die Prämonstratenser daselbst allerdings der Art eingeschüchtert, dass sie ihr Gotteshaus verliessen und nach dem mit ansehnlichen Gütern demselben affiliirten Benden auf österreichisches Gebiet übersiedelten. Zu St. Nikolai bestand seit dem Jahr 1538 eine gelehrte Schule, welche den genialen Humanisten und Dichter Lemnius unter ihre Lehrer zählte, und unter Leitung des geschätzten Pädagogen Pontisella aus dem Bergell zu der Zeit, da die für Dr. Planta-Rhätzius

verhängnisvolle Bulle auftauchte, in voller Blüthe stand. Die Prämonstratenser-Präpositur St. Jakob zum Klösterli im Prättigau wurde nach dem Bericht des Ambrosius Eichhorn²⁴ schon 1525 aufgelöst, weil der Schrecken über die unerwartete Resignation und Verheirathung des Probstes Bilgeri von Chur im Bunde mit der zum Theil feindlichen Haltung der Bevölkerung die Conventualen nach allen vier Winden auseinandersprengte und das Gotteshaus verwaiste. Wohl sollte der österreichische Landeshauptmann dasselbe schon acht Jahre darauf seiner ursprünglichen Bestimmung zurückgeben, konnte aber nicht verhindern, dass die Stiftsgüter im Jahr 1548 säkularisirt und die Klostergebäulichkeiten dem evangelischen Pfarrer des Ortes überlassen wurden. Nach zeitweiligen aber vereinzelt neuen Restaurationsversuchen in der Sturmperiode des dreissigjährigen Krieges und vollends nach der Ablösung der Herrschaftsrechte des Hauses Oesterreich kehrten friedliche Zustände zurück.

Nach den Mittheilungen Eichhorns waren die Räumlichkeiten des Klosters St. Jakob noch gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts bewohnt. Wir berühren noch in Kürze die Nonnenabtei Katzis, weil Dr. Joh. Planta-Rhazüns der Säkularisirung derselben nicht fremd geblieben zu sein scheint. Der erste Schritt in dieser Richtung geschah nach Eichhorn²⁵ schon im Jahr 1526 durch Aufhebung des Noviziats und durch Pensionirung des Ordenspersonales, worauf mit Erlöschen desselben 1550, der Verkauf der Liegenschaften im Auftrag des oberen Bundes

²⁴Episcopatus Curiensis p. 359.

²⁵Episc. p. 343 f.

allmählig erfolgte und zwar nach der Mittheilung Eichhorns vornämlich unter Leitung des Freiherrn Joh. v. Planta zu Rhäzüns und de Mont in Lugnetz, wobei die üppig wuchernde Sage sich nicht nehmen liess, mit Berufung auf Augenzeugen das Strafbamt der göttlichen Gerechtigkeit n denen zu üben, die frevelnde Hände nach den Gütern des Gotteshauses ausstreckten. Planta's Habe, hiess es, sei dem Fiskus, sein Leben dem infamirenden Schwert des Blutrichters anheimgefallen, und de Mont habe desshalb in den Wellen des Wallensees seinen Tod gefunden; ein Misoixer, der Bronzegeräthschaften erstanden, habe durch keine menschliche Gewalt das Klosterzeichen auszulöschen vermocht, und Kaspar von Schauenstein, Inhaber von Klostergebäulichkeiten, sei bei einem Ritt von rasenden Raben mit seinem Pferd nahezu zerrissen worden. Im Jahr 1624 legte der obere Bund auf Betrieb der päpstlichen Nunciatur Hand an die allmähliche Wiederherstellung des Gotteshauses und verwandelte die Abtei in ein Priorat.

Kehren wir nun zur päpstlichen Bulle zurück, so leuchtet es sofort ein, dass dadurch der Reformbewegung in gemeinen Landen Einhalt gethan, das Ergebniss derselben allmählig beseitigt und die Rückkehr zur alleingültigen römischen Sätzung eingeleitet werden sollte. Hatten nun Rom und seine Gesinnungsgenossen die einschlägige Lage der Dinge zur Ausführung ihres reaktionären Unternehmens in den rhätischen Bünden richtig beurtheilt, so musste mit Rückgabe der säkularisirten Gotteshäuser auch die Besitznahme derselben von Seite der früher in denselben ansässigen geistlichen Corporationen erfolgen und damit zugleich eine immermehr um sich greifende Thätigkeit in dem

Werke der kirchlichen Restauration im Bündnerlande eintreten, welche im Bunde mit dem wachsenden Einfluss der spanisch-österreichischen Faktion wohl auch einen Rückschlag auf dem Gebiete der Politik bewirkt hätte, wodurch die dreiköpfige Republik an der Wiege des Rheins in Staat und Kirche im besten Falle eine affilirte Vasallendomäne der beiden Grossmächte Oesterreich und Spanien geworden wäre. Allfälliger Widerstand hätte sich leicht durch dieselben Mittel beseitigen lassen, welche um die gleiche Zeit in Frankreich einen theilweisen und in Italien einen gänzlichen Sieg über die Gegner davon trugen. Wurde dagegen von Seite der Reaktion die zu bewältigende Schwierigkeit der Lage nicht nach Gebühr gewürdigt und, wo höchstens Bewahrung des ohnehin sehr unsicher gewordenen kirchlichen Besitzstandes geboten gewesen wäre, zur Herausforderung und Bekämpfung der Widerpart geschritten, so musste der keineswegs ausgebildete Gegensatz in dieser Richtung geschärft, das im Ganzen arglose Verhalten der Bevölkerung in konfessionellen Dingen in Misstrauen verkehrt, die schlummernde Widerstandsfähigkeit geweckt, der Bruch mit den reformfeindlichen Gewalten mit grösserer Entschiedenheit als je vollzogen werden und zur Sühne eines hochverrätherischen Angriffes auf zu Recht bestehenden Zustände der einflussreichste Mann in den drei Bünden zum Opfer fallen.

Thatsache ist es, dass die Politik des römischen Stuhles, sonst meist besonnen, durchdacht und nicht leicht Vabank zu spielen bereit, in dem vorliegenden Fall nicht bloß selbst von irrigen Voraussetzungen ausging, sondern sogar von ihren Parteigängern dies- und jenseits der Berge

getäuscht worden ist. Lässt es sich doch nicht annehmen, dass die verhängnissvolle päpstliche Bulle ohne vorausgegangene Vereinbarung mit den hierseitigen Hauptstützen des römischen Hofes ausgefertigt worden sei. Der Inhalt derselben konnte schon vor ihrer Erscheinung auf rhätischem Boden dem Freiherrn von Rhäzüns, dem Bischof von Chur und wohl ebensowenig dem Abt von Disentis ein Geheimniss sein, und Vinzenz Quadrio im Veltlin hatte erwiesenermassen dem hl. Stuhl zu diesem Schritt gerathen²⁶. Die Täuschung über die Sachlage erscheint bei Papst Pius V. um so verzeihlicher, als er es namentlich in den drei Bündnen mit selbst ihm nahezu durchaus fremden Faktoren zu thun hatte und damit auch seine Siegeszuversicht um so erklärlicher, weil ihm in seinem Vaterlande die überraschendsten Erfolge in seinem Einschreiten gegen die kirchenfeindlichen Elemente zu Theil geworden waren. Bei den einheimischen Rathgebern des Hauptes der Kirche bedurfte es aber einer ausserordentlichen Verblendung, um zu dem in Scene gesetzten Beginnen Hand zu bieten. In guten Treuen eingenommen mögen ausser ihnen wohl nur wenige Bündner für das päpstliche Vorgehen gewesen sein. Nicht blos die Protestanten, auch die Katholiken waren wenigstens nach einer Richtung hin entschieden dagegen gestimmt. Das Verhalten der Bünde gegenüber dem Auftreten des römischen Stuhles und seiner Anhänger im Lande darf nicht vorzugsweise, wie es ins Gemein geschieht, von kirchlichem oder gar konfessionellem Gesichtspunkt aus aufgefasst und behandelt werden; den Ausschlag hierbei

²⁶X. Quadrio Diss. III. T. II. p. 54.

gaben vornämlich die Politik und die bis zur ängstlichen Vorsicht gesteigerte Wachsamkeit in Wahrung der Landes-souveränität; in diesem Punkt gingen alle einig und kein Glaubensbedenken wäre in jener Zeit mächtig genug gewesen, um gegen irgend welche Uebergriffe, namentlich von Aussenher, von welcher Seite sie immer kommen mochten, auch nur die geringste Rücksicht zu üben. Ist es doch in dieser Hinsicht höchst bezeichnend, dass ein Katholik des Freiherrn von Rhäzüns Ankläger, und ein Protestant sein Vertheidiger gewesen; dass derselbe nicht von seinen kirchlichen Gegnern, sondern von seinen eigenen Glaubensgenossen dem Strafgericht ausgeliefert worden ist. Somit war für Planta-Rhäzüns selbst auf seine Glaubensgenossen bei Ausführung jenes höchst gewagten Unternehmens kein Verlass.

Diese Thatsache findet besonders in jenem andern Umstande ihre Erklärung, dass das konfessionelle Bewusstsein altkirchlicherseits in einer Weise gemildert und herabgestimmt war, dass die katholische Bevölkerung und theilweise selbst ihre geistlichen Führer häufig weitherziger in kirchlichen Dingen erscheinen als die Evangelischen und ihre Predikanten. Als Beweis dafür mag hier ein Brief des rhätischen Reformators Philipp Gallitius an seinen Freund Bullinger, Zwinglings Nachfolger in Zürich, angeführt werden, worin unter andern Klagen über Abnahme der evangelischen Gesinnung auch folgende Aeusserungen vorkommen: „Wo Katholiken und Evangelische beisammen wohnen, bitten sie sich gegenseitig zu „Gevatter“; die Geistlichen sind zwar nicht damit einverstanden, lassen es aber dem Frieden zulieb geschehen. Der Bischof Luzius

Iter (1540—1549) trug mehr als einmal Bürgerskinder zum Taufstein unseres Komander. Wir ermahnen zwar unsere Gläubigen, Gevattersleute unseres Bekenntnisses zu nehmen, weisen aber katholische Gevattersleute nicht ab.“ Hier erscheint offenbar der katholische Bischof ungleich weitherziger als der evangelische Reformator. Am Treuherzigsten und Naivsten, freilich im Tone der Entrüstung und des Abscheues, lässt sich der Kapuzinerprediger Clemente²⁷ von Brescia in seiner Geschichte der Mission der Väter dieses Ordens in Rhätien über den Verkehr der Katholiken mit den Protestanten, namentlich in Belfort und Oberhalbstein in der Periode, welche der Missionsthätigkeit der Kapuziner (1621—1683) vorausging, also im Reformationszeitalter, vernehmen.

So hatte denn auch die Kirchenspaltung in den drei Bünden einen im Ganzen ruhigen Verlauf genommen und selten gewaltsame Auftritte verursacht; die Bewegung hielt sich fast durchweg inner gesetzlichen Schranken, welche die Anhänger beider Bekenntnisse in gemeinschaftlicher Berathung feststellten. Auf diesem Wege kamen die folgenreichsten Beschlüsse unter beidseitiger Beipflichtung zu Stande.

Verpflichtung der Prediger auf das Bibelwort, als Quell und Norm christlicher Wahrheit gegenüber der unbiblischen Satzung und die daraus sich ergebende Wahrung der Lehrfreiheit gegenüber hierarchischem Druck 1524.

Uebertragung des Collaturrechtes oder der Pfarrwahlen und der Regelung ihrer kirchlichen Angelegenheiten auf

²⁷Storia delle Missioni de' Irati minori Capuccini nella Rezia lib. I. c. 3. und Ardüsers Selbstbiographie, Anmerkungen p. 33—36.

die Gemeinden. Zusicherung freier Selbstbestimmung eines Jeden für den römischen oder protestantischen Glauben nebst Gleichberechtigung beider Konfessionen. Schutz der Staatsgewalt gegen geistliche Privilegien durch Beseitigung der weltlichen Rechte des Bisthums und Ausschliessung seiner Lehensträger von Bundes- und Beitagen. Aufhebung des Noviziates oder Verbot der Aufnahme neuer Ordensglieder in den Klöstern und die damit verbundene Gefährdung ihres Fortbestandes. 1526.

Sodann wurden eidliche Gewährleistung der Unverletzlichkeit der konfessionellen und politischen Rechte der rhätischen Bünde, die Besetzung sämtlicher bischöflichen Aemter mit Gotteshausleuten; das Verbot willkürlicher Uebertragung des Bisthums von Seite des jeweiligen Inhabers auf Andere mit Gutheissung der Ueberwachung des ungeschmälerten Besitzstandes und der Verwaltung des Bisthums von Seite des Domkapitels und Gotteshauses als Wahlkapitulation für den jeweiligen neuen Bischof aufgestellt und geltend gemacht. 1541. Diese Verordnungen gehören sämtlich in die Jahre 1524—1541 und somit einem Zeitraum an, in welchem die evangelische Kirche erst im Entstehen und allmähligem Wachsthum begriffen war und können somit nur mit Hülfe einer Mehrheit der Vertreter der katholischen Bevölkerung des Gotteshauses oder sämtlicher Bünde zu Stande gekommen sein.

Die eifersüchtige Wahrung der politischen Rechte im Bunde mit dem rücksichtslosesten Unabhängigkeitssinn gegenüber dem hohen Klerus, die wir besonders im Schoosse der katholischen Bevölkerung wahrnehmen, schritt mitunter bis zu den wunderlichsten Kundgebungen des Argwohns

und Eigensinnes. Auch hierüber theilt uns der biderbe Prediger Clemente da Brescia in vollster Entrüstung seiner Seele in dem oben berührten Werke eine auffallende Thatsache als Beweis mit²⁸.

Einen Akt der Weitherzigkeit in kirchlichen Dingen leisteten die drei Bünde ohne Unterschied der Konfession auf dem Bundestag zu Davos (1544) gegenüber ihren Unterthanen im Veltlin, wonach diejenigen, welche zur Reform übergetreten waren, für sich und ihre Kinder Hauslehrer ihres Bekenntnisses halten durften und damit auch die Erlaubniss erhielten, ihres Glaubens wegen aus der Heimath — namentlich Italien — Vertriebene aufzunehmen, wenn sie sich von sektirerischen Verirrungen fern hielten und der Republik treu blieben.

Wenn wir sodann an die Thatsache erinnern, dass der obere Bund mit offenen Händen die Beseitigung des Noviziats durch die Ilanzerartikel benutzte, um das Kloster Katzis aufzuheben (1526) und die Einkünfte desselben zu Gemeindezwecken zu vertheilen, und dass der Freiherr zu Rhäzüns, er, welcher als eine Säule des Katholizismus in Rhätien galt, kein Bedenken trug, ein paar Jahre vor seiner Katastrophe (1570) zur Steigerung der Gebäulichkeiten des Klosters Hand zu bieten, so werden wir nicht fehlgreifen mit der Behauptung, dass der Fortbestand der Ordensgelübde und der klösterlichen Institutionen damals nicht als ein integrierender Bestandtheil katholischer Rechtgläubigkeit galt. Diese Thatsachen führen den Beweis, dass es sich hier mehr um politische als kirchliche Fragen handelte, und

²⁸Clem. lib. 4, c. 1 p. 141 und Ardüfers Chronik p. 35.

dass das Interesse der Volkssouveränität die Pflege hierarchischer Bestrebungen in jener Zeit weit überwog.

Die damaligen geistlichen Wortführer des Churer Bisthums waren denn auch meist wenig geeignet, einen Umschwung der öffentlichen Meinung im Sinne einer alleingültigen Kirchensatzung zu bewirken. Inwiefern die damals herrschende Annahme, dass Luzius Iter in einem kleinen Körper einen grossen Geist besessen, begründet war, bleibt hier wie billig dahin gestellt; das steht aber als unleugbare Thatsache fest, dass er konfessionelle Reibungen zu meiden, den Verkehr zwischen den Vertretern beider Bekenntnisse freundlich zu gestalten und den Frieden zwischen Kirche und Staat ungetrübt aufrecht zu erhalten trefflich verstanden hat. Dieses massvolle Auftreten Iters war um so werthvoller, als die Besetzung des bischöflichen Stuhles bereits einem Kampfe zwischen der französischen und der österreichisch-spanischen Partei, oder zwischen den Salis und Planta's gerufen, in welchem der Erkorene der Letzteren über den Kandidaten der Ersteren, den Erzpriester Bartholomäus Salis, den Sieg davon trug. Es ist uns deshalb nicht klar, weshalb der neueste Bearbeiter der Bündnergeschichte den Bischof Iter wegwerfend als einen blossen Figuranten bezeichnet. Wenn dieser Vorwurf in der Thatsache seine Erklärung finden soll, dass Iter die bekannte Wahlkapitulation unterschrieb, so fällt diese Motivirung durch die doppelte Erwägung dahin, einmal, weil die betreffenden Punkte einen fast durchweg ökonomischen Charakter an sich trugen und das spezifisch Kirchliche unberührt liessen; sodann auch, weil die folgenden Bischöfe in kluger Accommodation an die bestehende Sachlage die

sechs Artikel vom J. 1541, selbst Beat Porta, dessen spezifisch katholisch-hierarchischen Charakter Niemand leugnen wird, nicht ausgenommen, sogar mit ausdrücklicher Weisung des römischen Stuhles beschworen. Was dann Iters Nachfolger, Thomas Planta (1549—1559) betrifft, so war derselbe mehr geschmeidiger Weltmann als salbungsvoller Prälat, mehr Lebemann als starrer Hierarch, und mochte sich bei seiner Liebhaberei für sein bekanntes Wildpret ebenso wenig um das Kopfschütteln der Juden als um die Vorschriften der mönchischen Askese und die Satzungen des Petrus Lombardus bekümmern. So dürfte denn auch das Witzwort der Zeitgenossen, dass der Bischof nicht bloß physisch an den Füßen, sondern auch geistig am Glauben hinke, nicht bloß auf salis'scher Erfindung, sondern mehr noch auf thatsächlicher Wahrheit beruhen. Die Bestrebungen des Thomas Planta hatten denn auch einen mehr finanziellen als kirchlichen Charakter. Auch bei seiner Wahl hatte die salis'sche Partei ihren Bewerber Bartholomäus nicht durchsetzen können. Der Tod Plantas im Jahr 1559 gab nun das Signal zu neuen Wahlumtrieben.

Die Salis waren keineswegs gewillt, ihren Schützling wegen der beiden vorausgegangenen vereitelten Versuche fallen zu lassen; sie boten vielmehr Allem auf, demselben den Sieg zu verschaffen. Die Gruppierung der Parteien bei der neuen Bischofswahl zeigte wieder in schlagender Weise, wie in jener Zeit die kirchlichen Interessen von den politischen weit in den Hintergrund gedrängt wurden. Die streng protestantisch gesinnten zehn Gerichte machten im Verein mit dem oberen Bunde die Sache des hierarchisch gestimmten Feldkircherpfarrers a Porta zu der ihrigen und

schlugen sich somit auf die Seite der österreichisch-spanischen Partei der Plantas. Das Gotteshaus begünstigte infolge seiner Sympathien für Frankreich die Bewerbung des Bartholomäus Salis und seiner Partei, welche demselben durch einen improvisirten Gewaltstreich die bischöfliche Pfalz verschaffte und ihn auf den lange vergeblich ersehnten Stuhl des heiligen Luzius erhob. Der auf dem Wege der Gewalt erlangte Sieg entbehrte einer höheren Sanktion und war von kurzer Dauer. Charakteristisch für die Haltung der Protestanten in jener Zeit klingt es, wenn man vernimmt, dass der Bund der dreizehn eidgenössischen Orte seine Interzession zu Gunsten eines österreichisch gesinnten Prälaten eintreten liess, der zugleich auch die Sympathien des römischen Stuhles besass und seinen bereits installirten Mitbewerber zum Weichen brachte. Bartholomäus Salis musste die Pfalz wieder verlassen und der Sieg der plantaschen Partei über die salis'sche war für diese demüthigender und für jene vollständiger als jemals. Zu dieser, das Gepräge einer schwer zu tilgenden Schmach an sich tragenden Niederlage der Gegner, hatte der Freiherr von Rhäzüns als Hauptstütze seines Geschlechtes auch das Meiste beigetragen. Im Vollgefühl des erlangten Sieges mochte er wohl damals auch nicht von Ferne ahnen, dass die unterlegene Partei den Schimpf mit seinem Blute tilgen würde. Die Plantischgesinnten beuteten ihren Sieg noch vollends in rein persönlicher rücksichtsloser Weise im Bunde mit der spanisch-österreichischen Gesandtschaft durch Alarmirung der beiden Engadine im sogenannten Speckkrieg und dem strafgerichtlichen Spruch vom Jahr 1565 zu Zutz aus, wodurch mehrere Glieder salis'schen Geschlechtes hart

betroffen werden sollten. Sie vermochten indess weder die Erneuerung der Militärkapitulation mit Frankreich, noch die bald darauf erfolgte Aufhebung der Zuzerschliessnahmen zu hintertreiben. Diese Thatsachen waren um so gefährlicher, als das unliebsame Faktionsübergewicht der Guisen in Frankreich der von der verwittweten Königin Katharina von Medici geleiteten Hofpartei, den Entschluss der Annäherung an die Hugonotten und der Aussöhnung mit ihnen eingab, die dann auch infolge der Vermählung Heinrichs von Navarra mit Margaretha von Valois, freilich nur vorübergehend, eintrat und dadurch der salis'schen Partei und der Ausführung ihrer feindlichen Entwürfe gegen die plantischen Gegner die Unterstützung Frankreichs zusicherte. Der Einfluss der französischgesinnten Partei durfte sodann auch in reinbündnerischen Angelegenheiten keineswegs unterschätzt werden und war mehr und mehr im Wachsthum begriffen. Ihr hauptsächlich hat man es beizumessen, dass die Bundesversammlung zu Ilanz im Jahr 1561 das Jesuitenkollegium zu Ponte im Veltlin aufhob und die früheren Verordnungen gegen fremde Ordensgeistliche mit den altherkömmlichen Regierungsgrundsätzen gegenüber den italienischen Vogteien bestätigte. Zugleich wurden auch in einer Versammlung gleichen Jahres zu Chur die ehemaligen Beschlüsse gegen den Einsitz bischöflicher Delegirten und Beamten an Bundes- und Beitagen sanktionirt und dieselben Verfügungen auch allen denjenigen gegenüber angestrebt, welche mit irgend einem fremden Fürsten mit einziger Ausnahme der Würdenträger im Dienste der mit gemeinen Landen verbündeten französischen Krone in näherer Verbindung und Verpflichtung standen. Thatsa-

che ist es, dass der Bundestag in einer Versammlung zu Chur im Jahr 1572, obgleich die Behörde den Freiherrn von Rhäzüns begünstigte, ihm die Erklärung abgab, er habe sich künftig wegen „rhätten und thetten“ durch Vorlage von Briefen als berechtigt auszuweisen.

In dieser ohnehin gewitterdrohenden Atmosphäre eines tief eingewurzelten Familiengrolles zwischen den Salis und Planta's, von denen die rhätischen Bünde am meisten beeinflusst wurden; des Faktionsgeistes zwischen der französischen und spanisch-habsburgischen Parteigänger; der konfessionellen Reibungen zwischen den katholischen Würdenträgern und den reformirten Predikanten; der hierarchischen Entwürfe des römischen Stuhles und der Freiheitsbestrebungen des Bündnervolkes, tauchte vorerst im Gewande unheimlicher Gerüchte die Kunde der päpstlichen Bulle zu Gunsten des Freiherrn von Rhäzüns auf. Bei der kirchlichen Stellung des Mannes und seinem Einfluss in gemeinen Landen; bei dessen unbedingter Willfährigkeit gegenüber dem römischen Stuhl und dem österreichischen Erzhause mussten, zumal als Bestimmteres über den Inhalt jenes römischen Erlasses verlautete, sanguinische Hoffnungen die Einen, Misstrauen und Ingrimm die Andern, Spannung und Unruhe Alle ergreifen. Bei dieser Sachlage, die er in der Weise schwerlich erwartet haben mochte, konnte Dr. Joh. Planta ungeachtet aller Kurzsicht in kirchlichen Dingen, doch die Klugheit des Staatsmannes insofern nicht verleugnen, als er die von den Restaurationsversuchen Pius V. auf dem Gebiet gemeiner Lande selbst zu gewärtigenden Misserfolge und Gefahren erkannte und von denselben Umgang nahm. Dagegen liess er sich in ein

paar Breven, die vom Mai und September gleichen Jahres 1570 datirt waren, durch den Papst die Einkünfte des St. Ursula- und Margarethenstiftes zu Teglio und Tresivio zu Gunsten seines Sohnes Conrad, Domdekan zu Hof-Chur, zusprechen.

Dieser Prälat, welcher von Hause aus mit Glücksgütern auf's Glänzendste ausgestattet war und sich als Mitglied des Domkapitels im Genuss einer fetten Pfründe befand, trachtete vornämlich nach der Präpositur St. Ursula, pochte auf das Ansehen seines Vaters und meinte, dass dieselbe ihm als willkommene Beute in den Schoos fallen werde. Habgier im Bunde mit einer verblendeten Vaterliebe sollten den Freiherrn von Rhäzüns ins Verderben stürzen. In Abrede stellen lässt es sich nicht, dass die damalige Lage der Dinge im Veltlin die Ausführung des Unternehmens zu begünstigen schien: Herkules Salis, Dr. Planta's Mitschwiegervater, war Landshauptmann der Thalschaft, und Beli von Belfort, Podestat zu Teglio, sein Freund, beide ihm unbedingt ergeben. So begab sich der Freiherr von Rhäzüns mit seinem Sohn Conrad im Herbst des Jahres 1571 nach dem Veltlin und wirkte, lediglich auf den erwähnten Erlass Pius V. gestützt, die Uebertragung jener Stiftsgüter in Verwaltung und „Niessbrauch des Domdechanten“ von Chur aus. Zur Bekräftigung desselben erfolgte anfangs November 1571 eine von jenen beiden Amtleuten ohne Begrüssung gemeiner Lande erlassene Grida ²⁹, worin sämtliche Zinsleute der Probstei an den Domdekan als künftigen Lehensträger und Vorge-

²⁹Amtliche Bekanntmachung.

setzten gewiesen und zu treuer Pflichterfüllung gegen ihn aufgefordert wurden. Gelang dieser Gewaltstreich, so hatte Dr. Joh. Planta nicht bloß seinem Sohne eine bedeutende Einnahmsquelle zugewendet, sondern auch mit dem Sturz der Guicciardi, der angesehensten evangelischen Familie des Thales, auch denjenigen der Salis in Cläven, mit denen sie verschwägert war, herbeigeführt und damit das Ansehen dieser verhassten Gegner in den italienischen Vogteien auf lange Zeit, wo nicht auf immer, geknickt.

Durch dieses Vorgehen stürzte aber der Freiherr von Rhäzüns sich selbst und seine nur zu dienstbeflissenen Gesinnungsgenossen nach verschiedenen Richtungen hin in eine gefahrvolle Lage. War doch dasselbe ein Gewaltstreich und Hochverrath zugleich; jenes, weil eine ausdrückliche bundestägige Schlussnahme vom 21. Januar 1555³⁰, von rhätischen Würdenträgern schnöde umgangen; dieses, weil Uebergriffe eines auswärtigen Machthabers in einheimische Rechte, ob eines Weltlichen oder Geistlichen bleibt sich selbstverständlich gleich, von derselben Seite in eidbrüchiger Weise gutgeheissen worden waren. Diese Thatsachen konnte die rhätische Regierung doch unmöglich unbeachtet lassen und vollends nicht genehmigen. Sie durfte das um so weniger, als die Annahme von Titeln — diplomata — und Beneficien im Veltlin, den beiden Grafschaften und in den Bünden überhaupt von Seite des Papstes oder anderer Machthaber, ohne Guttheissung gemeiner drei Bünde, durch Landlessatzung untersagt war. Sodann musste die durch frühere Vorgänge schon tief ver-

³⁰Camp. historia lib. I. c. 71 p. 530 und Sprecher Chron c. V. p. 214.

letzte Gegenpartei dadurch auf's Neue erbittert und zur Rache angestachelt werden. Die Stellung der Gegner musste für Planta um so drohender und gefährlicher sich gestalten, als ihre Schützlinge in Teglio sich entschieden im Recht befanden und noch im Oktober gleichen Jahres das ehrenvollste amtlich beglaubigte Zeugniß über Verwaltung der Probstei und Verwendung ihrer Gefälle für den Zeitraum seit ihrer Belehnung damit im Jahr 1555—1572, der rhätischen Regierung zu übermitteln im Falle waren. Zu dem hatte sich der Freiherr von Rhäzüns von der Verletzung wohl erworbener Rechtsansprüche der bisherigen guicciardischen Lehensinhaber und von der Beseitigung fernerer Verwendung einer frommen Stiftung zu gemeinnützigen Zwecken nicht abschrecken lassen, nur um die persönlichen Interessen eines ohnehin reichlich dotirten nächsten Verwandten zu fördern und damit eine mindestens bedenkliche Probe für sein Rechts- und Zartgefühl geliefert.

Es stand wohl nicht zu gewärtigen, dass die Guicciardi sich durch den Spruch von Beamten, welche dazu weder Auftrag noch Befugniss hatten, ohne Widerrede aus ihrer Lehensträgerstellung verdrängen lassen, oder gar einer Vorladung vor den Podestat des Ortes und den Landshauptmann zu Sondrio, worauf die Gegner drangen, Folge leisten würden. Sie hatten vom Bundestag die Verwaltung erhalten und gestanden auch diesem allein die Befugniss zu, ihnen dieselbe zu entziehen. Somit wurde Planta mit seiner übelbedachten Ansprache an die zuständige oberste Behörde gemeiner Lande gewiesen, wodurch die Probsteiangelegenheit eine Tragweite gewann, welche deren Urheber nicht mehr zu beherrschen vermochte. Die

sogenannten Predikanten, stets schlagfertig, wenn es sich um wirkliche oder prätendirte vaterländische oder kirchliche Interessen handelte, zeigten bei diesem Anlasse, dass es wenigstens ihren Wortführern nicht sowohl um Persönlichkeiten sondern um die Sache, nicht um Streit und Zank, sondern um Erhaltung des Friedens und Förderung der öffentlichen Wohlfahrt zu thun war.

Der Monat Nov. 1571 war herangerückt, zu Chur wurde der St. Martinsmarkt abgehalten und der Bundestag stand bevor. Die beiden Stadtpfarrer Campell und Egli benutzten die Anwesenheit einiger befreundeter Amtsgenossen vom Lande und der beiden Brüder des Freiherrn von Rhäzäns, Balthasar und Conradin Planta und deren Neffen Conradin Tuotsch, damaligen Landammanns zu Ardetz, um dieselben in dem Regulapfrundhause, Campells Wohnung, zu einer traulichen Besprechung um sich zu versammeln. Sie wünschten dadurch drohenden Verwicklungen wegen der streitigen Ansprüche auf die Probstei Teglio vorzubeugen. Campell verband mit dem allgemeinen insofern auch ein persönliches Interesse, als er sich einigen Einfluss auf seinen Schwager Balthasar Planta, den Gatten seiner verstorbenen Schwester Benvenuta, und durch ihn auf Dr. Planta zu gedeihlicher Schlichtung des Streites mit Peter Guicciardi, zutrauen mochte. Das Gerücht von päpstlichen Vollmachtbriefen hatte sich mit Beharrlichkeit erhalten, die Abzweckung derselben aber war nur einem kleinen Kreise intimster Vertrauten des Freiherrn von Rhäzäns genauer bekannt geworden. Die Bulle war abschriftlich von unbekannter Hand in eines der beiden Pfarrhäuser getragen worden, hatte aber theils wegen Inkorrektheit der Copie,

theils wegen ihres abenteuerlichen Inhalts von Anfang herein mehr Zweifel als Glauben in Betreff ihres Vorhandenseins erregt. Es bedurfte wiederholter Zusicherungen des Bestandes mehr berührter Gnadenbriefe von zuverlässiger Seite, um die Zweifel daran zu beseitigen. Die beiden Stadtpfarrer und ihre Gesinnungsgenossen suchten nun durch jene Besprechung im Regulaus der öffentlichen Verhandlung über die päpstliche Bulle und was daran hing, im Schoose der nächsten Bundesversammlung zu Chur vorzubeugen und wollten dann auch in diesem Sinne durch seine nächsten Anverwandten auf Dr. Joh. Planta einwirken. Diese waren Allem nach vor der Zusammenkunft mit den evangelischen Pfarrern mit Letzterem ins Einvernehmen getreten und sagten Verzicht auf die päpstlichen Vollmachtsbriefe und auf Verlangen, Vernichtung derselben von Seite des Freiherrn zu, wenn die Predikanten der Erlangung der Ursulapropstei im Veltlin keine Hindernisse in den Weg legen wollten. Diese versprachen Diskretion und ihre Mitwirkung zur allfälligen Beschwichtigung des Volkes in Betreff der päpstlichen Breven, konnten sich aber nicht entschliessen, wenn auch nur stillschweigend ihre Zustimmung zu ertheilen, dass eine bisher zu gemeinnützigen Zwecken verwendete Stiftung in eine persönliche Rente für den Domdekan von Chur umgewandelt werde. Der gewiss redlichgemeinte Vermittlungsversuch scheiterte; der plantaguicciardische Streit gelangte vor die Bundesversammlung gemeiner Lande und erhielt dadurch jene amtliche Publizität, welche zu den bekannten stürmischen Auftritten führte, denen Dr. Joh. Planta zum Opfer fiel.

Den 17. Nov. 1571 wurde der Bundestag eröffnet

und fasste laut Landesprotokoll³¹ in der „appellation — gegen die — Urthell entzwüschent Dumdechan Cunradt planta unnd M. Petter Guizardt durch den pottestatt uff der Tell gegeben, von wegen der Propsty uff der Tell“ folgende Schlussnahme, dass beide Parten „ire klag unnd antwurtt in gschrift stellen und alle Handlung uff gmeynden gmeyner dryen Pünthen bringen sellen und solle auch der Herr zu Razüns schuldig syn, die erlangten Bulle zu Rom minen Herren zu überantworten oder doch zum wenigsten ein abschrift darvon, und der Probsty halb, die stelt man still bis uff St. Paulstag — den 25. Jan. — nächst künfftig, das dieselbig inn gwalt des pottestatts bliben und sich cheindweder parthj darzwüschent nit annehmen solle.“

Diese bundestägigen Schlussnahmen waren offenbar zu Gunsten des Freiherrn zu Rhäzüns ausgefallen. Wohl hatten die Tagherren dem Drucke der öffentlichen Meinung überhaupt und des Peter Guicciardischen Anhangs ins Besondere nachgebend, Planta zur Auslieferung der päpstlichen Bulle aufgefordert. Indess war auch diese Forderung unter gegebenen Verhältnissen in einer Weise gemildert, dass dieselbe nahezu einer Unterlassung gleichkam. Erklärte doch die oberste Behörde des Landes, sich allfällig auch mit einer Copie begnügen zu wollen, als hätten dem Rhäzünserlehensinhaber damit Winke zur Ausübung gewisser Freiheiten nahegelegt werden wollen, welche in keinem Codex der Jurisprudenz gutgeheissen werden dürften. Und von einer vollends weitgehenden Connivenz zeugt die dritte

³¹p. 47 folg.

Bestimmung jenes bundestägigen Beschlusses, wonach der in zweifellos rechtlichem Besitz befindliche Lehensträger, wenn einstweilen auch nur vorübergehend, so doch tatsächlich desselben verlustig erklärt wird, gegenüber einem Ansprecher, der für Begründung seines Begehrens nichts Anderes geltend machen kann, als die angemassete Verfügung eines auswärtigen Machthabers und die Habgier seines Sohnes. Es wäre doch wohl dem Bundestag besser angestanden, Guicciardi in der Ausübung seiner Administration zu beschützen, den ungesetzlichen Spruch der Veltlineramtleute aufzuheben und Dr. Planta mit seiner grundlosen Ansprache abzuweisen.

Es war sodann mindestens ein gewagtes Unterfangen von Seite des Rhäzünzers und seiner Freunde, die missliche Angelegenheit dem Ermessen der Gemeinden anheimzustellen. Habgier und Rechthaberei, Ueberschätzung seines Einflusses und übermüthige Geringachtung seiner Gegner, kirchliche Bigotterie und blinde Parteilidenschaft hoben den Herrn von Planta über die Rücksichten der Klugheit wie des Rechtes gleich sehr hinweg und bereiteten ihm stets wachsende Gefahren. Diese lagen so nahe, dass sie sich selbst dem blödesten Auge nicht entziehen konnten: wir meinen die Umgehung bestehender Gesetze und Beschlüsse, welche hochgestellte rhätische Beamten dem Freiherren zulieb sich zu Schulden kommen liessen und dadurch sich und ihren Günstling, gegenüber der öffentlichen Meinung, in eine höchst missliche Stellung versetzten; wir meinen die stets zuversichtlicher und rückhaltloser auftretenden Ausstreunungen über die päpstlichen Breven, welche indess durch allmähliche Erfahrung ihres wahren Inhaltes

vermittelst abschriftlicher Uebersetzung in alle drei Landessprachen keineswegs gemildert, sondern wenn möglich noch vergrößert werden mussten; wir meinen den für die Geistlichen so naheliegenden Reiz, diese in die Gemüther tief eingreifende Angelegenheit zum Gegenstand der Besprechung auf der Kanzel zu machen, die, wie sie immerhin ausfallen mochte, nur dazu diente, das Volk mehr und mehr zu beunruhigen; wir meinen endlich die Waffen alle, welche durch diese Umstände Planta's Gegnern in die Hände gespielt wurden und um so gefährlicher sich erweisen mussten, als dieselbe ihm gegenüber entschieden mehr im Rechte waren, als er es bei seinen Parteibestrebungen jemals gegen sie besessen hatte. Das waren die keineswegs bloß eingebildeten, sondern nur zu augenscheinlichen, um nicht zu sagen handgreiflichen Anzeichen einer nahen verhängnisvollen Zukunft.

Die Stimmung des Volkes war überhaupt eine sehr aufgeregte und that sich nach dem Geist der Zeit in wunderlichen Ahnungen und Gesichtern kund. Man sprach von ausserordentlichen Gebilden in der Pflanzenwelt³². Bei den astrologischen Wahnvorstellungen der Geschlechter jener Tage galten namentlich auch die Sterne und ganz besonders die Sonne als bedeutsame Seherstimmen gewitterschwerer künftiger Ereignisse. So setzte gegen Ende des Jahres 1571 eine, gleichviel ob wirkliche oder eingebildete Himmelserscheinung die Churerbevölkerung in Staunen: Die Theilung des Sonnenkörpers in zwei Halbkugeln, worin schwarze Striemen in der Gestalt von Männlein mit

³²Ardüser's Chronik p. 51: „rogengewäxt mit 134 äheren“.

vorwärts und herabgebogenen Köpfen emporstiegen. Die Schilderung dieses seltsamen Phänomens füllt bei Campell³³ nicht weniger als sechs Folioseiten.

Fühlbarer noch und bedenklicher war aber die nur zu wirkliche Thatsache, welche die Bevölkerung mit den peinlichsten Sorgen bestürmte und darum das ihrige zur Aufregung der Gemüther beitragen musste. Ardüser³⁴ spricht von „gfaarlichen löuff und was ale Dinng uf das alerthürist“; deshalb wurde von Seite des Bundestages die Ausführung von Korn aus gemeinen und aus den italienischen Vogteien aufs strengste untersagt, der Export von Wein nur gegen Eintausch von Getreide gestattet und den Rheinwaldnern und Engadinern der Verkauf von Milchprodukten auch bloß unter derselben Bedingung bewilligt. Unter diesen Umständen nahte das Jahr 1572.

Wir können aber nicht umhin, an dieser Stelle noch ein paar Schlussnahmen aus dem Protokoll des Jahres 1571³⁵ einzuschalten, weil uns dieselben charakteristisch erscheinen für die Liberalität der rhätischen Bundesbehörde gegenüber Erzeugnissen der Wissenschaft auf der einen, und für die Engherzigkeit derselben in Behandlung kirchlicher Dinge auf der andern Seite: Josias Simler von Zürich hatte dem rhätischen Bundestag sein Werk wider die Ketzler und Sekten übersandt und wurde mit einem schönen silbernen Becher im Werth von sechszig Gulden bedacht „mit pytt, dass er also schlechtlich vorgut nemme, in ansehung, das in dieser klemen zytt die gmeynen Land

³³Campell lib. I. c. 71 Ende.

³⁴Chronik p. 51.

³⁵Protokoll p. 40.

arm seindt“. Chrysostomos von Cremona wurde dagegen als Häretiker aus gemeinen Landen gewiesen; Hans Gantner wegen seines Glaubens aus der rhätischen Synode entfernt und im Falle der Annahme einer Pfründe mit Verbannung bedroht; und Möhr, dem vermeintliche Ketzerei ebenfalls die Exklusion aus der evangelischen Geistlichkeit zugezogen, wegen unehrerbietigen Auslassungen über die bündnerische Synode, die Zürcher und Berner, aus der Heimath verbannt.

Planta und seine Freunde suchten nun das im Anzuge befindliche Ungewitter durch Veranlassung eines sogenannten Beitages zu beschwören. Der Beitag, oder wie man denselben auch hiess, „Congress gmeyster dryen pünthen“ fand dann auch den 2. Jan. 1572 in Chur statt. Diese Behörde bestand zunächst aus den drei Häuptern oder höchsten Beamten der rhätischen Bünde, aus welchen später das Dikasterium des kleinen Rathes hervorging, und dem Zuzug von je drei Mitgliedern aus jedem Bunde mit vorzugsweise administrativen, aber keineswegs scharf abgegränzten Befugnissen. Der Beitag zählte mithin, namentlich wenn es sich um wichtigere Angelegenheiten handelte, zwölf Mitglieder und mag als früheres Analogon der jetzigen Standeskommission betrachtet werden. Thatsache ist es, dass, wer bei dem Bundestag nicht seine volle Rechnung fand, mitunter zu den Beitaen seine Zuflucht nahm, um hier in einem kleinen Kreise seine Absicht durchzusetzen, wobei freilich bei Fragen von höherem Belang, der Souverän der ehrsamten Rätthe und Gemeinden in höchster Instanz begrüsst werden musste. Ein günstiger Beschluss von Seite des Kon-

gresses konnte indess dem Petenten bei der höchsten Landesautorität in der Regel nur zur Empfehlung gereichen.

Bei dem ebenberührten Beitag tauchten aber ein paar neue Beschwerden auf, die nicht wenig den Parteihader entflamnten, die Gemüther beunruhigten und deshalb später den Gegenstand strafgerichtlichen Einschreitens abgaben. Wir denken hierbei zunächst an die goldene Miliz des römischen Stuhles, welche gerade damals in den drei Bünden und in der Eidgenossenschaft eines nicht geringen Beifalles sich zu erfreuen hatte. Dieser Orden wurde im Jahre 1559 von Papst Pius IV. gestiftet für 325 Ritter, die für diesen Titel eine Steuer von 187,500 Scudi zu entrichten hatten und dadurch Pii participantes, d. h. Pfalzgrafen vom Lateran und Edelleute wurden. Ordenszeichen waren: eine Medaille an goldener Kette, vorn mit dem Bilde des hl. Ambrosius, auf der Rückseite mit dem päpstlichen Wappen. Derselbe Pius vermehrte gegen neue Gebühren die Zahl dieser Ritter bedeutend. Sein Nachfolger, der V. dieses Namens, benutzte jene Auszeichnung zur Förderung seiner kirchlichen Restaurationspläne, indem er durch unentgeltliche Vergebung derselben an einflussreiche Männer, diese, wenn nicht zu thätiger Mitwirkung, so doch zu passivem Verhalten bei seinen gewaltsamen Uebergriffen in die Glaubens- und Gewissensfreiheit derer, welche, gleichviel ob Protestanten oder Katholiken, ihm als Häretiker erschienen, zu bestimmen suchte. Solche Ritter gab es nun auch in gemeinen Landen und im Veltlin, trotz einer ausdrücklich dagegen erlassenen bundestägigen Verordnung, gar manche³⁶. Als Ritter der goldenen

³⁶Landespr. 2. Febr. 1572, pag. 64.

Miliz³⁷ werden bezeichnet: Landvogt Dietegen von Salis, Hauptmann Baptista von Salis und dessen Sohn Josua von Salis, Martin Rascher von Zutz, Vinzenz Quadrio zu Tresiv. In Betreff dieses sogenannten goldenen Ritterthums wurde nun an dem berührten Beitag vom 2. Januar 1572 folgender Antrag gestellt³⁸: „Wegen der Báb'schischen Rytterschaft, so in Landen und underthonen, Pfrunden, Kettinen und andere verehrungen von im — dem Papst — erlangen, das sy in keine rhätt unnd thetten gmeynen landen nit sollen gebrucht werden unnd diewyll die artigkel vermögen, die so frömden fürsten und herrn gschworen, das sy auch nit in rhätten unnd thetten geduldet sollen werden.“ Dieser Antrag vereinigte indess keine Mehrheit auf sich und wurde bis „uff Paulj anngstellt“ d. h. verschoben.

Die andere Beschwerde betraf die Aufnahme eines neuen „Pundsmans“ in das Bürgerrecht gemeiner Lande, wodurch namentlich die zehn Gerichte in die grösste Aufregung versetzt wurden. Campell, Guler und andere Chronisten nennen ihren Lesern den Namen des Eingebürgerten, lassen uns aber in Betreff seiner Angelegenheit und der dadurch hervorgerufenen öffentlichen Unruhen vollständig im Dunkel. Man sucht auch bei den bündnerischen Geschichtsschreibern, den Jüngsten derselben nicht ausgenommen, vergeblich darüber Auskunft. Der erwünschte Aufschluss findet sich, wie in vielen andern zweifelhaft gebliebenen Fragen unserer rhätischen Geschichte, in den bisher wenig und von den Meisten gar nicht benutzten

³⁷milites aureati.

³⁸Landespr. den 2. Januar 1572, pag. 50.

Landesprotokollen. Der neue Mitbürger hiess Conrad Rott von Schreckenstein, war Bürger und Rathsglied zu Augsburg und suchte den 28. Okt. 1570 bei dem zu Davos versammelten Bundstag die Aufnahme in den rhätischen Bürgerverbände nach³⁹. Er motivirte sein Gesuch damit, „das ime könig philip uss hyspanien ein gross summe gelts ob den hundert mall tusent gulden in die 13 jar schuldig, und diewyll er zu bezahlung desselben gelts bischer — bisher — nit komen mögen, were er bedacht und bätthe, ime zu einem pundsmann anzunehmen, und demnach umb fürdernuss — Empfehlungsschreiben — an kg. Mt. — königliche Majestät — und Hertzog zu Saphoi, darmit er dester eher gefürdert und bezalt möchte werden, sig auch erpüttig, das er solches gmeynen landen ohne nachtheyll und ohne schaden thun wölle.“

Der Bundestag trat dann auch auf das gestellte Ansuchen des Herrn von Schreckenstein in Berathung und erklärte sich bereit, den Bittsteller „zu einem pundsmann und landsmann ufnemen und anemen“ zu wollen, wenn er „genugsam trostung“ leiste, dass er in keiner andern, als der angedeuteten Absicht „meynung und gmeynen landen zu gutten“ das rhätische Bürgerrecht nachsuche, es schriftlich bezeuge und dafür Bürgen stelle. Schreckenstein kam dem Verlangen der Tagherren nach, stellte die Herren Landvogt Dietegen von Salis, Hauptmann Conrad Planta und Gallus von Mont als Bürgen und „tröster“⁴⁰ und erhielt sodann mit dem Bürgerrecht, „nach synem begeren die

³⁹Landesprotokoll p. 9.

⁴⁰Cautionsteller.

fürdernüssen — an den König von Spanien — in aller besten form so möglich vergundt zu geben.“

Berührtes Ansuchen und dessen Gewährung mögen nun als Beweis des Vertrauens in den internationalen Einfluss der rhätischen Bünde und der Werthschätzung ihrer Diplomaten von Seite eines Allem nach angesehenen auswärtigen Würdenträgers angesehen werden. Dieser Einfluss beruhte namentlich einer grossen Macht gegenüber, wie Spanien im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert war, selbstverständlich nicht auf physischer Gewalt, sondern lediglich auf der Parteistellung der damaligen Mächte und der grossen Bedeutung, welche den rhätischen Pässen als Bindemittel zwischen Deutschland und Italien von Seite derselben zugeschrieben wurde. Um das Herzogthum Mailand zu behaupten, konnte der durch verwandtschaftliche, politische und kirchliche Bande mit dem Wienerhof geeinten Mailänderregirung die Haltung der rhätischen Bünde gegenüber keineswegs gleichgültig sein. Sie war denn auch stets und oft mit erwünschtem Erfolge bemüht, eine ihren Interessen ergebene Partei in gemeinen Landen rege zu erhalten und desshalb auch bereit, daher kommenden Wünschen gebührende Würdigung angedeihen zu lassen. Frankreich und Venedig waren Oesterreich-Spaniens Rivalen und suchten durch Aufgebot ihres Anhangs dessen Bestrebungen in den rhätischen Bündnen möglichst zu durchkreuzen. In diesen Thatsachen finden dann auch Hoffnung und Ansuchen Schreckensteins ihre Begründung.

Seine Aufnahme in den Bürgerverband gemeiner Lande hatte indess bei den damaligen Parteiümbtrieben und der damit verbundenen Bestechlichkeit der Bundesbeamten, arge

Anfritte und langwierige volksstrafgerichtliche Verhandlungen zur Folge. Die Beschuldigung der Bestechung durch Rott von Schreckenstein behufs seiner Aufnahme in das bündnerische Bürgerrecht, wurde unter vielen Andern auch gegen Dr. Planta-Rhazüns erhoben⁴¹. So lag es denn nahe, die Einbürgerung des augsburgischen Edelmannes als eine feindselige Demonstration gegen die spanisch-maländische Regierung darzustellen und das Volk durch Androhung der Ungnade dieser Macht in steigende Besorgnis und Unruhe zu versetzen. Die Bevölkerung des Prättigau's, welche damals noch mehr zu Spanien-Oesterreich, als zu dem französischen Hof hinneigte, bot für derartige Aufhetzungskünste des Faktionsgeistes einen empfänglichen Boden dar. Der Beitag gemeiner Lande zu Chur hatte sich deshalb schon in seiner Sitzung vom 3. Februar 1572⁴² veranlasst gefunden, „die von Gerichte wegen der Ufruhr, so sy von des nūw angenommenen pundsmanns angefangen und fürgeben, das nit an im selbst ist“, aufzufordern, sich weiterer Umtriebe zu enthalten und die Schuldigen entweder selbst zur Rechenschaft zu ziehen, oder dieselben höheren Ortes zur Bestrafung zu verzeigen und daraufhin beruhigende Zusicherungen von betreffender Seite entgegengenommen. Unter den Aufwieglern, doch wohl gegen Dr. Planta und seine Gesinnungsgenossen, wird nach demselben Protokoll⁴³ von Seite des grauen Bundes namentlich der Landvogt Dietegen v. Salis auf Schloss Kastels im Prättigau namhaft gemacht und auf Vorladung desselben gedrungen.

⁴¹Ardüfers Chronik, Anno 1572, p. 46.

⁴²Landespr. p. 48.

⁴³p. 49.

Man entnimmt sodann in Betreff der streitigen Angelegenheit des Stiftes Teglio den weiteren Verhandlungen des Januararbeitages⁴⁴, dass der Herr zu Rhäzüns „gmeynen dryen Pünthen“ die Bulle überantwortet habe und sich öffentlich „vor gmeynen rhatt bekhent, das er sich der propsty uff der Tell nitt wytter anemen noch dero beladen wölle.“ Man habe sie deshalb „in gmeynen landen gwalt unnd handen“ genommen und stelle es Räthen und Gemeinden anheim, „was inne gfällig syn wolle, darmit zu handeln.“ Das Ausschreiben sollte sodann mit der landesväterlichen Weisung schliessen, dass der hohe Souverän sich ruhig und anständig verhalten möge, als deutlicher Fingerzeig dafür, dass die Gemüther nicht blos in den zehn Gerichten, sondern auch in andern bündnerischen Thälern in Spannung sich befanden. Dieser Abschnitt des Beitägsprotokolls erwähnt noch einer Verordnung der hohen Behörde gegen die Zigeuner und Bettler: gegen jene, dass man sie „nitt unser landt passieren solle lassen;“ gegen diese, „dass in dieser thüren zytt die frömbden bettler unserm Volk ein überlast sinnd, so solle man diselben allenthalben hindersich wysen.“

Die Landesväter hatten die Frage, ob die päpstliche Bulle den Gemeinden auszuliefern sei oder nicht, zwar zu einem besondern Gegenstand ihrer Berathungen gemacht, die Entscheidung derselben aber, soweit dieses aus dem vorliegenden Protokoll ersichtlich ist, doch wohl im Interesse der Ruhe und mehr noch ihres Schützlings Dr. Planta umgangen und somit weder verneint noch bejaht.

⁴⁴Landespr. p. 51.

Im Uebrigen hatte der Beitag den Wortlaut der Schlussnahme vom 17. Nov. 1571 insofern für sich, als der Herr zu Rhäzüns nur pflichtig erklärt worden war „die erlangte Bulle minen Herren zu überantworten.“ Indess lässt sich freilich auch auf der andern Seite nicht leugnen, dass „mine Herren“ in letzter und höchster Instanz im gegebenen Fall keineswegs die Tagherren, sondern die Rätthe und Gemeinden waren. Da nun zur richtigen Beurtheilung der Sachlage die Einsicht in den Inhalt der päpstlichen Gnadenbriefe unerlässlich war, so erschien die Vorenthaltung derselben als eine Verletzung der Hochheitsrechte des obersten Landesherrn, der in der Republik kein anderer sein kann als das Volk. Diese Unterlassung von Seite des Kongresses wurde um so tiefer empfunden, als Planta und seine Freunde die herumgebotenen Copien der päpstlichen Bulle als falsch ausgaben und kein Gewicht auf dieselben gelegt wissen wollten. Dass die so oft rücksichtslos gedemüthigte salis'sche Partei nicht müssig die Hand in den Schoos legte, sondern immer kühner das Haupt erhob und die infolge der Unklugheit und der Gewaltstreiche des bis dahin nahezu allmächtigen Autokraten zu Rhäzüns gewonnene vortheilhafte Stellung zur Rache an demselben auszubeuten strebte, leuchtet bei dem nun damals in gemeinen Landen waltenden wühlerischen Faktionsgeist von selbst ein. Sodann musste auch die Zögerung mit der endgültigen Schlussnahme über Verwendung der Propsteigüter in Teglio, der ohnehin zu Misstrauen geneigten ländlichen Bevölkerung Besorgnisse einflössen und die vielfach ausgestreuten Versicherungen, dass „mine Herren“ mit dem Plane umgingen, dieselben dem Freiherrn zu

Rhazüns in die Hände zu spielen, um so wahrscheinlicher erscheinen lassen. Man war überdies wenig geneigt, der vorgeblichen Verzichtleistung des Dr. Planta auf die Teglierprobstei Glauben zu schenken.

So griff die Aufregung unter beiden Confessionen von Neuem um sich; an der Maira, Albula, Landquart sprach man bereits von dem landesüblichen Mittel zur Abhülfe in solchen Fällen, von „lupfen der fehnlin.“ Was das zu bedeuten hatte, war „minen Herren“ satksam bekannt und hatte entgegen einer ausdrücklichen Schlussnahme vom 2. Januar 1572 „bis uff Paulj“ keinen Beitag mehr abzuhalten, schon nach Monatsfrist die Wiedereinberufung des Kongresses zur Folge. Den 2. Februar 1572 wurde derselbe wieder eröffnet, um die eingegangenen Gemeindsmehren zu sichten, und fasste, meist auf dieselben gestützt, folgende bemerkenswerthe Beschlüsse:

1. „Das hinfür weder geistlich noch weltliche personen, weder zum papst noch zu kheinen frömbden fürsten und herren gon und weder Pfrunden, eheshachen, rytterschaften, Verehrung, miet und gaben noch ander sachen begehren noch empfaen sollen, by Verlierung lyb, leben, ehr und gutt anderst dan von dem wir in pündtnus ston — Frankreich — alles uff gfallen der gmeinden.“

2. „Der Bulle halb ist geratschlaget mit dem mehreren — also im Einverständniss mit den eingegangenen Gemeinddevoten, — das man dieselbe nitt uff die Gmeinden usschryben, sonder sampt den anderen 2 brieffen die sigel abhowen und die brieff behalten solle.“ — Da aber diese Schlussnahme Allem nach nur mit geringen Gemeindsmehren zu Stande gekommen war und verschie-

dene Gerichte — „etliche Gmeinden“ — über Vorenthaltung der päpstlichen Bulle „unwillig“ gewesen waren und durch ihre Abgeordneten bei dem Beitag dagegen Vorstellungen machten, so wurde „die Bulle kraftlos erklert“ und die Bereitwilligkeit ausgesprochen, dieselbe den Gemeinden oder Bünden, wenn verlangt würde, auf ihre Kosten verabfolgen zu lassen.

3. „Die probstj zu Teglio zu gmeynen landen handlen zu nemen und lügen, wie man dieselbe hynfür anwenden solle und uff das hürig Jar die gült inzuzüchen.“ Das Einkommen dieses Stifts mit demjenigen zu St. Margrethen in Tresivio belief sich im abgelaufenen Jahr auf 404 Brenten Wein und eine gleiche Anzahl „motz“ oder Mütt Korn nebst achtzehn Kronen an Geld. Von Seite des Beitages wurde sodann in Betreff der künftigen Verwendung dieser Einnahmen beschlossen, die Gründung einer guten Schule oder eines Spitals bei den Gemeinden zu beantragen und dieselben zur Einsendung ihrer „Mehren“ darüber auf nächste „Curerkilbj“ einzuladen.

4. Den Freiherrn von Rhäzüns anzufragen, ob er den Entscheid wegen Deckung der in der Bullenangelegenheit ergangenen ansehnlichen Unkosten „gesessenem rhatt verthruwen wolle“ oder ob er es vorziehe, die Sache auf die Gemeinden ausschreiben zu lassen und denselben anheimzustellen, „ob man ein gricht setzen oder ob man inn sonst straffen wolle oder nitt.“

Dr. Planta scheint dann auch in der That diesen von Seite des Kongresses ihm ertheilten Wink verstanden zu haben und sandte demselben die Erklärung ein, er „vermeine nit gfelt zu haben,“ sei aber bereit, „in An-

sehung, das gmeyne landt in grosse kosten kommen — sich uff gnadt in kosten zu ergeben“, es somit auf das Gutfinden des Beirates ankommen zu lassen, was freilich auch wieder, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, nur „uff gefallen der gmeinden“ geschehen, und somit in letzter Instanz von dem Souverän sanktionirt werden musste; weshalb der Freiherr den Vorbehalt machte, dass ihm, wenn berührte Sanktion nicht erfolge „sin gelt widergeben solle werden.“ Der Beirat fand, dass Dr. Planta „in ansehung der Bulla in dem gfelt habe, das er dieselbig nit angens — gleich nach Empfang — gmeynen fürgleyt“, und verfallte ihn „uff gefallen der gmeinden“ in eine Busse von zweihundert Goldkronen zur Bestreitung der „uffgloffenen kosten mit dem wyteren anhang, das der Bulla wegen weder im noch den synigen an irem glimpf und ehren nit schaden und unufheblich sin solle.“ Hiernach muss somit die Angabe bei Kaiser in seiner Bündnergeschichte für reformirte Schulen, und in dem Grundriss der Geschichte gmeiner drey Bündtnerlande und anderwärts, dass der Freiherr sich geweigert habe, die ihm auferlegte Geldstrafe zu entrichten, berichtigt werden. Dr. Planta hatte wahrlich hinlänglich Grund, mit dieser von ihm meist ergebnen Seite zuerkannten Strafe zufrieden zu sein, und war es auch.

Damit war der eine Akt der planta'schen Tragödie vorübergegangen. Der Held derselben hatte sich freiwillig einer Geldstrafe von Seite des Beirates unterzogen und seinen Ansprüchen auf das Ursulastift zu Teglio entsagt; die päpstlichen Vollmachtsbriefe waren nicht bloß amtlich ausser Kraft erklärt, sondern auch von dem Inhaber der-

selben auf immer aufgegeben worden. Der Beitag hatte die Verordnung gegen die Träger von Titeln und Benefizien von Seite des römischen Stuhles und anderen Machthabern nicht bloß erneuert, sondern verschärft und in einem besondern Zusatz die Abstrafung derselben in Aussicht gestellt, und mit dem Allen sowohl den Anhängern als Gegnern des Rhäzünser Rechnung getragen; weshalb die missliche Angelegenheit einer friedlichen Lösung sich zu nähern schien. Es war aber leider nur Schein. Die Schlussnahmen des Kongresses vom 2. Februar 1572 waren offenbar durch den Druck erpresst worden, welchen die öffentliche Meinung in sämtlichen Bünden auf die Standesherrn ausübte. Durch die Verordnung gegen die Empfänger von Titeln und Benefizien von Seite auswärtiger Machthaber überhaupt, und von Rom her ins Besondere, hatte der Kongress, da jene Verfügung nicht neu, sondern bloß die verschärfte Bestätigung einer früheren Schlussnahme war, dem Freiherrn von Rhäzüns bereits das Leben abgesprochen. Stand es aber nicht in einem gar zu augenfälligen Widerspruch, wenn dieselbe Behörde sich mit dem Antrag an die Räte und Gemeinden wandte, den so schwer inkriminirten Rhäzünserlehensträger gegen Erlegung einer Geldstrafe von ein paar hundert Gulden freizusprechen und sein Vergehen für ihn selbst, seine Angehörigen und Nachkommen für unaufheblich ansehen und dadurch auf immer der Vergessenheit anheim liefern zu wollen, zumal er selbst als alleiniger Urheber jenes kostspieligen prozessualischen Verfahrens betrachtet werden musste? Dieses Vorgehen war in der That wenig geeignet, das Vertrauen des Volkes zu seinen Oberen zu befe-

stigen. Die Dr. Planta auferlegte Strafe musste im Hinblick auf den Grad der Unschuld oder Schuld desselben in dem einen Fall zu gross oder unzulässig, in dem andern zu gering und somit gleich verwerflich erscheinen. Von Unschuld konnten unter den damaligen Umständen höchstens Solche sprechen, die über dem auf's Schroffste ausgebildeten kirchlichen Bewusstsein die patriotischen Interessen in den Hintergrund drängten oder wegen monarchischer Sympathien mit dem republikanischen Zuständen sich nicht befreunden konnten. Wir meinen darunter Fanatiker, die kein Recht des Staates im Konflikt mit der Kirche gelten liessen, oder slavischgesinnte Anhänger fremder Mächte. Die Zahl derselben in den rhätischen Bünden selbst, wenn überhaupt von Solchen geredet werden darf, war jedenfalls so minim, dass sie ausser Betracht fiel und höchstens in den italienischen Vogteien bei allfälligen Gesinnungsgenossen Pius V., oder unversöhnlichen Feinden des bündnerischen Regiments vereinzelt vorkommen mochten. So kann es uns nicht wundernehmen, dass das Ausschreiben der bundestägigen Vorlagen auf's Volk nicht die erwünschteste Aufnahme fand, sondern die bereits so vielfach glimmenden Funken der Leidenschaften in steigender Progression zur Flamme anfachte.

Fragen wir aber, worin das Vergehen des Freiherrn von Rhäzüns in der öffentlichen Meinung der damaligen bündnerischen Bundsleute nicht blos, sondern auch in Wahrheit bestand, so war es in letztem Betracht nicht die Ansprache der Teglierprobstei, um welche am Ende ja jeder Bundsmann konkurriren konnte; es war ebensowenig die Absicht, dieselbe seinem Sohn Conrad zu Hof-Chur zuzu-

wenden, so unbedacht und zudringlich ein solches Ansinnen immerhin erscheinen musste; man würde wohl auch das der blinden Vaterliebe des sonst so hochangesehenen Mannes verzeihen haben; man darf sogar weiter gehen und sagen, dass die kirchliche Weitherzigkeit jener Tage den übereifrigen Katholiken selbst den Wunsch, sämtliche im Laufe der Zeit aufgehobenen Stifte in glaubensverwandten Besitz restituirt zu sehen, zu gut gehalten hätte. Eines aber hatte der Freiherr von Rhäzüns sich zu Schulden kommen lassen, wofür der Unabhängigkeitsgeist der damaligen rhätischen Republik schlechterdings keine Vergebung kannte: die Entgegennahme unberechtigter Vollmachten von Seite eines auswärtigen Souveräns und die Berufung auf dieselben zur Erreichung persönlicher, die Selbständigkeit der Heimath gefährdenden Interessen. Dieser Sinn war ein und derselbe in allen drei Bünden, und im oberen Bunde wahrlich nicht weniger energisch und unbeugsam als in den beiden andern, ja nach dem Verlauf der planta'schen Angelegenheit zu schliessen, stärker noch als in manchen andern rhätischen Landesgegenden, weshalb es vollkommen der historischen Wahrheit entsprechen dürfte, wenn wir die Behauptung aufstellen, dass die Forderung der Auslieferung des Freiherrn an das später aufgestellte Strafgericht beispielsweise im Unterengadin wohl nicht die Willfährigkeit gefunden hätte, welche der obere Bund derselben erwies. Wir sind deshalb der Ansicht, dass der Verfasser der „Reformation in den Bisthümern Chur und Como“ mit der Behauptung, die Katholiken seien durch die beitätige Schlussnahme gegen Inhaber von Privilegien aus den Händen auswärtiger Machthaber und

namentlich des Papstes verletzt worden, auf einer irrigen Auffassung der damaligen Volksstimmung beruhe. Wir werden gewiss auch unsern Vätern ihre Unerbittlichkeit gegen alles Liebäugeln mit fremden Souveränen auf Unkosten der Selbständigkeit von Land und Volk der Heimath selbst dann nicht grollen, wenn dieselbe das Mass des Berechtigten überschreitend, nicht blos Hochverräther, sondern auch Märtyrer zum Opfer gefordert haben sollte. Jenem schroff ausgebildeten Unabhängigkeitssinn nach Ausen hat ja die Republik vor Allem ihre Entstehung zu verdanken; sie ist durch denselben erhalten worden und wird mit der Abhandnahme desselben fallen müssen.

Die immer drohender um sich greifende Missstimmung im Volk über die Haltung seiner Oberen in der Sache des Freiherrn von Rhäzüns hatte die Entfernung desselben von dort nach seiner Heimathgemeinde Zerneß zur Folge. Er that es damals wohl ohne besondere Besorgnisse und dachte damit doch nur, den aufflackernden Volkszorn verrauchen zu lassen, um bei eingetretener ruhiger Stimmung bald wieder in sein Lehen zurückzukehren; und so ganz unrecht hatte er wohl nicht. Die traditionell gewordene Ehrerbietung gegen ein Geschlecht, das seinem Heimaththal eine Bedeutung verlieh, die es ohne dasselbe nicht gehabt hätte; gegen ein Geschlecht, das eine Reihe von Männern geliefert hatte, welche an Gotteshaus- und Bundestagen, in herrschenden und Unterthanenlanden die höchsten Würden bekleidet und in Staat und Kirche sich vielfach um Land und Volk verdient gemacht hatte, hielt, wenn es irgendwo Noth that, die Leidenschaften im Zaum. Dr. Planta geschah im Unterengadin nichts zu

Leid, und gerade diese ruhige Haltung der Unterengadinerbevölkerung, welche in eigenthümlichen Rücksichten, die anderswo nicht walteten, ihren Grund hatte, mochte ihn nicht zum wenigsten über die Stimmung in anderen Landestheilen täuschen. Er glaubte nunmehr nichts befahren zu müssen, und begab sich daher über den Arlberg und Kunkels nach Rhäzüns zurück.

Seine Abreise von der Freiherrschaft hatte die nahezu schlagfertigen „Fähnlein“ entwaffnet; seine Rückkunft gab die Loosung zur Wiederergreifung der Waffen und zum Aufbruch nach der vorörtlichen Residenz des Gotteshauses.

Der Zug des ergrimmtten Volkes glich da und dort der Lawine, die Alles mit sich fortreisst, was in ihrem Bereich liegt. Zuerst setzten sich die Bergeller in Bewegung; Oberhalbstein und Obervatz schlossen sich an sie an und wanderten mit ihnen Chur zu; Domleschg und vier Dörfer stiessen hier zu ihnen. Chur und Bergün, die beiden Engadine und Puschlav, Münsterthal und Unterkalven verhielten sich dagegen ruhig. Somit sagte sich ein bedeutender Theil des Gotteshauses von Anfang herein von der Bewegung los. Eifriger zeigten sich die zehn Gerichte, welche aus allen Thalschaften ihre bewaffnete Mannschaft der Hauptstadt zusandten. Aus dem oberen Bund erschienen anfänglich nur Schams und wahrscheinlich auch Rhäzüns. Allmählig rückten zweiundzwanzig Fähnlein an. Die Umgebung der Stadt, die Fläche nach Haldenstein hinüber und nach Masans hinaus und gegen Trimmis hin gewann das Ansehen eines Feldlagers. Die Stadt Chur, welche keine Hand in diesem tumultuarischen Spiel haben wollte,

zeigte sich theilnahmslos, traute aber den Gesinnungen der Landbevölkerung nur halb, hielt ihre Thore verschlossen und pflanzte zur Sicherheit gegen einen allfälligen Ueberfall hinter den Mauern Geschütz auf.

Die Aufstellung des Fähnlein vor Chur und in der Umgegend hatte die Abhaltung des dritten Beitäges in der planta'schen Angelegenheit zur Folge. Mit den Tagherren war auch Dr. Planta anfangs März nach Chur geeilt, um das Seinige zur Beschwichtigung der aufgeregten Volksmenge beizutragen. Gewiss hatte der so arg bedrohte Mann auch damals noch nicht die geringste Ahnung von dem ihm nahe bevorstehenden Schicksal. Der Beitag suchte die Verhandlungen über den planta'schen Fall soviel möglich in die Bahn rechtlicher Formen hinüber zu lenken und traf in seiner Sitzung vom 11. März 1572 zur Beruhigung der erbitterten Gemüther und zur Wahrung der dem Angeschuldigten gebührende Rücksichten folgende Bestimmungen:

I. Dass man „dem Herrn von Razüns der bulla halb, desgleichen der bapschischen rytter unnd anderen, die wider gmeyne land gehandelt, von gmeynen dryen Pünthen ein Gericht setze.“

II. Dasselbe sollte durch eilf Mann aus jedem Bund und Einen aus jedem Gericht bestellt werden; „doch das die Gmeynden selbst ire rechtsprecher verordnen und usschuessen sollen.“

III. Den 23. gleichen Monats März sollten sämtliche Geschwornen in Chur eintreffen und „einen Richter“ d. h. einen Vorsitz aus ihrer Mitte wählen.

IV. War jeder Bund gehalten, seinen Weibel und

Kläger selbst zu ernennen, „welche alle die yeningen, so sy buswürdig befinden, irem verdienen nach straffen sollen.“⁴⁵

Diese beitägigen Verordnungen kamen dem Herrn von Rhäzüns so unerwartet, seine Enttäuschung war so plötzlich und erschütternd, dass er die bis dahin behauptete Ruhe und Arglosigkeit verlor und übermannt und geschreckt als Flüchtling die Stadt verliess und den Weg Laax zu einschlug, um seine glaubensverwandten Bundesleute um ihren Schutz anzuflehen. Damit war der zweite Akt der Angelegenheit Dr. Planta's zum Abschluss gekommen; der dritte stand im Anzuge. Unblutig waren die beiden ersten abgelaufen, blutig sollte der Letzte ausfallen. Die Verhandlungen vom 11. März 1572 waren die letzten, welche rhätische Bundesbehörden in dem durch die Erlasse Pius V. hervorgerufenen Streit gepflogen hatten. Aus dem Inhalt derselben ergibt sich: dass das Strafgericht, welches über Freiherrn Planta's Loos entschied, keineswegs von der anwesenden bewaffneten Mannschaft improvisirt, sondern nach den von den Tagherren allerdings nicht frei von deren Einfluss ertheilten Weisungen, aufgestellt wurde; dass die Zahl der Mitglieder dieser Behörde weder auf dreissig, nach der Mittheilung von Fort. Sprecher⁴⁶, noch auf zweiundvierzig nach der gewöhnlichen Angabe, sondern auf neunundfünfzig Mitglieder sich belief, nämlich 11 aus jedem Bund und Eines aus jedem Gericht, und dass Dr. Planta nicht durch einen vorgeblichen Beschluss der städtischen Zünfte zu seiner Gefangennahme, sondern infolge der ihn

⁴⁵Landespr. 1572, pag. 63.

⁴⁶Chronik I. V. p. 246.

überraschenden Verfügungen des Beirates zur Flucht aus der Stadt Chur veranlasst worden ist. Woher konnten denn auch die Zünfte von Chur, zumal im Beisein eines bündnerischen Beirates, das Recht nehmen, eine derartige Verordnung gegen ein Mitglied des oberen Bundes zu erlassen? Hiernach ist die betreffende Angabe selbst bei Campell⁴⁷, der dieselbe ohnehin nur als Gerücht mittheilt, und bei a Porta⁴⁸ und den späteren rhätischen Historikern, auch den Jüngsten nicht ausgenommen, die diese Mittheilung als Thatsache aufführen, zu emendiren. Die „zum ersten Male im Zusammenhang und nach den Quellen bearbeitete Geschichte von Currätien“ verlegt die erste Bundestägige Verhandlung über Dr. Planta's Streitsache und seine Flucht nach Zernetz ins Jahr 1570; jene hat aber im November 1571 und diese im Februar 1572 stattgefunden; die neueste „Bearbeitung“ bedarf also in dieser Beziehung der Berichtigung; die amtlichen Schritte vom 2. Januar, 2. Februar und 11. März 1572 haben für den jüngsten Geschichtschreiber der ehemaligen drei Bünde nicht bestanden, weil er sie nicht kennt, seine „Bearbeitung“ bedarf deshalb der Ergänzung und legt dem Leser des gewiss verdienstlichen Werkes den doch nicht unberechtigten Wunsch nahe, dass der verehrte Herr Verfasser in der Folge von seinen „Quellen“ die Einsicht in die Landesprotokolle als Hauptquelle nicht ausschliessen möchte.

Inzwischen wurde das Strafgericht konstituiert, das dem Barnabas Grass, einem Bürger von Chur, den Vorsitz übertrug, Pontisella, dem damaligen Moderator der Nikolaischule,

⁴⁷lib. 2 c. 72.

⁴⁸histor. reform. II. 576.

zu seinem Sekretär ernannte und einen Katholiken Balsar von Obervatz zum Ankläger, und Johann Pol von Samaden, einen Evangelischen, zum Vertheidiger des Freiherrn von Rhäzüns bestellte. Planta hatte sich in seiner Noth seinen Glaubensgenossen im oberen Bunde in die Arme geworfen und mochte, wenn irgendwo, so bei ihnen den erwünschten Schutz erhoffen. Den unglücklichen Mann verfolgte aber eine ärgere Täuschung als die andere. Er sollte eines Morgens in einem Auflauf zu Laax urplötzlich überfallen und gefangen genommen werden. Charakteristisch ist sodann das Wort gewesen, welches der damalige Ländrichter des oberen Bundes, Julius Meissen, vor der Ablieferung des Freiherrn von Rhäzüns, zur Beschwichtigung seines Gewissens und zur Rechtfertigung seiner Mitbürger sprach: „Es ist besser, dass Einer umkomme, als dass das ganze Volk verderbe.“ Mit dieser Erklärung hat das katholische Bundeshaupt eine, wenn auch erschütternde, so doch einen nur beschränkten Kreis berührende Scene, jener bekannten welthistorischen Tragödie zu Jerusalem an die Seite gestellt und mit patriotisch-hohenpriesterlicher Salbung ohne Rückhalt das Todesurtheil über seinen Schützling ausgesprochen. Wäre es indess ihm oder seinen Bundesverwandten um Rettung desselben zu thun gewesen, sie hätten ihn leicht in den Urkantonen oder anderwärts dem Bereich seiner Gegner entziehen, und im Nothfall namentlich mit Hülfe ihrer in solchen Dingen stets schlagfertigen Glaubensgenossen jenseits der Oberalp, auch Gewalt mit Gewalt abtreiben können. Sie hatten aber für ihn ebensowenig ein Herz als ihre Verbündeten in den andern Landestheilen. Wie diesen

so galt er auch ihnen als ein Frevler an der Ehre und Hoheit des Vaterlandes infolge der Annahme und Verwendung der päpstlichen Vollmachtsbriefe. Darum hatten auch sie kein Erbarmen mit ihm und dachten wohl an seinen Sturz, aber nicht an seine Rettung. Auf einem elenden Klepper, von sieben Fähnlein des oberen Bundes geleitet, wurde der Freiherr von Rhäzüns in einem ärmlichen Aufzug den 23. März nach Chur gebracht und dem bestellten Strafgericht zur Aburtheilung übergeben.

Inzwischen war die Zahl der bewaffneten Schaaren bei Chur und in der Umgegend durch Zuzüge aus denjenigen Landestheilen, welche dem früheren Aufgebot der Fähnlein nicht Folge geleistet hatten, bedeutend angewachsen. Vergeblich mahnten die Tagherren und die Abgeordneten der dreizehn eidgenössischen Orte, welche zur Stillung des bündnerischen „uffrurs“ herbeigeeilt waren, die Mannschaft zum Abzug. Während die Fähnlein des oberen Bundes nach der Heimath aufbrachen, liessen sechshundert Mann aus andern Gegenden es sich nicht nehmen, zum Schutz des Gerichtes und namentlich auch als Vertreter der ehrsamten Räthe und Gemeinden so lange auf ihrem Posten zu verbleiben, bis das Urtheil über den Freiherrn von Rhäzüns gefällt und vollzogen sei. Dieser Entschluss legte offenbar ein tiefgewurzeltes Misstrauen der Landbevölkerung gegen die Oberbehörden an den Tag.

Die Verhandlungen des Strafgerichtes wurden durch Verlesung der päpstlichen Bulle in romanischer und deutscher Uebersetzung eröffnet und sodann in ersterer Landessprache fortgesetzt und dem derselben unkundigen Theil der Anwesenden durch Dolmetscher mitgetheilt. Wir können

nur bedauern dass die strafgerichtlichen Prozessakten, die einen nach allen Seiten hin klaren Einblick in die Behandlung des folgeschweren Falles gewähren mussten, möglicher Weise absichtlich beseitigt worden sind. Letzteres dürfte wohl auch auf den Defekt in der Darstellung bei Ardüser, der sich Allem nach aufs Einlässlichste damit befasst hatte, seine Anwendung finden. Jetzt reichen die wenigen Andeutungen im übriggebliebenen Fragment, die Mittheilungen Campells und der denselben entlehnte werthvolle Abriss Gulers nebst Sprechers Darlegung, denen die späteren Bearbeitungen ihren Stoff entnommen haben, so ziemlich hin, uns ein richtiges Bild vom Verlauf der Verhandlungen zu bieten.

Ardüser spricht an berührter Stelle von vier „grossen Stuken“ in Betreff der Anklage gegen Freiherrn Planta, und stimmt hierin mit Campell, Guler und Sprecher überein. Wir meinen den Empfang der päpstlichen Gewaltbriefe mit dem Titel eines Syndikators oder Verwesers des römischen Stuhles; sodann die Verwendung derselben zur Erlangung der Teglierpräpositur im Privatinteresse seiner Familie; als dritten Klagepunkt herrschsüchtige Absichten gegen Rhäzüns und gemeine Lande, und endlich Schädigung des rhätischen Fiskus während seiner mehrmaligen Amtsverwaltung im Veltlin. Die beiden letzten Anlastungen tragen der Art das Gepräge blosser Verdächtigung an sich, dass Guler sie gegenüber der Bedeutsamkeit des Mannes für unstatthaft und näherer Erwägung unwerth hielt. Selbst der Kläger scheint kein Gewicht darauf gelegt zu haben. Sogar die Beschuldigung in Betreff der Ansprache des St. Ursulastiftes in Teglio erschien nicht sowohl an sich, als

vielmehr wegen Begründung derselben durch Hinweisung auf die päpstlichen Breven, zulässig. Somit wurde bei der peinlichen Anklage vor Allem die zuerst berührte Beschuldigung betont. Daher machte der Ankläger namentlich die Thatsache gegen Herrn von Planta geltend, dass er gegen eine, Namens der Bünde erlassene Verordnung, der sein Amtssiegel beigedrückt sei, Gnadenbriefe, Titel und Begünstigungen von Seite des römischen Stuhles angenommen und sich dadurch in höchst sträflicher Weise vergangen habe; er wies auch darauf hin, dass der Herr von Rhäzüns mit der Absicht umgegangen sei, einer auswärtigen Macht das Entscheidungsrecht auf rhätisches Staatseigenthum einzuräumen und zur Uebertragung desselben auf seinen Sohn, den Domdekan Conrad, im Nothfall fremde Waffengewalt anzurufen und dadurch an der Freiheit und Selbstständigkeit der bündnerischen Republik gefrevelt zu haben. Der Inkulpat leugnet was ihm schuldgegeben wird, und sein Vertheidiger, obgleich ein Evangelischer, thut was ihm die Sachlage erlaubt, um die gegen seinen Clienten erhobenen Anlastungen zu entkräften. Um in dem berührten Hauptpunkt der Anklage Gewissheit zu erlangen, schreitet der Richter in dem peinlichen Verhör zur Folter. Vom Schmerz übermannt und von Furcht und Hoffnung bestürmt, bejahte der Inquisit, was er kurz vorher verneint hatte, und damit war sein Loos entschieden. Zwar ermannte er sich bald wieder und beharrte trotz erhöhter Marter fest bei der Behauptung, dass er nie weder Willens noch fähig gewesen sei, gegen sein Vaterland ein Verbrechen zu verüben. Die Rücknahme des gemachten Geständnisses vermochte das Gericht nicht in seiner Ueberzeugung von der

schweren Schuld des Freiherrn von Rhäzüns zu erschüttern; die thatsächliche Annahme und beabsichtigte Vollziehung der päpstlichen Bulle galt in den Augen der Richter als todeswürdiges Verbrechen. Den 31. März ward Dr. Joh. Planta-Rhazüns bei der Ziegelhütte zu Chur, wo damals die Richtstätte stand, durch das Schwert von dem Leben zum Tode befördert. Weder die Fürbitten seines Lehensherrn, des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich, noch der Boten der dreizehn eidgenössischen Orte hatten den Herrn von Rhäzüns zu retten vermocht. Freunden des Abgeschiedenen wurde vergönnt, seinen Leichnam zu St. Luzi unter lautem Beileid und öffentlichen Ehrenbezeugungen zur Erde zu bestatten.

Wie Campell berichtet⁴⁹, galt Balsar von Obervatz als ein überaus schroffer Papist⁵⁰, doch wohl im Sinne der Evangelischen, um die Schuld Planta's um so greller darzustellen. Darum glauben wir, dass weder zu viel, noch zu wenig behauptet werde, wenn wir den Kläger als einen aufrichtigen Katholiken bezeichnen. Durch sein Verhalten als Ankläger des Freiherrn leistete er den Beweis, dass ihm die Pflichten gegen die rhätische Republik mehr galten, als Rücksichten gegenüber der Kirche, dass er, was ihm, ob mit Recht oder Unrecht, steht dahin, als ein Frevel an der Wohlfahrt der Heimath erschien, auch dann als verwerflich und strafbar bezeichnete, wenn selbst die höchste Autorität in religiösen Dingen es als verdienstlich pries. Pol von Samaden trug kein Bedenken, sich über den Gegensatz der Konfession hinwegzusetzen und im Dienst

⁴⁹II. I. c. 72.

⁵⁰acerrimus papista.

der Humanität zur Vertheidigung eines unversöhnlichen Gegners seiner Kirche Hand zu bieten. So dachten und handelten unsere Väter im Zeitalter der Reformation!

Was sodann das strafgerichtliche Verfahren gegen Planta-Rhazüns betrifft, so haben wir unsere Ansicht bereits angedeutet, sind jedoch zu wenig Jurist, um den Grad seiner Schuld genau abzuwägen, halten aber dafür, dass der Ausgang des Mannes nicht arm an erschütternden tragischen Momenten ist: Der Konflikt einer, wie sie ihm, dem übereifrigen Katholiken vorkommen musste, göttlichen Autorität der Kirche mit der bloß weltlichen Ordnung des Staates; des Mannes durch unleugbare Verdienste um die öffentliche Wohlfahrt erworbenes hohes Ansehen und die unerbittliche Nemesis der unbedacht verletzten bürgerlichen Gesetze; die manigfachen Erfolge des Parteihauptes mit der unbedingten Hingebung seines Anhangs und der Rachedurst der Gegenpartei, welche nur in dem Verderben desselben seine Befriedigung findet; die nichts Schlimmes ahnende Sicherheit des in jener Zeit vielleicht einflussreichsten „pundsmanns“ in gemeinen Landen und sein plötzlich erfolgtes grauenvolles Ende, ähnlich der Ruhe eines Schlafwandelnden, der arglos an einem schauerlichen Abgrunde steht und beim Erwachen jählings in denselben stürzt — diese Thatsachen alle dürften mehr oder weniger als tragisch anzusehen sein.

Im Anschluss an das Obige wollen wir zunächst noch einer Zusammenstellung Dr. Planta's mit Hans Waldmann von Zürich gedenken, welche bei Campell, Guler, a Porta und andern Schriftstellern vorkommt und in der That neben nicht weniger naheliegenden Unterschieden auch viele auf-

fallend ähnliche Züge zur Vergleichung beider Männer mit einander darbietet: Was von dem Zürcherstaatsmann schon längst als unbestrittene Thatsache gilt, das findet auch auf den rhätischen seine Anwendung: an Einfluss wurde er von Wenigen erreicht und vollends von Keinem übertroffen, wobei freilich nicht übersehen werden darf, dass, während dem Freiherrn von Rhäzüns in seiner Stellung in gemeinen Landen das traditionelle Ansehen eines durch sein Alter und verdiente Männer ehrwürdigen Geschlechtes mit einer Fülle ererbter Glücksgüter trefflich zu Statten kam, Hans Waldmann vom Gerberlehrling zum höchsten Beamten Zürichs und zum bedeutendsten Manne der Eidgenossenschaft emporstieg. An unversöhnlichen Gegnern fehlte es weder dem Einen noch dem Andern, wie denn auch Jeder von ihnen im Vollgefühl seiner Kraft bis zu gewalthätigen Ausschreitungen sich fortreissen liess. So trug Waldmann kein Bedenken, über die Gegner seiner politischen Parteiinteressen Amtsentsetzungen und Verbannung zu verhängen und Angriffe auf seine Person sogar durch Hinrichtung der Schuldigen zu bestrafen, wogegen Dr. Joh. Planta in dem berühmten Speckkrieg vom Jahr 1565 den Unterengadinerlandsturm gegen die „französischen Kronenfresser“ aufbot. Beide sollten durch angestrebte Neuerungen, der Eine im Sinne einer radikalen Reaktion, im Sinne eines nicht weniger entschiedenen Fortschrittes der Andere, den Zorn des Volkes auf sich laden, die Leidenschaften der Widersacher entfesseln und denselben zum Opfer fallen. Hierbei that sich wiederum der merkwürdige Unterschied kund, dass der Mann des fünfzehnten Jahrhunderts unter Andern in kirchlichen Dingen seiner Zeit weit voraneilte

und moderne Ziele anstrebte, indem er die Selbstständigkeit der Kirche als politische Korporation neben dem Staat durch allmälige Beseitigung ihres ökonomischen Besitzstandes zu brechen, dagegen den religiösen Einfluss derselben durch Beschränkung ihrer Thätigkeit auf geistliche Angelegenheiten zu fördern bemüht war; wogegen der bündnerische Gewalthaber des 16. Jahrhunderts, freilich nicht ohne Wahrnehmung persönlicher Interessen, nicht anstand, sich zum dienstwilligen Handlanger der römischen Hierarchie herzugeben. Lauter Licht bei Keinem, Schatten bei beiden; aber doch des Ersteren bei Jedem von ihnen genug, um Dr. Joh. Planta in der rhätischen, und Waldmann in der helvetischen Geschichte mit Auszeichnung zu nennen.

Sollte es sich um die Frage handeln, welchem von beiden der Vorzug gebühre, so dürfte nicht leicht Jemand anstehen, was Genialität, Thatkraft und Höhe der Aufgabe betrifft, dem zürcherischen Staatsmann die Palme zu reichen.

Wir schliessen mit der Mittheilung einiger Urtheile seiner Zeitgenossen und späterer Schriftsteller über ihn. Diese fielen naturgemäss nach Stimmung, Interesse persönlicher Neigung und Ueberzeugung sehr verschieden und manigfach aus. Stimmen aus dem Volk, zum Theil wohl auch seiner geistlichen Führer, traten einander auf's Schroffste gegenüber: Der Abgeschiedene sollte in seiner unversöhnlichen Opposition gegen alles Akatholische bis zu lästerlichen Ausbrüchen der Leidenschaft sich verstiegen und das Bibelwort als eine Ausgeburt der Hölle gescholten

haben⁵¹, weshalb selbst seine Brüder Balthasar und Conradin, in unverhaltener Entrüstung ihn darüber zur Mäßigung ermahnt und an das unerbittliche Walten einer höheren Ordnung der Dinge erinnert hätten. Von dieser Seite schaute man in Planta's Ausgang die Folge eines göttlichen Strafgerichtes. — Er hatte aber auch begeisterte Verehrer, denen seine Unschuld als zweifellose That-
sache galt. Sie hielten besonders auch den Umstand für bedeutsam, dass er unmittelbar vor der Charwoche geendet hatte und verglichen seinen letzten Kampf mit der Passion auf Golgatha, umgaben ihn mit dem Glorienschein der Märtyrer des Urchristenthums und stellten ihn sogar auf eine Linie mit dem Gründer des neuen Bundes — Uebertreibungen, gegen welche in demselben Lager besonnene Stimmen ihre entschiedene Missbilligung nicht zurück hielten.

Fortunat Sprecher⁵² beurtheilt den Freiherrn von Rhäzüns vom Standpunkt des Staatsmannes aus und lässt sich dahin vernehmen: „Er war in Wahrheit ein Mann, welcher sich in seinen Amtsverwaltungen, in Rhäten und Thäten und Gesandtschaften in Pünthen und im Veltlin, da er Vikari und zum anderen mal Landshauptmann war, sehr rühmlich und wohl verhalten hat.“

Quadrio⁵³ schliesst seine Darstellung der planta'schen Vorgänge mit den Worten: „So wurde ein Mann von Auszeichnung — *personaggio* — der selbst nach dem Zeugniß der Häretiker in allen seinen Handlungen Lob verdiente, bloß weil er ein guter Katholik war in jenen

⁵¹ Quel evangeli del diavel; a Porta Bd. I. p. 583.

⁵² Chronik V. B. p. 216.

⁵³ lib. III. p. 55.

ruchlosen Zeitläufen, als Hochverräther zum Tode verurtheilt.“

Eichhorn Ambrosius⁵⁴ preist ihn als einen Mann, der bei Papst Pius V. in höchstem Ansehen stand und wegen seines Eifers in kirchlichen Dingen rühmlichst bekannt war, und findet in den in kurzer Zeit erfolgten zweimaligen Brandunglücksfällen in der Stadt Chur — 1574 und 1576 — Heimsuchungen der strafenden Gottheit wegen der an Freiherrn Planta von Rhäzüns und seinen Gesinnungsgenossen begangenen Unbilden.

Bucelin in seiner rhätischen Kirchen- und Profangeschichte klagt, dass in Dr. Joh. Planta einer der besten Männer in Rhätien einer protestantischen Mehrheit zum Opfer gefallen sei und rühmt seinen unverzagten, ja freudigen Todesmuth.

Von ebenso richtiger als leidenschaftsloser Würdigung der Sachlage zeugt wieder einmal das Urtheil Romegialli's⁵⁵, der bei aller Anerkennung Planta's im Uebrigen, seine Herrschsucht tadelt und die Gründe der stürmischen Vorgänge in den Jahren 1572 und 1573 vornämlich in den Uebergriffen findet, welche Michele Chislario als Inquisitor und später als Papst Pius V. mit seinen Gesinnungsgenossen in rhätischen Landen und in den Vogteien, in die bündnerischen Hoheitsrechte zu Schulden kommen liess, und bezeichnet in dieser Hinsicht die religiösen Klagen⁵⁶ als einen Gegenstand von durchaus untergeordneter Bedeutung⁵⁷.

⁵⁴ Episcop. p. 165.

⁵⁵ lib. II. p. 100.s

⁵⁶ Querele religioe.

⁵⁷ oggetto del tutto isolato.

Im Ganzen traf der Tadel der öffentlichen Meinung den Dekan Conrad Planta zu Hof-Chur, Sohn des Freiherrn von Rhäzüns, in einem höheren Grade als den Vater.

Nach Vollziehung des Todesurtheils an dem Freiherrn von Rhäzüns hatte sich das Strafgericht wegen der nahebevorstehenden Feier des Osterfestes vertagt, um bald darauf zur Fortsetzung seiner Verhandlungen in die rhätische Residenz zurückzukehren. Als Grund der nachfolgenden strafgerichtlichen Sitzungen bezeichnet Campell, welcher nach den einschlägigen Landesprotokollen als die Hauptquelle in dieser Angelegenheit anzusehen ist, das Einschreiten gegen diejenigen, welche zur Durchführung der päpstlichen Bulle Hand geboten, der Annahme der goldenen Ritterschaft von Seite des römischen Stuhles sich schuldig gemacht oder dem Augsburgeredelmann zum Bürgerrecht gemeiner Lande verholffen hatten. In die zweite Kategorie fiel Hauptmann Baptista von Salis. Er stand in hohem Ansehen und wurde oft bei „Tagleistungen“ und in wichtigen Missionen verwendet und sollte auch als Gesandter gemeiner Lande zu Gunsten des unglücklichen Pfarrherrn Cellario im Jahr 1568 nach Italien abgehen. Er liess sich aber durch den spanischen Statthalter Abuquerque mit leeren Vorspiegelungen abfinden, reiste dann nach Rom und kehrte mit den Insignien der päpstlichen Ritterschaft in die Heimath zurück, während derjenige, dessen Befreiung seine Sendung galt, bald darauf in den Flammen endete. Diese ziemliche Verkettung höchst unerwarteter Thatsachen war nicht geeignet, den sonst einflussreichen Mann zu empfehlen; er

fiel dem strafgerichtlichen Verfahren anheim und wurde, wie Ardüser berichtet, mit Amtsentsetzung und Geldbusse bestraft.

Ein ähnliches Loos traf den oben berührten Landshauptmann im Veltlin, Herkules von Salis. Der grösste Theil der Actenstücke der jeweiligen Strafgerichte ist abhanden gekommen; um so willkommener erschienen die spärlich erhaltenen Fragmente. Ein Solches liegt in einer Copie aus dem bündnerischen Landesarchiv über das Verfahren gegen den damaligen ersten rhätischen Beamten des Thales Veltlin vor uns. Das nähere Eintreten in den Inhalt des angezogenen Dokuments gewährt den Einblick in die damalige strafgerichtliche Praxis und mag zugleich als Controle für die Glaubwürdigkeit unseres Chronisten dienen, dessen Mittheilungen über rhätische Staatsangelegenheiten, so weit schriftliche Ausweise eine Vergleichung ermöglichen, eine selbst minime Einzelheiten beschlagende Uebereinstimmung mit den amtlichen Protokollen an den Tag legen. Die berührte Copie ist vom 15. April 1572 datirt und leitet den strafgerichtlichen Prozess ein wie folgt: „Ich Barnabass grass, burger und des rhats zu Cur ouch diser zu nachfolgender sach von gmeiner 3 püntten verordneter richter, bekhenne offertlich unnd thun khunt aller mengklich mit diesem brieff, das ich us gwalt unnd Befelch gmeiner 3 püntten sampt den verordneten rechtsprechern allhie zu Cur jn der stat offentlich zu gricht gesessen bin; alda für mich unnd offen verbannt — beeidigt — gricht khommen unnd erschienen Sint gmeiner 3 püntten verordnete und Ermelte kleger an Einem und der Edell gestreng Herkules von Salisch Rhytter und der zit Hopt-

man dess Lands Veltlin am andern theill, unnd als sich beide partien nach Form unnd ordnung des Rechtenss verfüsprechend, Lisent die verordneten kleger durch Ire erlostun unnd — nach — recht angedingten Fürsprecher also klagend.“ Die Klage Namens der drei rhätischen Bünde enthielt sechs Punkte: Zum Ersten, dass der Landshauptmann vom Veltlin, der doch gemeiner Lande „nuz, er (Ehre) und Fryheit und grechtigkeit“ zu erhalten „gsworen hatte“, „In dem stukh, als die unsellig Bulla . . . welliche zu underthrükhen der fryheit unnd grechtigkeit gmeiner 3 püntten lande, vom bopst zu Rhom dem Johan planta überschikht, Fürschus — Vorschub — und sie hülf darzugeben:“ Eine Hinweisung auf die bekannte Crida, laut welcher die Einkünfte der Propstei Teglio an den Domdekan Conrad Planta entrichtet werden sollten, wodurch „vor“ — vorher — „gegeben gmein 3 püntten brieff und Sigel geschwecht“ worden seien. Der Landshauptmann suchte diesen Hauptpunkt der Klage durch die Erklärung zu entkräften, dass er weder Bulle noch Breven gesehen und die nicht von ihm sondern von Dr. Planta erlassene „Crida“ nur unterzeichnet und damit nichts Gesetzwidriges begangen habe; denn nach „lut der statuten sige der amptman schultig, gottgeb wellicher underthon khäme und ein Crida liese ufzgon, — dieselbe — unterzuschriben(!). Doch mit dem grauatorisch, dass ist mit dem anhang, das so sich Jemand der Crida beschwert, der mög jn den bestimmten tagen Erschinen, sin Beschwernuss anzuzeigen und erst dan thue ein amptman sin Erkantruss darüber und die part so beschwert ist“ d. h. mit dem gfälten Urtheil nicht einverstanden ist, „möge es für die Obern der

3 püntt appellieren, also sige es in dem Handell auch gangen.“ In diesen Bemerkungen ist ein charakteristischer Aufschluss über das damalige amtliche Verfahren im Veltlin enthalten.

Zum Andern wurde „herttlin von Saliss“ verklagt, dass er eine Kindsmörderin „In sinem gfenghnuss Inzogen, aber nit gross Flyss und Ernst alda angewendt, dan dass selbige Wib“ gleich darauf ohne gerichtliche Untersuchung des Sachverhaltes und Forschung nach allfälligen Mitschuldigen „in der gfenghnuss verdorben storben.“ Der Kläger fügt die Vermuthung bei, dass „villicht Miete und gaben und verheisungen dazwyschent geloffen sigent.“

Selbstverständlich gewann auch diese Beschuldigung durch die Darstellung des Verklagten eine ganz andere Gestalt. Hiernach war „dem Wib“, das „Ir Khint vertharpt“ und von ihm und dem Vikari gefänglich eingezogen wurde, „ein arzt, sy zu arztneien und ein frow, sy zu goumen und Irer zu pflegen gegeben, damit er — der Landshauptmann — Nohi d. h. nachher „so sy gsunt war worden, die worheit möge Erfaren, ob Namlich der, welliches das Khint sie gsie, schultig daran war und ob sy etwas witter begangen.“ Mittlerweile beschied der Landshauptmann, als er hörte, sie „welle sterben“, den Nachrichten von Chur nach Sondrio. Vor Ankunft desselben erfolgte indess am vierten Tage nach ihrer Verhaftung der Tod der Inquisitin. Er liess sodann die Leiche nicht in einen Sarglegen, sondern „andere zu Erschreckhen in ein Fass schlachen“, worauf die Beerdigung erfolgen sollte. — Das hierauf eingeschlagene Verfahren fiel in der That für jene Zeit sehr charakteristisch aus. Um die mit einer amt-

lichen, d. h. kirchlichen Betheiligung an der Bestattung verbundenen Gebühren zu ersparen, stellte der Vorstand der Gemeinde Sondrio, der die Tragung der Beerdigungskosten unter den gegebenen Umständen zur Last fiel, dem Landshauptmann vor, dass die Verstorbene keine Thalangehörige, sondern eine Bergamaskerin gewesen und als „ein arm Dinst Magd Nüz gehept“ habe und bat, ihn, in Anbetracht der „gegenwerdj thüre“ um Ueberlassung der Leiche, die dann auch sofort ausgeliefert und an einem „bsunder orth“ begraben wurde.

Zum Dritten wurde gegen den Landshauptmann geklagt, dass „Er bj sines bruders Junkher Dietegens Selligen Dirne das ander khint Erzüget, welliches erbarkeit zuwider, ouch siner eefrouen nit gmess ware.“ Klingt die Anklage wegen eines bei dem gegebenen Anlasse ungehörigen Uebergriffes ins Privatleben plump, so lautet die Vertheidigung des Landshauptmannes in der That naiv: Er habe einige Zeit königlicher Majestät in Frankreich gedient und bei seiner Heimkunft weder seine Gattin noch seinen Bruder am Leben gefunden, mit des Lezteren „Huss-habe“ auch die „Jungfrow“ als Erbe zu Handen genommen und „diewill er khein ee Wib gehept, uss Menschlicher Veltlichkheit sich an sy gehenkht, vermeinend, nit so groblich daran gfelt“ zu haben.

Zum Vierten wurde die Klage erhoben, dass „herttli von Salliss“ gegen die bestehende Satzung zur Erlangung der Veltliner Landshauptmannwürde „uff die 6 hundert krohnen ussgeben;“ wogegen von Seite des Verklagten die Erklärung erfolgte, dass er „vorhin“ — vor der Wahl — keines Hellers Werth verausgabte, „dan er kein wider-

part gehept; nochwärts habe er uss Dankbarkeit Etwass verert.“

Zum Fünften wurde dem Landshauptmann Schuld gegeben, dass er zur Completirung seiner Söldnerkompagnie im Dienste der französischen Krone unredlicher Weise von andern Hauptleuten „knecht Entlenet, dardurch unseren landen ein Nochrhet“ zugezogen „das unser Hoptlüt den khünig Bethriegen.“ Als Gegenbeweis für ehrlich und treugeleistete Dienste wies der Verklagte auf die ihm durch Erhebung in den Ritterstand von Seite der französischen Majestät erwiesene Auszeichnung und auf das Zeugniß „aler khnecht, die um In gsin sigent.“

Zum Sechsten und Letzten sollte Herkules Salis seinen Diener „one alen Urthell gfoltert han lassen,“ was von ihm des Entschiedensten in Abrede gestellt wurde.

Nach weiterer Einvernahme schriftlicher und mündlicher „kundschaften“ fällte das Gericht folgendes Urtheil:

a. Die Klage, den französischen Milizdienst und Salis Diener betreffend, „wil gmeinen land fremd, wird uff diss Mall still gstellt“ und der Gemeinde und dem Gericht, „darin er sizt“ zu Recht vorbehalten.

b. Die „Crida,“ welche er zum Nachtheil der gegebenen „brieff und Sigei 3 püntten hat lassen ussgon und andere gmelt Artikel“ betreffend, wurde „zu Recht mit Urthel erkhennt: Man last herttlin von Salliss bj sinen eren verbliben; soll aber siner hauptmanschaft im Veltlin Entsezt und fürhin zu kheinem Erlichen Empter noch zu kheinen rhäten noch thätten gmeiner 3 püntten mer gebrucht werden.“ Zu dem wurde er mit einer Geldbusse von 2000 Kronen belegt und ihm das eidliche Versprechen

abgenommen, dass er weder persönlich noch vermittelt seiner Verwandten weder an irgend einem der Richter Rache nehmen, noch den Versuch zum Umsturz des gefällten Spruches machen wolle.

Die Vergleichung der Angaben bei Ardüser (p. 48) mit dem im Vorigen mitgetheilten Protokollauszug liefert den Beweis, dass der Chronist sowol die Anklage als das gerichtliche Urtheil, den Landshauptmann betreffend, mit Uebergang gerade der beiden vom Richter selbst als unwesentlich bezeichneten Punkte, beinahe vollständig mit dem urkundlich vorhandenen Schriftstück übereinstimmt, und erscheint deshalb geeignet, die Glaubwürdigkeit seiner Mittheilungen über rhätische Staatsangelegenheiten zu bekräftigen. — (Das pro p. 48 l. 11 von Oben bedeutet ohne Zweifel „propstj“).

Herkules von Salis diente nach einem andern Bericht unseres Chronisten in den Jahren 1567—1569 als Hauptmann der Krone von Frankreich, bekleidete viele Jahre das Landvogteiamt zu Fürstenau und starb im Jahr 1575 „uff sinem Schloss zu Rietberg.“ (Ardüs. Biographien p. 114 f.)

4. Des Chronisten Vater cf. Anmerkungen zur Selbstbiographie Ardüs. Note 62.

5. Peter, Hans Gulers Sohn, dessen älterer Bruder Hans in dem Treffen vor Siena 1554 fiel. Der Jüngere gleichen Namens, Hans, als Chronist und Staatsmann gleich ausgezeichnet, wurde im Jahre 1555 geboren. Er stieg im Zehngerichtenbund zur Landammannswürde, im Veltlin zum Podestat von Traona und später zum Vikari empor und erwarb sich, obgleich mitunter nicht fern von ver-

derblichem Ehrgeiz, um Staat und Kirche seines Vaterlandes entschiedene Verdienste: Ardüs. Biographien p. 44. —

6. Marti von Chur, ein seiner Zeit nicht blos in seiner Vaterstadt sondern auch in gemeinen Landen durch amtliche Stellung und persönliche Vorzüge sehr geschätzter und einflussreicher Mann, dessen in den Landesprotokollen oft mit Auszeichnung gedacht wird. —

7. Ein Amulett, das nach dem Glauben der Zeit seine Besitzer stich- und schussfest machen sollte. —

8. Ein im oberen Bund angesehenes Geschlecht, das sich von Hohenbalken nannte, meist in Flims ansässig war, und eine Anzahl wackerer Männer geliefert hat. Raget ist Ammann zu Flims, Landscheiber und mehrmals Landrichter seines Bundes gewesen und starb 1583, als er im Begriffe stand, die Würde eines Podestaten zu Tirano im Oberveltlinerterzier anzutreten.

9. Bruder des Dr. Johann Planta, der sich meist zu Fideris im Prättigau aufhielt.

10. Sohn des Dietegen von Salis, der sich durch Leibesgrösse, Stärke und militärische Talente hervorthat. (Demselben durch Kriegslust ähnlich, stand er bei Kaiser und Papst, von denen er mit der Ritterwürde dekoriert wurde, in hohem Ansehen und weilte als Landvogt und Rath des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich zu Castels im Prättigau und starb 1590. (Ardüs. Biograph. 117 — 118. —

Er war mit einer Edeln von Schreckenstein aus Augsburg vermählt und höchst wahrscheinlich mit Rott von

Schreckenstein verwandt und mag wohl auch das Meiste dazu beigetragen haben, dass derselbe ins Bürgerrecht gemeiner drei Lande aufgenommen wurde. Cf. oben pag. 222.

11 und 12. Caspar war Hauptmann in französischen Diensten und J. Gallus hat, als Krieger und Staatsmann gleich ausgezeichnet, im Veltlin und im oberen Bund die höchsten Ehrenämter bekleidet und das Schloss Löwenberg bei Schleuis mit Gütern und Rechten an sich gekauft. Ardüser, Biographien pg. 68 und 69.

Die Zahl der gerichtlich Verfolgten belief sich auf 37, die sämtlich mit Geldstrafen belegt wurden; der Betrag der eingezogenen Strafgeelder stieg auf 20,000 Gulden rheinisch. Eine namhafte Zahl der in Anklagezustand Versetzten hatte der Vorladung keine Folge gegeben, die drei Bünde verlassen und Schutz und Vermittlung der Eidgenossen nachgesucht. Den siebenten Mai 1572 sollte nun das unter dem Vorsitz des Barnabas Grass tagende Strafgericht seine Sitzungen schliessen, und schon den achten gleichen Monats von dem zu Chur versammelten Beirag im Einverständniss mit den Boten der dreizehn Orte ein neues Gericht der drei Bünde zur „Abstrafung der Frevler“ angeordnet werden. Dasselbe eröffnete gegen Ende Mai zu Chur unter Leitung des damaligen Bürgermeisters Stephan Willi seine Verhandlungen und wurde den 9. Juni von dem Bundestag daselbst abberufen. Die neue Justizbehörde hatte sich Beseitigung aller Gewaltmassregeln und Einlenkung in streng gesetzliche Bahnen an der Stelle massloser Strenge zur Aufgabe gesetzt; sie liess die von dem abgetretenen Strafgericht verhängte Einstellung in der Ausübung bürgerlicher Rechte meist fallen, begnügte sich mit dem zur Deckung

der Kosten erforderlichen Betrag, erliess einen bedeutenden Theil der auferlegten Geldbussen und bestimmte durch Zusage sicheren Geleits mehrere gerichtlich verfolgte Emigrirte zur Rückkehr in die rhätische Heimath; so die Hauptleute Johann Baptista Salis, Conradin Planta und Andere, wogegen Domdekan Conrad Planta, der durch eigene Schuld den Unwillen des ganzen Volkes auf sich geladen hatte, das rhätische Gebiet höchst wahrscheinlich nie wieder betrat.

Im Hinblick auf die eben vorübergegangenen Wirren hatte das im Juni abgetretene Strafgericht folgende Schlussnahmen gefasst:

1. «Das keiner in unsern dreyen püntten, der zu einem frembden fürsten und Herrn mit Eyd verpflichtet wäre, in ratten und thatten nicht brucht solle werden.»

2. Wurde die unter Barnabas Grass verfügte Amtsentsetzung des Landshauptmanns Herkules von Salis im Veltlin gutgeheissen und die Wiederbesetzung der erledigten Amtsstelle dem zur Wahl berechtigten Gericht oder dem Bundestag anheimgestellt.

3. Sollte zur Steuer ähnlicher Zerwürfnisse, wie die jüngst erlebten, «alle sechs Jahre ein allgemein recht von den dreyen püntten gesetzt, zu strafen ale die, welliche wider 'gmeines Vaterlannds freyheit gfellet habennt.»

Noch in dem gleichen Jahre sollte die Frage über Verwendung der Hinterlassenschaft des ehemaligen Freiherrn von Rhäzüns nicht nur Behörden und Gemeinden Bündens, sondern auch die eidgenössischen Abgeordneten und selbst das habsburgische Erzhaus vielfach in Anspruch nehmen. Von Seite der Bünde war gleich nach der Ab-

urtheilung über Dr. Johann Planta auf dessen Habe der Sequester gelegt worden. Den 20. Juni kamen nahe Anverwandte des verstorbenen Eigenthümers bei dem Congress gemeiner Lande mit dem Gesuch ein, dass man sich an dem, was geschehen, ersättigen, die Schlüssel des Schlosses sammt den Schriften ausliefern und von der Einziehung von Hab und Gut zu Gunsten seiner vier Söhne und zwei Töchter, darunter zum Theil noch unerzogene Kinder, abstehen möchte. Da der Erzherzog Sigismund als Lehensherr von Rhäzüns sich der Bittsteller bestens annahm, so erklärte der Junicongress, unter Zusicherung ungeschmälerter Wahrung der „landesfürstlichen Rechte“, dass mit Fug und Recht gegen den ehemaligen Freiherrn eingeschritten und dessen Eigenthum dem Fiskus zugesprochen worden sei, zeigte sich indess geneigt, den verlangten Zutritt zum Schloss und Archiv zu bewilligen, wenn die mit Beschlag belegten Gegenstände unangetastet blieben. Den 20. October 1572 schrieb der Beitag zu Chur einen Vorschlag des Inhalts auf die Gemeinde aus, dass die Beilegung dieser Angelegenheit dem schiedsrichterlichen Spruch von drei Mann, Namens der Bünde, und einer gleichen Anzahl Beauftragter der Planta'schen Familie, mit oder ohne Zuzug eines Obmannes endgültig anheimgestellt werden möchte.

Aus der, den 17. November vom Beitag, bei welchem jedes Gericht durch zwei Abgeordnete sich vertreten liess, vorgenommenen Klassifikation der Mehren ergab sich die Zustimmung des rhätischen Souveräns zu dem beitägigen Vorschlag in Betreff der Hinterlassenschaft des Dr. Planta mit Vorbehalt der österreichischen Rechte und «der frowen

ire“ Ansprachen nebst Bereitwilligkeit, «sovern die frow und khinder khemmen und gmeyne landt pyttlichen ansuchen, wölle man nach gstatlt der sachen handeln.» Darauf ging von Seite der freiherrlichen Familie die Erklärung ein, «das man sich des vergossenen bluts hette sollen ersettigen und der trurigen frow und khinnd ir hab und gut verabfolgen lasse, wo nit, so wollen sie gmeynen landten ein unparteysch recht fürschan mit pytt, das man innen khein gwalt thun wölle.» Diese Sprache war wenig geeignet, Volk und Behörden zu dem nachgesuchten Opfer zu bewegen. Der Congress erhob nun ein früheres «Mehren» der Gemeinden wieder zum Beschluss und erklärte, mit dem Vermögen des hingschiedenen Freiherrn auch das seines Sohnes, des Domdekans Conrad, der im Ausland sich befand, dem Staatsärar verfallen.

Diese Sachlage drohte inzwischen zu bedenklichen Konflikten zu führen: Erzherzog Sigismund behauptete, was in seiner Herrschaft liege, sei sein Eigenthum; gemeine Lande hatten nun aber Sequester darauf gelegt und meinten, trotz des Vorbehalts «der landesfürstlichen Rechte,» Rhäzüns gehöre im Grunde Niemand anders als ihnen; sandten aber zur Vermeidung allfälliger Misshelligkeiten den Bürgermeister Willi von Chur, Landrichter von Sax und Landammann Meinrad Buol von Davos nach Wien. Zu den beiden genannten Ansprechern kam noch ein Dritter, Graf Helfenstein, der die Freiherrschaft Rhäzüns gekauft haben und den Besitz derselben antreten wollte. Gemeine Lande erklärten ihm, Planta's Gut sei ihr Eigenthum; „er mögi lügen,“ wem er sein Geld gebe, so lange das Pfand nicht ausgelöst sei.

Damit war aber die Erbschaftsfrage keineswegs erledigt. Die endgültige Beilegung dieser Angelegenheit erfolgte erst im Januar des folgenden Jahres 1573 und wurde hauptsächlich durch Vermittlung der sieben Orte und deren Stellvertreter, die sich im Monat Januar bei dem rhätischen Bundestag zu Chur einfanden, herbeigeführt. Sie sprachen sich in entschieden missbilligendem Sinne aus, dass gemeine Lande ihre Verwendung zu Gunsten der Wittfrau und Kinder, die sie um den Gatten und Vater gebracht und nun «etliche vogt geordnet und etlich gut — aus dem Erbe des Dr. Johann Planta — verkouft» hätten, unbeachtet gelassen, und legten „irer herren und oberen eydt und pundsgnosisch pytt“ ein, „das man bemelten Herren von Rhazüns erben gnedig syn und sy in ruwiger besitzung wölle bliben lassen“.

Auf unverzügliche Einvernahme der Gemeinden erfolgte die Einsendung der „Mehren“, welche mit grosser Stimmenmehrheit folgendes Ergebniss lieferten: Man wollte namentlich „in ansehung der Eydgenossen pytt und fürgschrifft ein versuch machen, fründlich und gutlichen mit den erben abzukhomen“; gelinge das nicht, so solle ein Weg gesucht werden, „wie der Handel abzuthun syge“. — Durch letzteren Zusatz wurde somit die unerquickliche Angelegenheit dem Ermessen der Bundesbehörde anheimgestellt. Diese ernannte neun Mann, aus jedem Bund drei, welche sofort mit den planta'schen Erben unterhandelten und diese bereit fanden, jedem Bunde zweitausend Gulden, somit im Ganzen sechstausend Gulden und tausend Gulden an Deckung der in Laax ergangenen Unkosten verabfolgen zu lassen. Dieses Anerbieten bedurfte indess noch der Sanction des Bundestages,

der nur mit geringer Mehrheit von der ihm übertragenen Vollmacht Gebrauch zu machen wagte. Fünfunddreissig erklärten sich unbedingt, zweiundzwanzig nur „uff gefallen“ d. h. auf nachträglich einzuholende Gutheissung der Gemeinden mit dem getroffenen Abkommen einverstanden, und sieben verwarfen dasselbe. Die festgesetzte Auslösungssumme sollte „bym usslüten“ des nächsten Paulimarktes, somit noch im gleichen Monat Januar 1573 — entrichtet werden.

Die Zahlung der 7000 Gulden erfolgte, das Geld wurde vertheilt und über die geschehene Verständigung eine gesigelte Urkunde ausgefertigt. Somit hätte man doch wol voraussetzen sollen, dass jener Erbschaftsspan ein für allemal aus Abschied und Tractanden der rhätischen und eidgenössischen Beamten und Vertrauensmänner gewiesen sei. Derselbe sollte auffallender Weise den 3. März desselben Jahres nochmals an dem Beitag gemeiner drei Bünde auftauchen. Einige Gemeinden erklärten sich mit der vereinbarten Abfindung wegen der Hinterlassenschaft des Freiherrn von Rhäzüns keineswegs einverstanden und suchten dieselbe trotz bestehender Briefe und Sigel rückgängig zu machen. Boten laufen nun landauf landab, um die öffentliche Meinung in ihrem Sinne umzustimmen und eine ihnen zusagende Schlussnahme zu erzielen. Man streut entehrende Gerüchte über die Tagherren aus: Die Hinterbliebenen des abgeschiedenen Freiherrn von Rhäzüns hätten durch eine Zahlung von vierundzwanzigtausend Gulden die Erklärung von dem Bundestag erkaufte, dass Dr. Planta Unrecht geschehen und die Prozedur gegen ihn seinen Nachkommen unaufheblich sein solle; jenen Betrag hätten die Tagboten

grossentheils unter sich vertheilt und nur siebentausend Gulden an die Gemeinden verabreicht. Im Bergell und Oberhalbstein herrscht grosse Aufregung; ein bewaffneter Aufstand drohte, der nur durch ein ernstliches Mahnschreiben von Seite des Beitags verhindert werden konnte.

Derselbe Beitag war indess schwach genug, die bereits mit Einhaltung aller üblichen Rechtsformen erledigte Erbschaftssache nochmals auf die Gemeinden auszuschreiben. Die von dem Bundestag (in seinen Sitzungen vom 5. bis zum 25. Juli) vorgenommene „Klassifikation der Mehren“ ergab als „der gmeynnden meynung, man sölle by ergangen sprüchen blyben, uffgrichte brieff und sigel halten“, aber (!) „diewyll man hieran ein zwyffel gehept und sythar vil kosten uffgloffen“, zur „Ergetzlichkeit“ — Deckung — derselben noch „ein zymlich und gepürliche summe gelts uss dem planta hab und über obgmelte 7000 gulden nemen“, und den Rest den planta'schen Erben mit Uebergehung des Domdekan zukommen lassen!

Die Tagherren suchten aufs Neue die Vermittlung der Eidgenossen in dieser Angelegenheit nach, welche mit dem zwar wenig schmeichelhaften Bescheid, dass es unverantwortlich sei, mehr zu fordern als der geschlossene und vollzogene Vertrag ausweise, die Zusage ertheilte, man wolle um des Friedens willen, darüber „mit der widerpart“ in Unterhandlung treten, jedoch unter der Bedingung, dass es „ein für ale mol darbi blyben sölle“. Auf diese Erklärung hin erfolgte im Schoose des Bundestages ein Beschluss, der gegenüber den ausserordentlich langmüthigen und willfährigen schutzverwandten Eidgenossen nichts weniger als vertrauensvoll klang. Die Bundesbehörde liess fünfzehn

Abgeordnete, fünf aus jedem Bund, mit der Vollmacht an die wahrscheinlich zu Baden versammelten Boten der dreizehn Orte abgehen: einen gütlichen Versuch zu thun, aber keineswegs „bschlieslichs — endgültig — zu handeln“, sondern „das sy ales wid — wieder — hindersich vor gesessenen rath bringen“. Unter den Abgeordneten erscheinen ein Hartmann von Castels und „Döni scheid“ aus dem Zehngerichtenbund, ein Landrichter Linnhard von Sax und „Donow — Donau“ — aus dem oberen, und Stadtvogt Jenny aus dem Gotteshausbund. Die Deputation trat mit den Eidgenossen ins Einvernehmen und stellte auf eine Zubusse von dreitausend Gulden von Seite der planta'schen Erben ab. Dieses Ansinnen erschien den Eidgenossen, in Anbetracht, dass die vertragsmässige Ausrichtung bereits stattgefunden, wol hoch, vermochte ihnen aber dennoch nicht die Bereitwilligkeit zu benehmen, mit der Gegenpart darüber zu unterhandeln.

Um den Eidgenossen zu willfahren und dieser und „der ratsbotten hulde zu erhalten“, erklärten sich die planta'schen Erben zur nachträglichen Entrichtung der dreitausend Gulden bereit. Die Fünfzehnerdeputation legte sodann dem Bundestag das Resultat der gepflogenen Unterhandlungen zu endgültiger Genehmigung vor, worauf bei geschehener Umfrage fünfundzwanzig sich mit der erzielten Vereinbarung einverstanden erklärten, vierundzwanzig auf nochmalige Einvernahme der Gemeinden drangen (!). Im Monat Nov. desselben Jahres 1573 erhielt Dusch Planta von Seite des damaligen Beitages der drei Bünde die Erklärung, dass der „nachlass“ — das Erbe — den planta'schen Kindern, „one den Domdekhanen Cunrad, uf gnaden gehören solle“, wobei es

dann auch endlich sein Verbleiben hatte. Diese Mittheilungen mögen als Beispiel des damaligen Staats- und privatrechtlichen Verfahrens in gemeinen Landen gelten.

Weil charakteristisch für die Thätigkeit wie für die im Schoosse der damaligen Bundesbehörden waltende Disciplin, fügen wir hier noch die Bemerkung bei, dass der letztberührte Bundestag den Beginn seiner Sitzungen auf fünf Uhr Morgens für den Vormittag, und auf ein Uhr für den Nachmittag ansetzte und Verspätungen oder ungerechtfertigte Absenzen, namentlich bei unliebsamen richterlichen Entscheiden, von einer bis zehn Cronen busste — 10 Kr. = 10 Gulden.

Derselbe Bundestag hatte sodann bei den Räthen und Gemeinden die Schlussnahme zu gesetzlicher Sanction beantragt, dass nicht nach dem Vorschlag des leztabgetretenen Strafgerichts ein solches alle sechs Jahre aufgestellt, sondern dass das Strafrecht gegen Frevler von den ordentlichen Gerichten, oder wenn dieselben in der Erfüllung ihrer Pflicht sich säumig erwiesen, von dem Bunde, welchen die Straffälligen angehörten, oder im Falle eintretender Lässigkeit von Seite des Bundes, von sämtlichen drei Bünden ausgeübt werden solle. Damit war eine Hauptbestimmung des in dem folgenden Jahre berathenen Dreissiglerbriefes festgestellt worden, sollte aber leider sofort übertreten werden.

An Stoff zur Unzufriedenheit mit der damaligen Sachlage fehlte es gar Vielen nicht. Das lezte Strafgericht zu Chur und die von demselben gefällten Urtheile und Beschlüsse waren gegen den Präsidenten Grass und seine Gesinnungsgenossen, somit meist zu Gunsten der planta'schen Partei in Scene gesetzt worden und hatten mithin die Ge-

genpart wider sich. Die Kunde, dass der Bundestag sich durch einen Betrag von siebentausend Gulden durch die Erben des Freiherrn von Rhäzüns hätte abfinden lassen, rief noch allgemeinere Unzufriedenheit rege; dazu kam die gegenüber verschiedenen Männern, wie Gallus von Mont, Caspar von Schauenstein und Schalget, die wegen Aemterkauf vieler Orten strafbarer ansahen als manche Gebusste, mindestens unbedacht bewiesene Schonung, und endlich die unerwartete Ausserkurserklärung und zu namhaft herabgesetztem Werthe von den Bundestagherren vollzogene Einziehung von Scheidemünzen, wovon namentlich die unteren unbemittelten Volksklassen empfindlich getroffen wurden. Der Hass der Bevölkerung traf in dieser Hinsicht ganz besonders den Münzmeister Ruffj. Er hatte Namens der Bünde Kreuzer geprägt, die bloß für drei Pfennige eingelöst wurden. Neben der Münzstätte gemeiner Lande unterhielt der Abt von Disentis eine andere ebenfalls in der Stadt Chur, in welcher Dreibatzenstücke mit dem Bilde des Löwen geschlagen und nur gegen ein Entgelt von zehn Kreuzern eingezogen wurden. Cf. Protokoll d. d. 13. Jan. 1573.

14. (1573) Die stets schlagfertigen Bergeller griffen mit den Oberhalbsteinern, Schamsern und Prättigäuern zu den Waffen, erschienen vor Chur und begaben sich von dort, da ihnen daselbst nicht der freundlichste Empfang bereitet werden mochte, nach Tüsis, wo gegen Ende März, unter dem Vorsitz des Clas Nold, ein neues Strafgericht aufgestellt wurde. Wer Grund hatte, den Gesinnungen der Tüsiser Strafrichter nicht zu trauen, ergriff die Flucht, um bei meist unvermeidlicher Bloßstellung der Habe wenigstens

den Gefahren für Freiheit und Leben zu entgehen. Der Verlauf der Verhandlungen des Tusnerstraßgerichtes ist bei Ardüser, soweit eine Controle möglich, durchweg richtig dargestellt worden und gewährt in wenigen Zügen ein treues Bild derselben; nur dürfte die Zeitangabe in Betreff der Abhaltung des Gerichtes, statt „im Meyen“ (p. 54) richtiger „im Mai und Juni“ lauten, weil das Gericht zu Tüsis erst anfangs Juli vom Bundestag zu Ilanz aufgehoben wurde. — Dägen (p. 54) — Dietegen — von Traona war ein Paravicini; und unter „andri edellüt“ mögen noch die drei Brüder Fernando, Castellino und Camillo namhaft gemacht werden. Cf. Protokoll vom 5.—23. Juli.

15. Gleich dem Strafgericht unter Barnabas Grass zu Chur sollte auch demjenigen unter dem Präsidium von Nold zu Tüsis, ebenfalls in Chur, ein Revisionsgericht folgen. Laut dem bundestägigem Juli-Protokoll hatte sich mit den Abgeordneten der dreizehn Orte auch ein Gesandter des Erzherzogs Ferdinand zu Ilanz eingefunden, um über Beienträchtigung der Gefälle des Bischofs von Como und Schädigung der Rechte des Erzhauses im Prättigau, Unterengadin und in der Herrschaft beim Bundestag Klage zu führen. Derselbe Bundestag fasste zum Theil unter dem Einflusse der anwesenden Boten der dreizehn Orte folgende höchst zeitgemässe, wenn auch nicht ihrer Bedeutung entsprechend, folgenreiche Schlussnahmen:

1. „Man wölle den abgethretenen (d. h. abwesenden) personen das recht wieder ufthun und sy vor ein nüwen unpartischen gricht gmeyner 3 pünthen zur antwurt khomen lassen und unverzogentlich allhie in der Stadt Cur ein gmeyn unpartysch nüw recht setzen und denselben

personen ein fry sicher gleydt an das recht, am reihten und ab dem rechten geben an ire gwarsam“.

2. Wurde das abgetretene Strafgericht in Tuis für nach dem Urtheil des aufzustellenden Tribunals allfällig verübte Unbilden als haftbar erklärt und letzteres verpflichtet, „die Anfänger und ufwigler dises ufrhurs mit denjenigen, die in die fryheitten — durchlaucht — eingegriffen, in und ausserhalb des grichts myet und gaben“ genommen, nach Verdienen abzustrafen.

3. Endlich solle man „ein ernstlich insechen thun und ordnung geben, das hinfür derglichen rumoren und unordnung vermitten — vermieden — werden, auch ob — im Fall — sonderpersonen und gmeynden über solches mit fenli, wer und waffen zusammen louffen thetten oder ander verhulffen anstiften, wie und welcher gstat dieselben abstrafen“. In Betreff dieser Beschlüsse des Bundestages, die auf das Volk ausgeschrieben werden, fanden Aufnahme und Einsendung der „Mehren“ in der auffallend kurzen Frist von acht Tagen statt. Das Ergebniss fiel mit drei- unddreissig gegen zwanzig Stimmen zu Gunsten der bundestägigen Vorlagen aus und erhob somit dieselben zum Gesetz.

4. Wurde auch das „ryten und faren uf gmeynden“, um willfährige Schlussnahmen zu erzielen, streng untersagt, damit es nicht „ufruhr“ absetze.

Das Revisionstribunal wurde aus folgenden Richtern bestellt: Martj uss Dumleschg, Jak. Schuggan von Zutz, Aman Nutt von Schuls, Aman Tschander von Bergün, Cornelius Landolf von Puschlaf, Aman Rudolf von Ygys, Jan Jöri Bataylgen von Oberhalbstein, Jan Jutta von Stalla, Schryber, Rudolf Zamber (woher?) und Jan della Gianda uss dem Münsterthal.

Während die neubestellten Richter freilich nicht zum Wenigsten durch Vermittlung der eidgenössischen Boten, die zu Tüsis verhängten Ehrenstrafen wieder aufhoben und an den Geldbussen nur insoweit festhielten, als Deckung der ergangenen Unkosten es erheischten, und die davon Betroffenen, selbst die Brüder Hauptmann Curdin und Commissari Balthasar Planta, und der als Falschmünzer verklagte Hans Ruffi nicht ausgenommen, in „glimpf und eeren“ wieder einsetzten, hatten sie für Domdekan Konrad Planta keine Gnade. Abgesehen davon, dass das öffentliche Urtheil ihn nicht mit Unrecht als den Urheber der Wirren in gemeinen Landen bezeichnete, verdarb er es vollends durch seine feindlichen Umtriebe an auswärtigen Höfen gegen sein Heimathland, wesshalb der abgetretene Präsident des ersten Strafgerichts (1572) zu Chur bei dem Bundestag zu Ilanz im Jan. 1573 Klage führte, „das er an frömbden orton die rechtsprecher verschraie und usgon lasse, als ob man den H. v. R. selligen umb unschuld verurtheilt und umbracht habe, mit pytt und begehren, das man innen drohen und die synigen gschwygen wölle“. — Der Bundestag beschloss, die Planten alles Ernstes aufzufordern, sich solcher Reden zu enthalten und „die lüth ungeschmyzt zu lan“. Cf. Protokoll vom 13. Jan. 1573.

Mit dem zweiten Revisionstribunal zu Chur hörte die tumultuarische Volksjustiz vorläufig auf, und von den Besseren ersehnte friedliche Zustände kehrten wieder. So unterliess man auch nicht geeignet scheinende Massregeln zur Befestigung der ruhigen Sachlage zu ergreifen. Wir zählen dahin hauptsächlich die in Verbindung mit den eidgenössischen Boten berathene Abfassung des Dreisiglerbriefes — Cf.

Protokoll vom Juli 1573 — so genannt, weil sämtliche Bünde denselben den 6. Feb. 1574 mit ihren Sigeln bekräftigten und die Abnahme des Bundesschwures auf dem ganzen Gebiete gemeiner Lande anordneten. Cf. Ardüs. Chronik p. 61. —

Den wesentlichen Inhalt des Dreisiglerbriefes bilden die drei bundestägigen Schlussnahmen vom 5—23. Juli 1572: Rechtlicher Austrag entstandener Zerwürfnisse mit Vermeidung aller Gewaltmassregeln; Ausübung der Justizpflege von Seite der ordentlichen Gerichte und im Nothfall der einzelnen Bünde oder gemeinen Lande mit Ausschluss aller angemaassten Strafkompetenzen; streng unpartheiisches Recht mit unerbittlichem Einschreiten gegen Bestechung und Umrütt in den Gemeinden.

Die Abnahme des Bundesschwures angesichts gefahrdrohender Ereignisse, namentlich umsichgreifender Spaltungen im Innern, oder nach glücklich vorübergegangener Stürme von Aussenher, war in der Eidgenossenschaft längst üblich gewesen und bereits im vierzehnten Jahrhundert geübt worden: 1293 nach Bürgermeister Schön's verübtem Verrath, und im fünfzehnten Jahrhundert, 1442, vor dem Wiederausbruch des Zürichkrieges. In ähnlichem Sinne fand dann auch die im Jahr vorher vorbereitete Beschwörung der rhätischen Bünde 1574 statt. Wir fassen dieselbe auf als Danksagung gegen die Vorsehung für die Erhaltung der politischen und kirchlichen Freiheit gemeiner Lande in den beiden Drangjahren 1572 u. 1573, und als wirksames Mittel zur Weckung des Bewusstseins der Zusammengehörigkeit Aller zu einem politischen Ganzen und zu treuer Pflichterfüllung im Dienste der öffentlichen Wohlfahrt, Die

höchst vage Zeitbestimmung in Betreff der Vereinigung der rhätischen Bünde zu einem politischen Gemeinwesen, von unserm Chronisten auffallend genug ins vierzehnte Jahrhundert verlegt, mag als Beweis dafür dienen, dass derselbe ebenso wenig darüber orientirt war als sein Vorgänger Campell, somit der Aelteste unter den Chronisten, der vermuthungsweise 1436 als Conföderationsjahr gemeiner Lande bezeichnet, woraus sich aufs Klarste ergibt, dass Keiner von beiden von der landläufigen Mähr des Vazerolerbundes etwas gewusst hat.

16. Der Bullenstreit und die strafgerichtlichen Verhandlungen waren nicht die einzigen Ursachen, welche den Frieden gemeiner Lande in dem berührten Zeitraum trübten. Im Sommer des Jahres 1572 brach der von Ardüser erwähnte Zwist zwischen Ob- und Unterfontanamerla, oder den beiden Gerichten des Oberengadins, welche durch eine Quelle dieses Namens — Amselbrunnen — von einander getrennt wurden, aus und versetzte nicht bloß die beiderseitigen Gerichtsgenossen in fieberhafte Spannung, er hatte mehrmaliges Einschreiten der Bünde nebst Truppenaufgebote und sogar die Vermittlung der dreizehn Orte der Eidgenossenschaft zur Folge, und gelangte erst im Jahr 1578 zum Abschluss. Da der Verlauf dieser Angelegenheit bei Ardüser durchweg richtig angegeben ist, so beschränken wir uns hier nur auf ein paar Bemerkungen in Betreff der Entstehung und Beilegung des Streites. Dieser wurde hauptsächlich durch die Eifersucht der beiden Gemeinden Zutz und Samaden hervorgerufen, von denen erstere nach Einführung der Reformation in Scanfs 1570, dem langjährigen Sitz eines bischöflichen Dekanats und Consistorial- oder

Ehegerichtes, nun auch die ehegerichtliche Praxis für seinen Blutrichter in Anspruch nahm, wogegen „die Oberen den Unteren“ diesen Theil der Justizpflege nicht zugestehen wollten und im Jahr 1574, wie Ardüser richtig bemerkt, sogar einen Eidschwur leisteten, dass sie denen von Zutz „khein ghorsam mer thun und ihrem fendlj leben und sterben wellen“. Der damalige Beitag hob dann auch jenen Eid mit der Erklärung auf, dass derselbe „weder jezt noch hinfür in ewigkeit unufheblich und unnachtheiligt sin solle“. Cf. Landesprotokoll vom Nov. 1574 nebst Protokollen von 1572—1578, worin jener Span als stereotyper Artikel erscheint. Der Streit zwischen den beiden Gerichten sollte sodann auf den Rath der beiden anderen Bünde durch ein von dem Gotteshaus zu bestellendes Gericht endgültig beigelegt und nicht auf die Gemeinden ausgeschrieben werden: „dann es nit brüchig sy (?), das jede sach solle vor gmeynden zogen werden, allda ein ouch eynfaltiger man, welcher syn eigen händel nit regieren kann, syn stym darzuo geben werd und ein mer — Mehrheit — helfen machen“. Im Jahr 1578 fand sodann der ebenso langwierige als heftige Streit, während dessen nicht weniger als sieben Urtheilssprüche von beiden Parten abwechselnd verworfen worden waren, in dem gerichlichen Entscheid erwünschten Austrag, wonach die Wirthschaft in der Au, die zugleich als Mittelpunkt zwischen beiden Gerichten angesehen wurde, als Lokal für das Ehegericht dienen und der jeweilige Landammann von Zutz als permanenter Vorsitzter desselben functioniren sollte.

17. (p. 57) *Schwenkfeld Caspar* wurde 1490 zu Ossig in Schlesien geboren und starb 1561 zu Ulm in

der Verbannung. Er war dem Reformator Luther als Sektirer verhasst und wurde von ihm unwillig und verächtlich zugleich, „Stänkfeld“ gescholten. Freigeist und Schwärmer, setzte er sich über den historischen Glauben des Christenthums hinweg, sprach dem Gründer des neuen Bundes, nach Art der Gnostiker, den materiellen Körper und somit die geschichtliche Existenz ab und dichtete ihm einen verklärten Leib und damit ein Scheindasein an. In der Hervorhebung der symbolischen Bedeutung und Vergeistigung der Sakramente schritt er bis zur Geringschätzung und Verwerfung der äusseren Form und Feier derselben fort. Er verhielt sich gleichgültig gegen die Kirchenverfassung und ihre positiven Satzungen, und betonte die noch immer fortlaufende göttliche Inspiration, als deren Träger er vor Allem sich selbst und seine Gesinnungsgenossen ansah und in Festhaltung strenger Sittenzucht, als Haupt einer Congregation von Heiligen sich aufwarf. Die Schwenkfeldianer haben sich besonders in Nordamerika, namentlich in Philadelphia und Maryland bis in unsere Tage erhalten.

18. In der Bezeichnung der eidgenössischen Boten stimmt unser Chronist, einen einzigen Namen ausgenommen, vollständig mit Sprecher (lib. V. p. 217) und mit dessen Gewährsmann Campell überein und liefert dadurch ein neues Beleg für die Glaubwürdigkeit seiner Berichte. Nach einer Stelle in dem betreffenden Protokoll vom Juli über die damaligen bundestägigen Verhandlungen hatten gemeine Lande Truppen nach dem Veltlin abgeordnet, weil sie dem einflussreicheren Theile der Thalleute ebensowenig als der spanisch-mailändischen Regierung trauen und einen Ueberfall von letzterer Seite befürchten mochten. Stimmung

und Sachlage leuchten in Erwägung des zum Theil blutig errungenen Sieges der französisch-evangelischen über die spanisch-katholische Partei gar wol ein. In der Angabe der Rüstungen von 13,000 Mann, je 3000 von den drei gemeinen Landen, eine gleiche Quote vom Veltlin, und 1000 von den beiden Grafschaften Bormio und Cleven, trifft Ardüser mit dem Protokoll zusammen. Ueberdies sollten 600 „hakhen“, zweihundert von jedem Bund, angeschafft werden. Wer tausend Gulden „wert war“, — besass — musste nach altherkömmlicher Ordnung mit Wehr und Harnisch auf eigene Kosten sich versehen. (Cf. Landesprotokoll vom Nov. 1572. Die Schlussnahme für die Exequirung fiel in das Jahr 1572, und die Ausführung derselben sollte in dem darauf folgenden Jahr bewerkstelligt werden.

Das Bündniss mit Frankreich hatte durch die Greuel der St. Barthelemy im August 1572 allerdings bei der protestantischen Bevölkerung in Bünden eine arge Erschütterung erfahren, sollte aber nach wenigen Monaten schon, auf gestellte Anfrage der Bundesbehörden, von Seite der Gemeinden mit fünfundvierzig Stimmen und somit durch ein bedeutendes „Mehr“ erneuert werden. Die Beziehungen zwischen den rhätischen Wortführern und dem damaligen Gesandten Grangier hatten in kurzer Zeit das Gepräge intimen wechselseitigen Wohlwollens angenommen, weshalb der Beitag vom Nov. 1573 sich bewogen fand, „dem Botschafter“ für angewandte Mühe zur Stillung der Unruhen, öffentliche Danksagung und Glückswunsch bei seiner Abreise in die Heimath darzubringen.

Wir können vor Abschluss unserer erläuternden

Mittheilungen über das an historischem Stoff sehr reiche Jahr 1573 weder uns selbst noch dem Leser die nähere Beleuchtung einer Angelegenheit versagen, welche zwar mehrfach genannt, aber weder von den rhätischen Chronisten noch Geschichtschreibern näher dargelegt, und selbst in dem betreffenden Protokoll nur bei der nackten Bezeichnung des Gegenstandes belassen worden ist. Wir meinen die „Tusnerartikel“, oder die von Seite des Strafgerichtes zu Tosis aufgestellten Satzungen. Wir entnehmen dieselben einem im Landesarchiv vorfindlichen Heft über das Ergebniss, welches „die Mehren“ des Zehngerichtenbundes in Betreff jener Artikel geliefert haben. Die Abstimmung fiel in den Monat Oktober 1573 und fand gleichzeitig mit der Erneuerung des Bundesschwures, des „puntts, khessel und artigkelbriefs“, d. h. der Urkunde über die Vereinigung der rhätischen Bünde zu einem politischen Gemeinwesen. Den öffentlichen Verordnungen gegen Wahlumtriebe und Erschleichung von Aemtern infolge von Käuflichkeit oder Bestechung (Kesselei, „prattikhen“, romanisch prattias) und der Ilanzer-Bestimmungen über kirchliche Verhältnisse vom Jahr 1526 (vide p. 289 der einleitenden Abhandlung) statt.

Der Bundesschwur in den zehn Gerichten wurde in Anwesenheit zweier Abgeordneten der beiden Bünde: des Landrichters von Sax für den oberen Bund, und des Hauptmanns Rudolf von Schauenstein, damaligen Landammanns zu Fürstenau, für das Gotteshaus geleistet. Das Ergebniss der Abstimmung über dieselben in der Landschaft Davos, welches den 18. Okt. durch den damaligen Landammann im Amt, Meinrad Buol, gesigelt und von dem Landschreiber Fluri Sprecher unterzeichnet wurde, fiel meist maassgebend

für die „Gerichte“ aus, weshalb wir auch die betreffenden Artikel hauptsächlich im Anschluss an die von dort her eingegangenen Mehren zusammenstellen.

I. Wurde die Annahme von Titeln und Pensionen von Seite der Kronen von Frankreich und anderer Fürsten weltlichen und geistlichen Standes durch „Sunderpersonen“ — Privatpersonen — auf's Strengste untersagt. — Diese Verordnung des Tusnerstraengerichtes findet in den vorausgegangenen planta'schen Zerwürfnissen ihre Begründung. Davos erklärte dagegen die Auszeichnung von Privaten durch Rang und ökonomische Begünstigungen von Seite des Königs von Frankreich, mit welchen gemeine Lande im Bunde stunden, für zulässig, drang aber darauf „anderer frömbder fürsten und Herren müsigg zu gon.“

II. Sollte Niemand „one ratt, gunst, wissen und willen gmeyner püntt zu kheinem frömbden fürsten und Herrn ryten noch gon und nüzigg machen.“

III. Hatte derjenige, welcher gegenüber einem auswärtigen Machthaber, selbstverständlich mit Ausnahme von Frankreich, in Eidespflicht trat, Ausschluss von „retten und thetten“ in den rhätischen Bündnen zu gewärtigen. — Diesen beiden Bestimmungen (II. und III) wurde nahezu einstimmig in den zehn Gerichten beigetreten. — Diese drei Artikel sollten für die Folge die Beziehungen der Bundesleute gegenüber dem Auslande, im Sinne der Tusner Strafrichter, regeln.

IV. „Wer nynmal ein ampt oder Comisari Rytte uff rechnig gehept, söll sich dessen benügen lon.“ Die Commissäre oder Syndikatoren nahmen den Amtleuten im Veltlin alljährlich im Namen gemeiner Lande Rechnung über

ihre Amtsverwaltung ab. Dieser Artikel, welcher die wiederholte Ernennung eines Einheimischen zum Beamten in den Unterthanenlanden, als unzulässig bezeichnete, strebte die möglichste Verallgemeinerung dieser Würden und der damit verbundenen Emolumente unter den Bundesleuten an, um das Auftauchen einer Beamtenaristokratie im demokratischen Interesse möglichst zu hintertreiben. — Klosters „aus-serschnitz“, das fast durchweg dem Tusnertribunal beipflichtete, ertheilte auch dieser Verordnung seine Zustimmung. Davos, dem die übrigen Gerichte meist beitraten, sprach sich dagegen dahin aus, „denselben artikhel nit zu halten, sunder wenn ein erlicher pundsman eines ampts würdig, und Gmeinj drj pündt Gutt darzu sin — zu sein — Bedunkht, sol da nüt hindern, sunder des vechig sin, ob er vorhin schon empter gehept oder nit, doch dass der kesel Brieff gehalten werde“, d. h. keine Bestechung statfinde.

V. Wurde der Vikari, welcher bis dahin eine Ausnahme gemacht hatte, pflichtig erklärt, in der Folge gleich allen anderen Amtleuten über seine amtliche Thätigkeit Rechenschaft abzulegen. — Klosters ausser und inner Schnitz gab seine Zustimmung dazu, wogegen Davos mit den andern Gerichten sich für Beibehalt des bis anhin eingehaltenen Verfahrens aussprachen, weil die Hauptverantwortung auf den Landshauptmann als obersten Beamten falle, dessen Stellvertreter der Vikari war. —

VI. Drang das Tusnerstraengericht darauf, in Zukunft sämmtliche Staatsämter, im Veltlin auch den Kanzler und seinen Stellvertreter, die in der Regel Thalleute waren, nicht ausgenommen, durch Bundesleute zu bestellen. —

Während fast alle Gerichte sich ebenfalls dafür erklärten, stimmte Davos für zeitweilige Fortsetzung der hergebrachten Uebung, bis man in den Bünden „gelart lütt“ habe, „die gnugsam befähigt darzu sigen.“

VII. Sollten die Rechnungskommissäre beeidigt werden und während ihrer amtlichen Verrichtungen nebst freier Zehrung ein Taggeld von zwei Gulden beziehen, eine Bestimmung, die keinen besondern Widerspruch hervorrief.

VIII. In Festhaltung ihrer demokratischen Tendenzen beantragte die Strafbehörde die Uebertragung der Besetzung der Veltlinerämter von dem Bundestag auf die Gemeinden, wogegen Davos, dem die meisten anderen Gerichte beistimmten, für den alten Usus sich aussprach „dansunst zu Besorgen, ess wurd mit den Gmeinden zu Besezen, Blutvergiessen usgeben.“

IX. Wurde die Abschaffung der Beitage, welche den Repräsentanten der Volksjustiz als ein aristokratisches Institut erscheinen mochten, beantragt und damit in der That ein Stein des Anstosses berührt, den gar Viele je eher desto lieber beseitigt gesehen hätten. Die Beitageherren hatten namentlich in der jüngsten planta'schen Criminalangelegenheit durch nur zu offenkundige Begünstigung des Inquisiten, statt der unbefangenen Haltung der Behörde, die befangene Stellung der Partei eingenommen und dadurch den Gegnern zu nicht unbegründeten Beschwerden Veranlassung gegeben. Der Vorort der zehn Gerichte trachtete durch seine Stimmabgabe in dem gegebenen Falle nach der Rolle des Vermittlers und pflichtete dem Strafgerichte in der Aufhebung des Beitags mit seinen herkömmlichen Rechten und Obliegenheiten zwar bei, drang

dagegen auf Beibehalt desselben im Sinne einer Commission, die „nach gestalt der sachen, uss Bruffe Gmeiner Landt“ somit je nach Bedürfniss, im Einverständniss mit den Räten und Gemeinden einzuberufen sei. Damit würden die Beitagbeamten in Delegirte des Volks umgewandelt und unter die Controle desselben gestellt worden sein.

X. Macht jedem Deputirten — an den Bundestagen — den Vorweis und die strenge Befolgung einer schriftlichen Instruktion von Seite des ihn abordnenden Gerichtes zur Pflicht, wogegen Davos es bei der herkömmlichen Uebung belassen wollte, wonach „man jeden Erenpoten Muntlich verthrouwen welle und das er alweg abscheydt — schriftlichen Bericht — wass gmeyn Landt bedrifft, mit Bringe.“

XI. Verfügte, dass die Theilung der Jahrgelder — Staatseinnahmen von den Militärkapitulationen, Zöllen, Landvogteigebühren — gemeiner Lande, welche bis dahin zu gleichen Theilen nach den Bünden stattgefunden hatte, für die Folge nach der Zahl der Gerichte vorgenommen werden solle. — Weil der Zehngerichtenbund durch die beantragte Aenderung eine bedeutende Einbusse in seinen Einnahmen erlitten hätte, so erklärten sich mit der Landschaft Davos auch die übrigen Gerichte dagegen.

XII. Verordnete, dass die Unterthanen in Rechtsangelegenheiten von den Amtleuten — den rhätischen Beamten im Veltlin und den beiden Grafschaften Worms und Clefen — und Bundestagen, in dritter und höchster Instanz, noch an die Gemeinden appelliren durften, wogegen Davos in Fällen, da das erstinstanzliche Urtheil gutgeheissen worden sei, jeden Weiterzug für unstatthaft erklärte.

XIII. Sollten die Inhaber eines der sechs höchsten Aemter im Veltlin: der Landshauptmannschaft, des Vikariats und der vier Podestaterien für die Folgezeit der Pflicht für Unterhalt und Unterricht je eines von den Gerichten zu bezeichnenden Zöglings zu sorgen, entbunden werden. — Mit besserer Würdigung der einschlägigen Bedürfnisse, besonders auch für die Verwaltung der italienischen Vogteien, sprach sich Davos im Interesse der allmäligen Heranbildung tauglicher Amtspersonen auch gegenüber dieser Verordnung des Tusnerstrafergerichtes zu Gunsten des bestehenden Herkommens aus.

XIV. Warnt mit richtigem Takt, in Erinnerung an die tumultuarischen Vorgänge der jüngsten Vergangenheit „mit fendlj, wer und waffen der gestalt nit mer uf zu sin.“ — Davos bemerkt hierbei: „Lad man bliiben wie den der punds brieff uswist und vermag.“ —

Als kulturhistorisch beachtenswerth mag hier aus dem Protokoll vom Novemberbeitag 1573 noch die Bemerkung einfließen: Worms war ein Asyl, „wohin man umb vill schandlichen stuck fliehen thette.“

Jahrgang 1574. — 19. Auf der Brandstätte von Chur lagen auch die Trümmer der Scalettakirche und des Predigerklosters St. Nikolai. Dasselbe hatte seit 1538 als Lokal einer blühenden Lateinschule gedient, in welcher Pontisella, Lemnius und andere wackere Schulmänner wirkten. Laut Schlussnahme des Beitages vom Monat August sollten die betreffenden „Renten und Gülden“, somit die Einnahmen und das Vermögen des Klosters zur Wiederherstellung der eingeeäscherten Gebäulichkeiten verwendet werden. Durch den Brand war nun aber die Schule ob-

dachlos geworden und musste infolge der letzten Schlussnahme vollends auch mittellos werden. In ihrer Verlegenheit musste sich die Behörde entschliessen, die Anstalt auf unbestimmte Zeit eingehen zu lassen. Diese Verfügung wollte aber „wysen Lüthen nit gfallen“, gemeine Lande hätten grossen Schaden davon; die Knaben müssten mittlerweile vergessen, was sie gelernt hätten. So sollte sich denn von wackern Männern angespornt, der Beitag wieder ermannen. Er machte den Gemeinden den Vorschlag, dass jedes Hochgericht den Unterhalt eines Zöglings bestreite und fand sich in der Lage, Namens löblicher Stadt Chur ein Darlehen zur Deckung des Aufbaues der Räumlichkeiten zu St. Nikolai in Aussicht zu stellen und die Bereitwilligkeit des damaligen Bischofs zu Hof Chur, Beat a Porta, zur unentgeltlichen Abtretung des Bauholzbedarfes aus den Waldungen des Bisthums zu demselben Zweck zu eröffnen.

20. Aus dem Beitagsprotokoll vom 13. bis 18. Juni geht hervor, dass es nicht bloss einzelne Individuen, sondern ganze Banden von Falschmünzern gab, deren mehrere zu Morbegno in Haft geriethen und laut Weisung des Beitages gefoltert werden sollten, „damit man der säch uf den grund komme.“ Man erfährt sodann aus den Verhandlungen derselben Behörde in dem darauf folgenden Juli, dass eine Falschmünzerbande zu Cremia am Comersee Unterkunft gefunden hatte. Unter jenen Münzfabrikanten befanden sich auch Bündner, welche den „gotzhustamper“ (Stempel) sich verschafft und einen Abdruck desselben angefertigt hatten. Der Beitag wandte sich schriftlich an Mailand, Genua, Venedig und Wien und drang auf gefängliche Einziehung und Abstrafung der Frevler.

Die Güter der straffälligen bündnerischen Angehörigen wurden mit Sequester belegt und elf Richter aus jedem Bunde mit der Aburtheilung über dieselben betraut.

21. Es galt der Wiederaufnahme des Kampfes zwischen dem Hof und den Hugenotten, oder richtiger: den Guisen und ihren politischen Gegnern. An der Spitze der Ersteren stand, nach dem Fall des Königs Anton von Navarra, von St. André, und Montmorenci, und nach der Ermordung des Franz Guise, dessen Sohn Heinrich Guise, unterstützt von Spanien und dem Papst. Häupter der Gegenpartei waren nach der Meuchelung des Admirals Coligni und dem Fall des älteren Condè, der junge Condè und Franz von Alençon, Heinrichs II. und der Catharina von Medici jüngster Sohn. Den französischen Thron hatte Heinrich III., gewesener Polenkönig, nach dem Tode seines Bruders Carl IX. (1574) bestiegen. Der Streit endete mit der Aussöhnung Heinrichs III. und Heinrichs von Navarra, mit der Ermordung des Herzogs von Guise und des letzten Valois auf dem französischen Thron — Heinrichs III. — und der Krönung Heinrichs IV., Gründers der Linie der Bourbonen auf dem Thron Hugo Capets.

22. Es betraf eingegangene Beschwerden des Landvogts von Schwaben, Namens des Herzogs Ferdinand von Oesterreich über die „unterdonen von Razüns und Obersaxen“, worauf der obere Bund die Zusicherung ertheilte, nach Vorweis „der urbarbriefen und sigel“ die Angelegenheit zu untersuchen und „zu verschaffen, das nach derselben glept und ire Dl. bj alen brüchen und fryheitten und gerechtigkeiten bliben möge.“ Der Junibetag, dessen Verhandlungen diese Mittheilung entnommen wurde, beeilte

sich auch seinerseits, beruhigende Zusagen an den Erzherrzog abgehen zu lassen.

23. Muten und Stürvis und einige „sonderpersonen“ hatten den Bundesschwur nicht geleistet; jene sollten, wenn sie nicht nachträglich die bezeichneten Beauftragten, Mattli Janett und Ardüser Hans, von denen Jeder eine Krone — 10=16 Gulden — und ebenso viel der Schreiber, jeder Weibel dagegen einen Gulden Taggeld erhielt, auf ihre Kosten beriefen und schwüren, in der Folge nicht mehr als Bundesleute angesehen, von der Theilnahme an den Staatsgeldern und der Bekleidung öffentlicher Aemter ausgeschlossen, diese aber bestraft und zur Erfüllung ihrer Pflicht gezwungen werden. Wenn die betreffenden Gerichte nicht strenges Recht an den Straffälligen übten so sollte von Seite gemeiner Lande unnachsichtlich gegen dieselben eingeschritten werden. Dieses entschlossene Vorgehen fruchtete; die renitenten Gemeinden krochen zum Kreuz, beehrten die Gesandten und leisteten den Schwur. Cf. das Beitagsprotokoll vom Januar 1574.

24. Dreisiglerbrief. Cf. Note 15 p. 355.

25. König Christian I. von Dänemark. Auf seiner Rückreise aus Italien kam er nach Vicosoprano im Bergell und wurde daselbst von Rudolf Fabius von Prevost zum Taufzeugen einer Tochter erbeten, welche den Namen Regine erhielt und die in späteren Jahren mit Jakob Torriani von Castelmur vermählt wurde. Cf. Grundriss rhätischer Geschichte I. Bd. p. 105. — Wir fügen diesen erläuternden Mittheilungen noch eine Stelle aus dem bereits berührten beitätigen Protokoll bei, weil dieselbe die Stellung zeichnet, welche die damalige höchste Landes-

behörde gegenüber der Geistlichkeit beider Confessionen einnahmen und ein kulturhistorisches Interesse darbietet. Unter dem Titel einer Ordnung für die Predikanten beider Religionen, welche im darauffolgenden Jahr von Seite der Gemeinden bestätigt wurde, kommt Folgendes vor: „Infolge etlicher artigkel, die von der Synode auf Tawas uffgricht und gmeiner Landen bschwerlich waren — erkhennt: mit beyden religionspredikanten uff gfallen der gmeynden — unter Vorbehalt der Genehmigung der Räthe und Gemeinden — zu verschaffen, das sy weder uff der Kanzel noch anderswo mit derglychen schweren schmachreden nit stumpfired — schimpfen — sonder yeder in syner religion alein das wort gottes predigen, und so yemants darwider handelte, soll von yedem punth ein gricht gsetzt werden und sy irem verdienen nach straffen, darmit nit gmeine landt dardurch an nymanden gereyzt werden. Hierbei sollen sy ouch schuldig syn, alle Jar ein Capitel zu halten und in dasselbige ein oder zwei räthen nemen“ — Ursprung des an der rhätisch-evangesischen Synode heute noch üblichen und damals für beide Confessionen eingeführten weltlichen Assessorats bei kirchlichen Verhandlungen, — „darum man wisse, was sy in demselben handeln; ouch sich unter einander examiniren und korrigiren — Censuren — mögen und nit dadurch etwan einer oder mer untaugliche uff die kanzel gestellt werden.“ — Wir heben schliesslich noch aus dem bundestägigen Dezemberprotokoll einen Passus hervor, der uns für die damaligen Verkehrsmittel charakteristisch zu sein scheint: Von Seite der „ratspotten“ aus dem Rheinwald war Klage geführt worden, dass Nikolaus Pellizari das Berghaus auf dem Splügen käufflich

an sich gebracht habe, aber keine Wirthschaft halten wolle. Die Tagherren fassten den Beschluss, ihn zu bereden, dass er den Pass offen halte „nach altem Bruch in alweg, es sige ale abend die glocke zu lüthen — für allfällig Verirrte oder Verunglückte — oder die andern nothwendigen sachen; das er ouch in spiss und trank nottdürftiglich sich verseche und gest zymlich halte, demnach die sömer mit dem alpgelt — für die Weide, welche zur Sommerzeit von den Fuhrleuten oft statt der Stallfütterung benützt wurde — nit wytter beschwere, dann wie von altersher.“ Zahlte Einer nicht, so war er berechtigt, dessen Hab und Gut zurückzubehalten.

Jahrgang 1575. 26. Die Abordnung des Landammann Ardüser Hans, des Vaters unseres Chronisten, an Erzherzog Ferdinand nach Innsbruck betraf ausschliesslich Interessen der acht damals noch unter österreichischer Oberhoheit befindlichen Gerichte, in deren Namen er auftrat, und wird in den Protokollen gemeiner Lande über diesen Jahrgang nicht erwähnt. Dagegen kommt eine Klage über unfreundliche Behandlung der Gotteshausleute in Unterkalven im Vinstgau, von Seite österreichischer Amtleute, unter den Verhandlungen des Septemberbeitages 1575 vor, welche ernstliche Vorstellungen bei Erzherzog Ferdinand von Oesterreich zur Folge hatte. — (Ueber Calven und dessen Losreissung von gemeinen Landen ertheilt eine bei Senti und Hummel 1860 in Chur erschienene Abhandlung von Prof. Bott näheren Aufschluss). —

27. Findet sich in ein paar beitägigen Sitzungen desselben Monats — Sept. — die einlässliche Darlegung der an dieser Stelle von unserm Chronisten berührten

Angelegenheit, deren Verlauf für die Haltung der rhätischen Würdenträger und namentlich der Gemeinden gegenüber auswärtigen Machthabern beachtet zu werden verdient. Ritter Alexander Verra, Gesandter des Herzogs von Florenz, auf dessen Betreiben zwei Edelleute, welche eines Attentats auf das Leben des Letzteren beschuldigt wurden, zu Morbegno verhaftet worden waren, stellte das Ansuchen um Auslieferung derselben, damit sie mit Andern konfrontirt werden könnten. Gleichzeitig kamen die Anwälte der Gefangenen um die gerichtliche Aburtheilung derselben am Orte ihrer Verhaftnahme, und der Podestat von Morbegno bei der Bundesbehörde mit der Bitte ein, dass man ihm nicht in sein Amt greifen möge.

Auf berührte Vorstellungen hin liess der Beitag dem florentinischen Gesandten die Wahl, über die obschwebende Frage die Meinungsäusserung der Gemeinden auf Kosten seines Herrn einzuholen, oder den Entscheid über die Gefangenen durch ein rhätisches Gericht treffen zu lassen. Verra legte den Hauptwerth auf die Auslieferung der Delinquenten und bat um eine Monatsfrist zur Einvernahme der Entschliessung seines Herrn in Betreff der von bündnerischer Seite gestellten Alternative.

Der Gesandte von Florenz stellte das Anerbieten, 10,000 Kronen als Pfand dafür hinterlegen zu wollen, dass er durch seine Vermittlung beim Cardinal Bessa die Auslieferung „der fenli, so zu Senna“ — Siena — verloren gegangen, durchsetzen werde, wenn der Beitag „ime die gfangenen zwo vereren d. h. überlassen welle.“ Nicht entsprechenden Falles „wölle er nit allein die 10,000 Kronen sondern ouch di gfangenen wid (wieder) überantworten.“

Der Beitag wagte ohne Einvernahme des Souveräns nicht, einen Entscheid in dieser Angelegenheit zu treffen und legte den Gemeinden in herkömmlicher Weise den Sachverhalt vor, worauf „uff zsemmen tragen der Gmeyndenstymenn ein wytt und schier einhellig Mehren“ des Inhalts sich ergab, „das gmeynen Landen nit gepüren welle, solche gfangene zu überantwurten, sonder das der Podestat zu Morbegno unverzogentlich nach lut der statuten mit rath des Vikars rechtiglich wider sy — die Gefangenen — procediren sölle, doch sover des Herzogs von Florenzen anwäld etwas prozessen wider sy ufzulegen begerten, das mögen sy ouch thun.“

Da die Verhaftung auf Instanz des Herzogs durch seinen Gesandten stattgefunden hatte, so sollten die für den Unterhalt der Gefangenen ergangenen Unkosten von dem Herzog, und hundertundfünfunddreissig Kronen für die beitägige Sitzung in dieser Angelegenheit von den beiden inhaftirten Edelleuten bestritten werden. Den Ausgang der Sache erfährt man nicht.

Als Belege für das patriarchalische Hineinregieren in Privatverhältnisse durch die damaligen rhätischen Behörden theilen wir aus den Januar- und Septemberprotokollen desselben Jahres 1575 noch folgende Data mit: Zwei Säumer, Brisott und Gabriel, die hundert Rosse aufgekauft und den Transport sämtlicher Kaufmannsgüter „Sunderpersonen und gmeynen landen“ zum Nachtheil an sich gerissen hatten, wurden „uff Curerkilbj vor gmeyne dry pünth“ geladen und der Beschluss gefasst, dass ein Säumer bei „200 $\triangle$ “ d. h. Kronen Strafe nicht mehr als vierzehn Rosse halten dürfe. Wirthe sollten von den

Gerichtsobrigkeiten aufgefordert werden „da wyn und brott zymlich“ d. h. wohlfeil seien, mit der Zehrung abzuschlagen; Schmiede durften für ein Rosseisen nicht mehr als sieben Kreuzer rechnen. Briefboten, die verhältnissmässig am besten besoldet wurden, bezogen in der Regel einen Gulden täglich.

Jahrgang 1576. In Betreff dieses von dem Chronisten eher karg bedachten Jahrganges schalten wir zum Theil im Anschluss an die von Ardüser gemachten Andeutungen aus ein paar Beitags- und Gotteshausprotokollen zunächst einige für die dynastische Begehrlichkeit des habsburgischen Erzhauses und die biedere bundesgenössische Denkart gemeiner Lande bezeichnende Thatsachen ein: So sprach der Erzherzog Ferdinand im Unterengadin Grund und Boden von Martinsbruck bis Pontalt mit der niederen und hohen Gerichtsbarkeit, „Wildpan“ und andere Regalien an, verweigerte den Thalbewohnern, als seinen Unterthanen, für die Folge die den Eidgenossen bewilligten Zollbegünstigungen, verlangte, dass der jeweilige Lehnshaber von Rhäzüns zu allen „rhätten und thetten“ zugelassen werde und stellte, im Falle der Nichtanerkennung der berührten Ansprachen von Seite gemeiner Lande, auf den endgültigen Spruch des Bischofs von Constanx ab. Da die nach Innsbruck abgeordnete Gesandtschaft, deren auch der Chronist gedenkt, Nichts auszurichten vermochte, erliess der Maibeitag die Aufforderung an die Gemeinden, über die einer künftigen Abordnung zu ertheilenden Verhaltungsmassregeln einzuberichten. Darauf fand sich eine Deputation aus dem Unterengadin bei den Junisitzungen des Beitags ein und liess sich dahin vernehmen,

dass die erzherzoglichen Ansprüche weder in der Erbeinigung, noch in anderen Verträgen begründet seien, weshalb die dortigen Thalbewohner sich weder „in rechtsprüchen noch one recht“, weder gerichtlich noch gütlich „nit inlassen,“ dagegen bereit seien, „ob in der erbeynung und verträgen etwas missverstanden were, mit glichen Insatz — mit gleichmässiger Vertretung — uff Comissari zu begeben“ d. h. auf einen schiedrichterlichen Entscheid es ankommen zu lassen. Die Abgeordneten frugen sodann Namens der Thalschaften an, ob sie sich, falls der Fürst seine unbegründeten Forderungen geltend machen wollte, auf den Schutz gemeiner Lande verlassen könnten, und erhielten die Zusicherung, „so sy dem punttsbrieff und der erbeynung gmess handeln, ouch gricht und recht wellen geben, so werde man sy als gethreu punttsgenossen hellfen schützen und schyrmern vor wytterm gwalt.“ —

Diesen Mittheilungen fügen wir noch einige, wie uns scheint, bemerkenswerthe Thatsachen aus den einschlägigen Protokollen dieses Jahrganges bei: a. Nach geschehener Erhöhung des Gehalts für den Landvogt von Maienfeld, weil sonst „khein stattlich, fürnem mann diesem ampt nachstelle!“ betrug derselbe 200 Gulden! b. Wurde Joh. Jak. Muralt von Zürich „zum Leibarzt“ der drei Bünde ernannt und „ime“ ein Gehalt von je zehn, im Ganzen somit dreissig Kronen oder achtundvierzig Gulden jährlich ausgesetzt. c. Der Zollpächter Pestalutz zu Cleven entrichtete für Ueberlassung der Mauth daselbst einen Jahresbetrag von sechszeinhundert Gulden an gemeine Lande. d. Laut „Abscheyd“ des Gotteshausbundestages vom 21. Okt. 1576 wurde dem Ammann von Zutz, wo eine Vieh-

krankheit, aller Wahrscheinlichkeit nach die Maul- und Klauenseuche grassirte, auf gestelltes Begehren erlaubt, das Vieh beliebig durch gesunde Gemeinden zu treiben und „menigklichs zu verkouffen“, wenn die kranken Thiere vorher durch das Wasser getrieben und abgewaschen worden seien. Ein überaus einfaches Procedere!

Jahrgang 1577. — 28. Protokoll des Junibeitages. Die bei Ardüser aufgeführten Abgeordneten an die Republik Venedig kommen auch in dem berührten Protokoll vor. Die Absendung geschah auf Wunsch und Kosten des Kaufmanns Lorenz Lumaga von Plurs, welcher nicht lange vorher von den Satelliten der Inquisition daselbst eingekerkert und nur infolge eingetretener Vermittlung des französischen Gesandten, gegen Verabfolgung ansehnlicher Geldopfer, wieder auf freien Fuss gesetzt worden war. Er hatte sich mit der Bitte an den Beitag gewendet „das gmeyne drj pünnth ein insechen thüyend, damit di unsern irer hab und freyheitt sicher passiren mögend, ouch iren lib unnd gutt onnantastettbljben.“ Der Beitag kam dann auch in Betreff der Wahl der Gesandten den geäusserten Wünschen Lumagas nach. Diese Angaben mögen, wie sie die Data Ardüser ergänzen, zugleich auch als neuer Beleg für die Authentizität seiner Aufzeichnungen dienen. Die Bemühungen des französischen Gesandten wurden durch eine Zuschrift des Gotteshauses im September gleichen Jahres bestens verdankt.

Wir schliessen hieran noch ein paar Thatsachen aus den Juli- und Oktoberprotokollen des bündnerischen Beitags gleichen Jahres. Daraus erfährt man, dass die Evangelischen in Bergün damals sechsunddreissig Haushaltungen

zählten, einen eigenen „predikanten“ anstellten, Antheil an dortigen Pfrundeinkünften zur Besoldung desselben erhielten und ihren Gottesdienst in der Kirche abhalten durften, aber die Feier des katholischen Cultus, zu dem damals noch die Mehrheit der Dorfbevölkerung sich bekannte, vorgehen lassen mussten. — Bemerkenswerth erscheint sodann auch die Angabe, dass der ehemalige Domdekan Conrad Planta um Begnadigung bei dem Beitag anhielt, damit er ins Land zurückkehren „und sin erlangte pfründt zu Bastell — Paspels (?) — dester bass geniessen möge“ — und von der Behörde den Bescheid erhielt, dass „man imme noch diesmols nit begnaden khönne.“ Dagegen sprach der Beitag die Bereitwilligkeit aus, das gestellte Gesuch auf seine Kosten auf die Gemeinden zu gutfindender Erledigung auszuschreiben.

Jahrgang 1578. — 29. In dem Beitagsprotokoll vom Monat Februar d. J. ist ein nach unserm Dafürhalten interessanter Aufschluss über die Beziehungen der Landschaft Schams zu dem Bisthum Chur enthalten. Dieses spätere Gericht des granen Bundes war in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts an das Haus Vatz gekommen, ging nachdem dasselbe unter Donat von Vatz um das Jahr 1330 in männlicher Linie erlosch, durch Heirath an die Grafen von Werdenberg über und wurde mit Obervatz durch einen Dynasten dieses Geschlechtes, Georg, im Jahr 1456 für die Kaufsumme von Gulden 3600 unter dem Bischof Leonhard an das Bisthum und Domkapitel abgetreten. Diese Cession lag in den damaligen Verhältnissen und findet namentlich in der Auflehnung der Bevölkerung „gegen das Haus Werdenberg

ihre Begründung. Die weitere Angabe in Sprechers Chronik L. 6 p. 267, der wir das eben Mitgetheilte entnehmen, dass die Schamser schon zwei Jahre darauf sich für fl. 3200 vom Hof Chur abgelöst hätten, erscheint dagegen schon an sich wenig wahrscheinlich und dürfte vollends durch nachfolgende Stelle aus dem oben angezogenen Protokoll als irrig entkräftet werden. Nach derselben stellte A. Donat Prevost, Namens der Landschaft Schams, an den bündnerischen Beitag das Ansuchen, „das min Herr von Cur — der Bischof — innen — den Schamsern — ein brieff, so sy — bischöfl. Gnaden* — von Crist Jörgen aberkguft — Hinweisung auf die käufliche Abtretung des Gerichtes an das Bisthum durch Grafen Georg von Werdenberg — heruss gebe, oder man solle innen von Schamss ein recht von gmeynen dry pünnthn gegen ir fürstl. gnaden setzen, druff ir gd. anwält anwurten unnd verzug begerttend bis Curerkilbj, so könne alsdann ir fr. gd. — fürstliche Gnaden — selbig — Bischof Beat residirte laut Protokoll schon damals nicht mehr auf Pfalz Chur und konnte sich, trotz an ihn erlassener Aufforderung zur Rückkehr, nicht entschliessen, seine Residenz wieder zu beziehen — die betreffenden Dokumente „mit sampt den schlüssel zum gwelb, darin sy ligen, übergeben.“ Das Archiv der Landschaft lag somit noch in bischöflichen Händen. Der Beitag fasste nun laut Protokollangabe den Beschluss, dem Vertreter des Gerichts Schams, A. Donat Prevost zu erklären, „er solle bis dahin das best thun und dieweil soll mit fr. gd. — fürstl. Gnaden — verschafft werden, das ein insechen bschiecht.“ An einem Gotteshaustag im Monat November desselben Jahres 1578 beschwerte

sich Schams wieder über Vorenthaltung der Landesschriften von Seite des Bischofs und drohte gegen denselben „ins recht zu treten“, liess sich aber durch den oberen Bund bestimmen, bis auf den nächsten Bundestag zuzuwarten und „sover die sach bis dahin nitt erörterett und abgleyt sige, mit dem gordneten recht für zu faren.“ Die angeführten Data werden doch wohl die Voraussetzung, dass der Loskauf der Landschaft Schams vom Bisthum in den siebenziger Jahren des sechszehnten Jahrhunderts stattgefunden haben müsse, hinlänglich rechtfertigen. Hiernach dürfte denn auch die vom Chronisten Sprecher entlehnte Angabe in den rhätischen Geschichtsbüchern zu berichten sein.

30. Vergicht, von ja, verjähren d. h. bestätigen, bezeichnet ein Geständniss, welches Inquisiten in einem amtlichen Verhör ablegen. Ottmar Stör stammte aus Bischofszell im Thurgau und stand damals an der Spitze einer Mordbrennerbande, welche Allem nach die Einäscherung der andern Hälfte der Stadt Chur gegen das untere Thor, — der obere Theil war 1574 von den Flammen verzehrt worden — im Jahr 1576 herbeigeführt hatte. Ruchloses Gesindel, das unter verruchten Häuptern korporationsmässig organisirt war, zu grauenvollen Gerüchten Veranlassung gab und die Gemüther in Angst und Unruhe versetzte, fand sich nicht blos in gemeinen Landen, sondern auch in der Eidgenossenschaft und in den Nachbarstaaten. Dieses verbrecherische Treiben hatte in der allgemeinen Theurung, der Noth und in den Verwüstungen des Krieges, namentlich in Frankreich, seinen Grund. Die Nachwirkungen der Bartholomäusnacht und die Wiederaufnahme des fluchbela-

denen Kampfes zwischen den Hugenotten und der Hofpartei, die von Spanien und dem römischen Stuhl unterstützt, den Plan der Ausrottung der Evangelischen offen zur Schau trug, riefen in den rhätischen Bünden und in der Eidgenossenschaft, besonders auch wegen der beiderseitigen Militärkapitulationen mit der französischen Krone, konfessionelle Erbitterung hervor, welche in thätiger Parteinahme für die Glaubensverwandten des Nachbarlandes stetsfort Nahrung fand. Es erscheint deshalb als ein pariotisches Vorgehen, dass gleichzeitig in Bünden und in der Schweiz, wenn freilich nur mit vorübergehendem Erfolg, das sogenannte Reislaufen von Seite der Oberbehörden aufs Strengste untersagt wurde.

Der im Febr. 1578 versammelte Beitag gemeiner Lande bedrohte die Zuwiderhandelnden mit dem Verlust „von lib, eer und guot“ nebst Nachsendung „von wib und kind“ und bestellte sofort ein Gericht aus neun Mitgliedern, drei von jedem Bund, zum rücksichtslosen Einschreiten gegen Straffällige.

Jahrgang 1579. — 31. Die Landesprotokolle weisen eine Lücke, infolge deren das Jahr 1580 ganz fehlt und über die öffentlichen Verhandlungen von 1579 und 1581 nur Bruchstücke vorliegen. Somit fängt die Quelle, aus der wir bisher das doch wohl zweifellos zuverlässigste und werthvollste Material zur Controlirung und Ergänzung unseres Autors schöpften, leider urplötzlich an, spärlicher zu fließen und zu versiegen. In Angelegenheiten der italienischen Vogteien bieten indess die beiden zum Oefteren angezogenen Historiker aus dem Veltlin um so willkommenere Aus-
hülfe, als Ardüser in Betreff der Vorgänge in den Vog-

teien in jener Zeit im Wesentlichen mit ihnen übereinstimmt. Die kirchliche Reaktion lag nicht blos in den Bestrebungen des Cardinerzbischofs von Mailand, sondern nicht minder auch im Sinne eines grossen Theiles der Thalbevölkerung selbst. Wiederherstellung der ehemaligen Diözesanbefugnisse des Bischofs von Como, unbeschränkte Zulassung auswärtiger Geistlicher in den katholischen Kirchendienst, Verdrängung der Predikanten und allmälige Beseitigung des Protestantismus im Addathal waren das Ziel, dem der römische Clerus und seine Gesinnungsgenossen zusteuerten. Sie geriethen aber dabei in Conflict mit der Strenge der Gesetze und der Wachsamkeit der rhätischen Behörden, die zur Aufrechthaltung derselben verpflichtet waren.

Wie Quadrio (Dissert. III. p. 59) und Romegialli (Stor. della Valtellina, Vol. II. lib. 9 p. 106) berühren, beschloss Papst Gregor XIII, Pius V. Nachfolger, durch Absendung eines Nuntius in der Person des Bischofs von Vercelli, Bonomi, als Visitor nach dem Veltlin, selbst Hand an das Werk der kirchlichen Restauration in jener Thalschaft zu legen. Das Vorgeben einer Badfahrt dieses Prälaten nach den Heilquellen von Bormio sollte das Vorhaben verdecken. Der Bundestag mochte aber gleich von vorneherein die Schritte Bonomis misstrauisch verfolgen, benahm sich indess klug und befahl dem damaligen Landshauptmann, Johann Travers, dem kirchlichen Würdenträger in Erreichung allfälliger sanitarischer Zwecke möglichst förderlich zu sein, aber gegen Uebergriffe desselben in kirchliche Angelegenheiten um so unerbittlicher einzuschreiten, als Amtsverletzung im gegebenen Fall die Strafe des

Hochverrathes nach sich ziehen würde. Man hegte bündnerischerseits die bestimmteste Voraussetzung, dass der, gemeinen Landen feindliche Clerus mit dem Plan umgehe, die italienischen Vogteien unter spanische Botmässigkeit zurückzuführen und war deshalb auf seiner Hut. Der päpstliche Abgeordnete musste sich auf seiner Reise nach Bormio mit der Mahnung an die Gläubigen zur Treue gegenüber der Kirche begnügen, sah sich bei seiner Rückkehr infolge der Einschüchterung der katholischen Bevölkerung durch die Drohungen der Amtleute ausser Fall, zu Morbegno die beabsichtigte Firmung vorzunehmen, und kehrte unverrichteter Dinge in seine bischöfliche Pfalz zurück. Der Mitwirkung des spanischen Statthalters zu Mailand, der Bemühungen der Boten der katholischen Orte im Sinne des römischen Stuhles und des Erzbischofs von Mailand, und der Reise des letzteren nach Hof Chur gedenken die beiden Veltlinergeschichtschreiber ebensowenig als die rhätischen Chronisten; wir haben aber keinen Grund, an den Angaben Ardüers zu zweifeln, da die Berichterstattung desselben über bündnerische Angelegenheiten sich bisher als wahrheitsgetreu erwiesen hat.

32. Cf. Ardüers Biographien p. 54. „Seiner Mässigkeit und guten Sitten halber ist er zu einem grossen Alter kommen und hat sein Vermögen und Reichthum stattlich gemehret.“ Er hatte durch testamentarische Verfügung, laut Landesprotokoll 1577 im September seinen Bruder Franz von Hohenbalken zu seinem Nachfolger in der Herrschaft Haldenstein bestimmt.

Jahrgang 1580. — 33. In diesem Zeitraum wurden die rhätischen Bünde hauptsächlich durch konfessionelle

Angelegenheiten, namentlich in den italienischen Vogteien, in Anspruch genommen. Der Hass zwischen den beiden kirchlichen Parteien wurde stets wieder wachgerufen und genährt, besonders von Mailand her, zu dem Zwecke politischer und religiöser Knechtung. Der jeweilige spanische Statthalter daselbst behielt als eine keineswegs untergeordnete Aufgabe, die Wiedereroberung des Veltlins und beider dazu gehörigen Grafschaften Worms und Clefen im Auge, und der damalige Erzbischof Borromeo strebte mit allen Mitteln, welche Ueberredung und rohe Gewalt ihm nahe legten, dem Ziele katholischer Glaubenseinheit und somit gänzlicher Ausrottung der Ketzerei in jenen Gegenden zu. Damit hätte aber auch die überwiegend akatholische Regierung der drei Bünde in den Vogteien fallen müssen. Somit arbeiteten der Gouverneur und der Erzbischof von Mailand einander in die Hände und wurden mächtige Verbündete, welche gemeinen Landen stets böses Spiel zu bereiten bemüht waren.

So unternahm dann auch der Cardinal Borromeo eine Kirchenvisitation in der Diözese Brescia und gelangte von dort aus durch das Thal Camonica nach Caprica in der Podestaterie Teglio im Veltlin und erschien in Tirano, wo er von dem Jubel und den Ehrfurchtsbezeugungen einer grossen Menge Volkes empfangen wurde. Er eilte sogleich in den Prachttempel der heiligen Jungfrau in unmittelbarer Nähe des Fleckens und brachte einen grossen Theil der Nacht im Gebet knieend zu. Er predigte am folgenden Morgen über die Grunddogmen des katholischen Glaubens und ward von den angesehensten Männern Tiranos in seiner Herberge begrüsst. Den ihm angekündigten

Besuch des rhätischen Podestaten daselbst lehnte er ab, weil derselbe ein Protestant war, eine Thatsache, welche Romegialli mit der unbegrenzten Leutseligkeit — *immensa carità* — und dem apostolischen Eifer des Mannes nicht zusammenreimen kann. Carl Borromeo speiste bei Bernardo Lambertenghi und kehrte ins Brescianische zurück. Cf. Romegialli Vol. II p. 107.

34. Cf. 1577 Note 97. Jener Thomas Zeuth, der als Hauptreformer der Gemeinde Bergün anzusehen ist, wie der Grundriss der Geschichte Gmeiner drey Bündten Lande, II. Theil p. 34 nach Campell berichtet, war, früher Gerichtsschreiber und Landammann gewesen und liess sich, nach dem bekannten Vorgange des Staatsmannes Johann Travers zu Zutz, nach abgelegtem Examen in den Schooss der rhätischen Synode aufnehmen und wurde Pfarrer seiner Heimathgemeinde.

35. Calais an der Meerenge dieses Namens, welche England und Frankreich von einander scheidet.

36. Dieser Thatsache wird unseres Wissens nirgends sonst Erwähnung gethan, weshalb die Mittheilung Ardüfers zur Kennzeichnung der Zeit nur willkommen sein kann. —

Jahrgang 1581. — 37. Als kulturhistorisch bemerkenswerth mag aus dem hieher gehörigen beitätigen Protokoll vom 29. Mai folgende Mittheilung Platz greifen: Wegen beharrlicher Weigerung der Gemeinde Sondel „einen Eerlichen“ Münsterthaler zu beerdigen und bewiesener Renitenz gegenüber mehrmaligen Vorladungen von Seite des Bundestages gemeiner drei Bünde, wurde dieselbe mit einer Strafe von 400 Kronen an den Fiskus und 200 Kronen zur Honorirung der Commissarien belegt und im Falle

verzögerter Einzahlung der Busse mit Einschreiten durch ein besonderes Gericht bedroht und verordnet „dass sy von beiden Religionen die abgestorbenen one verhinderung begrabinndt.“ Den 9. Februar des Jahres 1582 kam diese Angelegenheit wegen Ausserachtsetzung der Mahnungen der Commissarien zu gerichtlichem Austrag: „Gmeynd“ und Einzelne wurden zwar der „sach halber in glimpf und Eeren“ belassen, jedoch pflichtig erklärt, die ergangenen Gerichtskosten zu decken, und die Rädelsführer überdies noch von dem Podestaten von Tirano nach Verdienen bestraft.

Von Wichtigkeit in Betreff der Stellung, welche die rhätischen Bünde gegenüber dem Churerbisthum und dem geistlichen Haupte desselben einnahmen, erscheint sodann eine andere Angabe desselben Protokolls, wonach der damalige Domkantor Peter Rasché erst dann auf den bischöflichen Stuhl erhoben wurde, als er die bekannten sechs Artikel der Wahlkapitulation (p. 289) beschworen und die Einwilligung der Gemeinden in den Rücktritt des Beatus a Porta und in die Ernennung eines neuen Bischofs erlangt hatte. —

Für die arge Heimsuchung der rhätischen Lande durch die Pest, wovon der Chronist redet, spricht sodann ein Beschluss, welchen der Beitag den 22. November gleichen Jahres 1581 zu fassen genöthigt wurde. Die Veltliner trugen nämlich Bedenken, die bündnerischen Säumer trotz des Vorweises von sogenannten Gesundheitsboletten in die Wirthshäuser aufzunehmen und bei Weinkäufen in die Keller einzulassen. Um die mit einer in dieser Hinsicht zu weit gehenden Aengstlichkeit der italienischen

Vogteien verbundene Störung des öffentlichen Verkehrs zu vermeiden, forderte der Beitag infolge seiner Schlussnahme vom 22. November die Amtleute im Veltlin auf, dafür zu sorgen, dass die Säumer, welche sich ausweisen können, gesunden Ortschaften anzugehören, „umb ir gelt spyss und trannkh in den Wirthshüsseren“ erhalten und in die Keller gelassen werden „unnd das man wie vormolen handeln und wandlen mög.“

Das im Bunde mit der Inquisition in Italien aufgekommene Spähersystem veranlasste häufig Sequester auf Kaufmannswaaren und hatte deshalb bittere Klagen und Drohungen mit Repressalien namentlich im Verkehr mit Mailand und Venedig zur Folge. Die zweibeinige Hetze des heiligen Officiums spürte vorzugsweise nach ketzerischen Schriften und nahm dem damaligen berühmten Kaufmann Lorenz Lumaga von Plurs auf einmal acht Ballen Bücher zu Como weg. Auf erhobenes Ansuchen um amtliche Vermittlung bei dem spanischen Statthalter in Mailand, stellte ihm der Beitag den Erlass einer schriftlichen Empfehlung oder die Abordnung eines Gesandten, Letzteres selbstverständlich auf seine Kosten, in Aussicht. Cf. Beitagsprotokoll vom 29. Mai.

Von der strammen Disciplin, die das damalige dreiköpfige Administrativkollegium gemeiner Bünde sich selbst auferlegte, zeugt sodann die Verordnung, wonach der jeweilige Bürgermeister von Chur gehalten war, zehn bis vierzehn Tage vorher den Häuptern den Zeitpunkt zu bezeichnen, an welchem jedes derselben sich in der Herberge einzufinden habe, Verspätungen mit einer halben Krone Busse belegt und die Anwesenden ohne die Ankunft des

fehlenden Collegen abzuwarten, in den Verhandlungen „fürzufahren“ angewiesen wurden. Cf. Das beitätige Protokoll vom 1. Juni.

Derselbe Beitag ertheilte dem Peter Korn aus dem Bergell auf sein Gesuch „einen saltzbrunnen, so in Malenne im Veltlin soll erfunden sein, in gesellschaft ettlicher frömbder zu erbuwen,“ den Bescheid, „imme sömlichs zu vergunnen, doch sofern durch Gottes gnad die sach glücklich fürgang haben wurde, sölleendt sy alle zyth mit rath gmeiner 3 pünth handeln, es seige in kouff dess saltz oder ouch in messung des holtz und anders, so von nöthen sein wurdt.“

38. Bekanntlich die Kapelle von Zitail, welche von sonniger Anhöhe ob dem Dorfe Salux ins Thal hernieder schaut und alljährlich Schaaren andächtiger Pilger in feierlicher Prozession zu sich nach der Stätte des Heils empor lockt, zum Beweise dafür, dass die so vielfach verkettzte Aufklärung des neunzehnten Jahrhunderts da und dort in naiver Gläubigkeit selbst unsern Chronisten überbietet, der in dieser Richtung wahrlich eine seltene Leistungsfähigkeit an den Tag legt.

Jahrgang 1582. — 39. Cf. Das Juniprotokoll des Beitags.

Das Hülfsgesuch der Republik Bern zu Gunsten ihrer Bundesgenossen in Genf im Kampfe mit den meuchlerischen Nachstellungen und den Eroberungsgelüsten des Herzogs von Savoyen bildete den Hauptgegenstand der amtlichen Verhandlungen im Schoosse der rhätischen Gemeinden und Bundesbehörden. Es zeugt von dem bewährten staatsmännischen Takt der Bernermagistrate, dass sie ihre

Zuschrift „was massen der Herzog zu Saphoi in kriegsrüstung stande uff den Grenzen der Statt Gennff unnd im fal der not ires rathss, Hilfs und beistandts begerendts,“ durch Vermittlung des oberen Bundes an die beiden anderen, deren Hilfsbereitschaft zweifellos war, gelangen liessen und durch diese diplomatische Auszeichnung dessen allfällige konfessionelle Abneigung gegen die bedrohte Stadt Calvins von vornherein entwaffneten. Mit derselben staatsklugen Zuvorkommenheit ertheilte der Beitag gleich darauf dem Landrichter des oberen Bundes den Auftrag, das Schreiben Berns von sich aus mit der Erklärung zu beantworten, man werde das gestellte Begehren den Gemeinden sofort „zur Vernehmlassung“ unterbreiten.

Aus den mit auffallender Beschleunigung den 21. Juni eingegangenen Mehren ergab sich die einhellige Entschlossenheit, „so den Herren von Bern oder iren underthonen was kriegss zustünde, innen mitt lyb, guot und bluott zuzuziehen und nitt von innen zu ston, doch so fern gmeine pündt nitt selbs angfochten wurdendt“. Gestützt auf das erfreuliche Ergebniss der Volksabstimmung machte der Beitag alle diejenigen, welche „one Hüsser 1000 Gulden ryeh sind“ die Anschaffung, eines Harnisches neben der herkömmlichen Ausrüstung und der jüngeren Mannschaft, die das vierzehnte Altersjahr hinter sich hatte, die Bewaffnung mit „seitenweer, spiess oder hallenbartte“ unter Androhung unnachsichtlicher Busse im nichtentsprechenden Falle, zur Pflicht. Der „Auszug“ der drei Bünde wurde auf 9000 Mann angesetzt, eine inner drei Wochen auf dem ganzen Gebiete gemeiner Lande abzuhaltende Mustering der milizpflichtigen Mannschaft angeordnet und jeden

Bund bei Busse zur Beschaffung der statutarisch geforderten Schutz- und Angriffswaffen angehalten. Die Musterrung erstreckte sich über die Grenzen herrschender Lande hinaus und traf auch das Veltlin, welches zur Aushebung und Waffnung von dreitausend Mann sich anschicken musste. Man legte namentlich auf das Ausrücken der „Hackenschützen“ in den Vogteien grosses Gewicht, drang auf kriegfertige Zurüstung des Geschützes zu Chur, im Bergell und Puschlav, bestimmte die Stärke jedes „fähnli“ zu dreihundert Mann und veranlasste die Wahl von drei Bundesobersten, wozu Landrichter Sebastian von Castelberg für den obern Bund, Landvogt Dietegen von Salis für das Gotteshaus und Landammann Fhuri von Sprecher für die Gerichte auserkoren wurde. Da die Regierung von Bern brieflich die Besorgniss äusserte, dass die fünf Orte einen „Auszug“ zu Gunsten des Herzogs von Savoyen beabsichtigten und die Mitwirkung der rhätischen Bünde zur Verhinderung desselben nachsuchte, so fasste der Bundestag den Beschluss in einer Zuschrift an die „nächsten suntag“ zu Baden zusammentretende Tagsatzung ein Abmahnungsschreiben in berührtem Sinne abgehen zu lassen. —

40. Cf. J. Bott. Die Einführung des neuen Kalenders in Graubünden. Leipzig bei Engelmann 1863. — Die Annahme der verbesserten Zeitrechnung erfolgte im Schoosse des katholischen Theils der bündnerischen Bevölkerung gleich nach der Bekanntmachung und unter Androhung von Kirchenstrafen in nicht entsprechendem Fall, befohlenen Einführung derselben, durch den Papst Gregor XIII; sie stiess dagegen protestantischerseits auf einen entschiedenen Widerstand, der in der Abneigung gegen

den Papst als Urheber *des neuen Kalenders und in der Macht der Gewohnheit, welche die Gegner an den sogenannten alten Styl gefesselt hielt, seinen Grund hatte. Während die gregorianische Zeitrechnung in andern Ländern und in der Schweiz zum Theil schon im siebenzehnten und dann durchweg im achtzehnten Jahrhundert Eingang fand, gelangte dieselbe in Bünden, nach vorausgegangenem, zum Theil sehr heftigem Kampfe, erst im Jahr 1811 infolge einer, durch angedrohte Zwangsmassregeln unterstützten Schlussnahme der Regierung, über die julianische und damit das christliche Kirchenhaupt über den heidnischen Cäsar zum Siege.

Der Misoxer erwähnt zwar bereits das bundestägige Protokoll dieses Jahrganges, nach welchem dieselben wegen bewiesener „ungehorsame“ von Seite des oberen Bundes „uss räthen und thätten gmeiner 3 püntthen, ouch derselben nutzungen, pensionen und jargelter ussgschlossen“ worden waren und die Vermittlung der beiden andern Bünde zu ihren Gunsten nachsuchten, die man ihnen denn auch angedeihen liess und den Einsitz ihrer Deputirten an dem betreffenden Bundestag auswirkte, wogegen der Sequester auf ihrem Antheil an den öffentlichen Einkünften gemeiner Lande so lange in Kraft bleiben sollte, „bys sy ghorsam geleistet habendt.“ Grund und nähere Beziehung des strafbaren Verhaltens der Misoxerbevolkerung kommen in dem berührten Protokoll nicht vor, können aber aus der Mittheilung Ardüfers, die als willkommene Ergänzung erscheint, entnommen werden. Wir dürfen uns hier um so zuversichtlicher dieser Voraussetzung hingeben, als der Bundestag auf ein Schreiben des Kaisers Rudolf II. an

den Bischof von Chur, worin die Annahme des gregorianischen Kalenders auf's Wärmste befürwortet wurde, den 2. November den Beschluss fasste, „es umb einmol beym alten Kalender blyben“ zu lassen; wenn aber „ein gmeyn eydtgenossenschaft den nüwen annimpt, soll man sich wytter bratschlagen.“ Dazu kam noch die Anfeindung der in jener Landschaft ziemlich zahlreich vertretenen Protestanten, welche der Fanatismus des Erzbischofs Carl Borromeo von Mailand und seiner Satelliten, um sich nicht der verfassungswidrigen Glaubensverfolgung schuldig zu machen, der Zauberei beschuldigte und mit Feuer und Schwert gegen sie einschritt.

41. Aus den bundestägigen Verhandlungen einer Tagsatzung vom Februar 1583 erhellt, dass die höchste Landesbehörde den Beschluss zur Erstellung einer Lehranstalt am Hauptorte des Addathals fasste und sachbezügliche Statuten entwarf, die indess nur berührt und nicht weiter dargelegt werden. Hiernach ist die Zeitangabe bei Ardüser zu berichtigen, dessen Mittheilung immerhin als eine willkommene Ergänzung des berührten Protokolls angesehen werden kann. Dem letzteren entnehmen wir sodann noch die Thatsache, dass Alexander Ronkadell von Genf ein Vermächtniss zu Gunsten der Schule zu Sondrio gestiftet habe. Neben Erlangung allgemeiner Geistesbildung mochten auch politische und kirchliche Zwecke den Gründern der Anstalt vorschweben. An Sinn für Schulbildung fehlte es jener Zeit keineswegs. Die Reformation hat bekanntlich den nachhaltigsten Anstoss dazu gegeben. Man legte sodann auf Erlernung der italienischen Sprache einen besondern Werth und betrachtete die Schule zu Sondrio

als die beste Anstalt zur Heranbildung tauglicher Beamten im Veltlin und den beiden Grafschaften Worms und Clefen, deren Landessprache den jeweiligen rhätischen Regenten bei Ausübung ihrer Amtsverwaltung nicht fremd bleiben durfte. Ueberdies mochte der protestantische Theil der bündnerischen Bevölkerung wohl nicht mit Unrecht einen heilsamen Einfluss für die Befestigung und Ausbreitung der evangelischen Lehre von der neuen Bildungsstätte hoffen. Von dem regen Interesse für Geistesbildung in gemeinen Landen in früherer Zeit zeugt auch die doppelte Thatsache, dass das Thusner Strafgericht jedem Amtmann den Unterhalt eines Schülers während seiner Amtsdauer im Veltlin zur Pflicht machte und der Bundestag beim Abschluss von Militärkapitulationen mit der französischen Krone drei Freistellen für rhätische Zöglinge in einer öffentlichen Lehranstalt zu Paris jeweilig ausbedang. Leider war aber jene höchst zweckmässige Verordnung des Gerichtes zu Tisis wohl hauptsächlich ihres verhassten Urhebers wegen, nach dem Berichte Ardüers in seiner Selbstbiographie (p. 4) von nicht langer Dauer. Anschürung konfessioneller Gehässigkeit im Bunde mit kirchlichen und politischen Usurpations- und Unterdrückungsgelüsten, welche namentlich in der mailändischen Regierung, an dem römischen Stuhl und an den stets schlagfertigen Ketzerwürgern in der Mitte der Gesellschaft Jesu, thätige Unterstützung und jeweilen von Seite der katholischen Orte der Eidgenossenschaft warme Fürsprache fanden, sollten jener hoffnungsreichen Anstalt in zarter Blüthe den Untergang bereiten. Cf. 1885 Note 60.

42. Militärkapitulation mit Heinrich III. von Frankreich. Protokoll des Bundestages vom August 1582. Zur Abschliessung derselben wurden die drei von Amdürer in Uebereinstimmung mit dem Protokoll bezeichneten Vertreter gemeiner Lande nach Paris mit einer „Instruktion“ folgenden Inhalts abgeordnet:

a. Siglung der neuen Vereinigung „mit gepündter Solennitet nach altem löblichen brouch und in form und gestalt, ouch uff jar unnd zeyth als Herren gsandten unnser gethreuwen lieben Eyd unnd punndtsgnossen der verpündten orth löblicher Eydgnossenschaft ouch thun werdendt.“

b. „sollenndt bey ir k. M. anwerben, das gmeynen dry pünthen ein bsonder autentisch vereinigung brieff zugsellt werde, im fall der nott sich desselben zu gebrauchen — mit nachfolgenden Conditionen, die bereits der Hauptsache nach mit dem französischen Gesandten vereinbart worden waren. Wir heben aus denselben nur einige Punkte hervor, die bei Amdürer unberührt geblieben sind. Die Bündner fühlten sich gegenüber den Eidgenossen bei Aushebungen von Truppen hintangesetzt und wünschten eine numerisch angemessene Vertretung. Sie verlangten, dass die ausbedungenen Jahrgelder und Pensionen „one der Landen kostung unnd entgeltung“ übersandt werden; dass der König den Erben verstorbener ehemaliger Söldner die „verlegenen“ — rückständigen — Pensionen verabfolgen lasse. Wir schliessen noch folgenden bemerkenswerthen Passus aus der berührten Instruktion oder dem Verwaltungserlass für die rhätischen Abgeordneten an: „diweil wir ein rinng und zum Theil ein unfruchtbar Landt habenndt unnd ir k. M. pflegt etliche gwardinen — Leibgardisten — und zusätz — ste-

hende Truppen, Garnison — in iren reich unnd lannden von Eydtgnossen zu erhalten, Söllendt die Herren gsandten bey ir k. M. erlangen unnd oufbringen, das ir M. unnser Nation ouch annemme, damit sich das volch dester bester erhalten möge unnd ouch nebendt den Hr. Eydtgnossen der gepür nach betrachtet werdt.

43. Cf. Note 39. —

44. Der Herzog von Alençon war der vierte Sohn Heinrichs II. und der Katharina von Medici. Er schlug sich aus politischen Gründen auf die Seite der Hugenotten und focht als Statthalter in den Niederlanden gegen Spanien, kehrte nach Frankreich zurück und starb bald darauf im J. 1584. —

45. Der unglückliche Feldzug nach Toscana und die bei Siena vorgefallene Schlacht trugen sich im Jahr 1554 zu. Cf. Sprech. Chron. l. 4. p. 173

Wir theilen aus den reichhaltigen Protokollen dieses Jahres noch einige Thatsachen mit, die von etwelchem Interesse sein dürften:

a. Bischof Beat a Porta, der seiner Würde zu Hof Chur entsagte und sich nach Fürstenburg in's Privatleben zurückzog, verweigerte seinem Nachfolger, Peter Raschèr, die Auslieferung der „schlüssel und brieflichen gerechtigkeiten“. Raschèr suchte den Rath des Bundestages nach und erhielt zur Antwort, noch einmal bei seinem Gegner darum anzuhalten und im Fall beharrlicher Weigerung, unter Zuzug der Hauptleute von Fürstenburg und Remüss und des Richters vom Münsterthal, Caspar Planta, nebst drei oder vier „geistlichen personen“ die Schlösser — zu Fürstenburg, einer bischöflichen Besizung im Vinstgau — aufbrechen zu

lassen, und im Falle Dokumente fehlten, die Erstattung derselben zu fordern, und geschehe es nicht, dem abgetretenen Bischof die vom Bisthum ihm zugesagte Pension — von vierhundert Gulden jährlich — nicht verabfolgen zu lassen. —

b. Lorenz Lumaga und Gebrüder, Kaufleute zu Plurs, hatten infolge geschehener Ueberweisung an Zahlungsstatt von Seite eines Bankierhauses Schorer in Augsburg, eine Geldforderung an Frankreich erhalten und suchten zur Realisirung derselben die Vermittlung der Bünde nach. Diese entsprachen dem Gesuche Lumagas und beauftragten die zur Erneuerung des Bündnisses mit der französischen Krone nach Paris abgeordnete Gesandtschaft mit Betreibung dieser Angelegenheit, und sprachen sich in der betreffenden Instruction unter Anderm dahin aus: „Die herren gesandten söllent bei ir k. M. gnedigst alles möglichsten fleisses und ernsts anwerben — anwenden — im Namen gmeyner dry pünthen, dass denen Lumaga sönliche — solche — ir befugte ansprach . . . erfolgett und erstattet werd, in ansechen der gestaltsame aler sachen, ouch fürnemlich diewyl diss noch die erste pretension were, so ingmeinen dry pünthen landen sönlich gestalt bezahlt würde, so doch sunderpare personen — Privatleute — in der Eydgenossenschaft derglychen pretensionen vil und mancherley seind passiert und bezahlt worden; — geschehe es, so werdendt gmeyne dry pünth, als ir M. gethreuwe Eydt und pundtgnossen sönliches alles zu sonnderen wolgfällen auffnemen und verston“.

c. Erfährt man ebenfalls aus diesem Protokoll, dass von bundestägiger Seite eine Besichtigung von „dess Campelli

Cronica“ angeordnet wurde; die Namen der damit Beauftragten werden nicht genannt. Der Auftrag wurde im Juni 1582, somit zu einer Zeit erteilt, da der Verfasser höchst wahrscheinlich noch am Leben war. Er starb nach herkömmlicher Annahme gegen Ende dieses Jahres. Seit jener Anordnung von Seite des Bundestages sind nahezu 300 Jahre verflossen; aber Campell, „dieser Vater der rhätischen Geschichtschreibung“, liegt immer noch nur im Manuscript vor und harret der Erlösung aus dem Staube öffentlicher und Privatbibliotheken. Ihn ans Tageslicht zu fördern, dürfte wahrlich nicht die geringste Ehrenschild der Bündnervolkes sein.

d. Von dem politischen Weitblick unserer rhätischen Vorfahren zeugt sodann der Versuch des Anschlusses der drei Bünde an die schweizerische Eidsgenossenschaft. Sie mussten denselben wünschen zur Dämpfung des oft stürmisch aufbrausenden Parteihaders im Innern und zur Wahrung ihrer Stellung nach Aussen, wobei zeitweilig nicht blos der Besitz der Vogteien sondern auch die Unabhängigkeit des herrschenden Landes in Frage gestellt wurden.

Von Interesse erscheint die Art, in welcher der rhätische Bundestag das Aufnahmebegehren des Gotteshauses und oberen Bundes in erster Linie, und sodann auch der zehn Gerichte, die damals noch grossen Theils unter oesterreichischer Verwaltung standen, gegenüber der eidgenössischen Tagsatzung begründete. In der den Abgeordneten Paul Florin für den oberen, Dietegen von Salis für den Gotteshaus- und Peter Guler für den Zehngerichtenbund nach Baden an die Eidgenossen erteilten Instruktion kommen folgende Punkte vor: a) Eidgenössischer Gruss unter

Anerbietung aller „Eeren ouch eyd und pundsgenössischer threuwen und liebe“. b) Hervorhebung der Biederkeit, welche die Bünde gegenüber „aler truglichen und libkosen-den Prattien“ feindlich-gesinnter „potentaten“ an den Tag gelegt und sich stetsfort erhalten und bewährt hätten. c) Berührung der bereits bestehenden Einigung des Gotteshauses und oberen Bundes mit den sieben Orten: Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zürich, Glarus und Zug, den Einen und Andern zum Besten. d) Hinweisung auf die allmälige Mehrung der Letztern durch Aufnahme von sechs neuen Bundesgliedern: Bern, Solothurn, Freiburg, Basel, Schaffhausen und Appenzell, mit beigefügter Bitte um ebenso willfährige Einverleibung des Gotteshauses und oberen Bundes in die dreizehnörtige Eidgenossenschaft unter Zusicherung von Biederkeit Treue in Lieb und Leid. — Schliesslich wird auch die Aufnahme des Zehngerichtenbundes, damit derselbe im Falle der Isolirung nicht verderbe, „als gutt gesundt glidt“ auf's Wärmste empfohlen.

Jahrgang 1583. 46. Pfalzgraf Casimir von Zweibrücken war ein bekannter Haudegen, der eifrig dem evangelischen Bekenntniss anhing und mit seinen Glaubensgenossen, den Hugenotten in Frankreich, gegen die katholische Hofpartei, und mit den Protestanten in den Niederlanden gegen König Philipp von Spanien als Söldnerhauptmann focht.

Wir fügen den karg zugemessenen Angaben des Chronisten noch einige Data aus den Landesprotokollen dieses Jahres hinzu:

a. Klosterschule zu St. Nikolai in Chur: Auf die an die Gemeinden des Gotteshausbundes gerichtete Anfrage,

ob man wie bis dahin zwei Knaben oder nur einen von Gerichtswegen in die Anstalt aufnehmen wolle, hatte sich das „Mehren“ für Beibehalt der herkömmlichen Einrichtung ergeben, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, dass jeder Knabe — mit Ausnahme derer, welche mit Freistellen bedacht wurden, — noch „ein genampts — Beträchtliches — uss dem sinen“ zur Deckung der ergehenden Kosten beizutragen habe. Mit der Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten sollte ein sogenannter Kloster-vogt beauftragt werden, den laut Schlussnahme des Gotteshausbundes die Gerichte der Reihe nach auf je drei Jahre zu wählen hatten. Damals wurde Corn von Castelmur aus dem Bergell mit diesem Amte betraut; sein Nachfolger sollte ein Churer werden. Alljährlich musste vor einer, vom Gotteshaus bestellten Commission, Rechnung über die Verwaltung abgelegt werden. Im November des Jahres 1583 machten die Rechnungsrevisoren: Bürgermeister Hans Bavier, Baptista Zambra, Landr. Raget Caminada, Gaudenz Juvalta einige Anträge zu geeigneten Reformen und Verbesserungen. Es waren folgende: Zum Ersten sei es nothwendig „noch ettwas zu buwen, damit dem Schuolmeister sin bhausung wider umb auffricht werde“. Zum Andern müsse man „provision thun umb ettwas husrats“. Zum Dritten, das man „insechen thüje, darmit die knaben dester bass erhalten werdendt“ — besser genährt werden. Zum Vierten begehrte Doktor Andreas Ruinella, „das ime sin gewöhnliche vererung — Geschenk — die ime abgeschlagen wurd, wiederumb“ verabfolgt werde „jedes Jar fünfzehn gulden, nach vermög eines abscheyds zu Ilanz ussgangen!“ — Eins und Zwei wurden genehmigt; Drei sollte zu künftigem Verhalten noch-

mals in Form einer Frage auf die Gemeinden des Gotteshausbundes ausgeschrieben werden, ob jedes Hochgericht behufs besserer Beköstigung der Knaben nur einen Zögling liefern, d. h. mit einer Freistelle sich begnügen, oder bei zwei mit grösserer Besteuerung der Eltern es belassen wolle. Doktor Ruinella wurden für die drei Jahre ausständige „vererung“ vierzig Gulden zugesprochen mit dem Verdeuten, das er „mit den knaben zur kilchen gange unnd sinem ampt threulich vorstehe“. Man verkürzte somit den guten Schulmeister um fünf Gulden der zugesicherten Einnahmen und stellte ihm dafür durch die Verpflichtung fleissigen Kirchenbesuches einen Wechsel auf das Jenseits aus!

Ueber Mängel im öffentlichen Verkehr wurde häufig und bitter geklagt: So beschwerte sich Gabriel Buvett über Schuls, Sins, Remüs und Schleins wegen des schlechten Zustandes der Landstrasse und forderte durch Vermittlung der Gotteshausboten Entschädigung für „ein Ross, das ime am St. Martinsbruck umbkommen“ war. Man beschloss, „das ime das recht gsetzt werde zu Münsterthal; da soll ein gutt gricht unnd recht ghalten werden.“ Auf die Bitte des Landammanns Corn im Bergell, der über die schlechten Strassen Klage führt: — „Die strass ist so schlecht und schmal, das verschines jar — letztes Jahr — zwei man in nächst darby louffenden wasser ertrunken seindt, und wel- le niemandt darzu thun, das die strass gebessert werde — um hilf und rat, damit mengkhlich möge sicher mit lib unnd gut faren, wurde geordinieret, das Aman Peter Corn die Strasse solle machen lassen und die Gemeinde, wenn nöthig gegen Entschädigung, den Boden hergebe, wogegen ihm die Befugniss übertragen wurde, für jedes mit

„fuhren“ — Waaren — beladene Ross seine Gebühr von zwei Batzen auf unbestimmte Zeit zu erheben. — Zu diesen Uebelständen kamen noch häufig Veruntreuungen an Korn und Wein „uff den schiffartten“ auf dem Zürcher- und Walenstadtersee, worüber von Seite der Bünde bei den Kantonen Zürich, Schwyz und Glarus Klagen erhoben wurden. —

Die Schule zu Sondrio betreffend, erhielt der ängstlich zögernde Landshauptmann von Schauenstein strikten Auftrag, dieselbe „uff zu richten unnd des gänzlichen nitt zu unterlassen.“

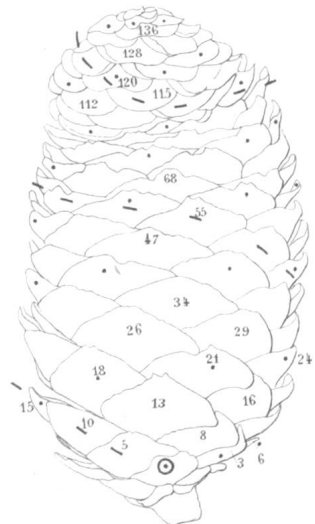
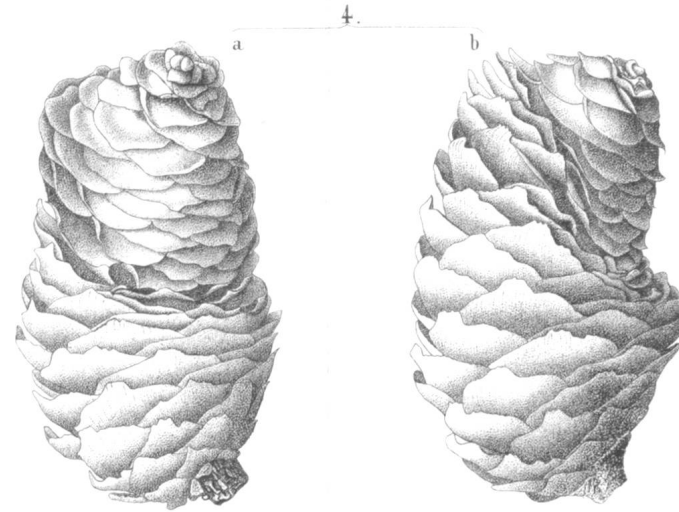
Als kulturhistorisches Curiosum mag auch noch folgende Stelle aus denselben Landesprotokollen über das Jahr 1583 hier Aufnahme finden, wonach einem Untervatzer, Hans Plattner, dem „ein Pfaff sin wib hinwegfüret,“ mit der nachgesuchten Ehescheidung auch die Erlaubniss zur Wiedervermählung bewilligt wurde.

Jahrgang 1584. — 47. Die öffentlichen Verhandlungen, wovon bei Ardüser und in den Landesprotokollen dieses Jahres Erwähnung geschieht, tragen vorzugsweise einen konfessionellen Charakter an sich, der von steigender Erbitterung zeugt und zum grossen Theil als mindestens bedenkliches Erbe des 1584 mit Tod abgegangenen Erzbischofs Carl Boromeo von Mailand angesehen werden muss.

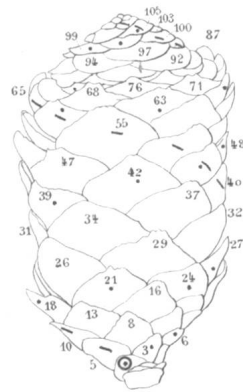
So hatte der erste Geistliche „erzpriester“ von Morbegno (1582) den Namen der Evangelischen in den italienischen Vogteien nachgeforscht „die lutherschen personnen in gschrift zu bekommen begertt“, um dieselben den Schergen der Inquisition in Italien einzuberichten und ihnen die Festnahme der Ketzler, bei sich darbietenden Anlässen, zu erleichtern; der damalige Landshauptmann liess den

Frevler gefänglich einziehen und frug bei dem Bundestag an, wie er weiter gegen ihn einzuschreiten habe. Die Entrüstung darüber war so gross, dass die Behörde ihm die Weisung ertheilte, gegen den Inquisiten „one ansechen eincher Statuten, so sy wider sein mögendt, mit der tortura zu procediren“. Den Katholiken wurden aber in den rhätischen Bünden und anderwärts gleich dem Marktvieh in sanitärischer, nach dem Protokoll vom Juni 1584 in kirchlicher Hinsicht, „bolletten“ ausgestellt, womit sie unbelästigt in Italien herum wandeln konnten, wogegen den Evangelischen daselbst alle Sicherheit für Freiheit und Leben abging. Die Ausstellung solcher „bolletten“ oder Ausweisschriften wurden von dem Bundestage mit strenger Abstrafung, Ausschluss von „retten und thetten“ und von der Theilnahme an den öffentlichen Nutzungen — Staatseinkünften, Jahrgeldern Pensionen — bedroht. Wie es in dieser Beziehung in Italien aussah, entnimmt man auch der Thatsache, dass der Bundestag vom Monat Juni sich veranlasst sah „wegen gfahr lybs und lebens“ der auf venetianischen Gebiet niedergelassenen bündnerischen Kaufleute eine Abordnung an Doge und Rath der Republik an der Adria abgehen zu lassen.

Ein Stein des Anstosses für die Protestanten war dagegen die verbesserte gregorianische Zeitrechnung. Der Landeshauptmann in Veltlin, Herr von Schauenstein, berichtete, dass die Priesterschaft „den nüven Calender einzuführen wünsche, und erhielt im Febr. von dem Bundestag den Bescheid, dass der alte Styl fortzubestehen habe und „wer dawider thon hette und noch thette“ bestraft werden solle; die Katholiken in Puschlav wurden aus demselben Grunde für straffällig erklärt.



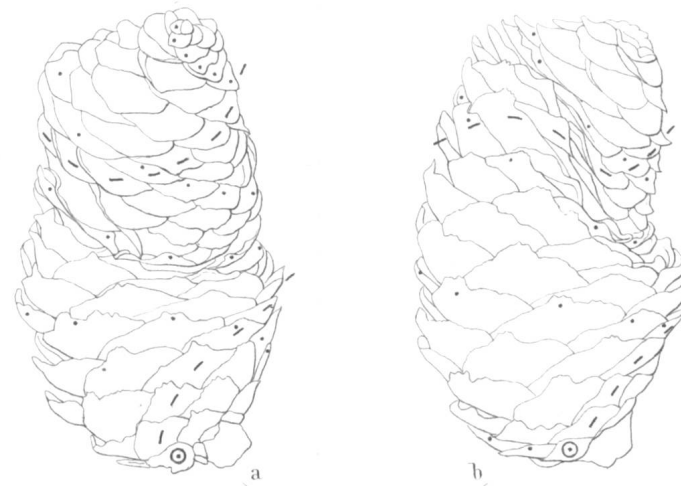
1.



2.



3.



4.



48. Plessur.

49. Die Protokolle dieses Jahres gedenken dieser Unterhandlungen um so weniger, als förmliche Capitulate mit auswärtigen Fürsten und namentlich mit Spanien und Oesterreich, nach Sinn und Wortlaut des Bündnisses mit Frankreich, unzulässig waren. Wol aber hatten die vier reformirten Städte Bern, Basel, Zürich und Schaffhausen auf Betrieb des französischen Gesandten, und auch dieser persönlich, bei den drei Bünden über Umtriebe zur Anknüpfung von Verbindungen mit auswärtigen Machthabern gegen Frankreich sich beschwert und schon im Nov. 1583 die Aufstellung eines ausserordentlichen Gerichtes zum Einschreiten gegen die Straffälligen bewirkt. Dasselbe bestand aus fünfzehn Rechtsprechern (darunter die Namen Mont, Castelberg, Capol, Menhart, Caminada, Dusch, von Zun) und dem Richter d. h. Präsidenten Luzius Dakh von Chur — Tachg, ein noch heutzutage im Oberengadin blühendes Geschlecht — und drei Klägern: Hanns Schneller, Conrad Ragatz und Ambrüesch. Die Trunsertagherren — oberste Behörde des obern Bundes — hatten Anfangs zur Ernennung eines besonderen Gerichtes ihre Zustimmung gegeben, traten aber wegen der Einsprachen verschiedener Gemeinden, unter Zusicherung der Anstrafung der Schuldigbefundenen durch ihre eigenen Gerichte, trotz der Mahnungen derselben eidgenössischen Städte, zurück und waren um keinen Preis zu erneuetem Beitritt zu bewegen. In diesen Vorgängen findet die Angabe bei Arduser ihre vollständige Authentizität.

50. Handel der Bünde überhaupt und des oberen Bundes, insbesondere mit Misox, kehren in den Protokollen immer wieder; der bei den Chronisten berührten Klagen der Ca-

lancer geschieht in den amtlichen Verhandlungen dieses Jahres keine Erwähnung.

51 und 53. Gefährlicher war die kirchliche Erbitterung im Veltlin und ganz besonders im Hauptflecken Sondrio, wo vornämlich wegen Ausweisung eines fremden Mönchs, der am Fronleichnahmest daselbst, im Widerspruch mit einer bestehenden Satzung, gepredigt hatte, und wegen Errichtung einer neuen Schule Aufstände stattfanden und den Evangelischen Mord und Todtschlag angedroht wurden.

Auf Betrieb des Cardinals Borromeo benutzten einige Abgeordnete der fünf Orte, die drei, welche Aärdüser nennt, und für Schwyz Landammann und Bannerherr Schorno — Zug schickte keinen eigenen Gesandten, — die Verlegenheit der Bünde, um dem Bundestag die ungebührlichsten Zugeständnisse zuzumuthen.

In der den Abgeordneten ertheilten Instruction wurde herrschenden Landen der Vorwurf gemacht, dass die Katholiken „wider uffgericht verträg, brieff, Sigel und alt gewohnheiten“ unterdrückt würden, wogegen der Bundestag zu Chur im Juni erklärte, dass weder in gemeinen noch Untenthänenlanden jemals Zwang in Glaubensangelegenheiten geherrscht hätte, sie auch keineswegs gewillt seien, etwas Ungesetzliches zu thun, wol aber „die verträg zu halten als eerlichen lüthen zustatt und gepürtt.“

Zum Andern verlangten die Gesandten der fünf Orte, dass die „3 pünthen“ in Glaubenssachen „die von der katholischen Religion“ nicht beleidigen und ihnen in der Wahl ihrer Geistlichen volle Freiheit gestatten sollten, worauf sie von Seite der Tagherren den Bescheid erhielten, es geschehe den Katholiken „kein intrag, das sy nitt Eerliche priester

mögenndt haben“; die allfällige Aenderung der in Betreff der „priesterschaft“ bestehenden „Dekreta und Abscheiydte“ stehe im „bedunnken und wolgfallen“ der Gemeinden. Leztere Bemerkung bezog sich ohne Zweifel auf die Fernhaltung nicht-einheimischer Geistlichen, welche in der Regel den Interessen auswärtiger Dynasten, namentlich Spaniens, dienstbar waren und die rhätische Regierung hassten, mit dem religiösen auch noch politischen Fanatismus verbanden und die katholische Bevölkerung in den Vogteien in steter Aufregung zu erhalten suchten.

Zum Dritten sollten die Abgeordneten über die Errichtung von Collegien sich beschweren, welche der katholischen Religion feindlich wären, und auf Beseitigung derselben dringen. Zu seiner Rechtfertigung erklärt der Bundestag, man habe nie beabsichtigt, eine Schule weder zum Nachtheil gemeiner Lande und deren „zugewandten“, noch der benachbarten Fürsten in's Leben zu rufen, wol aber eine Anstalt für beide „Religionen“ zum Frommen der „frömbden und einheimischen Jugend“ zu gründen in welcher man „anders nitt leeren soll, dann gute kunst unnd Sprachen“, was aus der bekanntgemachten Schulordnung erhelle, wobei die Tagherrn für sich das Recht in Anspruch nehmen, nach Gutfinden eine Schule zu errichten und die Ueberzeugung hegen, dass was „zu der Eer Gottes und Beförderung der lieben Jugend geschieht, auch der katholischen Religion beim wenigsten kein Abbruch thüigj.“

Zum Letzten hatten die fünf Orte noch die Protestation in ihre Instruktion für die Abgeordneten an gemeine Lande einfließen lassen, falls aus Nichtbefolgung der ihnen ertheilten Rathschläge Missbeliebigkeiten entstehen sollten, so „wellenndt

sy denne von der Nüwen Religion kein hilff noch beystandt thun“, und erhielten darauf zur Antwort, das ihr Protest alles Grundes entbehre, der Einigung, welche zwischen den rhätischen Bünden, ihnen und den übrigen Eidgenossen bestünde, widerstritten, wie denn gemeine Lande fest entschlossen seien, alle in den Verträgen enthaltenen Bestimmungen und Verpflichtungen „in alen zufallenden sachen one Exception threuwlichen nachzukommen.“

Diese nichts weniger als nachgiebige Erklärung des rhätischen Bundestages gegenüber der Gesandtschaft der fünf Orte, hatte die Zusammenrottung eines fanatischen Haufens in Sondrio, der mit der Ermordung der „frömbden Evangelischen“ drohte, „die so viel unheyl“ über die Gemeinden gebracht hätten, die Festnahme und das peinliche Verhör des Erzpriesters Pusterla, die Einschärfung eines friedlichen Verhaltens der beiden Confessionen und Abschaffung aller Neuerungen, so „die baptischen anfangen“, zur Folge. Gleichzeitig erliessen die Tagherren die nöthigen Verordnungen zum Ankauf eines geeigneten Schullokal, zur Verwendung der Einkünfte mehrerer aufgehobenen Collegien zu Gunsten der neuen Anstalt, zur Wahl der „præceptores“ und Einrichtung der „classes“, und sprachen die Hoffnung aus, ein sönnlich herrlich werkh werde durch Gottes gnade und Wirkung ein fortgang gwinnen, ime zu Lob und Eere, gmeynen Vatterland zu gutten und denen, die es nitt gern sechenndt, zu Leyde.“ Leider sollte aber diese Hoffnung nur zu bald getäuscht werden.

52. Einen argen Hader hatte der im Jahre 1583 erfolgte Uebertritt einer Anzahl Bürger in den Gemeinden Feldis und Scheid zum Protestantismus zur Folge. Sie be-

gehrten, mit Berufung auf ähnliche Thatsachen in Bergün und Puschlav, Zulassung des evangelischen Gottesdienstes in dortiger Pfarrkirche und Antheil am Pfrundfond, wogegen die Katholiken die Mehrheit auf Seite ihrer Confession geltend machten und die Reformirten mit ihren Forderungen abwiesen. Die streitige Angelegenheit kam im Juni gleichen Jahres vor das Gotteshaus zu einem Entscheid, welcher dahin lautete, „diewil die Religion ein freye Gab Gottes ist unnd aber die Catholischen das meer seinndt — in der Mehrheit sind — so sollenndt sy zum ersten ire Messen unnd Ceremonien celebriren uff die zyth unnd Stunden, wie sy es bisshar auch gebrucht habenndt, alsdan mögenndt die Evangelischen auch in der kilchen lassen predigen, von Yedermann vnverhinderdt und vngstumpfret“ — unbeschimpft. — Die Pfrund betreffend, ward denselben der dritte Theil zuerkannt mit Aussicht auf die Hälfte, wenn ihre Zahl in entsprechender Weise wüchse. Störungen und Beschimpfungen wurden mit einer Busse von 100 Kronen bedroht. Allfällige Streitfragen sollten vom Gotteshaus entschieden und Bedrohte in Schutz genommen werden. Dieser für die Katholiken ungünstige Spruch sagte denselben leichtbegreiflich nicht zu und rief immer von Neuem Widerspruch wach, wesshalb der Span zwischen den beiden Confessionen auf Jahre ein stehendes Tractandum auf dem Verzeichniss der bundestägigen Berathungen und Schlussnamen wurde und namentlich im Jahr 1584 die Aufforderung an die Altkirchlichen veranlasste, den getroffenen Vergleich einzuhalten, wogegen die Uebertretung desselben mit einer Geldstrafe von 300 Kronen, und beharrliche Widersetzlichkeit Ausschluss von „retten und thetten“ bestraft werden sollte.

53. Cf. Note 51.

54 bietet eine willkommene Ergänzung zur Note 46. Jahrgang 1583.

55. Ein Bündniss rhätischer Lande von 1584 mit der Republik Bern sucht man in Sprechers Chronik vergeblich; die einlässlichen Landesprotokolle über die amtlichen Verhandlungen in diesem Jahre erwähnen desselben ebensowenig, und Fr. Heinrich Escher stellt in seiner Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. II. p. 415, die Theilnahme Berns an den Verbindungen Graubündens mit den übrigen Orten in früherer Zeit ausdrücklich in Abrede, während er in Uebereinstimmung mit Sprecher die Stiftung der ersten Vereinigung Berns mit Graubünden vom Jahr 1602 — 30. August — datirt. Dieses Bündniss beruhte auf der Verpflichtung gegenseitiger Hilfsleistung im Fall der Noth auf eigene Kosten unter beidseitigem Vorbehalt älterer Bündnisse. Die Angabe unseres Chronisten Ardüser in seinem poetischen Erguss an dieser Stelle scheint desshalb auf einem Versehen zu beruhen, das ihm so unbedenklicher nachgesehen werden kann, als es uns bisher als das einzige von etwelchem Belang vorgekommen ist.

56. Dagegen stimmt die bezügliche Mittheilung Ardüser wieder mit dem thatsächlichen Verhalt überein. Das ewige Bündniss Genfs mit Zürich und Bern war namentlich gegen die Eroberungsgelüste des Herzogs von Savoyen gerichtet. Die im Fall der Hilfsleistungen ergehenden Kosten sollten statt zu drei, zu zwei Theilen berechnet und die eine Hälfte von Genf und die andere von den beiden Städten Bern und Zürich getragen werden.

57. Dieser Passus ist auffallender Weise eine wörtliche Wiederholung der oben commentirten Stelle zu 49.

58. Auch die Angabe Ardüfers über Vorgänge in der Eidgenossenschaft trifft zu; die vertragsmässigen Bestimmungen über Anwendung des sogenannten neuen und alten Styles in den Herrschaften und in den Kantonen wurden nach wiederholten aber resultatlosen Verhandlungen an verschiedenen Tagsatzungen erst im Februar des Jahres 1585 festgestellt. Hiernach wurde den einzelnen Kantonen die Wahl zwischen der neuen und alten Zeitrechnung anheimgestellt, wogegen die Feier der Festtage in den gemeinen Herrschaften nach dem gregorianischen Kalender stattfinden und die Arbeit in konfessionell gemischten Ortschaften zur Verminderung von Störungen an den hohen Festen beider Confessionen wenigstens des Vormittags wechselseitig eingestellt werden sollte.

Jahrgang 1585. — 59. Ein wahres Unglücksjahr, herbeigeführt durch die Pest, durch Wasserverheerungen, Theuerung und Kriegsnöthen. Als Ursache der Letzteren hat man neben der Eifersucht gegen Frankreich, als rhätischen Verbündeten, die Eroberungssucht Spaniens anzusehen, dessen jeweiliger Gouverneur jeden Anlass vom Zaune riss, um meist im geheimen Bund mit dem katholischen Theil der Bevölkerung in den italienischen Vogteien herrschenden Landen böses Spiel zu bereiten. Ein willkommener Vorwand dazu wurde durch die Errichtung der Schule zu Sondrio geboten, welche den Einheimischen und ihrem Clerus als kezerisch galt und ihnen desshalb ein Dorn in den Augen war. In Betreff der Anstalt ergab sich im Gotteshausbund schon den 8. Januar dieses Jahres eine Mehrheit der Stimmen für Verlegung derselben nach Chur, mit Fortbezug der ihr zuge-

wiesenen Einnahmen, „dem gmeinen Vatterland zu guttem unnd nitt uss tröuwen könig philipps noch anderer“, eine Begründung, die gar zu sehr der Faust im Sacke gleicht, aber für ein winziges Gemeinwesen gegenüber einer Grossmacht ebenso natürlich als verzeihlich erscheint, zumal wirk-same Unterstützung von Seite Frankreichs, das selbst in einen Bürgerkrieg sich gestürzt sah, im Ernstfall höchst unwahr-scheinlich war. Den 10. gleichen Monats erfolgte sodann eine Mehrheit der Gerichte in allen drei Bünden, „die schuol zu sonderr uss hoch beweglichen ursachen gen Cur zu trans-feriren,, mit der gleichzeitigen Schlussnahme, einige verstan-dige Männer aus jedem Bunde zur Organisation derselben zu ernennen. Eine Anzahl Gerichte, die aber in der Minder-heit blieben, hatten sich für Uebersiedlung der Anstalt nach Hof Chur, statt nach der Hauptstadt ausgesprochen. Schon den 16. Januar trafen fünfzehn Abgeordnete zur Lösung der ihnen gewordenen Aufgabe in Chur ein, ernannten den Ra-phael Egli von Zürich, welcher Rektor der Anstalt in Son-drio gewesen war, provisoriseh bis das Gotteshaus sich darüber erklärt haben werde, auch in Chur „zum obersten schuol-meister“, beriethen mit Zuzug desselben die Einrichtung der Schule und betrauten „drei Schulherrn“, aus jedem Bund Einen: Paul Florin, Johann Baptista Tscharner und Peter Guler, denen dafür kein Gehalt ausgesetzt wurde, mit Ueber-wachung der Anstalt, Verwaltung ihrer Einnahmen und Ver-abfolgung der Lehrerbesoldungen. Wir haben es hier mit einer „paritätischen“ oder konfessionell gemischten Anstalt zu thun; die näheren Angaben über Zahl und Gehalte der Lehrer, Unterrichtsfächer, Disciplinargesetze etc. sucht man leider vergebens. Bemerkenswerth erscheint folgende, wegen

Verschiedenheit der kirchlichen Bekenntnisse getroffene Bestimmung: „Es söllend ouch die knaben, welche zu diser schuol gschickt werdendt, der Religion halber frey glassen werden, es seige in schuol oder von des kilchgangs wegen“. Die Vereinigung dieser Anstalt mit der Nikolaischule, die Moor, Geschichte von Currätien Bd. II. p. 194 annimmt, erscheint nicht wahrscheinlich und ist vollends nicht erwiesen, zumal in demselben Protokoll von letzterer Schule besonders gedacht und die angebliche Vereinigung nirgends erwähnt wird.

60. Die der katholischen Bevölkerung und deren Clerus im Veltlin verhasste „paritätische“ Schule zu Sondrio war namentlich auf Drängen und Drohen Spaniens abgeschafft und damit der Wille des bekannten Fanatikers Philipp II. erfüllt worden. Mit der Uebersiedlung der missbeliebigen Lehranstalt nach Chur war aber die meist ketzerische Regierung keineswegs aus den Vogteien entfernt und vollends nicht die katholische Kirche zur alleinherrschenden in denselben erhoben worden. In spanischen Händen hätte sich letzteres durch die bekannten Mittel leicht erlangen lassen und das war's, was in Madrid und Mailand nie ausser Acht gelassen wurde. Der spanische Statthalter Terranova in der Lombardei stellte die kriegerischen Rüstungen nach der Aufhebung des neuen Collegiums in der Residenz Veltlin's nie ein, er setzte sie vielmehr in erhöhtem Masse fort. Die rhätischen Bünde wurden dadurch zur Ergreifung von Gegenmassregeln behufs Vertheidigung ihrer Besitzungen veranlasst und bereiteten den bekannten Clefnerzug vor, welcher nach der am meisten bedrohten Grafschaft dieses Namens so genannt worden ist.

Wir nehmen hier einige Bemerkungen aus den einschlägigen Protokollen auf über die Rüstungen gemeiner Lande zum Besten gedachter Grafschaft, weil dieselben etwelchen Einblick in die militärische Organisation und Wehrkraft der damaligen rhätischen Republik gewähren. Den 10. Januar erliess der Bundestag hierüber folgende Verordnungen:

a. Jeder Bund sollte mit 12,00 Harnussen — Harnischen — versehen sein. Den zehn Gerichten wurde, in Anbetracht ihrer geringeren Bevölkerung erlaubt, bei dem alten Herkommen zu verbleiben, wonach nur derjenige, welcher ein Vermögen von 1000 Gulden besass, zur Anschaffung einer solchen Schutzwaffe verpflichtet war.

b. Musste jeder Bund, „ouch mit spiessen, hallenbarten und munition nach notturft“ versehen sein und fünfhundert Hacken — eine Schiesswaffe, die man beim Abfeuern auflegte — bereit halten.

c. Jeder Ammann wurde pflichtig erklärt, in seinem Gericht Musterung zu halten und jedes Hochgericht aufgefordert, bis Anfang April unter Androhung einer Busse von 100 Kronen mit den vorgeschriebenen Effekten ausgerüstet zu sein. Nachlässige Amtleute sollten auch persönlich von angemessenen Geldstrafen betroffen werden. Zur Besichtigung der Munition und des schweren Geschützes in Chur, Puschlav, Bergell und Misox wurden aus jedem Bund zwei Mann bezeichnet.

d. Das Schloss Maienfeld sollte, — doch wol in Gewärtigung eines allfälligen Ueberfalls von Oesterreich — befestigt und jedem Landvogt daselbst in der Folge die Pflicht auferlegt werden, zwei „Hacken“ auf seine Kosten

anzukaufen und dieselben bei seinem Abgang im Schlosse zurück zu lassen.

e. Die Amlerte im Veltlin sollten ebenfalls die Rüstungen betreiben und rechtzeitig zum Auszug marschfertig sein.

f. Zur Regelung der Rüstungen wurde überdies eine Kommission von fünfzehn Fachleuten bestellt, welche die Ausfuhr des Salpeters aus gemeinen Landen streng untersagte und eine innert vierzehn Tagen auszuführende Lieferung von tausend Spiessen nach Chur, in Glarus kontrahirte.

61. Cf. Juni und Juliprotokoll. — Der Feldzug hatte den von Ardüser berichteten friedlichen Verlauf genommen, war aber auf 24,000 Kronen zu stehen gekommen, wovon Veltlin und Clefen ein Drittheil zu bestreiten und den Betrag bis Anfang September an den Bürgermeister von Chur einzusenden verpflichtet wurden. Den Rest sollte der König von Frankreich laut Artikel 14 und 15 der Militärkonvention entrichten. Da er aber mit Einzahlung des geforderten Betrages säumte, so drohte der Bundestag vom 15. Juni mit Aufkündigung der Capitulation. — Bei Büchschenschmied Caspar Wittwen hatten die Bünde eine Anzahl Hacken-Feuergewehre bestellt, die er denn auch rechtzeitig kommen liess. Da nun aber die Kriegsgefahr vorübergegangen war und der obere Bund seine zweihundert nicht beziehen wollte, während Gotteshaus und Gerichte entschlossen waren, „ze haltten, was sy verheissen habenndt,“ so beschlossen die beiden Bünde, die Herren „von pünnth“ — d. h. vom oberen Bund — zu bitten, „das sy, nach luth dem markt, die hacken annemmendt, wo nitt, werde man Niemandt rechtlos lassen.“

62. Cf. Protokoll vom Juli und Sept. Von der Genauigkeit und auffallenden Sachkenntniss unseres Chronisten zeugen folgende Stellen aus den betreffenden Beitagsverhandlungen: Zufolge des zwischen der französischen Krone und den Guisen abgeschlossenen Friedens hegten Bürgermeister und Rath von Zürich Besorgnisse wegen pflichtwidriger Verwendung der Evangelischen unter den eidgenössischen Hülfsstruppen, — ein Fall, der nach Arduser infolge der Bekriegung der Hugenotten nicht ausblieb, — und sprachen gegenüber den rhätischen Bünden den Wunsch aus, dass der Rückzug der Söldner in die Heimath angeordnet werden möchte. Nach herkömmlicher Geschäftsordnung erfolgte ein in diesem Sinne abgefasstes Schreiben auf die Gemeinden, welche mit Stimmenmehrheit den Entscheid trafen: „die kriegsknecht soll man uss des künigs Dienst abmannen.“ Dieser Aufforderung wurde aber nach dem Februarprotokoll dieses Jahres keine Folge geleistet, weil König Heinrich III. seit Monaten mit Entrichtung des Soldes im Rückstand sich befand, keine Musterung mit den Truppen vorgenommen hatte, mit der Antwort auf sachbezügliche Gesuche zögerte und weit entfernt, die schweizerischen und rhätischen Söldner zu entlassen, aus beiden Republiken neue Zuzüge erwartete. Von Seite der bündnerischen Regierung wurde deshalb durch Vermittlung des Dolmetschers Joh. Florin bei dem französischen Gesandten Fleuri auf ungesäumte Ausrichtung der Soldgebühren, Kriegssteuern für den Clefnerzug, der Jahrgelder etc. gedrungen.

Man erfährt aus demselben Protokoll, dass im Widerspruch mit dem gegenüber der französischen Krone bestehenden Vertrag, ein stattliches Regiment aus Uri und

Luzern unter die guisischen Fahnen abgegangen war, was den rhätischen Bundestag zu der strengen Schlussnahme veranlasste, „das mans in alen gmeynden bey lyb und leben, Eer und gut verbütten solle, das syinnen — den Guisen — zuzüchen und soll innen wyb und kindt nachgeschickt werden.“ Die Gerichte wurden angewiesen, auf's unnachsichtlichste gegen Straffällige einzuschreiten.

63. Wie der Geograph und Geschichtschreiber gemeiner Lande, Lehmann berichtet, gab es noch gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts im Domleschg und namentlich in der Umgegend von Sils ziemlich ausgedehnte Weinberge, die aber ein meist saures Produkt lieferten.

64 a. Cf. Ardüser: Wahrhafft und kurtz vergriffeno beschreibung ettlicher herrlichen und hochvernampter personen. p. 30. Das Geschlecht Florin.

Wir fügen hier noch einige staats- und kulturgeschichtliche Bemerkungen aus den Protokollen dieses Jahrganges zur Zeichnung der damaligen Zeitlage in den rhätischen Bünden hinzu:

a. Man entnimmt dem bundestägigen Protokoll vom 15. Januar, dass die rhätischen Bünde im Jahr 1584 (Cf. Note: 47) durch ihre Abgeordneten bei den Boten auf der eidgenössischen Tagleistung zu Baden die Aufnahme in die schweizerische Eidgenossenschaft nachgesucht und das Ausschreiben ihrer Vorlage auf die einzelnen Orte veranlasst, aber bis dahin wol „nitt one erhebliche ursachen“ keinen Bescheid darüber erhalten hatten. Sie beschlossen dessenungeachtet durch Abordnung des Landrichters Domenik Buldet im oberen Bund, des Ritters Dietegen von Salis im Bergell und Landammann Hartmann von Hartmannis

zu Churwalden — Malix — ihr Aufnahmsgesuch an die eidgenössische Tagsatzung, die den 27. Februar in Baden eröffnet werden sollte, namentlich in Erwägung der drohenden Feindseligkeiten mit Spanien, zu wiederholen. Die rhätischen Gesandten hatten sich dann auch bereits in Chur eingefunden, wurden aber durch die Kunde von einem Ueberfall der Grafschaft Clefen und des Veltlins, die in der Nacht vor ihrer Abreise einlief, am Abgang nach Baden verhindert. Der gleich darauf erfolgte Ausbruch der Pest, durch welche „der lieb Gott ein gross theil der 3 pünthen mit schwerer straff heimgesucht,“ hatte einen neuen Verzug zur Folge. Das Anliegen der Bünde konnte erst nach der Rückkehr friedlicher Zustände an die Tagherren der dreizehn Orte gelangen, blieb aber auch damals ohne den erwünschten Erfolg. Die den Bündnern gewogenen beiden Stände Zürich und Bern hatten aber laut beitätigem Protokoll vom September gleichen Jahres 1585 durch ein paar freundliche Schreiben an gemeine Lande ermahnt, „die Handlung der neuangezogenen pünntnus nitt erligen zu lassen,“ sondern auf der nächsten Tagsatzung auf Antwort zu dringen, „verhoffentlich, die sach werde an frucht nitt abgon.“ Unter warmer Danksagung an die beiden befreundeten eidgenössischen Städte wurde ein neues Ausschreiben in dieser Angelegenheit auf die Gemeinden beschlossen, eine Beantwortung der städtischen Zuschriften aber „in ansehung der schweren sterbenden Löuff“ erst auf den Monat Dezember in Aussicht gestellt.

b. Nicht weniger sprechend für die durch die Pest herbeigeführten Nothstände ist die Thatsache, dass die Gemeinde Zizers wegen „der sterbend löuffen“ unter Andro-

hung einer Busse von 1000 Kronen, in nicht entsprechendem Falle, zum Bau einer Strasse durch die Güter unter dem Dorf aufgefordert wurde, damit „der pass nitt abgeschlagen“ — verlassen — werde.

c. Wegen „brenneren und anderen bösen lüthen“ sahen sich die vier Dörfer — Trimmis, Zizers, Untervatz und Igis — in jener Zeit genöthigt, an den beiden „Brücken“ Wachen zu unterhalten. Cf. Juliprotokoll. —

d. Einem Herrn Joh, Baptista von Ercolz (?) zu Freyeck „ist ein Privilegium von wegen einer wasserkunst uff zehn Jar vergunnt worden, das imme dieselbe niemandt nachthun solle, noch möge.“ Cf. Juniprotokoll.

c. „Da die unterthonen des veltlins in vil jaren nitt gehuldigt habendt,“ wurde beschlossen, angesichts der kriegserischen Rüstungen von Mailand-Spanien ohne Verzug zur Vornahme der Huldigung zu schreiten und die bündnerischen Amtleute im Thal damit zu betrauen. Gemeinden oder Privatpersonen, die sich derselben weigerten, sollten unverweilt bei dem Bundestag verzeigt werden. In dem Monat März, da dieser politische Act stattfinden sollte, liessen sich, wie vermuthet worden war, die Thalbewohner dagegen auf und veranlassten die Bünde, namentlich in Anbetracht der misslichen Lage der Dinge, zu einer erneuten Aufforderung zur Eidesleistung mit der ausdrücklichen Zusicherung, dass gemeine drei Bünde auch ihnen „globen würden, als oberherrn gepürt.“ Im Juni gleichen Jahres, als die bis dahin aufgeschobene Huldigung nunmehr vor sich gehen sollte, führten die Tagherren nach glücklich beschworenen Kriegsstürmen, eine ganz andere Sprache und erklärten die Veltliner schuldig zu „schweren

zuo gott der heiligen Dreyfaltigkeit, ware und threuwe underthonen zu seyn und gmeyn dry pünthen threuw, wahrheitt unnd ghorsam zu leisten und zu halten, dass aber die underthonen begeren, die herren amptluth sollenndt inen ouch schweren, das ist gänntzlichen abgstricktt — abgewiesen — sonder last man bey dem eydt verbliben, welichen die amptluth alle bsatzungen — bei ihrer Installation — thuenndt.“ Cf. Januarprotokoll. —

f. Die beiden zu Gunsten gemeiner Lande bestehenden Schulstipendien in Paris erhielten in diesem Jahre „ennethalb“ der Berge je die Hälfte, der Sohn des Ammann Caspar von Castelmur und Daniel Ruinelli und „dishalb“ der Sohn des Hauptmann's Zacharias Scarpatet, Wilhelm, im Oberhalbstein, jedoch alle unter der Bedingung, „das sy ire kinnder ouch wirklich dahin schickenndt unnd lassinnt studieren unnd kein kouffmannschnitz darus machinndt, bei verlierung der stipendien.“

g. Das auf Betreiben und durch Unterstützung des im Jahr vorher verstorbenen Erzbischofs Cardinal Borromeo von Mailand, zu Roveredo im Misox gegründete Jesuitenkollegium wurde durch bundestägige Schlussnahme aufgehoben.

h. Den 17. April gleichen Jahres beschwerten sich die Abgeordneten des Gotteshauses und des oberen Bundes, dass die zehn Gerichte, welche im Vergleich mit ihnen eine ungleich geringere Bevölkerung hätten, „in zollen, gefallen und ämpteren ein drittheil“ wie jene beiden Bünde bezögen, und beschlossen, die Gemeinden zur Abgabe ihrer Willensmeinung hierüber zu veranlassen, die dann auch erfolgte und laut den Januarverhandlungen des Beitages

dahin ausfiel, dass die Theilnahme an dem Maienfelderzoll und anderweitigen Gebühren nach den Bünden, die Vertheilung der Aemter und der Einnahmen im Veltlin dagegen einzig nach der Bevölkerung zu erfolgen habe. Da die Prättigauer infolge dessen ihren Antheil am Veltlin käuflich abtreten zu wollen erklärten, so wurde der Zehngerichtenbund aufgefordert, dieselben wegen dieser Ungebührlichkeit nach Verdienen abzustrafen und um dieser Forderung Nachdruck zu verschaffen, gleichzeitig ein Gericht aus elf Mitgliedern aufgestellt, um im Weigerungsfall von Seite der klagenden Part das Strafamt an ihnen auszuüben.

1586. — 64. b. Dieser Jahrgang ist in den chronistischen Mittheilungen Ardüfers karg bedacht worden. Er erwähnt mit Bezugnahme auf das Inland in wenigen Worten der Vogteien 65, und Misoxer 67, der Beziehungen der Bünde zur Eidgenossenschaft, namentlich die zehn Gerichte betreffend 69 und zum Ausland mit Berücksichtigung Frankreichs 68, und berührt, nebst Stand der Witterung und Erndte, noch ein paar angesehene Zeitgenossen, Ludwig Lavater von Zürich 66 und Jakob Peter Bernouw von Chur 70.

Wir wollen in angezogener Reihenfolge das Bemerkenswertheste zur Erläuterung und weiteren Ausführung der bezeichneten Punkte aus den betreffenden Protokollen, so weit der Stoff dies ermöglicht, zusammenstellen:

ad 65. Ueber die Eingriffe des Bischofs von Vercelli in die kirchlichen Verhältnisse Bündens, wobei es sich doch wohl bloß um die italienischen Vogteien handeln konnte, kommt in den Mittheilungen aus den öffentlichen Verhand-

lungen dieses Jahres nichts vor, die Ardüusersche Angabe, welche ohnehin das Gepräge sachlicher Treue an sich trägt, mag indess als neuer Beweis der Festigkeit der damaligen Behörden gegen geistliche Anmassungen gelten, wovon namentlich auch die Wegweisung der auswärtigen Franziskanermönche zeugt, welche sich bestehenden Verordnungen zuwider ins Veltlin eingeschlichen hatten. Verdächtige Personen, denen das Gericht die Absicht zuschrieb, ein Bündniss zwischen dem Veltlin und Mailand-Spanien zu schliessen, trieben sich im Thale herum und ängstigten die Evangelischen. Die rhätische Regierung ermahnte sie, auf der Hut zu sein und sich mit „weer und waffen“ jeder Zeit „wolgrüst zuo machen.“ Ausstreuungen von bevorstehenden Ueberfällen der Vogteien von Mailand her erhielten sich auf's Hartnäckigste und hatten die Mahnung an die Amtleute zu stetem „Aufsehen“ Tag und Nacht und zu schleuniger Berichterstattung nach dem rhätischen Hauptorte zur Folge. Landrichter Domenik Buldet, Landvogt Dietegen von Salis und Hartmann von Hartmannis werden zu einer allfälligen Abordnung nach Mailand bezeichnet, um von dem spanischen Gubernator daselbst Aufschluss zu begehren; „wess man sich zu ime zu versehen habe.“ Um feindlichgesinnte Untergebene im Veltlin, welche sich während der jüngsten kriegerischen Unruhen sträflicher Umtriebe im Interesse Spaniens schuldig gemacht hatten, für die Zukunft von ähnlichen Ungebührlichkeiten abzuschrecken, wurde Bürgermeister Bavier von Chur, welcher den ihm gewordenen Auftrag zum Einzug der Bussen, „wegen der sterbenden Löuffen,“ nicht besorgt hatte, aufgefordert, das Versäumte unverweilt nachzuholen, „den

gmeyne landt söllendt und wellenndt desswegen — wegen der Veltlinerrüstungen — keine kostungen leiden.“

ad 67. Früher von Karl Borromeo und nunmehr von dessen Gesinnungsgenossen aufgestachelt, pochten die Misoxer auf die unbedingtste Selbstherrlichkeit ihrer Gemeinden, setzten jede ihnen missbeliebige Schlussnahme der rhätischen Oberbehörden ausser Acht und befanden sich mitunter jahrelang im Zustande der Auflehnung; sie wurden sogar zeitweilig „von Räthen und Thäten“ ausgeschlossen, dann infolge geschehener Einlenkung in gesetzliche Bahnen wieder zur Theilnahme an den bundes- und beitätigen Verhandlungen zugelassen, fielen aber von Neuem ab und machten gemeinen Landen und besonders dem oberen Bunde viel zu schaffen. Der von Ardüser in Betreff der Misoxer berührte Beschluss, den die Tagherren auf ergangene Beschwerde der Oberbündner fassten, lautete dahin: „so sy ein glertten Eydt thuendt, das sy den rechten ghorsam syn wellendt, soll das rechtt ein fürgang haben“ — die Sache gerichtlich ausgetragen werden — wo nicht, so habe man bereits von jedem Bund 100 Mann aufgeboden, um den Gehorsam zu erzwingen.

ad 69. Der Privatunterhandlungen der zehn Gerichte zum Zweck einer bundesgenössischen Verbindung mit den dreizehn Orten geschieht in den protokollarischen Aufzeichnungen dieses Jahrganges keine Erwähnung, wogegen mehrmals von den Bemühungen der beiden anderen rhätischen Bünde um den Anschluss an die Eidgenossenschaft in den bundestägigen Verhandlungen jener Zeit die Rede ist. Die vier evangelischen Städte: Bern, Basel, Schaffhausen und namentlich Zürich zeigten sich dem Begehren gemeiner

Lande sehr gewogen und thaten das ihnen Mögliche dafür. Von sechs Orten, die nicht einzeln aufgeführt werden, blieben die definitiven Willensäusserungen meist aus. Die Gotteshaus- und Oberbündner hatten sich wiederholt auch zu Gunsten der X Gerichte in gleicher Richtung bei den dreizehn Orten verwendet. Die getrennte Betreibung dieser Angelegenheit durch Hartmannis mochte in dem Umstande ihren Grund haben, dass die Beziehungen zwischen den zehn Gerichten und den beiden andern Bünden sich getrübt hatten, weil ihnen, wie Oben p. 416 und 417 erwähnt wurde, im Widerspruch mit der herkömmlichen Uebung, die Gleichberechtigung zur Theilnahme an den Aemtern und öffentlichen Einnahmen abgesprochen wurde. So wurden denselben von der den Veltlinern und Clefnern auferlegten Summe von achttausend Kronen für die jüngste Truppenaushebung, zweitausend angeboten, während die beiden andern Bünde für sich je dreitausend ansprachen. Die Zehngerichtsbündner stellten es auf einen gerichtlichen Entscheid ab, besannen sich indess eines Andern und kamen demselben durch Annahme von 2160 Kronen zuvor. Die Unterhandlungen wegen Anschlusses der rhätischen Bünde an die Eidgenossenschaft der XIII Orte scheiterten vor Allem an dem Widerspruch der katholischen Stände und des grauen Bundes gemeiner Lande selbst. Konfessionelle Bedenken sind es vornämlich gewesen, welche einerseits die Aufnahme und anderseits den Eintritt der III Bünde in die damalige schweizerische Eidgenossenschaft erschwerten. Eine Mehrheit der eidgenössischen Orte scheute die Stärkung des akatholischen Elements, welche durch Vereinigung mit der grossentheils evangelischen Bevölkerung der drei Bünde

erfolgt wäre, und die vorwiegend der alten Kirche treu gebliebenen Oberbündner sahen in dem näheren Verkehr mit der meist ketzerischen Bevölkerung der Schweizerstädte eine Gefahr für ihren Glauben, weshalb die Trunsertagsherrn trotz wiederholten Mahnungen von Seite der beiden anderen Bünde die fernere Betheiligung an den Gesandtschaften nach Baden zu den eidgenössischen Tagsatzungen beharrlich verweigerten.

Der Gang der bezüglichen Verhandlungen war dann auch ungemein schleppend und ermüdend und erschien geradezu darauf angelegt zu sein, das von staatsmännisch weitsichtiger Seite eifrig angestrebte Ergebniss zu vereiteln. Nach Ausweis der amtlichen Sammlung eidgenössischer Abschiede griff die Beschäftigung mit diesem Gegenstand theilweise wenigstens bis in die fünfziger Jahre des sechzehnten Jahrhunderts zurück. Im Jahr 1556⁶ wünschten die zehn Gerichte ein zugewandtes Bundesglied der sieben eidgenössischen Orte zu werden, wie es die beiden andern rhätischen Bünde schon seit der Zeit des Schwabenkrieges waren. Hier waltete auf eidgenössischer Seite, ausser den kirchlichen Bedenken in der Mitte der katholischen Orte, auch bei der Gesammtheit der Verbündeten die Besorgniss wegen Gefahr von Konflikten mit dem Erzhaus Oesterreich, welches das herrschaftliche Recht auf dem Gebiete des Zehngerichtenbundes ausübte. Die Bündnissangelegenheit gemeiner Lande und der schweizerischen Eidgenossenschaft ist seitdem eine lange Reihe von Jahren ein an rhätischen Bei- und Bundestagen, an eidgenössischen Tagsatzungen zu Baden und an den Conferenzen der sieben katholischen Orte zu Luzern immer wiederkehrendes

Traktandum gewesen, das angeblich wegen fehlender Vollmachten namentlich auf Seite der katholischen Bundesglieder von einer Versammlung zur andern ad instruendum oder referendum in den Abschieden — Gesammtergebniss der Schlussnahmen einer Session — wanderte und endlich unerledigt aus dem Abschied verschwand, um erst im Jahr 1799 in anderer Form, und unter veränderten Umständen im Jahr 1803 mit dem für die rhätischen Patrioten erwünschten Erfolg wieder aufzutauchen. — In Form vertraulicher Mittheilung in der Conferenz der evangelischen Orte mit den III Bünden, den 15. August 1586 zu Aarau, wurde diesen eröffnet, dass ein allgemeiner Bund gemeiner XIII Orte mit den III Bünden unter folgenden Bedingungen zu Stande kommen könne: wenn diese im Fall eines Krieges unter den Eidgenossen wegen der Religion sich als unpartheiische Schiedsleute neutral verhalten, in ihren und ihrer Unterthanenlanden die Religion frei stellen, wider das Gewissen Niemanden nöthigen und ihren Unterthanen die Wahl der Mönche und Pfaffen überlassen.

ad 66. Lavater Ludwig, geb. 1527 zu Kyburg, studirte zu Zürich, Strassburg und Paris, war Bullingers Schwiegersohn, wurde Professor der Theologie in Zürich und Antistes der Zürcherischen Synode, that sich als Schriftsteller auf dem Gebiete der Exegese und Dogmatik hervor und starb 1586. —

70. Cf. Ardüfers Biographie p. 21, wo im Wesentlichen dasselbe vorkommt.

Wir lassen hier nur noch ein paar Bemerkungen in Betreff des Schulwesens rhätischer Lande aus den Protokollen desselben Jahres einfließen: a. Betreffend das „pre-

digerkloster — St. Nikolai mit der Lehranstalt daselbst — diwill es an wingarten, an hussplunder — Hausgeräthschaften — an gebüwen und anderen in grossem abgang ist, Söllendt die verordneten Comisarij ein gutte ordnung darüber stellen unnd dieselbige einem nüwen vogtt an die Händt geben, deren er dan fleissig gleben soll.“ Auf die nächsten drei Jahre wurde mit der Verpflichtung, einen „tröster — Bürgen — zu stellen, das dem closter weder an einkommen noch anderen nitt abgange, Churadin planntta, bürger zuo Cur“ zum Klostervogt ernannt. Väter, die Söhne in der Klosterschule hatten, waren verpflichtet, für jeden Zögling noch sechs Gulden jährlich aus eigenen Mitteln zum Stipendium zuzulegen mit der ausdrücklichen Bemerkung, dass letzteres nur von denen bezogen werden dürfe, welche die Schule auch benutzten.

b. Wird zur Beseitigung der Beschwerde von Morbegno der Beitrag von Gulden 100 an die „nüw schuol“ — zum Unterschied von der alten im Nikolaikloster, weshalb an eine Vereinigung beider wohl nicht gedacht werden kann — Cf. Note 59 — „den schuolheren“ der Auftrag ertheilt, die Zölle zu Morbegno, Traona Giera (Giera am Comersee) und Fusina zu „incanttien“ — steigern — und was den herkömmlichen Betrag zu Gunsten der Kammer übersteigt, für die Schule zu verwenden. Die Kirche zu Tresivio ward ebenfalls angehalten, 34 Kronen zum Besten der gleichen Lehranstalt zu entrichten.

Jahrgang 1587. — 71. Den 3. November 1584 war der Kardinal Borromeo gestorben; die Einführung der Jesuiten in Luzern Stadt 1574 und 1580 in Freiburg; die Gründung der Nuntiatur 1579 mit Abordnung Bo-

nomi's, des Bischofs von Vercelli, als erster ständiger Vertreter des Papstes bei der schweizerischen Eidgenossenschaft und die Niederlassung der Kapuziner zu Altdorf und Stanz 1581 und zu Luzern 1584 waren das persönliche Werk und die Stiftung des borromeischen Bundes von Seite der sieben katholischen Orte unter sich 1585 und derselben, mit einziger ehrenvoller Ausnahme von Solothurn, mit Philipp II. von Spanien 1587, die Nachwirkung der Thätigkeit des grossen Kirchenfürsten im Schweizerland. Diese Thatsachen zusammen aber erwiesen sich als ein für Aufrechthaltung brüderlichen Einvernehmens überhaupt, und des konfessionellen Friedens unter den Eidgenossen insbesondere, folgenschweres Erbe des verstorbenen Prälaten.

Die konfessionelle Absonderung der katholischen Stände von ihren evangelischen Verbündeten und ihr Anschluss an einen absolutistischen Monarchen zur gewaltsamen Unterdrückung der Glaubens- und Gewissensfreiheit auf dem berührten Bundesgebiet, musste nicht blos die Eintracht im Innern der Eidgenossenschaft untergraben, sondern auch die Stellung derselben gegenüber dem Ausland in höchst bedenklicher Weise gestalten. So treffen wir in dem unter dem Aushängeschild kirchlicher Tendenzen in Frankreich zwischen Heinrich Guise und König Heinrich III. geführten und nach der Ermordung beider von der navarresisch-hugenotischen und spanisch-guisischen Partei fortgesetzten Kampfe um den Thron, Bündner und Eidgenossen konfessionell getrennt gegen einander in den Waffen.

72. Dieses Bündniss wurde schon im Jahr 1578 auf Lebenszeit des Herzogs Emanuel Philibert und seines Sohnes Karl Emanuel und vier Jahre nach beider

Absterben geschlossen und war hauptsächlich gegen Genf gerichtet, weshalb Bern schon im Jahr darauf mit Solothurn und Frankreich zum Schutz der Lemanstadt sich verbündete und dadurch die Eroberungsgelüste des treulosen Nachbarn vereitelte. Es waren dieselben Orte, welche auch gegen die Vereinigung der Eidgenossen mit den drei Bünden sich sträubten, eingedenk der Warnungen Papstes Gregor XIII. (1572—1585): „Fern sei von euerm Bunde der gottlose Genfer, der gottlose Rhätier!“ Dem Bunde mit Spanien trat ausser den fünf von Arduser genannten Orten bekanntlich auch Freiburg bei. Hatten dieselben Orte bei dem Abschlusse des borromeischen Bundes den Warnungen der evangelischen Städte — p. 94 — die Erklärungen entgegen gehalten, dass Eintracht in den Gemüthern bei dem Zwiespalt im Glauben unmöglich sei und damit den Fortbestand der Eidgenossenschaft bei kirchlicher Trennung der Eidgenossen in Frage gestellt, so würde der Untergang derselben durch Erfüllung der im Bunde mit Philipp von Spanien eingegangenen Verpflichtungen herbeigeführt worden sein. Die katholischen Orte nahmen bereits den Ausbruch eines Religionskrieges mit ihren evangelischen Verbündeten in Aussicht und liessen sich von ihrem königlichen Bundesgenossen die erforderliche Unterstützung mit Geld und Mannschaft zusichern. Philipp übernahm auch auf denselben Kriegsfall hin, die ihm bei seinen feindlichen Anschlägen auf das Veltlin ohnehin willkommene Verpflichtung eines Angriffes auf die rhätischen Bünde, zur Verhinderung der Hülfeleistung derselben zu Gunsten der evangelischen Orte mit Freuden an. Dagegen machten sich die katholischen Orte anheischig, ihr

Bündniss mit Frankreich bei ausbrechenden Feindseligkeiten dieser Macht gegen Spanien fallen zu lassen und bei einem Angriff auf Mailand von Seite der übrigen Eidgenossen, ihre Streitkräfte mit denjenigen Spaniens zur Bekriegung derselben zu vereinigen.

73. In Betreff des Schmachlibells gegen die Evangelischen fasste der Beitag in seiner Sitzung vom 21. Juni, laut Landesprotokoll, folgenden Beschluss: „Den Amtlütthen im Feltlein zu schryben von wegen Buechliss, so der Mespfaff von Masox hat lassen usgon und drukhen, das si niendre — nirgends — lassen feil han bj penn — Strafe — Verlierung unserer Hulde.“

Der Finningerhandel, worauf Ardüser anspielt, trug sich in Mühlhausen, einem zugewandten Orte der Eidgenossenschaft zu und lieferte einen neuen Beweis für die arge Gehässigkeit, welche damals unter den Eidgenossen herrschend geworden war. Zwei Brüder Finninger hatten einen Mitbürger in einer Privatangelegenheit wider Recht und Brauch vor ein auswärtiges Gericht belangt und mussten desshalb die gebührende Strafe gewärtigen. Sie erkaufen durch den Uebertritt zum Katholizismus die Verwendung der glaubensverwandten eidgenössischen Stände zu ihren Gunsten. Da dieselbe aber bei dem meist mit Evangelischen besetzten Rath, der die Finninger in Verhaft nehmen liess, nicht den erwünschten Erfolg hatte, so kündigten die katholischen Orte nebst Appenzell der Stadt Mühlhausen das Bündniss auf und riefen einen Auflauf von Seite des katholischen Theiles der Bevölkerung hervor, der zur Absetzung und Einkerkierung der Rathsglieder führte. Weil eine weitere Einmischung der katholischen Stände

in die Mühlhauserangelegenheit die Räthe daselbst mit dem Verlust des Lebens und das evangelische Bekenntniss mit unvermeidlicher Unterdrückung bedrohte, so griffen die evangelischen Städte zu den Waffen, nahmen Mühlhausen den 14. Juni 1587 im Sturme, retteten dem Magistrat Freiheit und Leben und sicherten den Fortbestand der reformirten Gemeinde. Mühlhausen hörte aber auf, ein zugewandter Ort der Eidgenossenschaft zu sein und erfuhr infolge des Widerspruches der katholischen Orte, auf häufig erneute Aufnahmsgesuche stets abschlägigen Bescheid.

74 und 75. Unser Chronist zeigt sich, sowohl was den Heerzug zu Gunsten des Königs Heinrich von Navarra und das Vorrücken der Liguisten an die schweizerische Grenze, als die Rüstungen Berns und dessen Ruf an die rhätischen Bünde um Hülfe auf den Kriegsfall hin beschlägt, gut unterrichtet. Seine Mittheilung über die Schlussnahme gemeiner Lande gegenüber Bern trifft nicht bloß inhaltlich, sondern auch im Wortlaut mit dem Protokoll vom 6. Februar 1588 zusammen. Die anderweitigen Angaben mochte Ardüser aus den mündlichen Berichten von Seite derjenigen Bündnersöldner geschöpft haben, die sich an dem unglücklichen Feldzug betheiligt hatten und mit dem Leben davon gekommen waren. Die Stärke der fast durchweg evangelischen Truppen aus Bünden und der Schweiz belief sich auf etwa 15,000 Mann, denen sich der Freiherr von Dohna mit einem ansehnlichen Zuzug von Reiterei und Fussvolk aus Deutschland, in Lothringen beigesellte. Gering war die Zahl derer, welche den heimatlichen Boden wieder betraten. Das feindliche Schwert, Unbilden der Witterung, Mangel an Lebensmitteln, und

Seuchen rafften die Meisten dahin. Sie drangen bis Etampes in dem Oise und Seinedepartement vor, weshalb das Unternehmen auch der Stampiszug hiess. Das Gelingen scheiterte am Abgange der erforderlichen Mittel zum Unterhalt und zur Löhnung der Söldner auf Seite des königlichen Dienstherrn, weshalb sie nothgedrungen von Brandschatzungen und Beute leben mussten und die Bevölkerung, wo sie hinkamen, gegen sich aufreizten; sodann an dem Mangel tüchtiger Führer zur Handhabung soldatischer Zucht und an der Treulosigkeit des liguistischen Hauptes, welches den Rückzug der schweizerischen Söldner durch glänzende Geldversprechungen abkaufte und ihren deutschen Waffengenossen ungehinderte Heimkehr zusicherte und sie dadurch von einander trennte, die Einen wie die Andern täuschte, beide Theile vereinzelt überfiel und nahezu aufrieb. Zu dem Verlust an Menschenleben kam noch der Uebelstand, dass der konfessionelle Gegensatz immer schärfer ausgebildet wurde, dass die Schweizer, welche im Söldnerdienst fremder Machthaber häufig in zwei feindlichen Lagern in Waffen einander gegenüber standen, auch in der Heimath sich entzweiten und dadurch stetsfort den Fortbestand der Eidgenossenschaft in Frage stellten. Die eidgenössisch-rhätischen Söldner hatten überdies bei den eben berührten trügerischen Unterhandlungen mit den Häuptern der Ligue ihre deutschen Gefährten verrätherisch im Stiche gelassen und den angestammten Ruf schweizerischer Biederkeit im Ausland tief erschüttert.

76. Die Zahlangaben über die rhätischen Burgen bei den Chronisten und allen Geschichtschreibern weichen

sehr von einander ab und steigen in verschiedenen Ansätzen von 136 bis 170, deren gegenwärtig höchstens achtzig und auch diese nahezu durchweg nur als Ruinen aufgewiesen werden können. Bewohnt oder im Nothfall bewohnbar sind nunmehr sehr wenige: Niedertagstein, Ortenstein, Baldenstein, Rietberg, Marschlins, Tarasp, Löwenberg, Wildenberg und Zernetz. Dagegen gibt es eine namhafte Zahl solcher, die spurlos verschwunden sind und kaum ihrer ehemaligen Lage nach bestimmt werden können: Montera, Niederrealta,, Stadion, Heidenberg, Silberberg, Schwarzenstein, Montatsch, Wildenberg-Vorderrhein, Bramberg, Summerau, Solas, Chiastegl, Nivaigl, Trimons etc. Wir verweisen in Betreff dieser denkwürdigen Monumente der rhätischen Vorzeit auf ein paar verdienstliche Schriften: Heinrich Kraneck: Die alten Ritterburgen in Hohenrhätien in litographirten Abbildungen mit kurzer historisch-typographischer Beschreibung. Chur, gedruckt bei Simeon Benedikt 1837; und: Dietrich Jecklin: Die Burgen und Schlösser in „alt fry Rätia,“ mit Abbildungen und kulturhistorisch-topographischer Beschreibung. Chur, Druck und Verlag der Pradella'schen Offizin. 1873. Von diesem Werk sind bisher drei Serien erschienen.

Wir fügen der chronistischen Darstellung dieses Jahres noch ein paar Mittheilungen aus den betreffenden Landesprotokollen bei:

a. Den 20. Juni Corporis Christi Protokoll — Erhöhung der Gehalte der evangelischen Geistlichen anlangend: „der predikanten halber uff die gmeinden lassen schriben, ob sy es besseren Wellen umb 10 $\triangle$ (Kronen) oder bi dem Alten lassen blijben.“

b. Der Kapitalzins galt damals bis 8 % als gesetzlich; was diesen Betrag überstieg, sollte als Wucher angesehen und bestraft werden. Man gestattete indess Ausnahmen bis 10 %. —

c. Bussen in der Landvogtei Maienfeld betreffend: Wer gebusst wird und Zahlung verweigert, entrichtet das Doppelte. — Der Landvogt soll auf dem Schloss „hus und hoff halten und nitt in der Mühlj (?) ouch nitt in frömbde landt dem gwerb nach ritten, das, damit was sich verlossen wurdj, er vorhanden seigj.“

d. Landvogt Schauenstein in Maienfeld hat Rechnung „abgleit unnd yedem punth troffen in gelt fl. 87. —

e. Den 23. November: „beschnittne Münz“ wurden nur dem „gwycht nach gnommen.“

f. Den 25. November. „Von wegen der Abscheiden ist gordiniert, das Man fürohin Alle Abscheiden in tütsch solle schriben, so von gmeinen 3 pünten geben Würt, und Anderer sprachen soll man nitt bsiglen.“

Jahrgang 1588.—77. — Wir heben zunächst aus den spärlich fliessenden Protokollen dieses Jahrganges einige Punkte hervor. Die Klage über unpünktliches Eintreffen bei Eröffnung der Sitzungen der Landesbehörden war eine ziemlich stereotype geworden und machte Abhülfe wünschenswerth, weshalb unter Anderm den 5. Februar folgender Beschluss gefasst wurde:

„Von wegen der Bytägen, wyl gmeinen dry pünth damit viel costen ersparrt werden, wenn sy uff ernambseten tag zusammen khommen, Ist gordenierett, das Man, wennn der Marrethkt Inglüth Ist an einem Montag, dan am Mittwoch an der herberg Mögent für faren, doch soll man

den höpteren Allwegen zuschriben, uff Wellichen tag man Inlütten Will, und uff Welchen tag sj erschienen söllent.“

Den 6. Februar, Sitzung des rhätischen Beitages in Chur:

Den 23. November 1587 hatte der Bundestag den Beschluss gefasst, die Gemeinden durch öffentliches Ausschreiben anzufragen, ob sie Willens seien, den Vertrag der drei Bünde zu erneuern. Auf Grund der eingegangenen Mehren konnte unter obigem Datum die Abnahme des Bundesschwurs auf den Monat Mai des laufenden Jahres angesetzt und die Aufforderung erlassen werden, „das jeder punth die sinen ordene“ d. h. die Delegirten zur Abhaltung der Eidesleistung auf den einzelnen Bundesgebieten bezeichne. Dieselben sollten gleichzeitig damit eine Musterung mit den Waffen und Rüstungen in den einzelnen Gemeinden vornehmen und sich versichern, dass Jeder eigene und nicht fremde Waffen vorweise (!). In dieser Richtung Straffällige und Solche, die nicht mit dem Nöthigen versehen waren, sollten mit 10 Kronen gebusst werden.

Unter demselben Datum wurde die Verfügung getroffen, die Clefner bei einer Busse von 1000 Kronen im Unterlassungsfalle, zum Bau einer Suste oder Kaufmannsgüterremise aufzufordern.

Lediglich wegen der Naivität der Form und aus keinem anderen Grunde möge hier auch noch folgende Schlussnahme der Behörde einfließen: „Von wegen des Bischoffs sel. töchterle ist gordinieret, das das gsiffitt ihr die 15 Kronen, so sj Anspricht, mit einer andern Restanz — nebst rückständigem Guthaben — geben solle.“

Den 11. Juni gleichen Jahres wurde folgende Aus-

standsordnung festgesetzt: „Von wegen fürhin, so ein handel für die pünnth khommen, das sine fründschaft Abstände, sowol ouch so ainer ein Urttel über ein sach geben, ouch Abstände, sowol die Commissarj uff die Jarrechnung, so derselben Urttlen für khemme.“ Dieser Passus erscheint, wenn auch verständlich, so doch offenbar wie manches Andere, blos flüchtig skizzirt.

78. Laut Protokoll vom 11. Juni dieses Jahres spricht der Bundestag über das Bündniss einiger Orte mit Spanien sein Befremden aus und beschliesst, jede Zumuthung an gemeine Lande, demselben beizutreten, von der Hand zu weisen.

79. Nach a Porta historia reformationis ecclesiarum rhaeticarum, tom. II p. 88, der im Uebrigen mit der Darstellung unseres Chronisten vollkommen übereinstimmt, war der damalige Commissär zu Clefen nicht Mathias Ruosch sondern Christian Tscharner von Jenatz. Da a Porta auf gerichtliche Aktenstücke sich beruft und die Sprecherische Chronik in ihrem Verzeichniss der Clefnerkommissäre für die Jahre 1587 und 1588 den Gleichen in dieser Eigenschaft aufführt, so dürfte Ardüser's Angabe auf einem Versehen beruhen.

80. Die Lehrstreitigkeiten zwischen der lutherischen und reformirten Kirche, deren Ardüser gedenkt, tauchten leider schon in den ersten Dezzennien des Reformationszeitalters auf. Sie konnten durch das zu ihrer Beilegung von Seite des edeln Landgrafen Philipp von Hessen veranstaltete Glaubensgespräch zwischen Luther und Zwingli zu Marburg 1529 nicht geschlichtet werden, schienen aber nach dem Fall des schweizerischen Reformators in der

Schlacht bei Kappel — 1531 — infolge des zu Wittenberg getroffenen Einverständnisses — concordia Wittenbergensis — (1536) einen friedlichen Verlauf zu nehmen, brachten indess noch vor Luthers Ableben von Neuem aus und thaten den Evangelischen im Schmalkalderkriege bedeutenden Abbruch 1546—1547. In der Folge fand die zwinglische und nach dem Tode des trefflichen Mannes, die kalvinische Glaubensanschauung unter dem Einfluss des geistesgewaltigen Genfertheologen auch in Deutschland wachsenden Beifall.

Fragen wir nun, um was es sich im Streit zwischen den beiden protestantischen Confessionen in jener Zeit im Grund gehandelt habe, so werden wir die abweichende Auffassung in Betreff des heiligen Abendmahles als Hauptunterscheidungslehre der reformirten und lutherischen Kirche anführen. Man hat dieser heiligen Handlung und deren Wirksamkeit auf das fromme Gemüth früh schon einen geheimnissvollen Sinn zugeschrieben, den Ursachen derselben nachgeforscht und diese mit den beiden sinnlichen Elementen der Communion in Verbindung gebracht. Der erste Wortführer der katholischen Transsubstantiationslehre ist der gelehrte Mönch Paschasius Radbertus um die Mitte des neunten Jahrhunderts gewesen; er drang indess gegenüber nicht minder bedeutenden Autoritäten, Rabanus Maurus, Ratramnus und Erigena, die gegen die rohe Versinnlichung des Christenthums für die geistige Auffassung desselben in Schranken traten, mit seiner Ansicht nicht durch. Des Paschasius Anschauung der Sache stand indess mit der mystischen Richtung des Mittelalters überhaupt und mit der jeder Zeit stark ausgeprägten Volkssinnlichkeit ins Beson-

dere, im Bunde und wurde schon 1050 auf der Lateransynode zu Rom zur Kirchenlehre erhoben, wogegen ein Geistesverwandter der ehemaligen Gegner des Paschasius, der berühmte Lehrer Berengar, der gegen ein grobsinnliches Verzehren des Leibes Christi im Abendmahle sich erklärte und auf die geistige Gemeinschaft mit dem Erlöser das Hauptgewicht legte, verdammt wurde. Die katholische Kirche besitzt den Weltheiland infolge einer neuen Schöpfung der Allmacht durch Priesterhand leibhaftig im Abendmahl und bringt ihn immer wieder als Opfer dar, zur Sühne menschlicher Schuld. Gegen die Lehre der Wiederholung des Opfers Jesu am Kreuze und der Wesenswandlung von Brod und Wein in Fleisch und Blut des Herrn beim Abendmahl haben die Reformatoren einmüthig Protest eingelegt und die Einigung des Herzens und Lebens mit dem Erlöser als Abzweckung und Frucht des würdigen Abendmahlsgenusses betont. Sie gingen aber bald in der speziellen Beurtheilung der sinnlichen Elemente des Abendmahles insofern auseinander, als Zwingli in denselben vornämlich sinnbildliche Zeichen der Erinnerung an die Leiden und den Tod Jesu erkannte, Luther in möglichstem Anschluss an die kirchliche Tradition von dem wunderbaren geistigen Genuss des wahrhaftigen Leibes und Blutes Christi in, mit und unter dem Brod und Wein im Abendmahl sprach und Calvin diese Gegensätze auf protestantischem Gebiete vermittelnd, auf die stete geistige Gegenwart des Heilandes durch den Genuss seines himmlischen Leibes hinwies. Um seine Abendmahlslehre dem gemeinen Verständniss nahe zu bringen, stellte Luther die Behauptung der sogenannten Ubiquität oder „Allenthalbenheit“ des Leibes Christi auf, wonach er vermöge seiner menschlichen Natur von der Allgegenwart

der göttlichen, Gebrauch machen und somit im Abendmahlsbrod und Wein leiblich gegenwärtig sein könne, und setzte dadurch dem katholischen Curiosum der Transsubstantiation oder Wesenswandlung ein protestantisches der Consubstantiation oder Wesenseinigung entgegen. Das Ubiquitätsdogma erregte gleich von Anfang herein nicht geringen Anstoss und konnte nur allmählig, da und dort unter stetem Widerspruch, zur Lehre der lutherischen Kirche gestempelt werden. Dazu kam noch der sogenannte Exorcismus oder die Beschwörungsformel bei der Taufe: Ich beschwöre dich, du unreiner Geist, im Namen Gottes des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes fahre aus — dem Täufling — und gib Raum dem heiligen Geist, welche Luther als Erbe der alten Kirche beibehielt, die schweizerischen Reformatoren dagegen als unbiblische Zuthat fallen liessen. Die Lehre der Prädestination oder Gnadenwahl, welche in den kursächsischen Zerwürfnissen unter der Regierung Christians I. unberührt blieb, kann hier füglich übergangen werden. — Man vergleiche zu dem Vorigen und Nachfolgenden namentlich die beiden Schriften: Kiesling: Fortsetzung der *historia motuum*. Schwabach 1770. 4. — und Planck: *Geschichte der protestantischen Theologie von der Concordienformel an*. Göttingen 1791.

Nach dem Heimgang des grossen Meisters (1546) entstanden unter den Lutheranern selbst arge Spaltungen, weil die Einen derselben Luther's Buchstaben und im Feuer der Polemik begangene Uebertreibungen zur Kampfparole erhoben und von der Annahme derselben Heil und Seligkeit abhängig machten. Die Anderen dagegen auch dem grossen Todten gegenüber ihre persönliche Ueberzeugung zu wahren bemüht waren und sich an den, allen Extremen

abholden Philipp Melanchthon anschlossen, der um Einigkeit im Wesentlichen zu retten, jeder Zeit zur Nachgiebigkeit in unwesentlichen Dingen bereit war. Während jene in der öffentlichen Meinung, namentlich in der Mitte der urtheilslosen Masse als die Rechtgläubigen galten, sah man diese als Abtrünnige an und nannte sie nach ihrem Meister: Philippisten, oder, weil sie besonders in der Lehre vom Abendmahl zu dem reformirten Bekenntniss hinneigten, wohl auch Calvinisten, und drang auf Ausschliessung derselben von der Kirchengemeinschaft. Während die Universität Jena sich zum Horte des streng orthodoxen Lutherthums aufwarf, wurden die beiden kursächsischen Hochschulen Wittenberg und Leipzig die Pflegstätten des Philippismus oder Calvinismus. Bekanntlich war infolge des Schmalkalderkrieges die albertinische Fürstenlinie vom Kaiser Karl V. mit Kursachsen belehnt und die ernestinische für den Verlust dieses angestammten Fürstenthums mit einigen sächsischen Aemtern: Weimar, Jena, Gotha, abgefunden worden, weshalb zwischen diesen beiden Herrschaftshäusern neben der politischen nur zu leicht auch theologische Zanksucht Platz greifen konnte. Kirchliche und theologische Parteileidenschaft im Bunde mit dynastischer Erbitterung riefen eine lange Reihe der heftigsten Lehrstreitigkeiten hervor, welche namentlich in Kursachsen mehrere Reactionen in entgegengesetzter Richtung zur Folge hatten, das Einschreiten der Staatsgewalt an beiden Höfen durch Verbannung, Amtsentsetzung, Einkerkierung veranlassten und über Einzelne und ganze Familien namenloses Elend brachten, auf viele Jahrzehnte die lutherische Kirche Deutschlands zerrütteten, im dreissigjährigen Kriege die Widerstandskraft

gegen den gemeinsamen Feind lähmten und den Protestantismus wiederholt an den Rand des Verderbens versetzten. Unter der Regierung August I. (1559—1586) entging Melanchthon, der grosse Lehrmeister des 16. Jahrhunderts, nur durch frühzeitiges Ableben (1560) mit der wehmüthigen Klage über die Verblendung der Theologen (*furor theologorum*) gerichtlichem Einschreiten, wogegen sein Eidam Peucer, ein Arzt von ausserordentlichem Ruf, wegen Begünstigung der Gesinnungsgenossen seines Schwiegervaters an der Universität Wittenberg, deren Curator er war, als geheimer Calvinist — Cryptocalvinist — zwölf Jahre strengen Kerkers über sich ergehen und seine Gattin, Melanchthons edle Tochter, mit gramgebrochenem Herzen ins Grab sinken lassen und Kanzler Nikolaus Crell, der unter dem Kurfürsten Christian I. (1586—1591) die philippistischen Wortführer an der Universität Wittenberg wieder zu Ehren brachte, unter dessen Nachfolger Christian II. (1591—1611) als Schänder des Heiligthums der lutherischen Rechtgläubigkeit, nach zehnjähriger Haft (1601) sogar auf dem Schafot enden musste.

Der mit grossen Kosten und Kraftaufwand unternommene wunderliche Versuch, vermittelst eines bindenden Glaubensbekenntnisses dem Lutherthum über den verhassten Gegnern zum Siege zu verhelfen, erwies sich selbstverständlich erfolglos. Die sog nannte Concordienformel stiess vielerorten auf entschiedenen Widerspruch und wurde von Katholiken und Calvinisten höhnisch Zwietrachtsformel — *concoridia discors* — geheissen. Schon bei den Verhandlungen über Annahme derselben hatten die Prediger von Hessenkassel, Nassau, Anhalt, Zweibrücken auf das

Bestimmteste erklärt, dass sie sich niemals die Ubiquitätshypothese weder in der Abendmahlslehre noch in der Lehre von der Person Christi aufdringen lassen würden, wohl aber zur ächt lutherischen Lehre von der Gegenwart Christi im Sakrament, nach den Ausdrücken der augsburgischen Confession zu halten, bereit seien. Die Concordienformel erhob dennoch die Ubiquität zum Symbol der lutherischen Kirche und schloss ihre Gegner von derselben aus. Als berührte Formel 1580 bekannt gemacht wurde, erklärten sich blos Neustadt an der Hardt, an dem Sitze des Pfalzgrafen Johann Casimir, und die bremische Kirche für die calvinische Abendmahlslehre; nach Verfluss von zwanzig Jahren war vielleicht der volle vierte Theil sämmtlicher protestantischen Kirchen Deutschlands zu dieser Partei übergegangen. Cf. Planck p. 20. —

Durch eine Art spanisches Inquisitionsverfahren hatte Kurfürst August I. den Calvinismus in Sachsen unterdrückt; sein Sohn Christian that das Gegentheil seines Vaters: Er setzte die gefangenen Calvinisten wieder auf freien Fuss und einige derselben in ihre Aemter ein, untersagte den Professoren der Theologie alle gehässige Polemik auf dem Katheder und den Predigern das ärgerliche Gezänk auf der Kanzel, machte den Druck theologischer Streitschriften von dem Urtheil eines amtlichen Censors abhängig und entfernte einige widerspenstige Eiferer aus ihren Stellen. Derselbe Kurfürst ist dann auch der Erste gewesen, welcher die Taufe einer Tochter mit Umgehung des vielen frommen Gemüthern anstössigen Exorcismus vollziehen liess und dadurch die Abschaffung desselben durch die Consistorien zu Wittenberg, Meissen und Leipzig bewirkte. Cf. Planck 30—40.

Als intellektueller Urheber dieser kurfürstlichen Verordnungen galt der Kanzler Crell, der um 1552 in Leipzig geboren, 1575 daselbst Privatdozent gewesen war, als Jurist und Historiker sich gleich sehr empfahl, durch Geist und Gelehrsamkeit sich auszeichnete, 1580 Hofrath des Kurfürsten August I. wurde, unter dessen Nachfolger zur höchsten Würde am Hofe emporstieg und als einer der ersten Staatsmänner gilt, die Sachsen jemals gehabt hat. Auf seinen Wunsch erliess ihm Christian I. den Eid auf die Concordienformel. Diese Begünstigung machte aber seine Rechtgläubigkeit bei der Hofparthei, welche unter dem Kurfürsten August I. die Oberhand gewonnen hatte, verdächtig und zog ihm den unversöhnlichen Hass derselben zu; sein Streben, dem sächsischen Hof eine möglichst einflussreiche Stellung unter den deutschen Staaten zu verschaffen, sollte die Eifersucht der übrigen Höfe gegen ihn wachrufen. In der Mitte der strengen Lutheraner erregte sodann besonders eine neue Bibeläusgabe, auf welche unser Chronist anspielt, grossen Unwillen. In dem peinlichen Prozess gegen Crell wurde auch die Klage erhoben, dass er die lutherische Bibel zu verdrängen und eine calvinische einzuführen beabsichtigt habe. Es war aber die unveränderte lutherische Bibelübersetzung, welche auf den persönlichen Wunsch des Kurfürsten in der neuen Ausgabe mit einem Commentar zur Erklärung schwierigerer Stellen und Hervorhebung der in den einzelnen Kapiteln enthaltenen Hauptlehren für die häusliche und öffentliche Erbauung versehen werden sollte.

Nach Planck Geschichte der protest. Theologie von der Zeit der Concordienformel etc. p. 40 f., der die Angelegenheit

mit nüchternem Sinn beurtheilt, wurde der Hofprediger Salmuth im Jahr 1589 mit der Ueberwachung und theilweise auch mit der Ausarbeitung des Commentars betraut und förderte das Werk so, dass die mit seltener Schönheit in Dresden gedruckten 5 Bücher Mosis schon im folgenden Jahre dem Kurfürsten behändigt und 1591 die übrigen historischen Bücher des alten Testaments herausgegeben werden konnten, worauf aber infolge des plötzlich erfolgten Ablebens des Kurfürsten Christian I., Druck und Fortsetzung des Werkes sofort eingestellt und die vorhandenen Exemplare mit Ausnahme einiger, geschenkweise ausgegebenen, vernichtet wurden. Die sogenannte Crellische oder cryptocalvinische Bibel ist desshalb die grösste literarische und typographische Seltenheit geworden. In seinem Werk: Nachrichten von merkwürdigen Büchern, Band 8 p. 269 f. hat Baumgarten auch dieser Bibel Erwähnung gethan und eine Anzahl Stellen angeführt, in welche die Erklärer nach Ansicht der lutherischen Gegner calvinisches Gift eingestreut haben sollten. Ohne höchst abenteuerliche und gezwungene Anspielungen auf missbeliebige lutherische Dogmen war es bei den Commentatoren freilich nicht abgegangen: 1. Reg. 8, 17: Sollte Gott wahrhaft wohnen auf Erden; der Himmel und aller Himmel Himmel fassen ihn nicht, veranlasste zur Warnung vor dem neuem schrecklichen Schwarm der Allenthalbenheit — Ubiquität — des Leibes Christi, wodurch menschliche Natur in die göttliche vermischt werden müsste; im Anschluss an 2 Samuel 15, 25: Der König — David — sprach zu Zadok: Bringe die Lade Gottes in die Stadt — Jerusalem — meinten die Erklärer, die gläubigen Christen aufmuntern zu sollen, nicht

an äusseren sichtbaren Gnadenzeichen zu hangen, sondern ihre Herzen zu Gott im Himmel zu erheben und das dadurch bezeichnete Gut, Jesum Christum, in wahrem Glauben zu ergreifen. Wenn die Lutheraner hierin eine Vertheidigung der reformirten und einen Angriff auf die lutherische Abendmahlslehre fanden, so konnte ihnen das wohl nicht verübelt werden.

Kiesling macht in dem oben angeführten Werke aus seinem strengen Lutherthum kein Hehl und bricht über die neue Bibelausgabe und deren Urheber den Stab. Bei ihm erscheinen Vorbereitung und Leitung des Werkes nach Kraft und Mitteln, die darauf verwendet wurden, ungleich ausgedehnter und in der Ausführung mysteriöser als bei Plank. Er rühmt den lieben und rechtgläubigen (!) Kurfürsten und schiebt alle Schuld auf dessen treulosen Kanzler Nikolaus Crell. Nach ihm lieferte der Hofprediger Salmuth den Entwurf zu dem Werk, während Pierius, Superintendent zu Wittenberg und Steinbach für Revision, Erweiterung und Verbesserung zu sorgen hatte. Ihnen waren in dem Schlosse Wendelstein Zimmer eingeräumt, damit sie bei Tag und Nacht (!) unbemerkt zusammen kommen konnten. Peter Riese sollte als Religionskanzleischreiber die Anmerkungen der zwölf Ausleger kopiren und M. Caspar Rudel die Correctur vornehmen.

Nach Plank erscheint in der peinlichen Klage gegen Kanzler Crell der einzige Punkt rechtlich erweisbar, dass den Predigern verboten worden war, sich öffentlichen und persönlichen Schmähens, Scheltens und Verdammens der Calvinisten, sowie anderer (!) Irrenden schuldig zu machen; wesshalb der Mann zehn Jahre lang mit der unwür-

digsten Härte behandelt und 1601 enthauptet wurde. Diese zweite Reaction des Lutherthums gegen den Calvinismus in Kursachsen ging vom Herzog Georg Wilhelm von Altenburg, einem persönlichen Feinde Crells und kursächsischem Administrator während der Minderjährigkeit Christians II. (1591—1611) aus und endete mit der Verstossung aller angeblichen oder wirklich „calvinisch gesinnten“ Beamten aus den Behörden und den von ihnen bekleideten Stellen in Kirche und Schule, und mit der bleibenden Unterdrückung der reformirten Kirche in dem Kurfürstenthum. Man wird Crell allem nach von calvinischen Sympathien ebenso wenig freisprechen können als Melanchthon, dagegen aber auch dessen Hinrichtung als Frucht politischen und kirchlichen Zelotismus anzusehen haben.

Gleichzeitig mit der sogenannten crellischen Bibel in Dresden waren auch zu Neustadt an der Hardt, Herborn und Heidelberg mit Glossen versehene Bibelausgaben erschienen. Diese Angabe bei Kiesling bestätigt die Mittheilung unseres Chronisten an der von uns angezogenen Stelle und mag als Beleg dafür dienen, dass Arduser nicht bloß den zeitgenössigen Vorgängen in Bünden und der Schweiz seine Aufmerksamkeit zuwandte, sondern dieselben auch jenseits der Grenzen des engern und weitem Vaterlandes mit regem Interesse verfolgte und im Ganzen darüber gut unterrichtet war. Des Zweibrücker Katechismus und eines Schriftstellers Jak. Andreas Schmid und seiner Polemik gegen die zwinglischen Predikanten geschieht dagegen in den, die theologischen Kämpfe jener Zeit behandelnden Quellenschriften, keiner Erwähnung, woraus indess keineswegs der Schluss auf unrichtige Berichterstattung un-

seres Chronisten gezogen werden darf, wohl aber die nicht unbegründete Voraussetzung sich ergibt, dass der von ihm erwähnte Autor und der betreffende Katechismus nur von untergeordneter Bedeutung in den berührten Streitigkeiten gewesen sein können.

81. Weist auf den Riesenkampf Philipp's II. von Spanien gegen Elisabeth von England und auf die Thronstreitigkeiten Heinrichs III. von Frankreich und Heinrich von Guise hin. Dort — in Spanien und England — standen despotische Willkürherrschaft und durch das Gesetz gekräftigte Staatsgewalt, ein durch Schuld fanatischer Regenten bereits seinem Verfall zueilendes Volk und eine durch das Vorbild ihrer Heldenkönigin für Erwerbsfleiss und Thatendrang begeisterte Nation, katholisches und protestantisches Kirchenthum einander in Waffen gegenüber; hier — in Frankreich — dagegen begegnen wir einem übermüthigen Dienstmann, der unter dem heuchlerischen Schein der Religion zum Sturze des rechtmässigen Regenten die frevelnde Hand nach der Krone ausstreckt, denselben zur Verbindung mit dem gemeinsamen Gegner drängt und diesem dadurch die Bahn zum Thron eröffnet, wogegen ihn Herrschsucht selbst ins Verderben rennt. Der Chronist spielt nun zunächst auf die unüberwindliche Armada König Philipps an, die den 8. August 1588 auf der Höhe von Dünkirchen im Kampfe mit dem englischen Seemann Howard eine blutige Niederlage erlitt und bei der Umschiffung Schottlands an den Felsenrissen des Meerestades nahezu vernichtet wurde. Der Admiral derselben war bekanntlich der Herzog Medina Sidonia, und dessen Stellvertreter, oder Viceadmiral, Martinez de Rekaldo. Diesem

gegenüber hat sich nun der drollige „moler und schuolmeister ab Tawas“ eine eher stark chronistische Lizenz erlaubt: Er macht aus Martinez einen Marti und extemporirt, da hochgestellte Menschenkinder selten nur einen einzigen Taufnamen tragen, noch einen Hans hinzu und gewinnt so den altgewohnten und beliebten Doppelnamen Hans Marti. Rekaldo klingt dem guten Davoser gar zu fremdartig; darum ändert er auch diesen Namen in den ihm, als vieljährigem Tusnerpræceptor, geläufigen Geschlechtsnamen von Realt, und verwandelt den stolzen spanischen Don in einen schlichten rhätischen Edelmann Hans Marti von Realt (!). Die Zahlangabe über Ausrüstung und Mannschaft der Armada weichen bei den Geschichtsschreibern, was in solchen Dingen natürlich, vielfach von einander ab. Dem thatsächlichen Bestande dürften vielleicht folgende Ansätze nicht allzufern liegen: 135 grosse Kriegsschiffe mit 19,295 Soldaten, 8460 Matrosen, 2088 Sklaven und 150 Dominikaner — für das Werk der Bekehrung der ketzerischen Britten zur alleinseligmachenden Kirche, — und 2630 Kanonen, wozu noch eine Unzahl von Schalluppen in den Kanälen und Flüssen der Niederlande unter der Anführung des Herzogs Alexander von Parma kamen. Philipp II. hatte den römischen Stuhl zum Alliirten; der Papst, von dem der Chronist spricht, war Sixtus V. (1590) Gregors XIII. Nachfolger, welcher seinem hohen Verbündeten auf den Fall der Landung, eine Million Kronen zugesichert hatte, aber da die Bedingung unerfüllt blieb, schwerlich in Versuchung geführt wurde, die in Aussicht gestellte Subsidie zu verabreichen. Die Vernichtung der Armada erschöpfte des Königs Staatsschatz, vereitelte seine Hoffnungen auf die Unterwerfung der abgefallenen nieder-

ländischen Provinzen, wie seine Entwürfe auf den französischen Thron, und versetzte der spanischen Seemacht einen tödtlichen Schlag.

Heinrich III. war nach dem Tode seiner drei Brüder der letzte seines Stammes; mit seinem Ableben erlosch das Geschlecht der Valois. Der Bourbone Heinrich war des Königs nächster Verwandte und voraussichtlich des Thrones Erbe, damals Haupt der Hugenotten, welche in blutigen Kämpfen um ihr Dasein stritten. Ihnen gegenüber stand die katholische Ligue, mit Herzog Heinrich von Lothringen an ihrer Spitze, der nach nichts Geringerem als der Krone strebte. Es galt zu verhindern, dass ein kezerischer Fürst den französischen Thron besteige, damit aber zugleich den letzten Valois zu stürzen. Dieser hatte den Plan der Ligue durchschaut und auf Rath seiner in den Künsten der Politik wohlbewanderten Mutter, zum Haupt der den Hugenotten feindlichen Partei sich aufgeworfen, um ihre Entwürfe zu durchkreuzen; betrieb aber die Bekämpfung der Protestanten absichtlich sehr lässig, um nicht durch Vernichtung derselben ihre Gegner übermächtig werden zu lassen. Diese zweideutige Stellung des Königs hatte gleich nach der Ankunft des Herzogs von Guise in der Hauptstadt den Aufruhr vom 12. Mai 1588 zur Folge. Es gereicht den Schweizersöldnern zur Ehre, dass sie allen Lockungen und Versprechungen der Meuterer ungeachtet, dem König treu blieben und seinen Abzug aus der Stadt deckten. Er entledigte sich seines meineidigen Vasallen durch Mord, bot seinem grossen Gegner Heinrich von Navarra die Hand zur Versöhnung und schritt im Bunde mit ihm zur Wiedereroberung der aufrührerischen Residenz, fiel aber zur Sühne verübter Gewaltthaten selbst den Händen

eines geistlichen Meuchlers zum Opfer, wogegen sein Schwager Heinrich nach Besiegung seines ränkesüchtigen Nebenbuhlers Philipp von Spanien und seinem Uebertritt zur katholischen Kirche als der I V. seines Namens König von Frankreich wurde. —

Jahrgang 1589.—82. Das Landesprotokoll über diesen Jahrgang ist äusserst dürftig und lückenhaft ausgefallen; es liegt nur ein paar flüchtig redigirten Notizen im Sbozzo vor, die wohl behufs Ausarbeitung, welche leider unterblieben ist, für den Protokollführer ausreichen mochten, aber dem mit den amtlichen Verhandlungen nicht vertrauten Leser in keiner Weise genügen.

Den Berathungen der Abgeordneten des Gotteshauses vom 5. Febr. zu Chur entnimmt man, dass die im letztverflossenen Jahr auf dem ganzen Gebiet der drei Bünde angeordnete Erneuerung des Bundesschwures da und dort in Unterkalvon unterblieben war, weshalb drei, wahrscheinlich in anderweitigen Aufträgen nach dem Vintsgau abgeordnete Commissarien, mit der nachträglichen Regelung dieser Angelegenheit betraut wurden. Wir finden in dieser Thatsache die Vorboten jenes Intriguenspiels, welches ein paar Jahrzehnte darauf die Losreissung Unterkalvens vom politischen Verband mit gemeinen Landen zur Folge hatte.

Von dem gefahrdrohenden Charakter der Zeitlage zeugt sodann die Thatsache, deren in einem beitägigen Protokoll gleichen Monats Erwähnung geschieht, wonach unter allerhand Vermummungen, mitunter als Mönche verkleidet und mit Waffen versehen, Späher auf den bündnerischen Grenzen und namentlich in den italienischen Vogteien sich herumtrieben, weshalb die Behörde zur Aufforderung an die

Amtleute daselbst sich veranlasst sah, ein wachsames Auge auf solche Individuen zu haben, dieselben nach Verdienen zu bestrafen und alles irgend Verdächtige unverweilt einzuberichten.

Um zu verhindern, dass vagabundirendes Gesindel besonders in den italienischen Vogteien sich ansammle und die öffentliche Sicherheit in Frage stelle, hatten die drei Bünde namentlich gegen die sogenannten Banditen und somit in Betreff solcher Individuen, welche wegen wirklich oder vorgeblich begangener Verbrechen verbannt worden waren, die Verordnung getroffen und in dem laufenden Jahr erneuert, dass denselben „der Salvkondukt“ — das freie Geleit — verweigert und gegen dieselben mit Kerker, Stäubung oder Ausweisung eingeschritten werden sollte. Auslieferung erschien nur gegenüber rohen Verbrechen zulässig und durfte wegen politischer oder kirchlicher Verfolgung, weil dem Begriffe des Asyls, welches, wenn nicht in ausgesprochener Theorie, so doch in der Praxis bestand, ebenso sehr als dem Nationalgefühl widerstrebend, vollends nicht stattfinden. Die Amtleute im Veltlin werden „bilverlierung Irer empteren“ zur Befolgung „der ordnung so uffgsetzt,“ aufgefordert. —

Im Zusammenhange mit dem Obigen steht noch folgende Schlussnahme desselben Bundestages gegen den Banditen, der einen Predikanten Soncimi aus dem Veltlin durch Verrath der Inquisition in Mailand ausgeliefert hatte: „Von wegen der Cronen, so der Landeshauptmann dem geben hat, so den Banditten ins land gebracht, so den predikanten hinwegfürtt, soll man dem landshauptman zuschrieben, das er solches gelt uff das gantz tal Veltlein, Graffschafft Cleffen und Wormbs uflege.“

83. Das Bündniss gemeiner Lande mit den sieben Orten — Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus datirte bekanntlich aus den Jahren 1497 und 1498, reichte somit in die Zeit unmittelbar vor dem Schwabenkrieg zurück und wurde auf beiden Seiten durch die drohende Aussicht auf den nahen Ausbruch desselben veranlasst. Es nahmen blos der obere Bund und das Gotteshaus an dem Bündniss Theil, den zehn Gerichten wurde wegen ihrer Abhängigkeit vom österreichischen Erzhaus der Beitritt versagt. Nach der Darstellung des Chronisten gewinnt es aber den irrigen Anschein, als wenn alle drei Bünde mit den sieben Orten sich verbunden hätten. Leider hatte aber die Vereinigung des goldenen Bundes 1586 und dessen Anschluss an Spanien auch auf die konfessionellen Beziehungen in den rhätischen Landen eine schlimme Rückwirkung ausgeübt. War die Zumuthung der fünf katholischen Orte an gemeine Lande zur Verbindung mit ihnen und Philipp II. 1587 durch den Widerstand der protestantischen Bevölkerung in Bünden vereitelt worden, so hatte der neue Anlauf des katholischen Theiles der Bevölkerung des oberen Bundes, ein Sonderbündniss zwischen gemeinen Landen und seinen Confessionsverwandten zu errichten, die Bestätigung der Einigung mit den sieben Orten zur Folge.

84. Diese Angabe des Chronisten stimmt sowohl der Zeit als dem Inhalte nach mit einer Mittheilung Romegiallis: Geschichte des Veltlins etc. 2 Bd. p. 121 über die konfessionellen Vorgänge im Jahr 1589 zu Bormio überein, wonach die katholische Bevölkerung daselbst durch einen förmlichen Beschluss gegen Gestattung des

evangelischen Cultus Protest einlegte, aber dennoch die Einführung eines sogenannten Predikanten und die Abtretung einer Kirche zu Gunsten der Evangelischen, auf Anordnung bündnerischer Delegirten sich gefallen lassen musste. In den vierziger Jahren des sechszehnten Jahrhunderts hat sich die Protestanten in den rhätischen Vogteien begnügt, in geheimen oder Privatversammlungen ihren gemeinschaftlichen Andachtsübungen obzuliegen. Mit Zunahme der Zahl der Neugläubigen verbesserte sich indess auch ihre Lage, und die evangelische Kirche wurde nahezu der gleichen Rechte wie die katholische theilhaftig. In den Statuten vom Januar 1557, der Erneuerung und Erweiterung derselben in den Clefnerartikeln 1585, und in einer Reihe einzelner, in den Landesprotokollen enthaltenen Erlasse, wurde für beide Confessionen, mit Ausschluss der Secten, von Seite der herrschenden Lande auf dem ganzen Gebiete der italienischen Vogteien volle Glaubens- und Cultusfreiheit gestattet und jede Verletzung derselben durch Wort oder That mit unnachsichtlicher Strafe bedroht. Bestand in einer Gemeinde nur eine Kirche, so wurde sie von beiden Confessionen in der Art benutzt, dass der evangelische Gottesdienst auf den katholischen folgte; gab es deren zwei, so musste die Eine derselben den Protestanten abgetreten werden, während den Katholiken die Wahl zwischen denselben zukam. Dagegen hatten die einheimischen Evangelischen den vollen Antheil an den Gemeindsutilitäten und durften des Glaubens willen von keinen Aemtern ausgeschlossen werden. Geistliche beider Confessionen konnten nur dann im Kirchendienst verwendet werden, wenn die Einen durch den Bischof von Chur, und die Andern

von Seite der Synode dazu tauglich befunden worden waren. Sie mussten jedoch sich verpflichten, wenigstens ein Jahr im Amte zu verbleiben und überdies für Wohlverhalten Bürgschaft stellen; ausländische Ordensleute wurden dagegen weder im Thal Veltlin noch in den beiden Grafschaften gelitten, weil sie meist den Samen der Zwietracht unter den beiden Confessionen ausstreuten und dem spanisch-österreichischen Hof ergebener waren als dem rhätischen Souverän, dem sie bei seinen italienischen Unterthanen stets böses Spiel bereiteten. Das Dekret gegen die „frömbden München“ datirte vom Jahr 1560 und wurde zum Oefteren, namentlich auch in den Jahren 1587, 1588 und 1589 etc. erneuert und verschärft.

85—88 (Cf. Note 81). Bläss (85) ist Blois, eine Stadt in der Loire, wo die für die Guisen verhängnissvolle Reichsversammlung abgehalten wurde. Der Herzog von Mayenne, nicht von Maine, war ein Sohn des Herzogs Franz von Guise, der 1567 infolge eines meuchelmörderischen Ueberfalls das Leben eingebüsst hatte und somit Bruder der beiden zu Blois ebenfalls ermordeten Guisen, Heinrich und Ludwig. Dieser Doppelmord von Blois hatte nicht nur die Empörung der Hauptstadt, sondern auch der streng guisistisch gesinnten Bevölkerung von ganz Frankreich zur Folge. Die Kunde davon steigerte den Hass der katholischen Kantone auf's Höchste und bewirkte die Abberufung ihrer Soldtruppen aus dem Dienst Heinrichs III. Dagegen eilten die navarresischgesinnten Reformirten aus der Eidgenossenschaft und in den rhätischen Bünden zahlreich herbei, als sie vernahmen, dass die beiden Heinriche, der III. von Valois und der IV. von Bourbon mit ver-

einten Kräften die Ligue zu bekriegen sich anschickten. In der Bezeichnung der bündnerischen Offiziere (85) stimmt der jüngere Chronist Sprecher, dem die ardüersche Chronik, weil damals nur im Manuscript vorhanden, schwerlich zu Gesicht gekommen ist, mit vorliegenden Angaben selbst in der Reihenfolge der Namen, mit einziger Uebergang des Hartmann von Hartmannis, überein. Da unser Chronist Zeitgenosse der Genannten gewesen ist und somit Selbstgehörtes und Erlebtes mittheilt, so hat er grösseren Anspruch auf Authenticität, und kann im gegebenen Fall zur Ergänzung Sprechers dienen.

(87). Der Parteikampf in Frankreich rief leider auch die Parteileidenschaft im Bündner- und Schweizerland wach. Die Politik hüllte sich wieder einmal in den Deckmantel der Religion; folgten die Evangelischen dem Ruf Heinrichs III. vornämlich wegen seiner Aussöhnung mit Heinrich von Navarra, dem Haupte der Hugenotten, so wollten die fünf katholischen Orte: Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern und Zug von der ketzerischen Coalition der fränkischen Monarchen nichts wissen und trafen ihre Rüstungen zum Sturze derselben im Dienste der Ligue und katholischen Rechtgläubigkeit. Während nun die Evangelischen wenigstens den Schein der Treue gegenüber ihrem königlichen Verbündeten, Heinrich III., retteten und für den legitimen Herrscher in Schranken traten, erschienen die fünf Orte des Treubruches schuldig, indem sie mit den Aufrührern gemeine Sache machten. Weil ihnen der Pass durch die evangelischen Orte versperrt wurde, so eilten sie über den Gotthard durch Piemont nach Frankreich, während die evangelischen Söldner durch Zerstörung der Festung Tho-

non und des stark verschanzten Klosters Ripaillj — Ripalia bei Arduser — auf sardinischem Gebiet die befreundete Stadt Genf gegen die Eroberungsgelüste des Herzogs von Savoyen in Schutz nahmen und dann über Neuenburg unter die Fahnen der beiden kriegführenden Könige eilten.

(88). Durch das blutige Treffen bei Luxeuil — Luzio — erzwangen sich die schweizerischen Hülfsstruppen ihren Zuzug zur königlichen Armee. — Der Mörder Heinrichs III. hiess bekanntlich Clement und war ein Dominikaner. Unser Chronist heisst ihn einen Jakobiner, weil er in einem Kloster seines Ordens in der Rue St. Jaques wohnte und mit seinen Conventualen diesen Namen trug. — Bei Dieppe am Kanal de la Manche in dem Bezirke der unteren Seine hatte Heinrich von Navarra ein festes Lager bezogen, aus dem die liguistischen Auführer ihn vergeblich zu verdrängen suchten. Die Behauptung von Dièppe hatte für König Heinrich nicht blos als Hafenstadt überhaupt, sondern auch als Landungsplatz für allfällige Zuzüge aus England eine hohe Bedeutung.

(89). Bollonie (Boulogne) am Pas de Calais; Stampis — Etampes. —

(86). Gleichzeitig mit den Thronstreitigkeiten in Frankreich fanden hartnäckige Zerwürfnisse, mit zum Theil blutigen Kämpfen zwischen dem Herzog Karl Emanuel von Savoyen, der Stadt Genf und der Republik Bern statt. Die savoysche Dynastie konnte den Verlust eines der werthvollsten Theile ihrer Besitzungen an Bern, die Vereitelung ihrer Anschläge auf Genf, die Einführung der Reform in jenen Gegenden — Genf, Waadt, Chablais, Faucigny — nicht vergessen und war unablässig bemüht, durch vor-

theilhafte Coalitionen, Waffengewalt und den altherkömmlichen Traditionen ihres Hauses getreu, mehr noch durch die trügerischen Künste der Diplomatie, durch Bestechung, Treubruch und Verrath das Verlorene wieder zu gewinnen. Der Vertrag von Chateau Cambresis (1559) hatte dem Herzog Emanuel Philibert, Dank den Bemühungen Spaniens, die Wiedererstattung des Stammlandes nach zwanzigjähriger Einverleibung mit Frankreich eingebracht und das Abkommniss von 1564 mit Bern sollte meist aus Rücksicht, gegenüber derselben Macht, die Abtretung der Eroberungen auf dem südlichen See- und Rhoneufer, nebst der Landschaft Gex, an den früheren Inhaber zur Folge haben. Damit war aber der Herrschsucht des Herzogs noch lange nicht genug gethan: Die Waadt stand ja noch immer unter bernerischer Botmässigkeit, und Genf war frei. Die Verhältnisse schienen seine Entwürfe namentlich infolge der kirchlichen und politischen Zerwürfnisse in Frankreich zu begünstigen: Der Bürgerkrieg brach daselbst aus, währte mit geringen Unterbrechungen vier Jahrzehnte und zerrüttete das Reich der Art, dass es im Innern aller Widerstandskraft gegenüber übermüthigen Parteiführern ermangete, in seiner Stellung nach Aussen vollends lahmgelegt und zum ohnmächtigen Spielball Spaniens, des römischen Stuhls und deren Trabanten herabgewürdigt wurde. Das savoysche Dynastenhaus wusste die trostlose Lage seines gefährlichen Gegners zum eigenen Vortheil bestens auszubenten. Es schlug sich auf Seite der heiligen Ligue, um im Fall der Noth ihrer Hülfe versichert zu sein, und schloss besonders wegen seiner Absichten auf Genf, den Herd der Ketzerei, ein Bündniss mit den fünf katholischen

Orten für sich und seinen Sohn Karl Emanuel (1578), wogegen Bern und Solothurn zum Schutz der Stadt Calvins im Jahr darauf mit Frankreich sich verbanden. Somit standen im Falle eines Krieges zwischen Savoyen und Genf, eidsgenössische Orte im Bunde gegen einander, als Herzog Philibert unerwartet (1580) mit Tod abging und sein Sohn Karl ihm in der Regierung folgte.

Der Bürger- und Religionskrieg in Frankreich that sich immer mehr als Thronkrieg kund, wurde mit wachsender Leidenschaft geführt und lenkte die Waffen der Hadernden vom Lemman und der Rohne ab und auf einen andern Kampfplatz hin. Als dann die heilige Ligue es bis zur höchsten Machtentfaltung in Frankreich gebracht hatte, der Sturz Heinrichs III. vom Thron und die Ausschliessung seines Schwagers von der Nachfolge zweifellos erschienen, sah Karl Emanuel die Sachlage für die gewaltsame Ausdehnung seiner Herrschaft über die Rhone und das nördliche Gestade des Lemman in die Aaregegenden hinein als günstig an und fasste den Entschluss, das Unternehmen durch ein Verbrechen einzuleiten. Er hatte vergeblich an den Genferräthen die Künste der Bestechung und Intrigue versucht, erlangte aber dadurch bei dem waadtländer Adel, der gern das verhasste Bernerregiment mit der Herrschaft Savoyens vertauscht hätte, und nicht weniger auch bei einigen entarteten Bernerpatriciern selbst, einen besseren Erfolg. Lausanne sollte im Einverständniss mit dem Bürgermeister Isnard d'Aux und einigen Gesinnungsgenossen, durch nächtlichen Ueberfall und Ermordung der Freunde Berns in der Nacht vom 11. auf den 12. Dez. 1588 genommen werden. Ein Sturm, der die Ueberfahrt der savoyschen

Meuchler verzögerte und die unbedachte Mittheilung des verbrecherischen Vorhabens durch d'Aux an einen edlergesinnten Neffen als es der Oheim war, hatte die zeitige Entdeckung der Verschwörung, die Flucht des Bürgermeisters und einiger Mitschuldigen, die Hinrichtung der Andern und die Rettung der Stadt zur Folge. Die Bernerregierung gibt dem Druck der öffentlichen Meinung nach und erklärt gleich darauf mit Heinrich IV. Savoyen den Krieg, der aber nach der Eroberung der Landschaft Gex nebst einem Theil von Chablais und dem Abzug der französischen Truppen, von Bern allein im Bunde mit Genf geführt werden sollte.

Es gab in Bern eine entschieden kriegerischgesinnte Partei, die Erlach und Mülinen an ihrer Spitze, die den Kampf bis zur Lahmlegung des Gegners fortgesetzt, Genf gegen die Nachstellungen desselben sichergestellt und damit dem Verbündeten Treue und Eid gehalten wissen wollte. Der Oberbefehlshaber der Bernertruppen und zugleich auch das einflussreichste Mitglied der Regierung, Wattenwyl, hatte sich aber mit Gleichgesinnten ins savoysche Interesse ziehen lassen und war entschlossen, mit der Behauptung der Waadt sich zu begnügen, Genf den Eroberungsgelüsten Karl Emanuels zu opfern, zwang die Bernertruppen zur Unthätigkeit, während die Genfer und Waadtländer gegen die Uebermacht heldenmüthig fochten, und schloss mit dem Herzog zu Nyon einen Friedens- und Bundesvertrag ab. Infolge desselben sollte Genf im Kriegsfall gegenüber Savoyen schutzlos gelassen, letzteres nach einem Geheimartikel in Geltendmachung seiner herrschsüchtigen Ansprüche von der Republik an der Aare unterstützt und in Betreff der Grenzen

seines Gebietes der Friede von 1564 bestätigt, somit auf die Landschaft Gex, Thonon, Chablais zu Gunsten Karl Emanuels Verzicht geleistet werden. Der Friedensschluss zu Nyon sollte trotz der Abmahnungen Zürichs und der anderen evangelischen Städte und Frankreichs, nicht bloss von der Regierung gutgeheissen, sondern auch von Seite des grossen Rathes angenommen werden. Der vielfach laut gewordene Unwille des In- und Auslandes überhaupt und des besseren Theiles der Bernerbevölkerung im Besondern hatte schon im Januar des folgenden Jahres (1590) die Aufhebung der Nyoner Machenschaft zur Folge. Die Genfer hatten den reichlichen Geldspenden, welche aus England, Holland, Deutschland, Ungarn für die gepriesene Stadt Calvins einliefen und ihrer ökonomischen Erschöpfung abhalfen, dem Heldensinn ihrer waffenfähigen Mannschaft und der mit Festigkeit und Aufopferung verbundenen Klugheit ihrer Magistrate, und nicht zum Wenigsten auch dem Wohlwollen Heinrichs IV., der sich zu ihrem Schutzherrn aufwarf und sie mit Truppen und wackern Führern versah, die Wahrung ihrer Selbständigkeit zu verdanken.

Höchst bezeichnend für den Erfolg der von savoyscher Seite an den Akatholiken in Chablais getriebenen Mission ist die Mittheilung eines katholischen Historikers Daguet: *Histoire de la nation suisse*, deutsch bearbeitet von Aebi, p. 89: Franz von Sales, ein, wie mit Recht gerühmt wird, durch Bildung, Beredsamkeit, Liebe, Mildthätigkeit gleich ausgezeichneter Mann, brachte es durch die anhaltende Arbeit von neun Monaten nicht höher als auf ebenso viele Bekehrungen: Neun Personen liessen sich durch ihn, dessen humaner Christensinn die Anwendung von Zwangsmassregeln

verschmähte, zum Abfall von ihrem protestantischen Glauben bestimmen. Ungleich folgenreicher als der seinige erwies sich aber der bekannte Eifer der Kapuziner und Jesuiten, welche bald einen Theil der Provinz zum Uebertritt beredeten, worauf endlich der Herzog durch Drohungen und Schreckmittel der Hyder der Ketzerei vollends den Kopf zertrat und damit dem Werk römischer Seelenrettung die Krone aufsetzte.

Jahrgang 1590. — 90. Wir schicken hier aus den nur dürftig skizzirten und deshalb sehr lückenhaften Protokollen ein paar Bemerkungen zur Ergänzung der Darstellung unseres Chronisten voraus:

a. In der bundestägigen Sitzung vom 3. Februar wurde unter Androhung unnachsichtlicher Strafe gegen Hinlässige die Verordnung getroffen, dass Jeder, der ein Vermögen von 1000 Gulden besass, sich mit einem Harnisch zu versehen habe.

b. Erfährt man aus den Verhandlungen der Gotteshausboten, dass Bergüner, welche „der Murmelthieren halber“ — doch wohl wegen Nachgraben zur Zeit ihres Winterschlafes, und somit ein thatsächlicher Beweis, dass das Graben nach Murmelthieren verboten war — zu Davos gebusst worden waren, bei dem Landammann und Gericht daselbst durch Vermittlung des Gotteshauses um Erlass der Strafe einkamen.

c. Des Fürsten „gelt“ — (Jahrgeld vom Hause Oesterreich) betrug bekanntlich Gulden 600 „tütsche Werig“, wovon nach Abzug der Auslagen, für den Bezug desselben, auf jeden Bund 182 und auf jedes Gotteshausgericht 17 Gulden fielen. —

d. Auf einer Congresssitzung — die drei Häupter mit Zuzug von vier Mann aus jedem Bunde — vom 30. Dezember wurde auf ergangenes Ansuchen von Schwyz und Glarus die Bereitwilligkeit ausgesprochen, nach bestem Vermögen zu verhüten, dass Korn aus der Schweiz durch Bünden, so lange die Theurung andauerte, ausgeführt werde. Dagegen erhielt die Stadt Bergamo für den auf schwäbischen Märkten gemachten Ankauf von 500 Saum Getreide offenen Pass.

91. Ueberfall und Festnahme von fremden Reisenden und Aufenthalt, besonders protestantischen Bekenntnisses in Italien gehörten in jener Zeit so ziemlich zu den immer wiederkehrenden Tagesneuigkeiten. Es war hierbei aus naheliegenden Gründen namentlich auch auf reiche Handelsleute abgesehen. Glaubenshass und Habgier boten meist einander die Hand, um Unschuldige zu verderben. Das Haus Savoyen hatte den Bünden gegenüber einen besondern Grund zur Gehässigkeit, weil sie den Bernern und Genfern zur Vereitelung seiner Eroberungsgelüste Hand boten. Somit funktionirten fürstliche Räuber und die Schergen der Inquisition als hohe Priester der alleinseligmachenden Rechtgläubigkeit.

92. Durch diese werthvolle Angabe eines Zeitgenossen wird die Mittheilung des Kirchenhistorikers Rosius a Porta: *Historia Reformat. Eccles. Raetic.* (lib. I. p. 640 und nicht wie das Register fälschlich lib II. p. 540 angibt), dass die Reformation gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts eingeführt worden sei, näher bestimmt. Nach a Porta an derselben Stelle hatte sich Joh. Jak. Paul Caspar, ein Bürger daselbst (Filisur), um die Umgestaltung der

kirchlichen Verhältnisse seiner Heimathgemeinde grosse Verdienste erworben. Als die ersten evangelischen Prediger zu Filisur werden Anton Jenatsch, Luzius und Jakob Papa bezeichnet. Der erste und nächste Anstoss zur Reform in dieser Gemeinde ist ohne Zweifel von der Mutterkirche zu Bergün ausgegangen und somit auf Campell, den Reformator von Bergün zurückzuführen. — Ueber die Unterhandlungen in Betreff eines Bündnisses mit Venedig kommt unter dem 5. Februar über eine Sitzung „von gemein Gottshus“ die Mittheilung vor, dass Oberhalbstein, vier Dörfer und Puschlav sich für Annahme erklärten; Avers, Stalla, Remüs, Schuls, Bergell, Zuz und Obervatz den Entscheid dem Gutfinden ihrer Abgeordneten anheimstellten; Chur, Domleschg, Bergün, Zernetz, Münsterthal und Unterkalven eine Verbesserung der Artikel, d. h. günstigere Bedingungen verlangten. Diese wurden dann auch von Venedig angeboten und auf Anordnung des Bundestages auf die Gemeinden zur Einvernahme ihrer Willensäusserungen auf Ende März ausgeschrieben. Ueber das Ergebniss der Volksabstimmung finden sich in den Protokollen dieses Jahres keine weiteren Angaben. Die erste Militärkapitulation der Venetianer mit den rhätischen Bünden kam bekanntlich erst im Jahr 1603 zu Stande, wogegen freundschaftliche Beziehungen zwischen beiden Republiken bis in die ersten Dezennien des sechzehnten Jahrhunderts hinaufreichen.

93. Das letzte Opfer, welches die Hexenjustiz, als abenteuerlichster aller Prozesse, in den rhätischen Bünden forderte, starb im Jahr 1680 zu Puschlav den Feuertod. An Klagen der Art hat es freilich auch später nicht ge-

fehlt, wogegen die Scheiterhaufen auf immer erloschen. Die Beschuldigung der Hexerei wurde vor einigen Jahrzehnten von dem Gericht eines abgelegenen Thales, als Ausgeburt mittelalterlichen Aberglaubens für unaufheblich, die Verklagte selbstverständlich ohne alle Untersuchung für unschuldig erklärt und der Kläger ohne gerichtliche Bestrafung als unzurechnungsfähiger Einfaltspinsel dem Spott der geläuterten öffentlichen Meinung preisgegeben.

94. Die Erneuerung des Bundesschwures zwischen den sieben Orten einer, dem Gotteshaus und oberen Bunde anderseits hatte im Januar 1590 stattgefunden und wurde im Februar gleichen Jahres von eidgenössischer Seite geleistet. Zur Abnahme desselben gingen aus den beiden Bünden Bürgermeister Bavier, Land. Schukan und Albert Baselgia nach Baden ab. Die Unterhandlungen wegen Aufnahme der zehn Gerichte in den Bund mit den sieben eidgenössischen Ständen zerschlugen sich an den masslosen konfessionellen Zumuthungen, welche die fünf Orte daran knüpften.

95. Die Mittheilung der Kriegereignisse dieses Jahres stimmt mit den Darstellungen der bessern Autoren überein und zeigt, dass der Verfasser mit der Zeitgeschichte der grossen Nachbarstaaten wohl vertraut war. Das lebhaft detailirte Colorit seiner Erzählung scheint auf mündlichen Aussagen zu beruhen, welche der fleissige Sammler von heimgekehrten Bundessoldaten vernahm und zu seiner chronistischen Darstellung benutzte. Die für Heinrich IV. siegreiche Schlacht bei Ivri wird gewöhnlich vom 14. März 1590 datirt.

Jahrgang 1591. — 96. Wir heben aus den Pro-

tokollen dieses Jahres einige Thatsachen hervor, welche sowohl zur Beurtheilung der damaligen Zeitumstände als für die Stellung gemeiner Lande gegenüber den italienischen Vogteien bemerkenswerth erscheinen:

a. Erhalten die Angaben Ardüfers über Witterung und Stand der Ernte, namentlich mit Bezugnahme auf Italien, in der Verordnung des rhätischen Congresses vom 4. Oktober ihre volle Bestätigung, wonach Como und Mailand, wo grosse Hungersnoth herrschte, die Erlaubniss erhielten, deutsches Korn, das aber nicht auf den Märkten von Zürich, Lindau, Ueberlingen aufgekauft werden durfte, ungehindert durch Bünden zu führen, wobei man sich der Voraussetzung ähnlicher Begünstigung in Zeiten der Noth von italienischer Seite hingab.

b. Traten die Bünde in Unterhandlung mit Zürich, Schwyz und Glarus wegen Oeffnung des Passes über den See — Zürcher und Walensee — für Kornfuhr gegen das Versprechen, vom Veltlin aus Wein und Viktualien verabfolgen zu lassen.

c. Es musste der rhätischen Regierung im Interesse der ökonomischen Wohlfahrt der Bevölkerung in den italienischen Vogteien und wohl auch nicht weniger zur Verhinderung der Schmälerung der Steuerkraft daran liegen, dass das Vermögen im Lande bleibe. Aus diesem Grunde entnehmen wir einem Landesprotokoll vom 5. Februar dieses Jahres eine Verordnung, die von ziemlich patriarchalischer Bevormundung der italienischen Unterthanen von Seite des bündnerischen Souveräns zeugt. Hiernach war, in Ermangelung von Söhnen, die Vermählung der ältesten Tochter, welche in diesem Falle in die Rechte des Erstgeborenen

eintrat, mit einem Ausländer untersagt. Nun aber war jenes Dekret in der Grafschaft Clefen und der Podestaterie Plurs nicht publizirt worden. Deshalb wurde „den herrn Franken“, Kaufleuten von Plurs und Clefen, auf gestelltes Ansuchen in einem besondern Fall zur Verheirathung der ältesten Tochter ausser dem Heimathland die Erlaubniss ertheilt mit Vorbehalt einer gutfindenden Abzugsgebühr und der Bekanntmachung der betreffenden amtlichen Verfügung zur Nachachtung auch in jenen beiden herrschaftlichen Gebieten.

In der bundestägigen Sitzung vom 27. November wurde sodann berührte Schlussnahme dahin erweitert und näher festgestellt, dass Töchter, deren Aussteuer nicht mehr als 500 Kronen und darunter betrug, „onbegrüetz gmeine 3 pünth ussert lands“ vermählt werden durften; wogegen, „was merere Dott wertd,“ somit Töchter mit höherer Aussteuer „nit onbegrüetz — ohne Erlaubniss — „wüssen und willen gmeyner pündt uss den landen“ heirathen durften.

d. Dagegen liess sich der Bundestag — Protokoll vom 27. März — daran gelegen sein, für eine gerechte Verwaltung der Herrschaften zu sorgen und die Amtleute vor Druck und Unbill zu warnen, „dass sj bj irem bestellbrief verblibent und nit witter schrittend; es seigj nur ir lob und eer und gebe solches bj uns dester minder clag.“ Dennoch mussten die Tagherren oft daran erinnern, „das klegten ussgon,“ wonach die Amtleute „neuvers, denn ir bestellbrief ufwystr, an die Hand nehmen“ somit ihre Befugnisse überschritten, und ihnen ans Herz legen: „sy mögen selbst betrachten, Was gschreis Sj den gmeynden bringen wurden und solches

innen zu verweisen were.“ Veranlassung zu dieser landesväterlichen Zurechtweisung gaben die vom Terzier zu Tirano gegen „die Amtlüthen“ im Veltlin erhobenen Klagen.

e. Als kulturhistorisch bezeichnend mag die Mittheilung hier Platz greifen, dass Hannibal Pergola zu Tirano mit dem Plan umging „seine habe“ zu verkaufen, um sowohl einigen Edelleuten als rhätischen Beamten auf's Leben zu gehen, weshalb dem Podestat daselbst die Weisung ertheilt wurde, die Bedrohten durch eine Grida — öffentliche Bekanntmachung — zu warnen, den Pergola wegen ausgestossener Drohworte nach Verdienen zu strafen, auf seine Güter Sequester zu legen und den Frevler zu einer Caution von 2000 Kronen aufzufordern „damit, so er etwas leids zufügt, solche trostig oder sein gutt vorhanden seigj.“

f. Wurde den 26. November von dem Bundestag der Beschluss gefasst, „dem tütschen schuolmeister in der nügen schuol“ zu Chur von Seite jedes Bundes 24 Kronen zu „vereeren und imme ouch uf jeden buoben ein gulden schuolgelt zuo steygern.“

97. Bei der steigenden Schärfe des Gegensatzes zwischen beiden Konfessionen und dem wohlbegründeten Widerwillen gegen die Ausübung monarchischer Herrscherrechte von Seite einer republikanischen Regierung; bei der steten Aufwiegelung von Aussen und dem kirchlichen und politischen Hass im Schoosse der Unterthanen selbst, erscheint die Thatsache zeitweiliger Angriffe auf das rhätische Regiment in den italienischen Vogteien sehr erklärlich. In kurzer Zeit fanden zwei Versuche zur Losreissung derselben von den drei gemeinen Landen statt. Die handelnden

Personen waren beide Male Ausländer. Das erste Attentat auf die bündnerischen Vogteien fiel ins Jahr 1585, und 1591 das andere. Die intellektuellen Urheber des ersten Unternehmens waren Allem nach der Cardinal Borromeo und der Gouverneur, Herzog von Terranuova. Es lag in der Absicht derselben, die katholische Kirche zur alleinherrschenden in den Vogteien zu erheben und die Häresie zu unterdrücken, um dadurch zugleich das Thal Veltlin und die beiden Grafschaften unter spanische und päpstliche Botmässigkeit zu bringen. Eingetretene Abweichung der Ansichten in Betreff der Ausführung des Planes hatte den Verschub des Unternehmens, das der Erzbischof von Mailand nicht erlebte, zur Folge. Ein ökonomisch zerrütteter mailändischer Kaufmann, Rinaldo Tettone und seine Gesinnungsgenossen Ambrogio Rubiata und Carlo Balcone legten Hand ans Werk und sammelten jeder Unthat fähige Banden zum Ueberfall des Veltlins um sich, wobei ihnen doch wohl Raub und Beute als nächster Zweck des kriegerischen Beginns vorschweben mochten. Unvorsichtige Mittheilung über das Vorhaben an Tomaso Moroni, der das Unternehmen verrieth, unerwartete Verfolgung angesehener Veltliner diesseits und jenseits der Berge, die Besetzung der Grenzen gegen die Lombardei mit rhätischen Truppen, und Abordnung einer aus Bündnern und Eidgenossen bestehenden Gesandtschaft an den Statthalter mit der Aufforderung, über die feindlichen Umtriebe gegen die rhätischen Vogteien auf mailändischem Gebiet Erkundigung einzuziehen, hatten die Desavouirung des Unternehmens von Seite des Gouverneurs in Mailand, die Einziehung und Hinrichtung

der Meuterer und damit die Vereitelung des verbrecherischen Planes zur Folge.

Sechs Jahre später erfolgte die Wiederaufnahme des gleichen Vorhabens von Seite eines blutbefleckten italienischen Edelmannes, dessen Ardüser, ohne seinen Namen zu nennen, an unserer Stelle gedenkt. Er hatte seinen Neffen ermordet, um ihn zu beerben und war von den Venetianern aus seiner Vaterstadt Brescia, die zur Republik gehörte, verbannt worden und bot sein Schwert doch wohl zur Sühne seines Verbrechens, zur Ausrottung der Ketzerei in den Vogteien und zur Losreissung derselben von gemeinen Landen an. Die Entdeckung des Hochverraths bereitete dem Grafen Simone Gambara, so hiess er, den Tod durch Henkershand, den 20. September 1591. — Cf. Romegialli Vol. II p. 112—114. Sprechers Chronik. Buch 5 p. 219. folg., Quadrio Dissert. III p. 64 folg.

In den Protokollen dieses Jahrganges liegen in Betreff des Grafen Gambara folgende Data vor: Er hatte sich in der Verbannung auch in Puschlav aufgehalten und des Schutzes der Gemeinde genossen. Der Vorstand wurde nun vom Julicongress aufgefordert „den Grafen de Gambara angentz — sofort — abzuschaffen,“ widrigenfalls man sie „nit mer in Räthen und thäten gmeyner pündt bj unss wonen noch ouch kain gnuss, so innen von gmeynen landen zuston möchte, eruolgen — verabfolgen — lassen“ würde. Der vornehme Frevler scheint auch im Veltlin seine Gönner gehabt zu haben, die das Einschreiten gegen ihn verzögerten, weshalb der Congress vom 2. September den Beschluss fasste, ein gehöriges Gerichtsverfahren gegen ihn einzuleiten, Abgeordnete sämmtlicher Bünde nach

Samaden „riten“ zu lassen, um nähere Erkundigungen über Lässigkeit der Amtleute im Veltlin gegenüber den Banditten einzuziehen und pflichtvergessene Beamten aufs strengste abzustrafen.

Jahrgang 1592. — 98. Aus den Landesprotokollen dieses Jahres heben wir folgende Angaben zur Ergänzung der Ardüerschen Darstellung hervor:

a. Erhielt „der Commissari“ — oberster Beamte — von Clefen von Seite gemeiner Bünde, laut Schlussnahme vom 3. Februar die Weisung, Geistliche „beliebiger Religion,“ welche die Taufe ausser der Kirche verweigerten, abzustrafen, da mehrere Kinder deshalb ungetauft mit Tod abgegangen waren.

b. Von der Kargheit der rhätischen Behörden auf der einen und der Genügsamkeit bündnerischer Pädagogen auf der andern Seite genügt die Thatsache, dass dem „tüt-schen schuolmeister“ zu Chur — Hauptlehrer an der von Sondrio nach der Hauptstadt versetzten „newen“ — neuen — Anstalt — infolge eines beitätigen Beschlusses vom 5. Februar von jedem Bund 3 Kronen, somit im Ganzen vierzehn und $\frac{2}{3}$ Gulden „verueret (!)“ — geschenkt — werden.

c. Von einer mit dem Geiste der Sparsamkeit gepaarten aristokratischen Anwandlung der bündnerischen Landesväter jener Zeit zeugt sodann der in derselben beitätigen Sitzung, selbstverständlich „uff gfallen der gmeynen,“ gefasste Beschluss der hohen Landesbehörde, den Bundestag sammt Martinibetag fallen zu lassen und sich mit dem Paulibetag zu begnügen, mit dem Beifügen, „wann man zusammen kombt, das gmeyne 3 pündten sachen voruf geförderet und gmeines gottshus und jedes punds

selbssachen ingstellt werdendt, biss letst.“ Nach einer Erfahrung, welche in den rhätischen Bünden häufig wiederkehrte, zeigte sich auch hier, dass das Volk in Landessachen nicht blos liberaler, sondern auch weitsichtiger sich erwies als seine Staatsmänner. Es wollte von einem dreiköpfigen Areopag als oberstes Landesdikasterium nichts wissen und drang durch sein „Mehren“ auf Einberufung des Bundestages im November desselben Jahres.

Diese Thatsache findet namentlich in der Erwägung ihre Erklärung, dass die mit jedem Jahr häufig wiederholten Abstimmungen über öffentliche Interessen der mannigfaltigsten Art für den stimmfähigen Theil der Bevölkerung an sich schon eine Schule der Staatsweisheit wurden und denselben durch die allgemeine Diskussion über die Vorlagen der Landesbehörden eine Reife des Urtheils zu eigen machten, die man in den engen Kreisen der Volksrepräsentanten, wo der Parteigeist und kleinliche persönliche Bestrebungen nur zu oft den politischen Horizont trüben, vergebens sucht. Der bekannte Spruch von der Stimme des Volkes beruht somit in der demokratischen Republik auf politischer Praxis und erscheint keineswegs als blose Hyperbel der Schmeichelei gegenüber dem höchsten Souverän.

d. Das „gschütz der 3 pündt“ befand sich in des Hrn. Baptista von Salis „huss“ (!).

e. Diese Sitzung des Beitags währte fünf Tage und trug jedem Mitglied „für sein zerj — Zehrung — Müey und Arbeyt,“ im Ganzen 10 Kronen ein.

f. Dem Protokoll vom 30. April „vor den höpteren“ entnimmt man, dass Graf Gambara vor dem „Amthuss“

hingerichtet und in der „kilchen in einer begrebniss der edellüten“ bestattet worden war, somit „nit an Orten, alda solche personen gefüert und beerdiget werdendt.“ Venedig hatte seine Auslieferung verlangt und die Freunde des Hingerichteten stiessen Drohungen aus. Bündnerischerseits suchte man den Zorn der grossen Herren zu mildern und bat die Republik an der Adria, dafür zu sorgen, dass weder den Amtleuten im Veltlin noch Land und Volk deshalb ein Leid zugefügt werde.

g. An die heitere Ordnung, welche damals in Archivangelegenheiten stattfand und sich als eher bedenkliches Erbe der Väter, zum Theil wenigstens, bis in die Gegenwart herein erhalten hat, mag folgende Thatsache erinnern: Der spanische Gouverneur von Mailand hatte zu Gravedona am Comersee eine Festung aufführen und dieselbe mit Geschütz und Mannschaft versehen lassen, gab aber den Neubau für ein Lustschloss aus. Man dringt auf Beseitigung der Festung und des Geschützes und auf Entfernung der „knecht“ — der Besatzung — mit Berufung auf das Capitulat, „damit nit witter zuo schaffen darus entspringe.“

Die betreffende Vertragsurkunde fand sich aber Allem nach in den Sammlungen der Landesschriften in den drei Vororten — Chur, Ilanz und Davos — nicht mehr vor, weshalb die „höpter“ sich veranlasst sahen, den Bischof von Chur zu ersuchen „in iro gnaden Silbergewölz zuo suochen, ob er die Verträg zwischen uns und dem herzogthumbt Mayland funde, das er uns fürderlich zuoschicken wölle.“

h. Die sogenannten Banditten und Landstreicher ge-

fährdeten die öffentliche Sicherheit und machten den Behörden viel zu schaffen. Bünden scheint an dieser Art unliebsamer Gäste sein gut Theil gehabt und davon zeitweilig an seine liebwerthesten bundesgenössischen Nachbarn von seinem Ueberfluss in weitherziger Weise abgegeben zu haben, weshalb die zwölf Orte — ohne Bern — sich im Frühling dieses Jahres bei den rhätischen Bundeshäuptern darüber beschwerten. Diese entschuldigten sich durch Hinweisung auf sehr strenge Gesetze und gewissenhafte Ueberwachung in dieser Richtung mit der Betheuerung, dass sie nichts der Art — keine Landstreicher (!) hätten entdecken können. Sie ersuchten indesss die zwölf Orte, durch eine Zuschrift vom 30. März, „mit iren Amtluten die Ordnung zu stellen, das, wan sy auf Jagen syndt (!) — es wurden bekanntlich von Zeit zu Zeit auf Vagabunden von staatswegen förmliche Jagdten angestellt — sy uns wissen lassend, als wir glicher gestalt gegen Jnnen — ihnen — ouch wüssen wöllend lassen.“ In dieselbe Kategorie gehört eine, den 26. September von den Häuptern erlassene Aufforderung an die Gemeinden: „Das man das unnütz Volchy der zegineren (Zigeuner) allenthalben abschaffen wölle.“

i. Erfreulicher klingt die Mittheilung, dass den „Studenten von portta und Ruvinella“ von Seite der Häupter ein „Fürdernus — eine Empfehlung — des Collegiums halb an Churfürsten — Fried. IV. — zuo Heidelberg vergont“ wurde. —

99. Es handelt sich hier um ein n zwischen Oesterreich einer und den drei Bünden andererseits in den rhätischen Staatsprotokollen, in andern Landesschriften und bei den bündnerischen Chronisten immer wiederkehrenden

Span, der in Markanständen und streitigen Ansprüchen auf Wälder, Weiden und Alpen, auf Mauthstätten, Bergwerke und Ausübung der Gerichtsbarkeit im Münsterthal und Unterengadin seine äussere Veranlassung fand, gegen ein paar Jahrhunderte Stoff zu Hader und steigender Erbitterung darbot, eine lange Reihe diplomatischer Unterhandlungen und darauf begründeter Verträge, welche indess stetsfort ausser Acht gesetzt wurden, hervorrief, im Schwaben- und dreissigjährigen Krieg zu blutigen Auftritten führte und in der Ablösung der österreichischen Herrscherrechte in gemeinen Landen um die Mitte des 17. Jahrhunderts seinen Abschluss fand.

Diese langwierigen Zerwürfnisse gingen auf Habsburgischer Seite aus strategischen, dynastischen und kirchlichen Motiven hervor und führten im Jahr 1649 zur gewaltsamen Losreissung Unterkalvens aus dem Staatsverbande mit der bündnerischen Republik, hatten im dritten Jahrzehnt desselben Jahrhunderts eine dreimalige, mit allen Gräueln des Krieges gepaarte Invasion mit der zeitweiligen Unterdrückung der politischen und kirchlichen Freiheit eines grossen Theiles von Bünden zur Folge und schlossen, wegen einer für Letzteres glücklichen Verkettung der Dinge, mit dem für das Haus Habsburg unrühmlichen Ergebniss einer pekuniären Abfindung. Eine auf Quellenstudien beruhende Darstellung der ehemaligen herrschaftlichen Rechte und Ansprüche des habsburgischen Erzhauses in der rhätischen Eidgenossenschaft dürften einen wesentlichen Beitrag zur Bündnergeschichte liefern.

100. Das Bisthum Strassburg greift weit in das Zeitalter der Merovinger hinauf, gehört mithin zu den ältesten

im Abendlande und hat sich der werkhätigen Gunst mehrerer deutschen Kaiser zu erfreuen gehabt. Die Geschichte dieses Stiftes hat einen im Ganzen ruhigen Verlauf genommen, der aber namentlich infolge der Reformation sich jeweilig stürmisch gestalten sollte. Der Kampf der römischen Kirche und ihrer mittelalterlichen Traditionen mit den Bedürfnissen und evangelischen Ideen der neuern Zeit fiel auch im Elsass meist zu ihren Ungunsten aus. Die Reform gewann im Bisthum Strassburg im Laufe der Zwanzigerjahre des sechzehnten Jahrhunderts die Oberhand; der Bischof verliess seine Residenz und siedelte nach Elsass-Zabern über und sein Domkapitel zog sich nach Moltisheim — Moltisheim — zurück; die Münsterkirche in Strassburg musste den Evangelischen abgetreten werden und die lutherischen Capitularen bezogen den sogenannten Brüderhof daselbst.

Nach dem den 2. Mai dieses Jahres — 1592 — erfolgten Tode des Prälaten Manderscheid trübte eine zwispältige Bischofswahl den Frieden beider Confessionen in der Strassburgerdiöcese. Die protestantischen Capitularen luden die in Zabern versammelten katholischen Canonici zur Neuwahl in die Hauptstadt ein, erfuhren aber ablehnenden Bescheid und riefen im Einverständniss mit dem Rath den Markgrafen Joh. Georg von Brandenburg-Jägerndorf an die Spitze des Bisthums, wogegen die Widerpart unter Anrufung kaiserlicher Vermittlung den Cardinal von Lothringen, damaliger Bischof von Metz, mit der gleichen Würde für Strassburg betraute. Kaiser Rudolf II. übertrug dem Erzherzog Ferdinand von Oesterreich die provisorische Verwaltung des Bisthums, erwies der katho-

lischen Partei seine Gunst und mahnte den Magistrat von Strassburg von aller Unterstützung der Evangelischen ab. Jeder der beiden Bischöfe drang bei den Diöcesanen auf Anerkennung seiner Wahl und drohte, die Widerspenstigen durch Gewalt zum Gehorsam bringen zu wollen. Der Strassburgerrath hielt sich auf kriegerische Zusammenstösse gefasst, suchte bei Bern und Zürich bewaffnete Hülfe nach und erlangte den Zuzug von dreitausend Mann.

Diese Hülfeleistung hatten die Strassburger einem Bündniss zu verdanken, welches den 13. Mai 1588 zu dem Zweck wechselseitigen Schutzes und Schirmes zwischen den drei Städten zu Stande gekommen war. Die Abgeordneten der Höfe Wien und Madrid nach der Schweiz, welche leichtbegreiflich gemeinsame konfessionelle und dynastische Interessen verfolgten, und eine aus Delegirten beider Grossmächte und der eidgenössischen Tagsatzung bestehende Gesandtschaft an die Strassburger vermochten weder den versprochenen Auszug der Berner- und Zürichertruppen zu Gunsten ihrer evangelischen Verbündeten zu verhindern, noch dem Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen Carl von Lothringen und dem Markgrafen Johann Georg von Brandenburg vorzubeugen. So entbrannte der Kampf bereits anfangs Juni 1592, wurde mit wechselndem Waffenglück bis gegen Ende des Jahres fortgeführt und hatte im Februar 1593 die Aufstellung eines mit sechs Fürsten von Seite des Kaisers besetzten Collegiums zu gütlichem oder rechtlichem Austrag der Streitsache zur Folge.

Mit dem Entscheid hatte es aber um so weniger Eile, als die provisorische Verwaltung des Bisthums in

österreichischen Händen sich befand; die schiedsrichterlichen Verhandlungen zogen sich dann auch in die Länge und endeten erst im Jahr 1604 mit Verzichtleistung des Markgrafen Georg von Brandenburg gegen klingendes Entgelt auf seine Ansprüche und mit der Anerkennung seines Gegners als geistliches Haupt des Strassburger Bisthums.

Jahrgang 1593. — 101. Der Krieg zwischen Genf und Savoyen, von Frankreich angefacht und absichtlich unterhalten, dagegen von dem Herzog Karl Emanuel, der dadurch an einer wirksamen Unterstützung der Ligue vielfach gehindert wurde, gegen seinen Willen geführt, bedeckte die wackeren Republikaner am Lemán mit Heldenruhm und brachte ihnen namhafte Erfolge. Seit dem Vertrag von Nyon pflichtwidrig von Bern im Stiche gelassen, dagegen von Heinrich IV. mit wackeren Führern, Loubigni, Sanci Guitri und Truppen unterstützt und in ihrer Geldnoth von ihren Glaubensgenossen in England, Holland, Frankreich und Deutschland, welche die Stadt Calvins noch immer als die Metropole des Protestantismus verehrten, mit bedeutenden Beiträgen bedacht, brachen die Kinder Genfs mehrere savoysche Burgen, welche ringsum ihr Gebiet bedrohten; sie nahmen Versoix, zerstörten die Festungswerke und stellten den freien Verkehr mit der Waadt wieder her; besetzten die Landschaft Gex und ertrotzten in diesem Jahre einen Waffenstillstand, den der Herzog, den Traditionen seines Hauses gemäss, unter Wahrnehmung seines Vortheils mit dem Gewissen eines Wegelagerers unbedenklich zu öfteren Malen ausser Acht setzte. Cf. Ardüers Chronik p. 129.

Der Hass gegen die ketzerische Republik liess den

Herzog an Gesinnungsgenossen unter seinen Fahnen keinen Mangel leiden. Der rhätische Bundestag bewahrte den Genfern sein Wohlwollen und fasste den Beschluss (Cf. Protokoll vom 19. Januar): „von wegen den kriegslütten, so dem Herzog von Savoi zuozüchent, es seigent zuo Ross oder Fuoss, soll man durch unser Landt den pass nitt lassen.“

Bekanntlich hatten die Evangelischen der Stadt Locarno infolge eines Tagsatzungsbeschlusses auf Betrieb der katholischen Orte gegen den Frühling des Jahres 1555 Haus und Herd verlassen und auswandern müssen und wohl hauptsächlich durch Vermittlung Bullingers, in Zürich eine zweite Heimath nebst einer geeigneten Umgebung zu einer für sie selbst und ihre neuen Mitbürger erfolgreichen industriellen und anderweitigen Thätigkeit gefunden. Mit Bezugnahme darauf erhielt der Rath von Zürich nach einem Beschluss vom 9. Juni von seinen Eidgenossen im Gotteshaus und im oberen Bund: „von wegen der Logarneren zuo Zürich, so daselbst zu Burgern angenommen,“ die Zusicherung, „das wir sy halten wöllendt wie andere Eidgenossen ouch.“

Bezeichnend ist sodann eine Verordnung des Gotteshauses d. d. 12. Juni in Betreff des katholischen Clerus: „Wegen des Herren Bischofs den priesteren halb ist gordinirt, das kain gmeindt ein priester annemi, er seigj denn vom Bischof examinirt, ob er tugentlich — tauglich — oder nit, das, so er In nit für tugentlich erkhent, ein gmeindt Inne ouch nit annemmj.“

Man erfährt im Weiteren aus demselben Juniprotokoll, dass der Bundestag zeitweilig auch als Consistorial-

gericht sich konstituirte und den 22. gleichen Monats eine bereits vollzogene Ehescheidung bestätigte und eine andere Ehe infolge ergangener Klage auf Scheidung, auflöste.

„Uff des Badwirths Gärbers zu Fideris begehren, das Jeder, so bj Imme Badet, wes Lands er ist, gelt wie es in seinem Landt löuffig, Imme ouch in derselben Wärschaft — zu dem gleichen Curs — zu geben schuldig seygj, ist Imme zugelassen.“

„Wytter soll Jeder Frömbder wie in seinem Landt das gelt von uns gnommen wärth, ouch zu geben schuldig sein, uff gfallen der gmeynden.“ Dieses Reciprocitätsverfahren in Geldangelegenheiten wurde somit auf die Gemeinden ausgeschrieben.

102. Unser Chronist bringt in seiner Weise die grauenvollen Blutthaten in Vrin im Lungnetz mit schreckhaften Erscheinungen am Himmel als Vorboten derselben in Verbindung und erinnert damit an die Gemüthsstimmung der Völker aller Zeiten, wonach der Natur eine lebhaft Theilnahme an menschlichen Zuständen zugeschrieben und wirklichen oder eingebildeten atmosphärischen, vegetabilischen oder animalischen Erscheinungen, als Nordlicht, Irrlichtern, Feuerkugeln, dem electrischen Leuchten, Missbildungen bei Pflanzen und Thieren eine divinatorische Vorbedeutung drohenden Unglücks beigemessen wurde. In der Regel thut sich indess die prophetische Gabe durch Hinweisung auf bereits eingetretene Thatsachen kund!

103. Betraf Grenz- und Markenanstände, die oft vorkamen, aber in den Protokollen dieses Jahres, die sehr karg ausgefallen sind, keine Erwähnung gefunden haben.

Jahrgang 1594. — 104. Die Mittheilungen des

Chronisten über Witterung, Ertrag der Erndte und Umsichgreifen der Pest finden in den Landesprotokollen dieses Jahres ihre volle Bestätigung. Zur Verminderung einer künstlichen Theurung des Veltlinerweines verbot der Bundestag zu Davos durch Verordnung vom 18. Oktober den Vorkauf oder die Magazinirung desselben zu kaufmännischer Spekulation und damit zugleich auch Uebergabe und Annahme der sogenannten „Caparra“ oder einer Abschlagszahlung zu Handen des Verkäufers, der durch Empfang derselben die Verpflichtung einging, das Kaufobject innert einer bestimmten Zeitfrist nicht anderweitig zu veräussern, wogegen der Käufer, falls er nicht vor Ablauf derselben nach Erlegung des Kaufpreises die Waare in Besitz nahm, seine Ansprüche auf den gemachten Kauf nebst der Caparra verwirkte. Einheimische Säumer durften nur soviel kaufen als sie mit ihren eigenen Stäben, d. h. mit dreissig Saum- oder Lastrossen führen konnten; von auswärtigen Handelsleuten dagegen heisst es: „Was Schwabensäumer seindt, die sollendt salz oder Korn mit Innen — ihnen — in das Landt fhüeren oder man Innen khain Wyn lassen.“ Man hatte mithin Ueberfluss an Wein, aber Mangel an Salz und Getreide und pflegte den Bedarf daran aus Schwaben zu beziehen.

Auf die Nothstände, welche durch die Pest herbeigeführt worden waren, weist sodann ein Beschluss derselben Behörde vom 19. Oktober hin: „Wegen der schuol, so von gmeinen 3 pündten verordnet — die sogenannte neue Lehranstalt — ist den Commissarien der befelch uff-erlegt, diewill die krankheit zuo Chur Regiert, dardurch die

schuolmeister an einem gesunden Ort schuol hatte, damit die schuoler in irer Lehr mögen gfördert werden.“

Um Störungen an Feiertagen so wie der Beeinträchtigung des Verkehrs vorzubeugen, wurde die polizeiliche Verordnung erlassen: „Das die Sömer an Sontag nit söllendt von haimet faren, aber uff der strass — wenn sie sich Sonntags auswärts befänden — mögen sie am Sontag wol fharen.“

105. — Hier fehlt das Wort „Steig.“ „Die St. Luziensteig“ bildet die Grenze zwischen Graubünden und dem Fürstenthum Lichtenstein; was nordwärts liegt, heisst unter, und das südliche Gebiet „ob der Steig.“

106. — Mit dem Einzug in Paris und seiner Aussöhnung mit dem Papst erlangte Heinrich IV. die Anerkennung des französischen Volkes und leitete eine Aera des Friedens ein, die höchst segensreich für Frankreich hätte werden können, würde nicht der Morddolch des Fanatismus mit dem Leben auch der Regierung des besten der Könige unerwartet ein Ziel gesetzt haben.

107. Wespron auf p. 232 heisst Vicosoprano, Dorf im Bergell.

Jahrgang 1595. — 108. Da dieser Jahrgang sowohl von unserm Chronisten als von den Landesprotokollen nochst karg bedacht worden ist, so liegt es um so näher, was der Erwähnung Werthes in letzteren enthalten ist, in den Commentar einfließen zu lassen.

1. Entnimmt man dem Protokoll „von gmeinen dreyen pündten uff pauli Byttag,“ dass „president, Cammer und Räth in Ober Oesterreichischen landen“ der rhätischen Republik vom Ableben „fl. Dt.“ fürstl. Durchlaucht, des Erz-

herzogs, mit „anerbütten gutter Nachparschaft“ Anzeige hatten zugehen lassen, worauf die herwärtige Behörde im Namen der drei Bünde den Beschluss fasste, das freundliche Anerbieten bestens zu verdanken und in Erwiderung auf die Todesanzeige „zuo vermelden, das uns ir Dt. absterben von hertzen laydt ist, den wir wol, so es Gott hette gfallen, mögen lyden, das ir Dt. noch lang Regiert hette, dan wir alle gutte Nachparschaft gfunden und gspürt“ — die freundlichen Nachbarn lagen sich bekanntlich immer in den Haaren! — „und unss hiemit ouch nit mind guotter Nachparschaft anerbütten.“ Den wirklichen ungeschminkten Sachverhalt deuten so ziemlich unverhüllt die, auf die diplomatischen Complimente folgenden Drohworte an, womit die Bünde, gestützt auf die Ratifikation durch „ir Dt. hochlöblich gedechtnus,“ die Bestätigung der „Malserschen und Nuderschen“ Commission fordern. Erzherzog Ferdinand hatte die berührte Commission gutgeheissen, aber die Genehmigung des von derselben vereinbarten Vertrages unter allerhand nichtigen Vorwänden von Jahr zu Jahr verzögert und dadurch wachsende Erbitterung zwischen den Gotteshaus- und Herrschaftsleuten im Vinstgau hervorgerufen. In Hinweisung darauf folgt die Bemerkung:

„dann Immerdar bschwerden für die hand gnommen würden — von österreichischer Seite — hiemit die von Undercalfa nüwe bschwerden vermelden — das sy solche abstellen wöllend, sonst müssten wir verursacht werden, solches ouch gegen den irigen für die handt zu nemen.“

109. In der Mittheilung des Protokolls über dieselbe Sitzung des Beitags, dass Landrichter Florin für den oberen, Landammann Guler für den Zehngerichten- und

Bürgermeister Bavier für den Gotteshausbund wegen Beantwortung eines kaiserlichen Schreibens an die eidgenössische Tagsatzung abgeordnet worden seien, findet die unter Note 109 enthaltene Angabe unseres Chronisten die erwünschte Bestätigung, wogegen diese ihrerseits wieder als eine willkommene Ergänzung der dürftigen protokollarischen Aufzeichnung angesehen werden kann. Mit der angezogenen historischen Thatsache verhielt es sich des Näheren wie folgt: Anfangs 1595 war der türkische Sultan Murad III. zu Constantinopel, welcher mit wortbrüchiger Ausserachtlassung eines 1591 geschlossenen achtjährigen Waffenstillstandes die unglücklichen Ungarn mit allen Greueln roher Gewalt heimgesucht und die Festung Raab eingenommen hatte, mit Tod abgegangen und ihm sein nicht minder kriegerischer Sohn Mohammed III. nach Ermordung von achtzehn Brüdern auf dem Thron der Pforte gefolgt. In Gewärtigung noch schlimmerer Dinge hatte sich der im Uebrigen nichts weniger als unternehmende Kaiser Rudolf II. aufgerafft, mit den benachbarten Fürsten von Siebenbürgen, der Moldau, Wallachei, Bulgarien und Polen Schutzbündnisse geschlossen, die Unterstützung des römischen Stuhles und Spaniens angesprochen, die Zusage ausserordentlicher Anstrengungen an pekuniären und militärischen Leistungen von den Ständen des deutschen Reiches erhalten und durch Erlassung eines Schreibens und Abordnung einer ansehnlichen Gesandtschaft auch die Eidgenossen und deren „zugewandte Orte,“ darunter auch die rhätischen Bünde, zur Betheiligung an wirksamer Abwehr und Züchtigung des unversöhnlichen Feindes des christlichen Namens und der abendländischen Cultur aufgefordert.

Man richtete die Zumuthung an sie, zwanzig Fahnen oder 6000 Mann auf eigene Kosten auszurüsten und auf den Kampfplatz zu führen und stellte ihnen den Dank Oesterreichs und des deutschen Reiches, die Erkenntlichkeit des Kaisers und der Fürsten, unsterblichen Kriegeruhm und den Beifall der ganzen Christenheit als Entgelt in Aussicht.

Die zu Baden im Aargau versammelten Eidgenossen und ihre zugewandten Orte oder Schutzverbündeten waren aber keine Phantasten, sondern schlichte, praktische Männer, welche stets mit einer rauhen Wirklichkeit zu rechnen hatten und deren Forderungen und Gefahren nicht verkannten. Sie bezeichneten es als ein ebenso gottgefälliges als für die Christenheit erspriesliches Werk, wenn alle christlichen Stände und Potentaten ihre kleinlichen Ränke und Streitigkeiten vergässen und mit vereinten Kräften dem türkischen Bluthund zu Leibe gingen und seine Macht brächen; sie bedauerten aber ihrerseits dem Wüthen des Erzfeindes nicht Einhalt thun zu können und in Erinnerung an die Unfruchtbarkeit des Landes und die Armuth seiner Bewohner, an die Unmöglichkeit einer ohnehin nicht landesüblichen Besteuerung und an die daher rührenden höchst dürftigen Staatseinkünfte, an die kriegerischen Bewegungen in ihrer unmittelbaren Nähe und die Pflicht schlagfertiger Selbsthülfe, — das kaiserliche Ansinnen ablehnen zu müssen.

Die Gesandten nahmen einen neuen Anlauf und erklärten, im Einverständniss mit Kaiser Rudolf, auch mit Lieferung von fünfzehn und im Nothfall nur mit zwölf Fahnen sich begnügen zu wollen und wiesen auf die alten Eidgenossen hin, die so oft aus freien Stücken und allein

für die Rettung der christlichen Religion gestritten hätten. Die Badenertagherren erwiederten darauf, dass ihre Väter derartige Werbungen jeder Zeit von der Hand gewiesen hätten und schlugen die ohnehin abenteuerliche Zumuthung eines Feldzuges an die Ostgrenze des Welttheils ab, boten aber als Zeichen der Theilnahme an den Nothständen des österreichischen Erzhauses und seiner Angehörigen zweihundert und fünfzig Centner „Büchsenpulver“ als Beisteuer an die Kriegsbedürfnisse an. Dieses Anerbieten wurde dann auch angenommen und durch Schreiben vom August gleichen Jahres von Seite des Kaisers bestens verdankt. Cf. Jac. Lauffers helvetische Geschichte zu J. 1595, Bd. 11, Buch IX. p. 237 folg.

Jahrgang 1596. — 110. Die Landesprotokolle von März, Juni, Juli, Nov. und Dezemb. dieses Jahres liefern zur Erläuterung und Ergänzung unserer Chronik beachtenswerthes Material, woraus wir einige Punkte auszugsweise hier folgen lassen:

1. Bezeichnend für die Stellung, welche der rhätische Bundestag in kirchlichen Angelegenheiten damals einnahm, erscheint dessen Verfahren gegenüber dem neuernannten Bischof von Como, welcher der obersten Bundesbehörde gemeiner Lande den Antritt seines Amtes anzeigte und bei diesem Anlass um Verabfolgung der Einkünfte seines Bisthums aus den dazu gehörigen italienischen Vogteien der drei Bünde nachsuchte. Die Tagherren statteten dem Prälaten Glückwunsch und Zusicherung guter Nachbarschaft bei Uebernahme seiner hohen Würde ab, versprachen dem Bezug seiner Einnahmen in den bündnerischen Unterthanenlanden in keiner Weise Eintrag

zu thun, drangen aber auch mit Entschiedenheit darauf, dass in den Investituren der von dem neuen Bischof zu instalirenden Geistlichkeit „gmeine drey pündt als oberherren“ begriffen werden, und wiesen den neuen Seelenhirten in Betreff der Kirchenvisitation an die jeweiligen einzuholende „Willensmeinig“ der ehrsamten Rätthe und Gemeinden hin. Letztere Verordnung erschien um so heilsamer als jene seelsorgerliche Umschau in einzelnen selten ohne Weckung des konfessionellen Hasses und Aufwiegelung der italienischen Diöcesanen gegen die ihrer Mehrzahl nach häretische Bündnerregierung ablief.

2. Hatte der Predikant Lentulus in Clefen „büech — Bücher — wid ettliche uffrüerische lassen ussgon“ und erhielt dafür Gutheissung des Bundestages nebst lebenslänglicher Zusicherung einer Unterstützung von „6 Δ “ aus dem Cammergeld zu Clefen.“ 6 Δ (Kronen) = 16 Gulden oder Fr. 27. 20 Ct.

3. Der Prozess gegen den Canzler Brocardo Borone, welcher damals in weiteren Kreisen ein ungeheures Aufsehen machte und längere Zeit die bündnerischen Behörden in Anspruch nahm, mag sodann im Kleinen als sprechender Beweis der ausserordentlichen Spannung der konfessionellen Gegensätze so wie der ruchlosen Intriguen dienen, deren der Fanatismus gegen Andersgläubige fähig war und möglicherweise auch des Wankelmuthes menschlicher Gesinnungen gelten. Der Inkriminirte stammte nach amtlich erhobenen Mittheilungen aus einem Flecken in der Gegend von Parma und Imola, hatte zu Padua studirt und war in seiner Heimath zum Staatskanzler emporgestiegen. Ein „buoch Calvins,“ wahrscheinlich dessen Institu-

tionen oder Glaubenslehre, welches Borone in Padua zugesandt erhielt, bereitete einen Umschwung in seinen Glaubensanschauungen vor, der kaum ruckbar geworden, zur Absetzung und damit zur Flucht aus dem Heimathland und zum Abfall des Mannes von der katholischen Kirche führte. Borone kam nach dem Veltlin, ging zu Traona zum Protestantismus über, verfügte über ansehnliche Mittel und verwendete dieselben theilweise zum Besten seiner neuen Glaubensverwandten, namentlich in Traona und Castasegna — südlichste Gemeinde des Bergells — kam nach Clefen, gewann das Vertrauen der bündnerischen Regierung und wurde als Kanzler der zeitweilige Stellvertreter des dortwärtigen Kommissärs oder obersten rhätischen Beamten. Neid im Bunde mit kirchlichem Fanatismus gaben einigen Bösewichtern den Entschluss ein, den allem Anschein nach wackeren und edlen Mann zu verderben.

Sie stellten Borone als einen ruchlosen Menschen dar, der in Padua und Imola wegen Falschmünzerei und Laster wider die Natur — Sodomiterei — eingezogen worden und nur durch die Flucht der wohlverdienten Todesstrafe entgangen sei, unter falschem Namen in den rhätischen Vogteien sich eingeschlichen, heuchlerisch für einen Evangelischen sich ausgegeben, „von Bon Martin, lütenent“ der Inquisition die nachgesuchte „liberation“ d. h. Strafflosigkeit für seine in Italien begangenen Missethaten nebst „salv conduct“ — freies Geleit oder Pass — bei Papst und Cardinälen erlangt, dafür die Auslieferung „ettlicher predikanten“ in Aussicht gestellt habe und veranlassten dadurch die amtliche Festnahme des Verklagten und Abordnung

rhätischer Commissäre zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens gegen ihn.

Der boronische Criminalfall setzte selbst gemeine Lande in wachsende Spannung und rief bei gar Vielen wegen der langwierigen Verhandlungen gegen die mit der obschwebenden Untersuchung betrauten Abgeordneten Argwohn und Misstrauen hervor, weshalb dieselben bei dem Bundestag schriftliche Beschwerde erhoben, „das ein Red. und sag under dem gmein man ussange, als ob gmelte Commission nit ordentlich und nach noturft procediert“ und drangen auf Abschaffung „söllicher Eerloser, verrätherischer, schandlicher lüth,“ offenbar eine Demonstration zu Gunsten des Verklagten. Pfarrer Pontisella, Sohn des bekannten Rektors der Lateinschule in Chur, Catzin in Tamins und der Pfarrer von Zutz legten im Namen der evangelisch-rhätischen Synode Fürbitte zu Gunsten des Canzlers Borone, als unschuldig Verklagten ein und drangen auf seine Loslassung. Der Bundestag wollte seinerseits die vorliegende Angelegenheit mit möglichster Umsicht und Gründlichkeit behandelt wissen und beschloss „ihn den Inquisiten — anhar — nach Chur — usser bschikken und allhie für Recht zu stellen und sin verantwortung ouch lassen thun.“ Auf Begehren Borone's selbst nahm dann das vom Bundestag bestellte Gericht die erforderliche Caution für ergangene und noch ergehende Kosten entgegen und sandte den Unterschreiber Gredig nach Italien, um an den Orten, wo Brocardo Borone sich aufgehalten, die nöthigeu Erkundigungen einziehen zu lassen. Aus den daselbst erhaltenen Aufschlüssen ergab sich aufs zweifelloseste, dass von berührten Criminalanklagen auch nicht eine einzige auf Wahrheit

beruhte, sondern alle als Ausgeburt ruchloser Bosheit und Intrigue sich kundthaten. Infolge gerichtlichen Urtheils wurde Brocardo Borone mit der Erklärung aus der Haft entlassen, dass Gefangenschaft und Marter „an sinem glimpf und Eeren nit schaden weder Ime noch den seinigen und soll dannen gon als ein Eerlich Byderman.“ Die Kosten trugen zum Theil seine Bürgen, darunter ein Ruinella gutwillig, und zum Theil er selber mit gerichtlichem Regress an diejenigen, „welche den prozess verschuldt hattend, wie petro paravicini zu Clefen.“

Nach Allem was bisher vorlag, lässt es sich weder an der Unschuld Brocardo's noch an der streng rechtlichen Fassung des zu seinen Gunsten ausgefallenen gerichtlichen Urtheils zweifeln. Um so störender und überraschender erscheint nun aber auch der plötzlich erfolgte Umschlag in den Gesinnungen und Bestrebungen Brocardo's und in der öffentlichen Meinng in Bünden über ihn. Mit rachsüchtigen Plänen im Herzen verlässt er das Land, in welchem er mit einer zweiten Heimath eine ehrenvolle Wirksamkeit gefunden, wird als einst von den Protestanten gepriesener Proselyt, nun ein gehässiger rückfälliger Apostat, sinkt als ehemaliger geschätzter evangelischer Prediger zum verbissenen Handlanger des römischen Stuhles herab, brütet über frevelhaften Attentaten auf Leben und Freiheit seiner früheren protestantischen Amtsgenossen in den rhätischen Vogteien und im Bergell, und reisst dadurch die bündnerischen Behörden zu den leidenschaftlichsten Anschlägen auf seine Person hin. Als Quellen hierüber dienen uns in erster Linie die bündnerischen Landesprotokolle in den Jahrgängen 1597—1602, welche indess lediglich auf

nackte Mittheilung der bundes oder beitätigen Beschlüsse sich beschränken und die leitenden Motive unerwähnt lassen. Laut Protokoll vom Jahr 1597 befand sich Brocardo Borone noch in den Vogteien und wurde, wahrscheinlich auf Betrieb unversöhnlicher Widersacher, in der Grafschaft Bormio nochmals gefänglich eingezogen und das weitere Einschreiten gegen ihn von Seite des Bundestages nachgesucht, welcher ein Paar Commissäre mit der Weisung abordnete, „wenn die sach“ nicht der Art sei, dass sie „lyb und leben“ beschlage, die Angelegenheit mit dem dortigen Podestaten zu erledigen, im andern Fall dagegen den Verklagten nach Chur liefern zu lassen. Aus den Protokollen dieses Jahres ist weder Grund der Verhaftung noch Verlauf der gerichtlichen Untersuchung ersichtlich. Dagegen taucht der gefeierte ehemalige Kanzler von Clefen in den Protokollen vom Jahr 1601 wieder auf, wonach der Bundestag zu Gunsten dessen, der den nach Rom entwichenen Landesverräther Brocardo Borone „umbringt,“ einen Preis von 600 Kronen aussetzte. Ueber die Ursache jener barbarischen Verordnung gemeiner Lande gegen ihn, lassen uns die betreffenden Landesprotokolle im Dunkeln. Dagegen findet sich in den bundestägigen Verhandlungen vom Monat September gleichen Jahres „in Brocardo Borones, des Verräthers sach“ eine Stelle des Inhalts, mit Einschärfung möglichster Geheimhaltung, „diewyl unser rathschläg Wenig gheim blibent, dem Herrn podestatten zu Traona, Oratio Molina, in befelch usfertigen, das er mit rat Eerlich pundtslütthen, alle heimlichkeit — heimlichen Anschläge — wider uns erforschen möge und durch gutte Mittel (!), da kain gelt oder kosten gspart soll werden,“

darnach trachte, „ob der Brocardo ab dieser Welt möchte thun werden,“ mit der ausdrücklichen Weisung, dass dieser Befehl von Seite der drei Häupter schriftlich abgefasst und dem Podestaten durch den Vikari Somvig übermittelt werde. Des Weiteren werde „jeder puntsmann“ angewiesen „nachtrachtung zu haben, ob er ettwan ein gutt fründt hette, der sich zu entlibung des Brocardj bruchen liesse.“ Die Beziehungen zwischen gemeinen Landen und dem Herzogthum Mailand waren damals sehr gespannt, wesshalb Einheimische, welche Verwandte zu Rom hatten, amtlich aufgefordert wurden, durch Vermittlung derselben, allfällige feindselige Umtriebe auf italienischem Gebiet wider die drei Bünde in Erfahrung zu bringen und sofort einzuberichten. Aus dem Maiprotokollen 1602 entnimmt man sodann, dass Vikari Somvig, welcher vorzugsweise mit der Verfolgung Brocardo's beauftragt worden war, mit einem Diener sich nach Italien begeben und ausser seinem persönlichen Reiseauslagen an Dr. Pin in la Specia Gulden 459. 34 Kreuzer in derselben Angelegenheit verwendet hatte. Von da an verschwindet Brocardo Borone aus den rhätischen Landesprotokollen.

Der Zeit nach würde Sprecher Fortunat folgen, der aber in seiner Chronik Brocardo's keine Erwähnung thut, dagegen in seinem Werk über die bündnerischen Unruhen p. 26 berichtet, dass derselbe dem Grafen Fuentes den Plan zur Ausführung der auf Befehdung der rhätischen Bünde abzielenden Feste auf Montaccio geliefert habe. Diese Notiz findet sich mit Berufung auf Sprecher, auch bei Romegialli lib. II p. 117, der Brocardo Borone als Fuggiasco dalla Retia bezeichnet.

Als dritter Berichterstatter über den merkwürdigen Mann erscheint der Pfarrer und Chronist Anhorn in seinem Werk: Heilige Wiedergeburt der evangelischen Kirche, das 1680 zu Chur im Druck herausgegeben, und 1860 von einem ungenannten Verwandten des Verfassers in St. Gallen neuaufgelegt worden ist. Pag. 59 f. gedenkt Anhorn einer Schrift Brocardo's an den Papst „mit einer sehr ausführlichen Beschreibung des ganzen Bündnerlandes und aller Verhältnisse sammt der Beschaffenheit desselben.“ Der Vf. der Palingenesie der rhätischen Kirche spricht sein Bedauern darüber aus, dass er nicht die ganze „Epistel dieses Burkhard Porone zur Hand bringen konnte“ und theilt „ein Stück“ derselben „zum Zeichen seiner Arglist und teuflischen Verläumdung“ mit. Hiernach hatte Brocardo die ökonomischen und ehelichen Verhältnisse, Charakter und Bestrebungen, Sorgen und Hoffnungen, Bildung und Einfluss, Licht- und Schattenseiten von 17 meist ehemaligen abtrünnig und flüchtig gewordenen italienischen Ordensgeistlichen, welche in den Vogteien Bergell und Puschlav als Predikanten funktionirten, einlässlich dargelegt und die geeignetsten Massnahmen angegeben, wodurch dieselben zum Abfall von dem evangelischen Glauben und zur Rückkehr in die Heimath beredet oder unterdrückt werden könnten. Zu diesem Behuf rath der eifrige Neophyt dem Papste an, die Ehrgeizigen durch Aussicht auf ansehnliche Stellen, die Nothleidenden durch Zusicherung besserer Einnahmen, die im Glauben Wankenden durch die Hoffnung auf unbedingte Amnestie in den Schooss der alleinseligmachenden Kirche zurückzuführen, die eingefleischten Ketzer aber unter ihnen, durch Verlockung auf italienisches Gebiet

und Auslieferung an die Inquisition, oder durch Ueberfall und Mord auf immer unschädlich zu machen. Brocardo meint, dass es sodann ein Leichtes sein werde, die auf berührte Weise ihrer geistlichen Führer beraubten Gemeinden zur Unterwerfung unter den römischen Stuhl zu bringen. Soweit Anhorn.

Ueber hundert Jahre später, somit gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts, hat a Porta sein berühmtes Werk über die Geschichte der Reformation der rhätischen Kirche — *Historia Reformationis Ecclesiarum Rhaeticarum etc.* — geschrieben, in dem II. Bd. p. 168 f. desselben über Brocardo Borone in einlässlicher Weise berichtet und namentlich auch aus dessen Schrift an den damaligen Papst — Clemens VIII. — und dessen Räthe, über Unterjochung gemeiner Lande und Zurückführung der evangelischen Bevölkerung in den Schooss der katholischen Kirche, einen weitläufigen Auszug geliefert. In Verbindung damit gedenkt der Verfasser eines Exemplars jenes umfangreichen Schreibens, das von Dr. Pinus, einem in Italien niedergelassenen Bürger von Traona im Veltlin, vermittelt seiner Verbindungen in Rom im Geheimen aufgetrieben, nach Bünden übersandt und Allem nach von ihm für seine Darstellung benutzt worden ist. a Porta stand mithin die vollständige Arbeit Brocardo's zur Verfügung, während Anhorn nur ein Bruchstück derselben zu Gesicht bekommen konnte. Ob dieses Fragment und jenes Exemplar unseren beiden Kirchenhistorikern nur im Manuscript oder im Druck vorlagen und wohin das Eine und Andere gekommen, wissen wir nicht. Nach den bisher angestellten Nachforschungen zu schliessen, dürfte sich das trotz der ruchlosen Gesinnung,

die es athmet, immerhin merkwürdige Schriftwerk schwerlich in den hiesigen öffentlichen Sammlungen und Landesarchiven vorfinden und wird wohl nie wieder zum Vorschein kommen. Obgleich Eichhorn, der Verfasser des *Episcopatus Curiensis* und einst gepriesener Kirchenmann, dem reuigen Apostaten seinen Beifall spendet, ihn in Hinweisung auf dasselbe Werk, — p. 171 — einen aller Beachtung würdigen Gewährsmann — *testis minime suspectus* — nennt und an ihm nichts weiter als eine eher grosse Dreistigkeit auszusetzen hat — *Quamvis paulo audacius scripserit Boronus etc.* p. 172 — so wird man doch wohl in den klerikalen Kreisen in Rom und in Rhätien eine auf planmässige Organisirung von Mörderbanden gegen die rhätischen Predikanten abzielende Schrift schon im Interesse des verbrecherischen Unternehmens der Publizität möglichst zu entziehen bemüht gewesen sein. a Porta hat unter dem Eindruck geschrieben, den der rückfällig gewordene Convertit mit seinen racheschnaubenden Plänen gegen gemeine Lande und die evangelische Kirche daselbst auf ihn hervorbringen musste; er liess sich aber auch von den Schlussfolgerungen leiten, welche auf Brocardo's Vergangenheit gemacht wurden und ist dem Manne in Betreff letzterer, doch wohl zu nahe getreten.

Der Verfasser des Grundrisses der Geschichte Gemeiner drey Bündten Lande, einer im Uebrigen bemerkenswerthen Leistung auf diesem Gebiete, hat im II. Thl. p. 57 und 58 seines Werkes fast durchweg an der Hand a Porta's und zum Theil auch jener von Leidenschaft eingegebenen Ueberlieferung ein von dem thatsächlichen gewiss mehrfach abweichendes Lebensbild des Kanzlers Brocardo geliefert,

indem er ihn gleich von Anfang herein als Kryptokatholiken und heuchlerischen Convertiten und „Verfälscher der Prozesse“ während seines Kanzelareats an der Seite des Commissärs Johann Planta in Clefen bezeichnet, sodann als Verräther und Verbrecher darstellt im Monat März 1596 um 150 Kronen bestraft, im Juni aus gemeinen Landen auf ewig verbannt und zu guter Letzt 1608 in Ungarn mit dem Schwert hingerichtet werden lässt. Cf. a Porta II. Tom. p. 168, 169 und 189.

Die Aburtheilung über Borone konnte nicht im März stattfinden, weil die Schlussnahme wegen Absendung des Unterschreibers Gredig zu näherer Erkundigung über sein früheres Verhalten im Heimathlande erst im Monat April gleichen Jahres gefasst wurde. Von einer Abstrafung desselben kann vollends nicht die Rede sein, weil er durch den Richter von aller Schuld freigesprochen worden ist. Eine ewige Verbannung des Mannes aus gemeinen Landen im Juni 1596, mithin im gleichen Monat, da ihn der Bundestag als „Eerlich Bydermann“ aus der Haft entliess, erscheint um so weniger denkbar, als hierüber im Juni-protokoll nichts bemerkt worden ist und Brocardo laut ausdrücklicher Bemerkung in den bundestägigen Verhandlungen vom J. 1597 sich noch in den italienischen Vogteien befand. Wenn sodann dem ehemaligen Kanzler von Clefen Fälschung der Prozessacten Schuld gegeben wird, so fällt diese Anlastung als leidenschaftliche Zuthat aus dem einfachen Grunde dahin, als davon in dem betreffenden Protokoll, das die gegen ihn im J. 1596 erhobenen Klagen in einlässlicher Weise enthält, keine Rede ist. Die gegen Brocardo gerichtete Beschuldigung des Kryptokatho-

lizismus für die Zeit seines Aufenthaltes in Traona und Clefen dürfte um so gewagter sein, als er vorzugsweise, wenn nicht ausschliesslich, von katholischer Seite verfolgt und vollends auch von einem Katholiken, dem Podestaten Jakob Arpagaus in Plurs, im J. 1596 verhaftet worden ist. Sollte da nicht ein bloßer Wink von seiner Seite genügt haben, um der Haft zu entgehen und sich vor den Nachstellungen seiner Glaubensgenossen zu sichern?

Wir wollen schliesslich noch einer Notiz erwähnen, welche der Bearbeiter von F. Sprechers Geschichte der Kriege und Unruhen etc. Bd. I. p. 42 in einer Anmerkung über Brocardo anbringt. Nach Herrn C. v. Moor war derselbe ein italienischer Mönch, kam nach Bünden, gab sich für einen Protestanten aus, wurde evangelischer Pfarrer und Schullehrer, erlangte unter dem Commissär Johann Planta in Clefen eine Schreiberstelle, machte sich durch allerhand Intriguen und Machinationen der rhätischen Regierung verdächtig, gerieth in Haft, musste in Ermangelung von Beweisen ihm schuldgegebener Vergehen frei gesprochen werden, ging nach Rom, theilte dem Papst Pläne und Vorschläge über Beseitigung der evangelischen Lehre mit, verliess dann heimlich die Weltstadt an der Tiber wieder, bereiste Frankreich, die Niederlande, Deutschland, wusste die Fürsten überall auf betrügerische Weise auszubuten, (!) nahm dann Kriegsdienste, stieg zum Hauptmannsrang empor und wurde unter Oberst Laurenz Kamè wegen Anstiftung einer Meuterei zu Prag in Böhmen hingerichtet!

Die Sinnesänderung des jedenfalls merkwürdigen Mannes mit seinen rachsüchtigen Entwürfen gegen gemeine

Lande kann nur in den unschuldiger Weise daselbst erduldeten Unbilden und in dem ohnehin aufbrausenden und leicht zornentflammten Temperament des heissblütigen Südländers ihre Erklärung finden.

Im Ganzen bleibt aber gar Vieles im Leben und in den Schicksalen des ebenso bewunderten als geschmähten italienischen Flüchtlings in den drei Bünden unaufgehellet und der vorhandene Stoff erinnert, theilweise wenigstens, mehr an einen Romanhelden als an eine historische Person.

111. Walhenstatt, Walchenstatt — Wale, eine Hinweisung auf die romanische nichtdeutsche Bevölkerung jener Gegend in früherer Zeit — am See dieses Namens, gehörte um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts den Orten Uri, Schwyz und Glarus und kam später mit der Herrschaft Sargans an die sieben Orte.

112. Zur Erläuterung und Bestätigung der unter dieser Note enthaltenen Angabe unseres Chronisten, meldet sodann das Juniprotokoll, des Bundestages, dass Kapuzinermönche in Bünden in ihren Predigten die Behauptung ausgestreut hatten, die schwarze Majestät habe einen Predikanten in Zürich von der Kanzel geholt und dass sie laut gerichtlichem Spruch zum Wiederruf angehalten werden sollten „so sy vorhanden“ d. h. noch im Lande wären, „wo sy aber uss den Landen sollend sy — die betreffenden Behörden — sonst thuen, die sach zu publicieren, dass es ein lug sei (!)“ Die Angabe bei Ardüser weicht nur darin von derjenigen des Protokolls ab, dass dieses Kapuziner, der Erstere einen italienischen Kaufmann als Urheber der greulichen Mähr bezeichnet. Im Uebrigen lässt sich namentlich wegen der genauen Uebereinstimmung in

Bezeichnung der Zeit mit Bestimmtheit auf die gleiche Thatsache schliessen, obgleich in den Protokollen über die bundestägigen Verhandlungen in dieser Angelegenheit, einer förmlichen Klage von Seite Zürichs keine Erwähnung geschieht. — Die Korrektur p. 138, Zeile 1 und 4 von Unten, von ga in ca oder casa ist unzweifelhaft richtig und muss mit den Namen verschmolzen Casanova oder Canova und Cadusch geschrieben werden. Geschlechter dieser Namen gibt es heute noch in Graubünden.

Jahrgang 1597. — 113. Wir fügen den Angaben des Chronisten einige Mittheilungen aus den Landesprotokollen dieses Jahres bei:

1. Aus der den 19. Januar getroffenen Besetzung der öffentlichen Verwaltung in den italienischen Vogteien ergeben sich Zahl und Vertheilung der Aemter wie folgt:

Dem obern Bund wurden übertragen Hauptmannschaft, Vikariat und Cavallieramt in Sondrio, somit die Besetzung der drei höchsten Würden mit dem Commissariat in Clefen und der Landvogtei Maienfeld. Die zehn Gerichte erhielten die Podestaterien Tirano, Traona und Plurs. Das Gotteshaus lieferte die Podestaten zu Morbegno, Teglio und Bormio. Letzteres Amt ward einem Orsi zu Münster im Münsterthal übertragen, wo ehemals nebst dem Geschlecht dieses Namens auch Familien Salis und Planta haushäblich niedergelassen waren. Die Wappen dieser Geschlechter sind heute noch an Mauern und Wänden halbverfallener und baufälliger Häuser daselbst kenntlich. Der ehemalige Wohlstand dieser Gemeinde hat durch die Verheerungen der Wildbäche auf's empfindlichste gelitten.

2. Werden in demselben Protokoll Münsterthal und

Taufers statt Obkalven, Unterscala genannt, ein Name, der in der Lage der Gegend am Fusse des Fraelpasses — spricht Frêl — seinen Grund hatte. Derselbe vermittelte bis in die ersten Dezennien des neunzehnten Jahrhunderts den Verkehr zwischen dem Münsterthale und theilweise Tirol mit dem Veltlin.

3. In diesem Jahre fand ein Glaubensgespräch zwischen katholischen — Schimun Bass — und evangelischen Wortführern zu Tirano Statt, wobei von römischer Seite unter Anderm dem Genferreformer Calvin der Vorwurf des Arianismus (!) gemacht, aber im Laufe der selbstverständlich hochgelahrten Untersuchung „luter uss sinen Buecheren erfunden, das er kainer seygi; und so der priester Schimun anderst grett oder predigett, so hat er diess ortts Calvino unrecht thon.“

4. Auf Ansuchen der „cattolischen“ in Clefen wurde von Seite herrschender Lande der Beschluss gefasst, dass die Predikanten daselbst nur Bündner oder schweizerische Verbündete gemeiner Lande und keine Fremden sein sollten. Von Seite der Petenten wollte man dadurch für die Folge die Anstellung geistlicher Apostaten aus Italien als evangelische Pfarrer in der Grafschaft Clefen verhindern.

5. Die einzige politisch erwähnenswerthe Notiz Ardüers zu diesem Jahrgang p. 139, Absatz 3, ist die Anführung einer rhätischen Abordnung an die eidgenössische Tagsatzung wegen französischer Soldausstände. Die Bezeichnung der Gesandten bei Ardüser stimmt in Betreff der Vertreter des Gotteshauses und des Zehngerichtenbundes mit den Protokollangaben überein, weicht aber in der Erwähnung des Johann Planta-Rhüzüns als Abgeordneten für

den obern Bund, statt des Landrichters Florin, ab und bedarf der Remedur.

6. Oekonomisch nicht uninteressant erscheint sodann die vom Bundestag zu Chur angeregte Verordnung: „uff die gmeinden usschriben der schnekken halb, das sy nimant zusammenlesen söll und verzüner — in eingefriedigte Plätze legen — sondern jeder erst sy graben soll im herbst, Wan sy glydet handt — bei geschlossenen Gehäusen —; buoss 20 Kronen oder 32 Bündnergulden.“

7. „Uff die gmeinden usschriben, ob man den Veehmarkt zu Tiran abstellen wölle bj einer grossen buoss, damit die Welschen selbst in das land heruss kommen müessent, und von den Unseren erkouffen, diewil unseren landt bisshar merklich schaden bschechen, alsdan ettliche lüth um lyb, Leben, haab und guot kommen sindt.

8. „Von Wegen Unhulden — Hexen — in dem obersten Terzier — Tirano im Veltlin — es seygj zuo Grosott, Sondel und wo sich erfindent, irer straff halber lasst manns bj den kaiserlichen rechten — Carolina, Verbrennung — seyn, sollend die Dörfer, die mit solchén behafft, schuolen uffrichten, den knaben bsond und den Maytlen bsund in iren kosten und sollend die schuolmeister zu beyden theilen — beider Konfessionen — sy flyssig leren bethen und das in italienscher sprach. Es sollendt ouch solche Bösj lüth ain Jedes ain Zaichen an denen klaidern haben, damit andere sy — sich — wüssent vor Innen zuo hütten.“

114. Cf. Note 80 J. 1588.

Jahrgang 1598. 115. — Unser Chronist gedenkt

zu diesem Jahrgang unheimlicher Gerüchte von einem bevorstehenden feindlichen Ueberfall der italienischen Vogteien gemeiner Bünde, einlaufender schriftlicher Mahnungen zur Wachsamkeit an die rhätischen Behörden und der Abhaltung „viler Bytäg“ infolge der drohenden Kriegsläufe. Darauf scheinen dann auch die militärischen Vorkehrungen hinzudeuten, deren das Juniprotokoll des Bundestages zu Chur erwähnt.

Hiernach sollte 1. jeder Bund für den Betrag von 300 Kronen jährlich Pulver anschaffen.

2. Im Bergell und Puschlav lag damals zur Vertheidigung des Veltlins und beider Grafschaften Worms und Clefen schweres Geschütz, das aber in höchst mangelhaftem Zustand sich befand und deshalb durch Abordnung von „Meistern“ oder Fachmännern „Reguliert“ und damit verwendungsfähig gemacht werden sollte.

3. Wer ein Vermögen von Gulden 1000 besass, wurde verpflichtet, sich mit einem Harnisch zu versehen. Diesem gleich gewerthet wurden „Musketa und Beckelhuba.“ Jede Gemeinde sollte „ettliche Musketten“ ankau-
fen und bis Michaeli dieses Jahres mit ihrer dienstfähigen Mannschaft Musterung abhalten. Dieselbe Behörde ordnete für die Folge innert zwei Jahren auf dem ganzen rhätischen Gebiet abzuhaltende Musterungen an.

4. Jeder Maienfelder Landvogt war nach einer mitgetheilten Verordnung gehalten, eine Anzahl „hagkhen“ auf das Schloss zu liefern. Einige dieser Amtleute hatten es aber unterlassen und wurden mit einer Busse von R. 20 d. h. von je zwanzig Gulden belegt. R ist das uralte Zeichen für diese Münze und bildet die Ininitiale oder den

Anfangsbuchstaben der rhäto-romanischen Benennung des Guldens, nämlich Rensch und kann nebst vielen andern Thatsachen als Beleg für die allgemeine Verbreitung dieser Sprache in gemeinen Landen angesehen werden. — 16 R = 10 Kronen. Die einlaufenden Strafgebühren sollten dem Bannerherrn Tscharnher behändigt und zur Anschaffung von „feltstücklinen“ verwendet werden.

5. Zu demselben Behuf — Ankauf schweren Geschützes — wurden sämtliche rhätische Amtleute in den italienischen Vogteien mit einer Auflage in der Art belastet, dass der jeweilige Landshauptmann 30, der Vikari 25, die Podestaten zu Morbegno und Tirano je 25, Traona und Plurs nebst dem Commissär von Clefen je 20 und der Podestat „uff der Tel“ — Teglio — 10 Kronen jährlich an den Bannerherrn zu entrichten hatten.

6. Den Geist der Duldung in religiösen Angelegenheiten liessen die damaligen rhätischen Behörden nur gegenüber den beiden kirchlichen Confessionen walten, wogegen die sogenannten Sekten, z. B. die Wiedertäufer, die erbarmungsloseste Härte fühlen mussten: „Lasst mans“ heisst es, „bj der alten Ordnung verbliben, das diselben in unsern landten kain platz sollent haben, sonder verwyssen werden und ir guot Confisciertt.“

7. Dem Nachrichter liess man eine Erhöhung seiner Besoldung auf eine Krone wöchentlich angedeihen und „soll man Ime auch ein Mantel mit den der 3 pündten farb machen lassen.“

8. „Von wegen der Strassen über den Settmer, diwyl sy gar bös ist, so ist Aman Hans Baptista von prevost verordnet zu einem porta oder strass Richter, so wit

Bargeller diestrass schuldig seyndt zuo machen oder ir Revier trifft, das er die Innigen dahin halte so schuldig seyndt zuo machen, es seygent die Zoller oder Wäger, und dann ist gleicher gestalt verordnet Hr. Landvogt Scarpetet usser halb das ufsechen zuo haben.“ Es fehlte mithin auch damals nicht an Strasseninspektoren, respect. Ingenieuren.

9. Den 14. September gleichen Jahres gestattete der Beitag gemeiner drei Bünde auf gestelltes Ansuchen „dem hochzits Volkh des Erzherzogs Albertt“ von Oesterreich „durch unser biet — Gebiet — uff Maylandt zuo reysen und darbey soll man Inen alle Zucht und Eher (Ehre) erzeigen und bewysen, das aber das Volchk uff beide strassen und pässen — Septimer und Splügen — abtheilt werdent und sich gleitlich — anständig — haltent.“

10. Folgt eine Verordnung des Bundestages zu Ilanz, die zu auffallend und räthselhaft klingt, als dass wir sie mit Stillschweigen übergehen könnten: „Von Ardüser's Buecher und Chronik, heisst es hier, Ist gordiniert, uff alle gmeinden uss zuo schriben, das wo derselbigen seindt, soll siner Oberkheit zuogstellt werden, die sollendt es lassen verbrennen und soll gleichfallss der Oberkheit nach Lindouw — Lindau — zuogschriben werden, unss diser truckherey zuo beschweren, und hiemit anlangen, das sy fürhin solches abschaffen wöllent, was von unsern Landen möchte antreffen und nit mit bewilligung der bündnerschen Oberbehörden beschicht.“

Somit sollte der schlichte, treuherzige Davoser „moler“, Schulmeister und Scribent erleben, dass seine höchste heimathliche Behörde, wenn nicht ihn selbst, so doch was ihn nahe genug berühren musste, die Kinder seines Geistes

zum Feuertode verurtheilte. Ob er diese wirklich den Scheiterhaufen besteigen und in Staub und Asche verwandelt sah, wissen wir nicht. Auffallender Weise hat er weder in seiner Selbstbiographie noch in seiner Chronik jene barbarische Justiz der Ilanzer Tagherrn mit einem Wort erwähnt, eine Thatsache, welche zwar auf Furcht vor seinen gestrengen Herren und Obern gedeutet, aber ebenso gut auch auf des Mannes Gleichmuth zurückgeführt werden kann. Seiner Gelassenheit und Umsicht haben wir es dann auch zuzuschreiben, dass Ardüser mit beiden kirchlichen Confessionen gleich gut fuhr und bei Protestanten und Katholiken als Lehrer der Jugend gleich wohlgelitten war.

Die politische Leidenschaft war nun aber in jener Zeit, namentlich in Bünden ungleich erregbarer und aufbrausender als kirchliche Neigung und Abneigung. So werden wir auch den Grund jener unerwarteten Verfügung in politischen Triebfedern zu suchen haben.

Hans Ardüser hat seine „Wahrhaffte und kurzvergriffene beschreibung etlicher herrlicher und hochvernampfter Personen in alter freyer Rhetia etc.“ die bei Hans Ludwig Brem im J. 1598 in Lindau im Druck erschien und die vor uns liegende Chronik im Manuscript hinterlassen und laut p. 81 des erstbezeichneten Werkes ein „Stammbuch“ oder eine Genealogie rhätischer Geschlechter, das aber nicht ans Tageslicht getreten ist, in Aussicht gestellt. Es kann sich daher hier lediglich um die Biographien und um die Chronik handeln. Wir haben nun mit Aufgebot alles uns irgend zu Gebote stehenden Spürsinnes auf kirchliche und namentlich politische Ketze-

reien in diesen beiden ardüerschen Werken gefahndet, aber aller Anstrengung ungeachtet nichts derartiges aufzutreiben vermocht. Seine Lebensbeschreibungen, die über hundert Geschlechter und einige hundert Personen anführen, zum Theil eine Reihe von Jahrhunderten in die Vergangenheit zurückgreifen, zum Theil auch Zeitgenossen des Verfassers betreffen, umfassen bloß hundert und siebenundsechzig Druckseiten in Kleinquart.

Die einzelnen Biographien konnten auf so beschränktem Raume nur ausserordentlich kurz und dürftig ausfallen; sie beschränken sich auf Angabe von Stand und Herkunft, namhaften Vorfahren und Nachkommen, und auf eine trockene Aufzählung von Titeln und Würden, politischen oder militärischen Verrichtungen ihrer Helden. Freigebig mit seinem Lob, enthält sich der Verfasser der tadelnden Kritik, einer bestimmten Tendenz entbehrend, erscheint seine Darstellung höchst harmlos und dürfte selbst dem strengsten Censor keinen Anlass zu begründeten Ausstellungen oder gar zu einer vandalischen Ausmerzungs- oder torquemadischen Feuerjustiz darbieten, wie diese theilweise wenigstens an den Werken Ardüers doch wohl infolge amtlicher Verfügung geübt worden ist. Darauf scheinen die Defecte hinzuweisen, welche sowohl in den Lebensbeschreibungen als in der Chronik unseres Autors vorkommen. In der ältesten Ausgabe der Biographien vom Jahr 1598 fehlen zwei Blätter, p. 123—126. Die Vorrede Ardüers zu diesem Werk datirt vom 20. März 1598 und die hochnothpeinliche Maassnahme des Bundestages gegen die „Buech und Chronik Ardeysers“ fiel in den Monat November gleichen Jahres. Es ist nun gar wohl möglich, dass der

Druck der ardüser'schen Lebensbeschreibungen durch offizielle Reclamation von Bünden aus in Lindau sistirt und die in berührter Ausgabe vermissten Blätter wegen missbeliebigen Inhaltes ausgemerzt wurden. Seite 122 schliesst mit der Darstellung und dem „Wappen des Geschlechtes Stampa und einiger hervorragender Männer dieses Namens. Unten rechts kündigt der Name „Schauvenstein“ den folgenden Abschnitt an. Die Fortsetzung ist aber 127 paginirt und beginnt mitten in einem Satz. Worin nun die Malefizverschuldung des harmlosen Davoser Collegen im sechszehnten Jahrhundert bestanden haben mag, vermögen die beiden Commentatoren um so weniger zu ergründen, als ihnen der Seherblick in das absolut Verborgene abgeht.

Wir können nicht umhin, an diesem Ort eine Stelle aus der Vorrede Ardüser's zu seinen Lebensbeschreibungen herzusetzen, welche, zusammengehalten mit dem bundestägigen Vernichtungsurtheil über seine schriftstellerischen Bestrebungen, in einem ergreifenden Contraste erscheint. Er hatte seine Biographieen den „Grossmächtigen, Edelen, Wysen Höpteren, den Räten und gmeyn den etc. loblicher dreyen pündten in alter fryen Retia“ gewidmet und führt unter andern Gründen, welche ihn zur Abfassung und Herausgabe seines Werkes bestimmten, auch den Umstand an, „das ihr mir vil Vätterlich gutthät, hilff, rhat und vilfaltige guotwilligkeit erzeiget unnd bewisen, das ich solliches nit zuo verdienen weiss; jedoch will ich hiemit mein dankbar herz und Gemüt euch meinen Gnedigen herren und Oberen eröffnet haben mit demütigster bitt, ihr wöllet diese kleinfüge zuoschreibung Gnädigklich auff und annemen!“

Durch Gefälligkeit des Herrn Bundesrichters Gaudenz Olgiati von hier wurde uns nachträglich ein Abdruck der "ardüser'schen Biographieen, angeblich vom gleichen Jahr 1598, aber ohne Angabe des Verlags- und des Druckortes, zur Einsicht und Uebergabe an die Kantonsbibliothek behändigt, in welchem die in der verstümmelten Originalausgabe vermissten Abschnitte über das Geschlecht Schauenstein enthalten sind. Das Verschweigen des Verlegers und der Offizin, in welcher das Werk erschien, verräth unter den obwaltenden Umständen offenbar die Absicht, die Urheber dieser Ausgabe der gerichtlichen Verfolgung zu entziehen. Der politische Inhalt der defecten Stelle ist dann auch in der That der Art, dass die Unterdrückung derselben bei der damaligen Sachlage keineswegs unwahrscheinlich erscheint. Die vorherrschenden Sympathien für Frankreich und die wiederholte Ablehnung eines Bündnisses gemeiner Lande mit der mailändisch-spanischen Regierung hatte gerade gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts eine bedenkliche Missstimmung am Madriderhof gegen die rhätischen Bünde erzeugt. Die rhätische Republik musste nun im Bewusstsein ihrer Schwäche einer Grossmacht ersten Ranges gegenüber, was Spanien damals war, jeden Anlass zur Herausforderung des Gegners sorgfältig zu vermeiden suchen. Nach der Erzählung Ardüser's in der Lebensbeschreibung Rudolfs von Schauenstein, damaligen Landshauptmanns im Veltlin, drang der spanische Gouverneur in Mailand im J. 1585 bei gemeinen Landen unter Androhung der Sperrung des Passes, auf Aufhebung der Schule zu Teglio, resp. Sondrio, liess bündnerische Kaufmannsgüter auf dem Comersee mit Sequester belegen und Kriegsvolk

an den Grenzen der Grafschaft Clefen ansammeln, um seiner Drohung Nachdruck zu verleihen. Dagegen trafen die Bundeshäupter, auf ergangenes Verlangen des Landshauptmanns, dies und jenseits der Berge die erforderlichen Gegenrüstungen und brachten dieselben in kurzer Zeit auf dreissigtausend Mann, welche Tag und Nacht in Eilmärschen zur Vertheidigung des gefährdeten Gebietes aus der Nähe und Ferne herbeieilten und die feindlichen Truppen zum Abzug bewogen, worauf der mailändische Statthalter unter Betheuerung seiner Unschuld, die kriegerische Bewegung im Herzogthum für einen ohne sein Wissen und seinen Willen in Scene gesetzten Banditenstreich ausgab und die friedlichen Beziehungen zu den drei Bünden wiederherstellte. Cf. 1585. 60. Begreiflich liessen sich der Hof zu Madrid, das mailändische Statthalteramt, welches von den Winken desselben abhing und der beiden ergebene Anhang in gemeinen Landen selbst nicht gern an jene wenig rühmlichen Vorgänge erinnern, weshalb es erklärlich erscheint, dass der Bundestag in einer wohl weit gehenden Connivenz gegenüber der spanischgesinnten Partei in seiner eigenen Mitte, an jenem Bericht unseres Chronisten eine unbarmherzige Lynchjustiz ausübte, um den mächtigen Nachbarn nicht zu reizen.

Aehnlich dürfte es sich auch mit den beiden bedeutendsten Lücken in der ardüser'schen Darstellung der Jahrgänge 1572 und 1603 verhalten, welche zu den kirchlich und politisch bewegtesten unserer Chronik gehören. Wir meinen die Dr. Planta'sche Criminalprocedur und die sogenannte Reforma, von denen jene nur aus einigen verstümmelten und kaum verständlichen Fragmenten besteht und